Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Sechszehnter Band.

Berlin, 1859.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 69.

Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

des Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Johann Ludwig Casper.

Sechszehnter Band.

Berlin, 1859.

Verlag von August Hirschwald.

Inhalt.

Seite

1. Ein neues Gift. Von Casper 1
2. Ueber Arsenikfarben und deren Anwendung, in sanitätspolizeilicher Beziehung. Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation 8
3. Specifische fremde Stoffe im Magen von Neugebornen.
   I. Fall. Ueber Leben ohne Athmen Neugeborner. Vom Kreis-Physicus Dr. Märklin in Crefeld 26
   II. Fall. Ertrinken des Neugebornen im Abtritt. Vom Dr. Born in Görlitz 36
4. Gerichtsärztliche Mittheilungen. Vom Prof. und Gerichtsarzt Dr. Maschka in Prag. (Schluss.) 55
   V. Neugebornes, von der Fäulniss bereits ergriffenes, mit einer Schnur um den Hals in einem Teiche aufgefundenes Kind. Unbestimmtes Gutachten, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit des Todtgeborenseins. — VI. Gutachten über den Geisteszustand des, eines Doppelmordes angeklagten *A. L.*
5. Fruchtabtreibung und Mord. Ober-Gutachten der Königl. chirurgisch-medicinischen Academie in Dresden. Mitgetheilt vom Geh. Medicinal-Rath Dr. Ludwig Choulant in Dresden 74
6. Ueber den Begriff der Invalidität in Bezug auf Krankenkassen. Vom Hüttenarzt Dr. Marten in Hörde 132
7. Methode zur Erkennung sehr kleiner Mengen von Senföl in alkoholischer und wässeriger Lösung. Vom Dr. Pincus in Insterburg 143
8. Erstickungen in Grubengas. Ober-Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation. Erster Referent: Housselle 161
9. Verhandlungen, betreffend den Tod nach einer, durch einen Pfuscher verrichteten, einseitigen Castration. Mitgetheilt von dem Physicus Dr. B. zu N. (Kurhessen) . . 180
10. Bemerkungen über den im Jahre 1856 bei den Strafgefangenen in Gross-Glogau beobachteten Scorbut. Vom Kreis-Physicus Sanitätsrath Dr. Steuer daselbst 229
11. Sanitätspolizeiliche Begutachtung eines Rohproducten-Geschäfts. Von Demselben 233
12. Vor drei Sehwurgerichten verhandelter Fall von vorsätzlichen tödtlichen Misshandlungen und Körperverletzungen, verübt von Mehrern. Vom Dr. Zeissing, Assistenz-Arzt in Sagan 240
13. Die Schädlichkeiten und Krankheiten, denen die Kohlengruben-Arbeiter unterworfen sind. Vom Hüttenarzt Dr. Marten in Hörde 264

Seite

14. Hyperästhesie des Geruchssinnes als forensische Frage. Ein Diebes-Riecher. Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii von Schlesien. Mitgetheilt vom Referenten Dr. J. J. H. Ebers, weiland Königl. Geheimer Medicinal-Rath in Breslau 278

15. Bemerkung zu dem Satze: „Leben ohne Athmen". Von den Herrn Eug. Lafargue und E. Dégranges, Medicinal-Referenten *(médecins aux rapports)* am *Tribunal civil* zu Bordeaux. Nach der *Gazette des Hôpitaux civils et militaires*, 32. Jahrg., Nr. 50., vom 28. April 1859, in's Deutsche übertragen von Dr. med. L. Spielmann, Arzt zu Bockenheim in Kurhessen 297

16. Brandstiftungen und Phosphor-Vergiftung von einem zwölfjährigen Mädchen ausgeführt. Vom Gerichtsarzt Dr. Bünau zu Colberg 305

17. Ob Blut oder Russ? Vom Kreis-Wundarzt Fleischer in Gleiwitz 319

18. Vermischtes:
a. Zur medicinisch-forensischen Casuistik 147
b. Wiederbelebung eines Ertrunkenen 149
c. Erection des Gliedes bei Erhängten 152
d. Medicinal-Pfuscherei. Was ist „Heilung einer Krankheit"? . . 326
e. Eine criminalrechtliche und eine civilrechtliche Frage. (Epilepsie.) Vom Hüttenarzt Dr. Marten in Hörde 328
f. Fremde oder eigene Schuld? Von Demselben 330
g. Eine Beobachtung über das Eintreten der Leichenstarre nach dem Tode durch Blitzschlag. Vom Dr. Maerklin, Kreis-Physicus in Crefeld 331

19. Amtliche Verfügungen:
betreffend die Untersuchung erwerbsunfähiger Personen . . . 154
- die Zulassung von ausländischen Thierärzten . . . 155
- den Verkauf des ***Kali hydrocyanicum*** 156
- die amtsärztliche Revision der Privat-Irren-Anstalten . 157
- die Anmeldung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden 158
- die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde 158
- den Verkauf des Fliegenpapiers und der Fliegenstein-Auflösung 159
- die Festsetzung ärztlicher Honorar-Liquidationen . . 333
- die Uniform der Departements-Thierärzte 335
- die thierärztlichen Diäten für Untersuchung von Landwehr-Pferden 335
- den Giftverkauf 336
- ***Kali*** und ***Zincum zooticum*** 337
- die Arsenikfarben 338
- die giftige Wirkung der Pökelbrühe und Heringslake auf das Vieh 339

20. Kritischer Anzeiger 340
Dambré, Traité de Médecine légale. — Angerstein, Ruf zum Turnen. — Macher, Handbuch der neuesten k. österreichischen Sanitätsgesetze, 2. Band, 2. Heft. — Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Band, 2. Abtheilung. — Flemming, Pathologie und Therapie der Psychosen. — W. Jessen, Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund. — Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens der freien Stadt Frankfurt, 1. Jahrg. — Schraube, die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen. — Wittcke, an welchen Erscheinungen erkennt man den tollen Hund? — Neumann, Lehrbuch der Psychiatrie. — Gemeinnützige Abhandlungen aus dem Gebiete des practischen Lebens, von L. S.

21. Bibliographie 160. 348

1.

Ein neues Gift.

Von

Casper.

Wenn fortwährend durch die Entdeckung und Herstellung neuer giftiger Alcaloide neue heftige Gifte auftauchen, so haben diese Entdeckungen in so fern weniger practischen Werth für die gerichtliche Medicin, als dergleichen Substanzen nicht einmal aller Orten zu finden, am wenigsten aber der Menge zugänglich sind. Musste sich doch Graf *Bocarmé* vor neun Jahren das Nicotin, mit welchem er seinen Schwager vergiftete, selbst bereiten, um sich das Präparat zu verschaffen. Deshalb eben war die Entdeckung des Chloroforms von so bedeutender, auch forensischer Wichtigkeit, weil mit diesem Präparat ein Gift, das zu den schnellsttödtlichen gehört, in den allgemeinen Gebrauch kam, das überall zu finden ist, überall angewendet wird, und mit dem auch wirklich, wie bekannt, nicht nur zahlreiche Unglücksfälle, sondern auch Selbstmorde und Giftmorde bereits veranlasst worden sind.

Ein anderes, nicht der physicalischen Natur, noch der Wirkungsweise, wohl aber den geschilderten äussern Umständen analoges neues Gift ist es, auf welches ich

hier die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte und Toxicologen zu lenken mir erlaube.

An einem andern Orte (Handbuch d. gerichtl. Med., thanat. Theil, 2. Aufl., S. 391) habe ich geglaubt annehmen zu müssen, erwägend solche Sections-Befunde, die im Allgemeinen auch unabhängig von der chemischen Analyse des Leicheninhaltes, eine sichere Diagnose der wirklich Statt gehabten Vergiftung gestatten, dass man, neben andern dort aufgeführten Beispielen, „ohne Weiteres eine Vergiftung (durch Blausäure) als constatirt annehmen könne, wenn bei der Obduction alle Umstehenden deutlich und unzweifelhaft im Gehirn, in der Brust und mehr noch im Magen einen Geruch nach bittern Mandeln wahrgenommen hatten," weil mir zur Zeit keine Substanz bekannt war, welche diesen so unverkennbaren Eindruck machen könnte, und andererseits, weil in derartigen Obductions-Fällen, um eine solche, in frischen Fällen nicht selten fast betäubende Wirkung auf den Geruchssinn zu erzielen, die Ingestion einer so bedeutenden Menge einer wirklich blausäurehaltigen Substanz vorausgesetzt werden muss, dass der erfolgte Tod als wirkliche Folge dieser Ingestion nicht bezweifelt werden kann. In der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle wird dieser Satz auch gewiss noch jetzt seine Gültigkeit behalten; indess erfordert derselbe doch jetzt eine gewisse Beschränkung, wie ich hier nachweisen werde.

Der Umstand, dass die Parfümerie-Fabrikanten sich jetzt allgemein nicht mehr der theuern Mandeln, Blausäure u. dgl. bedienen, um ihre Mandelseifen, Mandelpomaden und ähnliche Fabrikate darzustellen, sondern des wohlfeilen Nitrobenzin's, drängte mir die Noth-

wendigkeit auf, diese Substanz in der oben angegebenen Beziehung einer Prüfung zu unterwerfen, und zwar wo möglich zu ermitteln: ob die Einführung derselben in den thierischen Körper denselben gleichfalls mit Mandelgeruch so imprägnire, dass dieser Geruch noch in der Leiche wahrnehmbar, und dann: ob das Präparat überhaupt giftige Wirkungen habe? Dasselbe war ungemein leicht zu beschaffen, denn es ist in den grössern Berliner Droguerie-Handlungen in grosser Menge vorräthig und wird für einen sehr niedrigen Preis an Jeden verkauft. Es ist eine goldgelbliche, ganz klare Flüssigkeit, von keinesweges widerwärtigem, vielmehr eher angenehmem, süssem Geschmack und von sehr durchdringendem Bittermandelgeruch. Mein geehrter Mitarbeiter *in foro*, unser gerichtlicher Experte, Herr Privatdocent Dr. *F. Hoppe*, der, nach meinem unten zu erzählenden Versuch, auf meinen Wunsch auch seinerseits einen Versuch angestellt, hat mir folgende Notiz über die Substanz gütigst mitgetheilt:

„Das Nitrobenzid oder Nitrobenzin, 1834[1]) von *E. Mitscherlich* zuerst durch Eintragen kleiner Portionen Benzin in warme rauchende Salpetersäure und Waschen des erhaltenen Productes mit Wasser erhalten, krystallisirt bei 3° in Nadeln, besitzt bei 15° ein spec. Gewicht von 1,209, siedet bei 213° und zeigt eine Dampfdichte = 4,4. Nach den Analysen von *Mitscherlich* und *Mulder* besteht es aus $C^{12} H^5 NO^4$ und ist nach seiner Zusammensetzung und Entstehung als Nitroverbindung des Benzin anzusehn. Es löst sich nur sehr we-

1) Wir nannten es in der Ueberschrift „ein neues Gift", weil es unsers Wissens in der hier betrachteten Beziehung noch nicht bekannt ist.

nig in Wasser, leicht in Alkohol, Aether und Oelen, auch in concentrirter Schwefelsäure oder Salpetersäure. Die alkoholische Lösung des Nitrobenzin wird durch Zink und Salzsäure unter Bildung von Wasser und Anilin zersetzt.“

Mit diesem Nitrobenzin wurden von mir an einem starken, ausgewachsenen Kaninchen und von *Hoppe* an einem mittelgrossen Hunde folgende Versuche angestellt.

1. Dem Kaninchen wurden von einer Unze Nitrobenzin ohne besondere Schwierigkeit zuerst etwa zwei Drachmen eingegossen. Es stellte sich nicht die geringste Veränderung weder in den Pupillen, noch am *habitus* des Thieres ein, das ganz munter blieb. Ganz gleich verhielt es sich nach Ingestion von weitern zwei und abermaligen zwei Drachmen, die sich in Zwischenräumen von etwa zehn bis funfzehn Minuten folgten. Nach einer Viertelstunde wurde der Rest der Flüssigkeit eingebracht. Nach anderthalb Minuten stürzte das Thier ganz plötzlich auf seine linke Seite nieder; die Pupillen erweiterten sich; am Maul zeigte sich nichts, aber Schwanz und alle Extremitäten geriethen in convulsivische Bewegungen, und nach einer Minute war das Thier todt. Eine Unze Nitrobenzin hatte also einen sehr raschen Tod zur Folge gehabt. Nach acht und vierzig Stunden bei einer Temperatur von + 2—4° R. wurde der Cadaver geöffnet. Ich hatte absichtlich so lange die Section aufgeschoben, um möglichst ein Analogon für menschliche forensische Obductionen zu haben. Die Leichenstarre war sehr stark. Aeusserlich war keine Spur eines fremdartigen Geruchs wahrnehmbar, auch nicht am Maul oder After. Schon bei der Oeffnung des Schädels aber ward allen Umstehenden ein Mandelgeruch

höchst bemerkbar, der sich zum wirklich betäubenden steigerte, nachdem durch Entfernung der Brustdecken und durch Längsschnitt in die Bauchhöhle das ganze Innere des Cadavers blossgelegt war. Das in einem Gefäss zurückgestellte Blut roch gleichfalls so stark, dass ein Eintretender, der völlig unbekannt mit dem Versuch war, augenblicklich den Mandelgeruch darin wahrnahm. Im Magen konnten wir die Substanz des Nitrobenzin nicht wahrnehmen, da derselbe, wie gewöhnlich bei diesen Thieren, mit Nahrungsbrei strotzend angefüllt war. Auf die Sections-Befunde lege ich nach diesem einzigen Versuche noch keinen Werth, und es war vorläufig nur die Möglichkeit der Tödtung und der Mandelgeruch in der Leiche dadurch zu ergründen. Nach der Section liess ich das Thier noch vierzehn Tage in unserm Leichenkeller liegen. Der durchdringende Geruch nach bittern Mandeln hatte sich noch jetzt nur wenig verloren.

2. 20 C.cm. Nitrobenzin in den Magen eines mittelgrossen Hundes gebracht, schienen zunächst ohne Einwirkung zu sein. Nach einigen Stunden trat Trägheit ein; nach zwölf Stunden wurde der Hund in tiefem *sopor* mit langsamer Respiration und kühler Hauttemperatur gefunden. Er wurde nun durch den Nackenstich getödtet, ohne dass Convulsionen dabei eintraten. Das aus der *subclavia* gelassene arterielle Blut zeigte rothbraune Farbe und intensiven Bittermandel-Geruch. Der dunkelgelbe Harn, so wie Galle und alle übrigen Organe zeigten diesen Geruch gleichfalls sehr intensiv. Der Magen enthielt noch zahlreiche Oeltropfen von Nitrobenzin, und die Flüssigkeit, in welcher sie schwammen, reagirte intensiv alkalisch. Ich hatte Gelegenheit, das Blut noch nach mehrern Tagen auf seinen Geruch

zu prüfen. Der Mandelgeruch war noch ungemein stark.

Nach diesen Versuchen scheint es wohl festzustehn, 1) dass das Nitrobenzin auch bei Menschen gifttödtliche Wirkungen äussern könne, wenn auch über die dazu erforderliche Dosis noch nichts bestimmt werden kann, worauf es indess nach dem jetzigen Stande der Strafgesetzgebungen und der gerichtlich-medicinischen Praxis, die keine „absolute Lethalität“ mehr kennen, weniger ankommt; 2) dass der auch noch so starke und ganz unzweifelhafte Geruch nach bittern Mandeln in einer Leiche und ihren *contentis* nicht mehr ausschliesslich auf Rechnung einer Blausäure-Vergiftung geschrieben werden kann. Die Möglichkeit, dass Nitrobenzin ingerirt worden, wie selten sie auch vorläufig noch zur Wirklichkeit werden dürfte, kann bei den oben geschilderten Eigenschaften des Präparats und den äussern Umständen gar nicht in Abrede gestellt werden, und zwar nicht bloss die Möglichkeit eines absichtlichen Selbstmordes, sondern auch die einer wirklichen, durch fremde Schuld bewirkten Vergiftung. Für die forensische Diagnose werden weitere vergleichende Versuche, betreffend die Sections-Befunde und die chemische Aufsuchung des Nitrobenzins im Blute, Anhaltspunkte geben, Versuche, die wir selbst nicht aus den Augen verlieren, und zu denen sich auch Andere durch diese Mittheilung hoffentlich veranlasst sehn werden. Dass der specifische Geruch in der Leiche sich bei unserm Kaninchen noch nach vierzehn Tagen so auffallend bemerkbar machte, scheint mir diagnostisch wohl zu verwerthen zu sein. Denn die Blausäure, die sich so rasch in Berührung mit organischen Stoffen zersetzt, zeigt diese Erscheinung

nicht, wie alle Sectionen von Blausäure-Vergiftungen beweisen, die nur erst schon nach drei, vier Tagen nach dem Tode vorgenommen werden, und in denen man diesen Geruch nicht mehr wahrzunehmen pflegt. In zweifelhaften Fällen würde man daher, wenn die Umstände an Nitrobenzin, nicht an Blausäure, denken lassen, versuchen können, die geöffnete Leiche — wenn es die Verhältnisse gestatten — noch einige Tage liegen zu lassen, um zu prüfen, ob der Mandelgeruch sich so lange fix und wahrnehmbar erhält oder nicht.

2.

Ueber Arsenikfarben und deren Anwendung, in sanitätspolizeilicher Beziehung.

Gutachten

der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.[1])

In Folge der hohen Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtliche Königliche Regierungen, an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin und an die Königlichen Ober-Bergämter, sind von diesen Behörden Berichte über die Fabriken, in denen arsenige Säure bereitet und die Darstellung von Arsenik-Verbindungen, besonders von Arsenikfarben, betrieben wird, so wie über die Controlle, welcher diese Fabriken in Beziehung auf die Fabrikations-Gegenstände und die Bereitungs-Methode unterliegen, erstattet worden. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ist aufgefordert, dieses Material in medicinal-polizeilicher Beziehung zu prüfen.

Durch die vorliegenden Berichte ist dieselbe in den

---

1) Vergl. diese Vierteljahrsschrift Bd. VII., S. 279. *C.*

Stand gesetzt, den Umfang der Fabrikation der Arsenikpräparate und die Verhältnisse, unter welchen diese Fabrikation stattfindet, vollständiger als ihr dies bei Erstattung ihrer frühern Gutachten möglich war, zu übersehen und zur Verhinderung von Nachtheilen, die aus jener Fabrikation für die menschliche Gesundheit entstehen können, zweckmässigere Vorschläge zu machen.

Diese Berichte sind jetzt um so werthvoller, als sich das Bedürfniss einer scharfen Beaufsichtigung dieser Fabrikate mit jedem Jahre dringender und nothwendiger herausstellt.

Um aus einem engen Kreise einen Beweis für diese Behauptung anzuführen, erlaubt sich die wissenschaftliche Deputation nur zu erwähnen, dass allein vom Personal der hiesigen Universität in verschiedenen Familien sieben Personen durch Arsenikfarben vergiftet worden sind. Es sind ferner wenig Häuser, in denen nicht wenigstens die Wände eines Zimmers mit grünen, arsenikhaltigen Tapeten versehen oder mit grünen, arsenikhaltigen Farben angestrichen sind. Diese grüne Farbe besteht entweder aus reinem Schweinfurter Grün, oder dieses ist derselben mehr oder weniger beigemengt. Als einen Beweis, welche Gefahr wegen der grossen Verbreitung dieser Arsenikfarben für das Publicum noch jetzt besteht, erwähnt die wissenschaftliche Deputation nur, dass ganz kürzlich, fast zu gleicher Zeit, durch einen Conditor, der seine Waaren mit Schweinfurter Grün färbte, einige Kinder vergiftet worden sind, und ein Dienstmädchen die ganze Familie ihrer Herrschaft, die aus acht Personen besteht, vergiftet hat. Bei dem Tapezieren eines grossen Saales in einem hiesigen öffentlichen Locale mit arsenikhaltigen grünen Tapeten er-

krankten mehrere Arbeiter, und einige von diesen starben sogar an chronischer Arsenik-Vergiftung; noch jetzt sind die Tapeten dort vorhanden. Der Referent der wissenschaftlichen Deputation hat sich hölzernes und Gummi-Spielzeug, welches mit grüner Farbe angestrichen war (Frösche), aus verschiedenen Läden kommen lassen; gleich die ersten Stücke, welche er untersuchte, waren mit Schweinfurter Grün bemalt; derselbe hat ferner Schweinfurter Grün bei hiesigen Droguisten kaufen lassen; der Droguist kannte den Käufer nicht und verabreichte die Waare ohne Schein.

Nach diesen Thatsachen, die der wissenschaftlichen Deputation durch die Zeit und die Personen zunächst liegen und zu denen sie eine sehr grosse Anzahl anderer Thatsachen hinzufügen könnte, wovon viele auch öffentlich bekannt gemacht sind, hält sie es für dringend nothwendig, dass bei der Beaufsichtigung aller Arsenik-Präparate noch strenger als bisher verfahren werde; und sie ist der Ueberzeugung, dass die Darstellung und die Verbreitung dieser giftigen Gegenstände, wie sie bereits in den letzten Jahren nicht unerheblich abgenommen hat, noch mehr beschränkt werden muss, auch ohne wesentlichen Nachtheil für den Handel noch mehr beschränkt werden kann. Strenge Maassregeln sind um so nothwendiger geworden, seitdem das Schweinfurter Grün — welches mehr als die Hälfte seines Gewichts arsenige Säure enthält — und ähnliche Farben allgemein als Gifte bekannt geworden sind, welche sich Jeder ohne Controlle anschaffen kann, so dass sie z. B. im Erzgebirge statt der arsenigen Säure zur Vergiftung von Ratten und Mäusen verwendet werden, und von jeder grünen Wand

sich unbemerkt so viel abkratzen lässt, um mehrere Personen damit zu vergiften.

Am zweckmässigsten, um angemessene und ausführbare Vorschläge zu machen und zu begründen, wird es sein, die hier in Betracht kommenden Fabrikations-Gegenstände einzeln zu erörtern.

1. Arsenige Säure.

Dieses Präparat wird in Preussen nur an wenigen Orten in Schlesien gewonnen; der Bergbau und Hütten-Betrieb hat dort nur den Zweck, diese Waare darzustellen, sie wird nicht als Nebenproduct erhalten. Nach darüber eingezogenen Erkundigungen wurden im Jahre 1852 2002 Ctr., im Jahre 1854 nur 1390 Ctr. gewonnen; es scheint, dass durch zweckmässige Verordnungen gegen die Anwendung des Schweinfurter Grüns in vielen Ländern, die Production auf diese Weise vermindert worden ist. — Im Jahre 1853 betrug der Preis $3\frac{3}{5}$, im Jahre 1854 jedoch 5 Thlr. *pro* Ctr. — Die Productions-Kosten mögen ungefähr 3 Thlr. *pro* Ctr. betragen; der Brutto-Ertrag betrug im Jahre 1854 *circa* 6950 Thlr. und der Reingewinn 2780 Thlr. — Es braucht die Fabrikation nur um ein Geringes zu sinken, vielleicht nur bis auf 1000 Ctr. jährlich, und sie trägt keinen Reingewinn mehr und wird dann, wie es schon zu Reichenstein geschehen ist, eingestellt werden. Grossen Gewinn hat diese Fabrikation nie getragen. Denn als in Reichenstein vor ungefähr dreissig Jahren noch 1000 Ctr. dargestellt wurden, betrug der Reinertrag nur 1000 Thlr. und der Brutto-Ertrag 6000 Thlr. Bei der Gewinnung der arsenigen Säure werden in Schlesien gegenwärtig nur 27 Arbeiter beschäftigt; im Vergleich

mit andern Industriezweigen, die sich so zahlreich und so grossartig fortdauernd in Preussen, namentlich auch in Schlesien entwickeln, ist also dieser Industriezweig im höchsten Grade unbedeutend. Eine Rübenzucker-Fabrik, deren jetzt wieder so viele neue entstehen, giebt bei dem Verbrauch von 150,000 Ctr. Rüben einen Brutto-Ertrag von über 180,000 Thlr. und im letzten Jahre einen Reingewinn bis von 40,000 Thlr.; ein Hohofen, wovon mehrere in Schlesien und zwar in der Nähe der Arsenikhütten erbaut werden, giebt einen Brutto-Ertrag von wenigstens 70,000 Thlr. — Bei diesen und ähnlichen Unternehmungen werden die wenigen Arbeiter in den Arsenikhütten und Arsenikgruben hinreichende Beschäftigung und Unterhalt finden. Das Aufhören der Fabrikation von Arsenik, welche für so viele Menschen eine Quelle der grössten Leiden ist, wird mithin auf den Wohlstand und die Industrie keinen irgend fühlbaren nachtheiligen Einfluss ausüben.

Ueber die Krankheiten der Arbeiter in den Arsenikhütten hat die wissenschaftliche Deputation keine ausführliche Nachrichten bisher erhalten können. Die Vorsichtsmaassregeln in Reichenstein sind nach eingezogenen Erkundigungen an sich vortrefflich. Dessenungeachtet ist es bei einer solchen höchst giftigen Substanz nie zu vermeiden, dass bei der fortdauernden Beschäftigung mit derselben Krankheiten entstehen. Erfahrungsmässig werden Leute von gewissen Constitutionen bald leidend und verlassen die Arbeit oder werden entlassen, andere erhalten sich länger, und es wäre wohl möglich — wofür die zahlreichen Erfahrungen in Steyermark sprechen —, dass Leute von gewissen Constitutionen sich

an den Genuss von Arsenik gewöhnen können, so dass das Arsenik dort ein sehr gefährliches Genussmittel geworden ist.

2. Rösten von Nickelspeise.

Ob gegen die Angabe des Ober-Bergamts zu Halle, dass bei dem Niederschmelzen der Nickelerze in einem Krummofen die entweichende arsenige Säure ohne Belästigung der Arbeiter und der in der Nähe wohnenden Beamten verflüchtigt wird, etwas zu erinnern ist, wird sich erst entscheiden lassen, wenn der dort angestellte Arzt, besonders der Physicus, auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht worden ist und Bericht darüber erstattet hat. Es werden dort jährlich 409 Ctr. Nickelspeise in einem Werthe von 27,304 Thlr. gewonnen; dieser Gewinn ist also von Bedeutung.

In dem Bericht des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums wird erwähnt, dass der in den hiesigen Neusilber-Fabriken durch Verarbeiten des Nickels frei werdende Arsenik durch hohe Schornsteine so abgeleitet wird, dass er der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig werden kann und dass diese Fabriken in Beziehung auf die Fabrikations-Gegenstände keiner weitern Controlle unterworfen sind.

So weit der wissenschaftlichen Deputation bekannt geworden ist, bestehen in Berlin zwei Fabriken, in denen Arsenik-Nickel verarbeitet wird, die eine vor dem Oranienburger-Thore, die andere am Wege nach dem Gesundbrunnen. Ein grosser Theil des Arseniks der Nickelspeise wird als arsenige Säure in die Luft geführt, so dass dieselbe bei Nord-, Nordost- und Nordwest-

Winden der Stadt zugeführt wird. Durch hohe Schornsteine wird diese giftige Substanz nur noch weiter verbreitet und bei feuchtem und regnigtem Wetter wird sie in der nächsten Umgegend niederfallen; je länger solche Fabriken bestehn, desto mehr wird sich die arsenige Säure in der Nähe derselben anhäufen. In Folge dessen können für die Nachbarn auf mancherlei Art Nachtheile entstehen. Der Schornstein der Fabrik am Wege nach dem Gesundbrunnen ist nur von geringer Höhe und diese daher für die nächste Umgebung und in kürzerer Zeit um so gefahrbringender.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung:

> dass diese Anlagen in einsame Gegenden zu verlegen und einer strengen Controlle zu unterwerfen sind; und dass die arsenige Säure, wie man es in Andreasberg und auf den Zinn-Bergwerken im Erzgebirge für nöthig erachtet hat, in Kammern oder auf andere Weise zu verdichten sei.

3. Grüne, arsenikhaltige Farben.

Ueber diesen Gegenstand hat die wissenschaftliche Deputation in einem Gutachten vom 28. October 1846 sich ausführlich geäussert. Nach den jetzt erstatteten Berichten und den hier eingezogenen Nachrichten hat sich, besonders in Folge der zweckmässigen Verordnungen und Warnungen, die Verwendung dieser Farben sehr vermindert. Nur in der *Heil*'schen Fabrik werden dieselben verfertigt, jedoch in geringerer Menge als früher, und der Inhaber ist geneigt, diese Fabrikation ganz aufzugeben. Diese Farben sollen von Künstlern,

nach der Versicherung der Farbenhändler, nicht benutzt werden, indem dieselben das sogenannte Seidengrün, ein Gemenge von Berlinerblau und Chromgelb, als grüne Farbe vorziehen. Die arsenikhaltigen Kupferfarben werden nur für gewöhnliche Zwecke des Lebens verwendet, und da diese Anwendung verboten ist, so scheint es der wissenschaftlichen Deputation am zweckmässigsten,

die Anfertigung aller arsenikhaltigen, grünen Farben überhaupt zu untersagen,

und wenn dies nicht genehmigt wird,

den Verkauf derselben zu verbieten,

und sollte auch dies nicht genehmigt werden,

wenigstens den Verkauf derselben eben so strenge zu controlliren, wie den der arsenigen Säure (des weissen Arseniks).

In den Berichten der Königlichen Regierungen wird nicht erwähnt, dass in Preussen arsenikhaltige, grüne Papiere und Tapeten verfertigt werden. Aber nach eingezogenen Erkundigungen werden dergleichen in einigen Staaten des Zollvereins, z. B. in Manheim, Darmstadt, Schweinfurt und an andern Orten angefertigt und trotz des Verkaufs-Verbots nach Preussen eingeführt. Dasselbe ist mit den grünen arsenikhaltigen Farben, die in grossem Maassstabe in Schweinfurt in der Fabrik von *Sattler*, in Zwickau in der von *Devrient*, in Eisenach in der von *Eichel*, in Nürnberg in der von *Puscher* und vielen andern dargestellt werden, der Fall; besonders in den diesen Fabriken zunächst liegenden Provinzen sind diese Farben sehr verbreitet.

Wenn nun auch in Folge des Verkaufs-Verbots in

Preussen der Verbrauch dieser arsenikhaltigen Papiere und Tapeten erheblich vermindert zu sein scheint, so ist derselbe vollständig nur dann zu verhindern,

wenn alle Zollvereins-Staaten ein ähnliches Verbot wie in Preussen werden erlassen haben.

Der seitherige Mangel eines solchen, den ganzen Zollverein umfassenden Verbots, paralysirt in nicht unerheblichem Maasse die diesseitigen zweckmässigen Anordnungen. — Gegen das Ausland insbesondere könnte der Zollverein sich leicht schützen, indem er die Einfuhr dieser Gegenstände verbietet und den Zollvereins-Officianten eine Anweisung giebt, wonach sie die grünen, arsenikhaltigen Waaren leicht zu erkennen in den Stand gesetzt werden.

Aus der Kattundruckerei und Färberei sind die arsenikhaltigen grünen Farben seit der Zeit, dass die wissenschaftliche Deputation in ihrem Bericht vom 28. October 1846, als auf einen Gegenstand, der in medicinal-polizeilicher Hinsicht eine besondere Beachtung erfordert, aufmerksam gemacht hat, fast ganz verschwunden, da sie nicht mehr dem Geschmack des Publicums entsprechen; nur in Möbelkattunen, die aus dem Auslande eingeführt werden, finden sie sich noch vor. Da jedoch der Geschmack des Publicums sich leicht ändern kann und so die mit grünen arsenikhaltigen Farben bedruckten oder gefärbten Kattune wieder beliebt werden können, so erscheint es rathsam:

deren Fabrikation und Einfuhr für den ganzen Umfang des Zollvereins zu verbieten.

4. Das saure arseniksaure Kali.

Die Kattundrucker benutzen dieses Salz auf doppelte Weise, theils um arseniksaure Verbindungen auf die Zeuge niederzuschlagen, theils als sogenannte Reservage. Bei der erstern Anwendung bleibt eine arsenikhaltige Verbindung im Zeuge zurück, und diese ist im hohen Grade giftig. Im letztern Falle wird zwar das saure arseniksaure Kali, wie sich der Referent durch Versuche selbst überzeugt hat, bis auf eine unmerkliche, und nicht in Betracht kommende Spur ausgewaschen; das hierzu verwendete Wasser ist aber arsenikhaltig und giftig. Von gebildeten und erfahrenen Fabrikanten wird diese Reservage nicht mehr angewendet, sondern Citronensäure als viel zweckmässiger vorgezogen. Hiernach erscheint es eben so nothwendig als unbedenklich:

die Darstellung dieses Fabrikats und die Anwendung desselben zu verbieten.

Zu bemerken ist hierbei, dass in Eulenburg Zeuge unter Anwendung des sauren arseniksauren Kali verfertigt werden. Nach eingezogenen Erkundigungen und nach der Methode der Anwendung zu schliessen, müssen diese Zeuge, bei denen das saure arseniksaure Kali nicht als Reservage angewendet worden ist, eine nicht unbedeutende Menge von Arseniksäure enthalten. Jedenfalls erscheint es nothwendig:

die Darstellung und die Anwendung des sauren arseniksauren Kali in Eulenburg einer sorgsamen Controlle zu unterwerfen.

Wozu das arseniksaure Kali in Bonn verwendet wird, ist der wissenschaftlichen Deputation nicht bekannt.

5. Arsenige Säure bei der Glas-Fabrikation.

Seitdem die Besitzer und Werkführer der Glasfabriken sich mehr wissenschaftlich ausgebildet haben, findet die Anwendung der arsenigen Säure bei dieser Fabrikation fast gar nicht mehr Statt. Sie wurde sonst zu den gewöhnlichen Glassätzen verwandt, und von unwissenschaftlichen Glasfabrikanten wurde ihr eine besondere Wirkung zugeschrieben. Wissenschaftlich glaubt man ihre Wirkung dadurch erklären zu können, dass sie Sauerstoff abgebe und Kohle, Eisenoxydul und andere Substanzen oxydire. Da man ebendasselbe durch einen kleinen Zusatz von Salpeter und durch andere oxydirende Körper erreicht, und aufmerksame Fabrikanten ausserdem gefunden haben, dass die Anwendung der arsenigen Säure für die Arbeiter nachtheilig war, so wurde sie, z. B. in der Glasfabrik von *Wisthoff* in Steele, ohne weitern Nachtheil aufgegeben. Der Director der Josephinen-Hütte bei Warmbrunn, *Pohl*, ein ausgezeichneter und gebildeter Glasfabrikant, wendet nicht mehr arsenige Säure zum gewöhnlichen Glas, sondern nur in wenigen Fällen, wenn nämlich bei einem Ofen die Schmelzung etwas langsam geht, zu dem Zwecke an, das Glas durch Dampfbildung einige Zeit in steter Wallung zu erhalten, welches aber auch durch andere ungefährliche Mittel zu erreichen wäre. Die Anwendung des arseniksauren Bleioxyds zu weissen Email-Gläsern ist nur unbedeutend und wohl nur sehr vorübergehend, da solche Gläser sehr der Mode unterworfen sind. Auch kann man keine Umstände erdenken, unter welchen diese Gläser für die Gesundheit nachtheilig werden können.

Sehr gefährlich ist jedoch eine undurchsichtige weisse Glasur, welche man für Kochgeschirre aus Eisenblech in den Rheingegenden zu benutzen angefangen hat und die in Belgien allgemein Eingang gefunden haben soll. Die Undurchsichtigkeit und weisse Farbe dieser Glasur rührt von arseniksaurem Bleioxyd her; theils können Speisen und Getränke, welche in diesen Gefässen zubereitet werden, etwas von dieser Glasur auflösen, theils können abgesprungene Stücke derselben in den Magen und Darmkanal gelangen und dort zersetzt werden.

6. Anwendung der arsenigen Säure in der Wollen-Färberei.

In frühern Zeiten wurde in Berlin (und vielleicht auch an vielen andern Orten) zum Scharlach arsenige Säure in solcher Menge verwendet, dass durch das Wasser, welches aus einer Färberei in die Spree floss, Fische getödtet und von den Fischern Klage darüber geführt wurde. Jetzt wird sie nur in höchst geringer Menge zu einer gelben Farbe, die einen Stich ins Grüne erhalten soll, verwendet. Der Referent hat keine gefärbten Zeuge, wozu arsenige Säure verwendet worden ist, bisher zur Untersuchung erhalten können, zweifelt aber nicht daran, dass diese darin enthalten und als für die menschliche Gesundheit gefahrbringend anzusehen sei.

Die wissenschaftliche Deputation hält daher eine nähere Untersuchung, wozu die arsenige Säure in der *Ruffer*'schen Tuchfabrik in Liegnitz verwendet wird, für nothwendig.

7. Verwendung der arsenigen Säure zu verschiedenen andern Zwecken.

Die arsenige Säure wird noch zum Abbeizen der Haare an den Hasenfellen (Berlin), bei Ausarbeitung von Schaffellen (von Sterblingen) (Liegnitz), und beim Ausstopfen von Vögeln und andern Thieren verwendet. Diese Anwendung scheint, wenn dabei die gehörige Vorsicht beobachtet wird, wenig gefährlich, so dass für den Augenblick dagegen keine besondern Maassregeln nothwendig sein dürften. Nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Magdeburg steht die Fabrik von *Sigrist*, worin arsenikhaltige Säuren zur Darstellung verschiedener Producte verwendet werden, unter keiner besondern Controlle, welches bei dieser doch eben so nothwendig ist, als bei der von *Heil;* auch geschieht darin des Werkes in Hasserode, wo nach dem Berichte des Ober-Bergamts zu Halle arsenikhaltige Nickelerze verarbeitet werden, keiner Erwähnung.

8. Das Cochenille-Roth.

Die schöne rothe Farbe, welche unter dem Namen „Cochenille-Roth“ in den Handel gekommen ist und aus einer Verbindung von (arsenigsaurer) Thonerde mit dem Pigment des Fernambukholzes besteht, ist eben so gefährlich, wie die grünen arsenikhaltigen Farben; ja insofern noch gefährlicher, als sie zur Färbung von Saucen zu Mehlspeisen verwendet wird; es ist dadurch hier vor einiger Zeit eine Lehrer-Familie vergiftet worden.

Gegen diese Farbe sind daher dieselben Maassregeln, wie gegen die grünen arsenikhaltigen Farben anzuwenden.

Der u. s. w. *Heil* hierselbst stellt eine grüne Farbe dar, citronensaures Kupferoxyd, welche, nach seinem eigenen Urtheil, eben so schön als das Schweinfurter Grün ist, nur theurer zu stehen kömmt. An einem Ersatz für das Schweinfurter Grün fehlt es daher nicht. Aber selbst wenn es nicht gelingen sollte, eine so schöne Farbe, wie das Schweinfurter Grün und das Cochenille-Roth, ohne Arsenik darzustellen, und wenn die Farben, durch die sie ersetzt werden können, auch viel theurer sein würden, so kann es dadurch nicht gerechtfertigt werden, wenn durch eine so giftige Substanz die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht wird. Die verlockende Schönheit dieser Farben macht um so strengere Maassregeln zur Verhütung ihres Gebrauchs nothwendig. Durch Bleioxyd kann man den Weinen einen so angenehmen Geschmack, wie durch keine andere Substanz, geben, und dessenungeachtet wird Niemand diesen Zusatz entschuldigen oder vertheidigen wollen.

Die wissenschaftliche Deputation erlaubt sich, hieran noch folgende Bemerkungen zu knüpfen. Aus den Verordnungen über den Verkauf der Gifte wird man den Schluss ziehen können, dass es Niemand gestattet ist, Gefässe mit arseniger Säure so auszustellen, dass sie für Jedermann zugänglich sind, besonders, wenn nicht einmal durch irgend ein Zeichen der giftige Inhalt derselben angegeben ist. Dasselbe Verhältniss findet mit

den Wänden eines Zimmers Statt, die mit arsenikhaltigen Farben bemalt oder mit arsenikhaltigen Tapeten versehen sind, auf welchen nicht selten arsenige Säure bis zu mehrern Pfunden verbreitet ist. Die wissenschaftliche Deputation hält es daher für gerechtfertigt, dass, wenn die bisherigen Verordnungen über den Arsenik-Verkauf bestehen bleiben, nicht allein die Anwendung von solchen Farben und Tapeten für die Zukunft verboten wird, sondern dass auch, wo diese sich finden, der Hauseigenthümer *resp.* Miether, falls sie von diesem herrühren, polizeilich angehalten werde, sie gründlich zu beseitigen. Dazu reicht das, für die Arbeiter ohnehin sehr gefährliche Abreiben der Wände nicht hin, sondern von den bemalten Wänden muss der Putz abgeschlagen und von den tapezierten die Tapete abgerissen werden. Hiermit sollte füglich in den Königlichen Gebäuden und allen öffentlichen Vergnügungs-Localen der Anfang gemacht werden. Die dazu erforderliche Ocular-Inspection ist höchst einfach. Ein geübtes Auge schon erkennt in der Regel die Arsenik-Farben; bei Tapeten reicht der Knoblauch-Geruch, den eine angezündete und ausgelöschte Tapete verbreitet, hin, um den Arsenik zu erkennen; in zweifelhaften Fällen können Sachverständige herangezogen werden. Die Prüfung wird am zweckmässigsten mittelst des von der wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagenen Apparats, welcher bei den Kaufleuten, die mit pharmaceutischen Apparaten handeln, in der Regel vorräthig ist, oder eines ähnlichen, angestellt werden.

Die wissenschaftliche Deputation glaubt schliesslich dem Urtheil der Rechtsverständigen anheimgeben zu müssen, ob nicht der §. 304. des Strafgesetz-Buches

auf den Verkauf arsenikhaltiger Farben *resp.* mit solchen Farben versehener Stoffe Anwendung finden dürfte. Derselbe lautet:

„Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauch Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.“

„Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.“

„Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniss bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.“

Es dürfte den Eindruck der bestehenden polizeilichen Verbote auf die betreffenden Fabrikanten und Verkäufer gewiss nicht unerheblich verstärken, wenn darin zugleich ausdrücklich auf jenen §. 304., unter Angabe seines wesentlichen Inhalts, hingewiesen würde. Zwar hat zufolge eingezogener Erkundigung die gerichtliche Praxis noch nicht Gelegenheit gehabt, sich über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den Verkauf arsenikhaltiger Farben u. s. w. auszusprechen. Auch scheint ein Zweifel hiergegen daraus entnommen

werden zu können, dass unter den „zum Verbrauch bestimmten Waaren“ nur Consumtibilien zu verstehen sein möchten. Allein, dass die Waare zum Verbrauch bestimmt sei, ist nur als ein alternatives Erforderniss aufgestellt, es genügt für die Anwendung des §. 304. *cit.* anscheinend auch, dass die Waare, welcher giftige Stoffe beigemischt sind, zum öffentlichen Verkauf bestimmt ist. Dazu kommt, dass jetzt kaum noch ein Fabrikant oder Verkäufer arsenikhaltiger Farben u. s. w. mit der Unkenntniss ihres zerstörenden Einflusses auf die menschliche Gesundheit sich wird entschuldigen können, so dass zur Anwendung des ersten Alinea des §. 304. *cit.* vielleicht nur der Nachweis erforderlich sein dürfte, dass der Fabrikant *resp.* Verkäufer von der Verwendung arsenikhaltiger Farben zu der feilgehaltenen Waare Kenntniss gehabt hat. In keinem Falle möchte der Hinweis auf §. 304. *cit.* Nachtheil bringen; die wissenschaftliche Deputation kann daher nur empfehlen, in diesem Sinne die bestehenden polizeilichen Verbote zu vervollständigen.

Ausserdem erachtet die wissenschaftliche Deputation für sehr zweckmässig, dass in Berlin die betreffenden Fabriken und überhaupt alle, in welchen für die Gesundheit nachtheilige Stoffe verarbeitet werden, unter fortgesetzter sanitäts-polizeilicher Controlle gehalten werden. Der Polizei-Physicus *resp.* die neben ihm angestellten zehn Bezirks-Physiker dürften eine solche Controlle ohne Belästigung wirksam zu handhaben im Stande sein. Dieselben müssten mit den Fabrik- und Gewerks-Aerzten in stetem Verkehr bleiben, um zu ermitteln, bei welchen Fabrikationszweigen und auf welche Weise die Arbeiter Nachtheile an ihrer Gesundheit erleiden,

mit besonderer Rücksicht auf die Fabrik- und Gewerbszweige, bei welchen arsenige Säure angewendet wird.

Da Berlin durch seine zahlreichen Fabriken, durch seine grosse Gewerbsthätigkeit, durch seine Niederlagen von den verschiedensten Gegenständen und die mannigfaltigste Anwendung derselben die beste Gelegenheit für solche Untersuchungen darbietet, so wird zugleich durch diese Controlle in kurzer Zeit eine zuverlässigere Grundlage für ähnliche Untersuchungen in den übrigen Theilen des Landes sich gewinnen lassen, als durch Nachfragen bei Fabrik-Besitzern, Werkführern und Arbeitern, von welchen aus naheliegenden Gründen, oft auch aus Selbsttäuschung, eine zuverlässige und vollständige Auskunft nicht zu erwarten ist.

Berlin, den 2. Juli 1856.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

3.

Specifische fremde Stoffe im Magen von Neugebornen.

I. Fall.

Ueber Leben ohne Athmen Neugeborner.

Vom

Kreis-Physicus Dr. **Märklin**

in Crefeld.

Die Entscheidung der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, dass *in foro* Leben und Athmen identisch seien, dass also ein Kind, welches unzweifelhaft nicht geathmet hat, nach der Geburt auch nicht gelebt habe und als ein todtgebornes zu betrachten sei, ist von medicinischer und juristischer Seite zu Entgegnungen und Besprechungen Veranlassung geworden.

In dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation einerseits und den von dem Staats-Anwalt *Düsterberg* und dem Kreis-Physicus Dr. *Franz* in Neu-Stettin bearbeiteten Aufsätzen andererseits (siehe diese Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, Band IX

S. 193 und Band X S. 79 und 101) ist die streitige Frage so erschöpfend nach allen ihren Richtungen hin zur Besprechung gekommen, dass jeder Leser wohl im Stande gewesen ist, sich sowohl über den dort vorliegenden speciellen Fall ein Urtheil zu bilden, als auch eine bestimmte Meinung über die aus ihm gezogenen Rechtsansichten zu gewinnen. Es möchte deshalb mehr als überflüssig erscheinen, den Gegenstand noch einmal vom theoretischen Standpunkte aus zur Erörterung zu bringen; ja ich verkenne nicht, wie gewagt es ist, selbst mit practischen Beweisstücken für die eine oder die andere Ansicht versehen, denselben noch einmal aufzunehmen. Nur die Hoffnung, dadurch vielleicht einen kleinen Beitrag liefern zu können, der zur grössern Aufklärung der an und für sich gewiss hochwichtigen Angelegenheit zu verwenden sein dürfte, lässt mich über die Bedenken hinwegsehen.

Fassen wir die in den angeführten Abhandlungen enthaltenen streitigen Punkte, soweit sie die gerichtliche Medicin als solche und nicht den einzelnen Fall berühren, zusammen, so handelt es sich im Wesentlichen darum, ob an der Leiche eines neugebornen Kindes ein stattgehabtes Leben nach der Geburt auch durch andere Beweismittel dargethan werden könne, wenn die sorgfältigste und genauste Obduction kein Zeichen für den eingeleiteten oder vollendeten Athmungsprocess aufgefunden hat? Indem die wissenschaftliche Deputation die Gründe und die Beweisführung für eine solche Möglichkeit in dem Fall des Dr. *Franz* als nicht stichhaltig verwirft, kommt sie zu dem Schlusssatz, dass dieselbe überhaupt nicht denkbar sei.

Sie sagt nämlich in ihrem Gutachten (S. 210 a.

a. O.): „Allerdings kann nicht bestritten werden, dass es ein Kindesleben nach der Geburt ohne oder vor eingetretener Athmung giebt. Abgesehen von andern Möglichkeiten, die für die Praxis wenig oder gar keinen Werth haben, beweisen dies die alltäglich vorkommenden Fälle von nur scheintodt gebornen, also von solchen Kindern, in denen ein, wenngleich schwacher Lebensfunke existirt, welcher durch kunstgerechte Bemühungen erweckt und angefacht, und hiernach das Kind dann im vollsten und gedeihlichsten Leben erhalten werden kann. — Jener Scheintod ist also auch ein Scheinleben. Allein dieses Scheinleben kann nie und nirgends bewiesen werden, wenn dabei, wie gewöhnlich, keine Spur von Athmung und Blutkreislauf wahrnehmbar ist. Es kann vielmehr nur *a posteriori* gefolgert werden, d. h. man muss selbstredend annehmen, dass ein anscheinend todtgebornes Kind doch noch scheinlebend gewesen sei, wenn die Rettungsversuche Erfolg gehabt hatten. Waren dergleichen nicht angestellt worden, so giebt es kein Criterium, wonach man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen könnte, dass das anscheinend und später wirklich todte Kind kurz nach der Geburt noch ein solches Scheinleben gehabt habe. Eine Thatsache aber, die nicht nur nicht bewiesen, sondern auch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit als solche festgestellt werden kann, ist für den Richter nicht existirend, und deshalb ist Leben und Athmen im gerichtlich medicinischen Sinne als identisch zu betrachten, und ein Kind hat nicht gelebt, wenn es nicht geathmet hat.“

Die bisheran aufgestellten Gründe, um ein stattgehabtes Leben ohne Athmen an der Leiche zu con-

statiren, sind also nicht genügend; Sugillationen und Extravasate, selbst mit Gerinnungen des Bluts, haben nach den neuen Forschungen ihre Beweiskraft als Symptom des zur Zeit ihrer Bildung bestehenden Lebens verloren (*Casper*'s Handbuch, thanat. Theil, 2. Aufl., S. 26 u. f.), und Bewegungen, aus denen auf das Leben des Kindes nach der Geburt geschlossen werden könnte, würden nicht wohl anders als durch unverdächtige Zeugen zu beweisen sein, — eine Möglichkeit, die in den Anklagen auf Tödtung eines solchen Kindes nicht leicht denkbar ist. —

Sollte es also möglich sein, in einem gegebenen Falle ein anderes Zeichen der vorhanden gewesenen Lebensthätigkeit zu entdecken, was weder in dem vollendeten Athmen noch in dem Blutkreislauf seine Begründung zu suchen hätte, so würde ein entschiedener Schritt in der Lösung der Frage vorwärts gethan sein. — So paradox eine solche Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so lassen sich doch Fälle denken, bei denen in den Leichen Neugeborner Zustände angetroffen werden, die nur einem Lebensact zugeschrieben werden können, ohne dass die Obduction sonstwie Folgezustände des stattgefundenen Athmens oder der Blutcirculation nachzuweisen im Stande wäre. Ich meine solche *Contenta* des Magens und der Gedärme, die nur nach Ausstossung des Kindes aus dem Mutterleibe aufgenommen und die nur durch den Act des Schlingens in den Magen gelangt sein können. Ist es nicht denkbar, dass ein Kind den Ertrinkungstod stirbt, wenn unmittelbar nach der Geburt, vor zustandegekommenem Athmungsprocess, statt Luft Wasser oder irgend eine andere Flüssigkeit das dasselbe umgebende

Medium bildet; und ist es nicht möglich, dass auf diese Weise die einzig stattgefundene Lebensäusserung des Kindes — das Schlingen — unverkennbare Spuren zurücklassen kann? Fälle, wo Wäscherinnen während des sogenannten Aufwaschens der Wäsche, in freiem, fliessendem oder stehendem Wasser geboren haben, sind bekannt, mir sogar einer, wo eine Frau während des Durchgehens durch einen kleinen Fluss von der Geburt überrascht wurde, und das Kind nur mit grösster Mühe durch die Begleitung vom Ertrinken gerettet werden konnte. Wenn solches Müttern begegnen kann, denen man dabei zwar den Vorwurf der Sorglosigkeit oder Unbedachtsamkeit machen kann, bei denen aber durchaus keine sträfliche Absicht unterstellt werden kann, warum sollte eine solche Geburt im Wasser nicht auch in verbrecherischer Absicht und mit Ueberlegung vorgenommen werden können; ist sie doch das beste Mittel, um alle Spuren derselben, soweit sie nicht am mütterlichen Körper haften, auf das schnellste und sicherste zu verwischen. Lassen sich also solche Fälle *a priori* construiren, so fragt es sich weiter, ob ein dahingehöriger, in der Praxis vorgekommener, die nöthige Beweisstärke besitzt, um aus demselben folgenreiche Schlüsse für die gerichtliche Medicin zu ziehen? Ich erlaube mir zunächst einen Fall, der nach meiner Ansicht diese Bedingungen erfüllt, mitzutheilen, wobei ich nebenbei bemerke, dass derselbe nicht zu einer gerichtlichen Verhandlung Veranlassung wurde, da die Mutter nicht entdeckt worden ist.

Am 26. August 1857 in der Frühe wurde von einem Färber eine nackte Kindesleiche aus dem Rheine aufgefischt, zu deren Obduction von dem Königlichen

Untersuchungsrichter Termin auf den 27. dess. Monats anberaumt wurde. Die Obduction ergab: 1) dass das Kind kein vollständig ausgetragenes gewesen, vielmehr sich in der Entwickelung zwischen dem sechsten und siebenten Schwangerschaftsmonat befunden habe; 2) dass es nicht geathmet und somit nach dem geltenden Grundsatz auch nicht gelebt habe. — Neben diesen klar und zweifellos sich ergebenden Verhältnissen fanden sich aber in der Leiche noch andere Erscheinungen, deren Deutung schwieriger war. — Aus dem Obductions-Protocoll führe ich, mit Weglassung aller der Befunde, die für den vorliegenden Zweck unwesentlich sind, diejenigen Nummern an, welche jene aussergewöhnlichen Erscheinungen beschreiben und hebe nur noch hervor, dass eine äussere Verletzung irgend welcher Art nirgends aufgefunden wurde; sowie, dass die natürlichen Höhlen des Körpers, soweit sie dem Auge zugänglich sind, keine fremden Körper enthielten, und endlich, dass die Verwesung (die auf der Oberfläche des Körpers zwar schon bis zur Lösung der Epidermis vorgeschritten war und von der auch die innern Organe in entsprechender Weise ergriffen waren) der Genauigkeit der Beobachtung kein Hinderniss entgegenstellte.

Nr. 26. Auf der Oberfläche der Leber bis zum Zwerchfell hinauf und in der Bauchhöhle rechterseits, in der Gegend des Blinddarms, fand sich weiss-schwarzer Sand, dessen Gewicht im Ganzen etwa *gr.* xv betragen mochte.

Nr. 27. Zur Ermittelung der Quelle, woher dieser Sand gekommen, wurde der ganze Darmkanal herausgenommen, nachdem vorher das untere Ende der Speiseröhre und der Mastdarm unterbunden waren.

Nr. 28. Der durch einen *Tubulus* aufgeblasene Magen und Darmkanal liess alsbald unterhalb des Pförtners eine Oeffnung erkennen, die eine halbe Linie im Durchmesser hatte.

Nr. 29. Die Ränder derselben waren des vorgeschrittenen Verwesungsprocesses halber nicht deutlich zu bestimmen.

Nr. 30. Zwei ähnliche Oeffnungen fanden sich einen halben Zoll von ersterer entfernt im weitern Verlauf des Zwölffingerdarms.

Nr. 31. Ausser den Verwesungssymptomen zeigten die äussern und innern Magenhäute nichts Abnormes, dagegen fanden sich:

Nr. 32. 8½ Gran Sand von derselben Beschaffenheit, wie der in der Bauchhöhle, in dem aufgeschnittenen Magen.

Nr. 33. Die weitere Untersuchung des Darmkanals liess Spuren desselben Sandes bis auf 20 Zoll Länge hin erkennen.

Aus der Brusthöhle ist zu bemerken:

Nr. 61. In der aufgeschnittenen Luftröhre fanden sich drei Körnchen Sand.

Nr. 64. In der Speiseröhre befand sich eine ziemliche Menge desselben Sandes, wie solcher in den übrigen Organen vorgefunden worden war. Dieser Sand war weiss, mit schwarzen Körnchen untermischt; letztere zeigten sich bei genauer Untersuchung als Theilchen von Kohle, Schlacke oder von andern unlöslichen Mineralien (Glimmer, Basalt), die nicht absichtlich untergemischt waren.

Wie nun war derselbe an die bezeichneten Stellen gelangt? Die aufgefundenen drei Oeffnungen gleich

unterhalb des Pförtners und im weitern Verlauf des Zwölffingerdarms erklärten zwar das Vorkommen des Sandes ausserhalb des Darmkanals; aber auf welche Art war derselbe in die Speiseröhre, den Magen und die Luftröhre gelangt? Drei Möglichkeiten scheinen sich darzubieten: 1. Der Sand ist mit Wasser vermischt in die schwimmende Leiche gedrungen. 2. Der Mund des Kindes ist gleich nach der Geburt mit diesem Sande verstopft worden, und derselbe hat sich langsam herabgesenkt, nachdem er durch eingetretenes Wasser beweglich geworden. 3. Das Kind ist gleich nach der Geburt in irgend ein Wasser, welches solchen Sand reichlich führte, gebracht worden, und hat dort seinen ersten Versuch zum Athmen und Schlucken gemacht. Das Wasser hat dabei das Eindringen der Luft zu den Lungen verhindert; das Schlucken ist der einzige Lebensact gewesen, von dem nachweisbare Spuren und Zeichen in dem Körper zurückgeblieben sind.

Gegen die erste Annahme sprechen die Versuche von *Riedel* und *Kranzler*, die *Casper* (Handbuch Thl. I, S. 567) mittheilt, und aus denen sich ergiebt, dass selbst bei günstigster Stellung die Flüssigkeiten, in welche hinein Kindesleichen gelegt wurden, nicht in den Magen derselben gelangten, ebensowenig, als solches bei todten Katzen eintrat, denen man, um möglichst begünstigende Bedingungen herzustellen, noch die Mäuler aufgeschnitten und zwischen deren Kiefern man Kork befestigt hatte. *Casper* spricht sich in Beziehung auf das Auffinden der Ertränkungsflüssigkeit im Magen positiv mit folgenden Worten aus:

„dass dasselbe (d. i. Wasser) nicht nach dem

Tode hineingelangt sein konnte, darüber ist gegenwärtig kaum noch eine Meinungsverschiedenheit“ (a. a. O. S. 567).

Weiter nennt *Casper* (S. 568) es einen günstigen Zufall, wenn man eine eigenthümliche Ertränkungsflüssigkeit (z. B. Mistjauche, Schlamm), wenn auch in noch so geringer Menge, findet, indem dadurch ein unumstösslicher Beweis des wirklich erfolgten Ertränkungstodes hergestellt sei, da diese Flüssigkeiten in den todten Magen nicht gelangen konnten und das Schlingen noch ein vitaler Act des im Wasser Sterbenden war.

Aus eben diesen Gründen konnte das Gutachten in den Fällen 69. und 257. (S. 252 u. 576 a. a. O.) bestimmt dahin abgegeben werden, dass die Aufgefundenen den Ertränkungstod gefunden hatten[1]). Aus dem Schlamm, der sich im ersten Falle auf der Zunge, im Rachen und im Magen vorfand, konnte unzweifelhaft geschlossen werden, dass *Denatus* in dieser schlammigen Flüssigkeit noch geschluckt, also gelebt haben musste; und im zweiten Fall konnte die sichere Diagnose des Ertrinkungstodes trotz völliger Verwesung aus dem einzigen Befund des leeren Magens, in dem sich ein halber Theelöffel Schlamm, fest an der Schleimhaut adhärirend, vorfand, festgestellt werden.

Nach solchen Vorgängen dürfen wir mit eben solcher Bestimmtheit die mögliche Annahme, als sei der Sand mit Wasser — das später verdunstet — in die Leiche gedrungen, zurückweisen. Der dem Wasser beigemischte Sand machte dasselbe zu einer eigenthüm-

---

1) Diese beiden Fälle betrafen Erwachsene; s. die Anmerkung unten am Schlusse des obigen Aufsatzes. *C.*

lichen Ertränkungsflüssigkeit; wie dort in dem leeren Magen nur ein halber Theelöffel Schlamm, den Wänden anklebend, gefunden wurde — so hier der Sand. — Die zweite mögliche Annahme, der Mund des Kindes sei gleich nach der Geburt mit Sand verstopft worden, derselbe sei durch das Wasser später daselbst beweglich geworden und habe sich allmählig herabgesenkt, stösst auf nicht zu beseitigende Schwierigkeiten! Die Speculation würde doch wohl zu weit gehen, wollte man Sand oder sandhaltiges Wasser als Erstickungsmittel, das von der Mutter dem neugebornen Kinde beigebracht worden sei, betrachten, und wenn auch, so würde doch wieder bewiesen werden müssen, dass dieser Sand vom Wasser aufgelockert in den Magen ohne den vitalen Act des Schlingens hätte gelangen können. Herausgespült konnte er bei offenstehendem Munde wohl werden: seinem Vordringen in den todten Magen, in den Darmkanal, ja in die Luftröhre stehen alle vorhin entwickelten Gründe entgegen. — Nur durch die Anwendung einer Spritze liesse sich eine solche Verbreitung in der Leiche erklären; eine etwa dahin gehende Behauptung möchte aber doch wohl keinen Anspruch auf ernstliche Beachtung machen dürfen! — Es bleibt also in der That keine andere Erklärung für den auffallenden Befund übrig, als die Annahme: das lebende Kind sei unmittelbar nach der Geburt in das sandführende Wasser gebracht worden. — Darf für diese Behauptung der Beweis als geführt betrachtet werden, so würde sich für die gerichtliche Medicin daraus der Satz entwickeln lassen, dass das Schlingen *resp.* der Inhalt des Magens unter besondern Umständen einen Beweis für stattgehabtes Leben eines Neugebornen nach der Geburt abgeben könne, auch

dann, wenn weder die Erscheinungen der vorhanden gewesenen Respiration, noch jene der stattgefundenen Blutcirculation aufzufinden sind[1]).

II. Fall.

Ertrinken des Neugebornen im Abtritt.

Vom

Dr. **Born** in Görlitz.

Anna Rosine N. aus H., unverehelicht, 33 Jahre alt, hat bereits vor mehrern Jahren zweimal geboren; das älteste Kind ist gestorben, während das zweite noch lebt und bei einem Häusler in Z. in Pflege ist. Seit Neujahr *c.* als Magd in Dienst getreten bei dem Müllermeister ***H.*** in Z., war sie bereits zum dritten Male schwanger; erst im März d. J. jedoch ward sie sich dieses Zustandes sicher bewusst, verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht, sondern machte ihrer Herrin Anzeige davon, und verabredete mit derselben, bis zum 1. Juli, um welche Zeit sie ihre Niederkunft erwartete, im Dienste zu bleiben. Am 22. Juni stand sie wie ge-

---

1) Ich theile hier vorläufig den obigen interessanten Fall mit und bemerke, dass mir in neuerer Zeit einige ganz analoge Fälle vorgekommen sind, die anfangs unser Bedenken erregten und zu weitern Forschungen über die hier angeregte Frage führen mussten. Ich werde ausführlich nachweisen, dass und warum danach der Satz, der für alle Lebensalter seine unumstössliche Beweiskraft behält, für Neugeborne eine Einschränkung erfordert, aber auch nachweisen, dass und warum Fälle dieser Art die Beweiskraft der Athemprobe in keiner Weise schwächen können und schwächen dürfen.

C.

wöhnlich um 4 Uhr auf, besorgte, munter und wohl, ihre Geschäfte, ass um 12 Uhr ihr Mittagbrod mit ungestörtem Appetit und befand sich bis gegen 5 Uhr Nachmittags in einem ganz gesunden Zustande. Um diese Zeit stellte sich bei ihr, wie sie angiebt, ein Leibschneiden ein, als ob sie zu Stuhle müsste; in Folge dessen ging sie auf den Abtritt, und hatte, ihrer Aussage nach, eine dünnflüssige Stuhlentleerung. Darauf liess das Schneiden nach, es trat ein ganz schmerzfreier Zustand ein. In ihrer Aussage giebt sie ferner an, ihr sei doch der Gedanke gekommen, dass ihre Entbindung wohl in ein Paar Tagen erfolgen könnte, daher sie ihr Sonntagskleid anzog, um sich alsbald auf den Heimweg nach H. zu begeben. Inzwischen gegen 6 Uhr, als sie eben, ihrer Aussage nach, durch den Hausflur ging, um von der Dienstherrschaft Abschied zu nehmen, kam ihr wieder das Schneiden im Leibe an; sie theilte ihre Absicht, nach Hause zu gehen, der Frau *D.* mit, damit diese ihre Herrin hereinriefe und eilte indessen wieder nach dem Abtritte. — Die Herrin, vermuthend, dass die Magd möglicherweise ihrer Entbindung entgegengehe, eilte schleunigst in die Küche und da sie dort die Magd nicht fand, nach dem an der Hinterseite des Hauses belegenen Abtritte. Dort fand sie die *N.* auf der Brille sitzen; dieselbe hatte den Oberleib nach vorn gebeugt und hielt beide Arme verschränkt über dem Bauche; sobald die Müllerin die Abtrittsthüre geöffnet hatte, hörte sie ein Plumpen, als wenn Etwas in die Kloake fiele. Auf ihren Anruf: „was geht mit dir vor!“ rutschte die Magd von der Brille auf den Boden des Abtritts herab, worauf dieser über und über mit Blut überströmt wurde. Der alsbald

zu Hülfe herbeigerufene Knecht *Hc.* zog das nach Aussage der Müllerin auf der Oberfläche des Schmutzes schwimmende Kind mit dem Hamen heraus. Von dem Augenblicke, wo sie das Plumpen gehört, bis zu dem, wo *Hc.* das Kind herauszog, sollen keine 5 Minuten vergangen sein. Der Knecht *Hc.* giebt an, dass er das Kind nicht mehr gesehen, da es im Kothe verborgen war, daher er (durch die geöffnete Hinterthüre des Abtritts) darin herumfischte, bis er dasselbe herauszog; doch soll von dem Momente seiner Ankunft bis zu dem Herausziehen des Kindes kaum eine Minute verflossen sein. Die *N.* hatte in der That, wie die Meisterin angiebt, ihre gute Schürze umgebunden; im Hausflur lagen ihre Jacke und Pantoffeln. Sie jammerte, dass sie nicht schuld sei; wollte, als nun der Meister dazukam, allein eine Treppe hoch nach ihrem Lager gehen, wurde aber von diesem und dem Knechte dorthin gebracht. — Das Kind fühlte sich nach *Hc.*'s Aussage ganz kalt an, der ganze Körper war voll Koth; es wurde rasch in warmes Wasser gethan und abgewaschen, wobei aus dem geöffneten Munde wie aus Nase und Ohren eine Menge Koth herausfloss. Die inzwischen herbeigerufene Hebamme *L.* fand ebenfalls das Kind ganz kalt, Augen und Mund geschlossen, die Finger ein wenig gekrümmt, die Füsse bis über die Knöchel und ebenso die Finger beider Hände dunkelbläulich gefärbt. Sie war sofort überzeugt, dass das Kind todt sei, machte aber dennoch verschiedene Belebungsversuche, indem sie ihm Brust und Rücken mit einem wollenen Flecken rieb; da dies ohne Wirkung blieb, legte sie ihren Mund an den Mund des Kindes, hielt demselben beide Nasenlöcher zu und blies ihm Athem ein, wo-

bei sie bemerkte, dass der Unterleib sich ein wenig hob; sie gab dem Kinde auch ein Klystier mit Kamillen und Essig, schwenkte es in der Luft hin und her, konnte jedoch das entschwundene Leben nicht wieder zurückrufen. Diese Lebensrettungsversuche mögen wohl, wie sie angiebt, eine Stunde gedauert haben. Darauf untersuchte sie die *N.*, löste die Nachgeburt, die jene noch bei sich trug, fand dabei, dass ihr Becken eine bedeutende Weite hatte, und die Geschlechtstheile ohne alle Verletzung geblieben waren.

Die am 23. Juni vorgenommene Obduction der Kinderleiche ergab Folgendes:[1])

1) Die zur Untersuchung vorliegende (frische) Leiche war die eines neugebornen weiblichen Kindes, von 18″ 3‴ rheinl. Länge und 5 Pfund 31 Loth Civilgewicht.

6) Der Diagonal-Durchmesser des Kopfes betrug 4″ 10‴, der gerade Durchmesser 4″ 2‴, der Queerdurchmesser 3″ 3‴, die Höhe des Schädelgewölbes 2½″.

7) Aus den Nasenöffnungen floss ein wenig gelblich gefärbte Flüssigkeit, die zum Theil an der Oberlippe angetrocknet war; die Zunge lag zwischen den Kiefern und überragte den Zahnrand des Unterkiefers um 4‴.

10) Die Schulterbreite maass 4″ 7‴.

13) Am Bauche befand sich die noch mit einem Bändchen unterbundene Nabelschnur. Dieses Bauchende der Nabelschnur war 5″ 8‴ lang, noch ganz frisch, zeigte mehrere spiralförmige Windungen; ihr freies Ende bildete nicht eine glatte Schnittfläche, sondern in meh-

1) Mit Zustimmung des Herrn Verfassers sind alle zur Beurtheilung nicht wesentliche Punkte des Obductions-Protokolls hier weggelassen. *C.*

rere Zacken eingerissene, häutige Fetzen von 1½" Länge.

15) Die Beckenbreite betrug 2" 3‴.

20) In dem knorpligen untern Gelenke des Oberschenkelknochens fand sich ein Verknöcherungspunkt von 2½‴ Länge.

22) Die Höhe des Zwerchfells reichte bis zur sechsten Rippe von oben gezählt.

23) Der Magen war mit einer gräulich gelben, dünnbreiigen, mit Luftblasen gemischten Flüssigkeit ganz angefüllt, in welcher sich augenscheinlich kleine Körnchen von Fäcalstoff und eine ¼ Zoll lange Made vorfanden.

24) Die dünnen Därme zeigten die kleinen Blutgefässe injicirt, hatten durchweg eine frische, rothe Färbung. Der absteigende Darm war mit Kindespech angefüllt. (Die übrigen Bauchorgane zeigten nichts Abnormes.)

29) Aus der grossen Unterleibsvene, die jedoch ebenso wie die Gekrösvenen, nicht besonders angeschoppt erschien, ergoss sich nach einem Einstich dünnflüssiges, schwarzes Blut in nicht auffallender Menge.

31) Die Lage der Organe in der Brusthöhle war normal, in beiden Brustfellsäcken befanden sich etwa 3 Esslöffel voll einer serösen klaren Flüssigkeit.

32) Die Lungen erschienen vollständig entwickelt, bedeckten den Herzbeutel von beiden Seiten und hatten eine theils rosenrothe, theils bläulich marmorirte Farbe.

33) Nach vorschriftsmässiger Herausnahme der Brusteingeweide zeigten sich an den untern Lappen beider Lungen zahlreiche purpurrothe. petechienähnliche

Flecke. Im Herzbeutel war sehr wenig seröse Flüssigkeit enthalten.

35) Die Brustorgane erhielten sich in einem geräumigen, mit reinem, kalten Wasser gefüllten Gefässe schwimmend auf der Oberfläche des Wassers.

36) Die Lungen schwammen auch einzeln.

37) Nach gemachten Einschnitten ward ein knisterndes Geräusch gehört, aus den Schnittflächen trat bei gelindem Drucke schaumige Flüssigkeit und etwas Blut hervor, namentlich waren die Stellen der Lungen vorwaltend bluthaltig, an welchen die oben beschriebenen purpurfarbenen Flecke sich zeigten.

38) Aus den grössern Luftröhrenzweigen kam auf Druck die schon in dem Magen vorgefundene Abtrittsflüssigkeit hervor.

39) Aus den unter dem Wasserspiegel eingeschnittenen Lungen stiegen Luftbläschen in die Höhe.

40) Die Lungen, bis in ihre kleinsten Theilchen zerschnitten, hielten sich schwimmend auf der Oberfläche des Wassers.

41) Die Thymusdrüse und das Herz waren normal, beide Herzhöhlen leer von Blut.

42) Aus der Luftröhre floss beim Durchschneiden auch etwas Abtrittsflüssigkeit aus; ihre Schleimhaut, so wie die des Kehlkopfes zeigten nichts Regelwidriges.

43) Aus den grossen Halsvenen ergoss sich ein dünnflüssiges dunkles Blut.

44) In der Mundhöhle ward der schwarze, halbfaule Rest eines Blattstückchens gefunden, sonst nichts Abnormes.

45) An den harten Schädeldecken ward nichts Re-

gelwidriges beobachtet. Der obere Sichelblutleiter enthielt dünnflüssiges, schwarzdunkles Venenblut.

46) An der harten Hirnhaut, sowie in der Gefässhaut des Gehirns waren sämmtliche Venen bis in ihre kleinsten Verzweigungen injicirt.

47) Das Gehirn selbst noch frisch, zeigte weder in den grossen Hemisphären, noch in dem kleinen Gehirne, dem Gehirnknoten und dem verlängerten Marke irgend einen besondern Blutreichthum.

48) Auch an der Basis des Schädelgewölbes ward nichts Regelwidriges beobachtet.

Motivirtes Gutachten.

I. Das Kind der *N.* war ein reifes, ausgetragenes und lebensfähiges Kind[1]) u. s. w.

II. Das Kind hat nach der Geburt gelebt.

Das Athmen unterscheidet das Leben des neugebornen Kindes von dem Leben der Frucht im Mutterleibe. Ein Kind, das geathmet hat, hat nach der Geburt gelebt; die Athemprobe entscheidet demnach, ob ein Neugebornes gelebt hat oder nicht. Im vorliegenden Falle nun hat diese Probe folgende Ergebnisse geliefert u. s. w.[2]).

Alle diese Umstände beweisen, dass die Lungen bis in ihre feinsten Zellchen mit Luft angefüllt waren. Die Luft ist aber auch hier, ebenso wie in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle, in welchen die Athemprobe ein gleiches Resultat ergiebt, durch den Act

---

1) Ist im Gutachten auf die bekannte Weise durch den Befund erwiesen und hier, als für die behandelte Frage weniger erheblich, fortgelassen. *C.*

2) Folgt eine Wiederholung der obigen Obductions-Ergebnisse. *C.*

der Respiration, also durch den Lebensvorgang, welchen das selbstständige Leben des neugebornen Kindes von dem der Frucht im Mutterleibe unterscheidet, in die Lungen gekommen. Die Hebamme hat zwar an dem aus der Abtrittsjauche gezognen und in warmem Wasser gebadeten Kinde Belebungsversuche gemacht, und zu dem Zwecke ihm auch Luft eingeblasen, und zwar in der Weise, dass sie ihren Mund auf den Mund des Kindes legte, ihm beide Nasenlöcher zuhielt und Athem einblies. Der vorliegende Fall gehört also zu den äusserst seltenen, in denen actenmässig festgestellt ist, dass einem ohne Zeugen gebornen, todt aufgehobenen Kinde, dessen Todesart, nach Beschaffenheit der Fundstelle zu schliessen, leicht eine gewaltsame, durch die Mutter verschuldete sein konnte, kurze Zeit nach der Geburt Luft von einer Hebamme eingeblasen wurde; gehört also zu denjenigen Fällen, wo die Beweiskraft der Athemprobe überhaupt in Frage gestellt wird. Lungen, in die Luft eingeblasen werden, schwimmen nämlich eben so gut, als solche, die Luft geathmet haben; sie erscheinen ausgedehnt, füllen den Brustkasten aus, bedecken den Herzbeutel, knistern beim Einschneiden u. s. f. Allein abgesehn davon, dass es selbst geübten und mit dem Respirations-Acte vertrauten Aerzten selten gelingt, auf die angegebene Weise, nämlich von Mund zu Mund, einem Neugebornen Luft in die Lungen zu blasen, dass ferner, selbst im besten Falle, durch ein auf diese Weise ausgeführtes Experiment die Lungen höchst selten in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in einzelnen Theilen, aufgeblasen und daher schwimmfähig werden, die meiste Luft vielmehr durch die Speiseröhre in den Magen ge-

trieben wird und diesen aufbläht, so unterscheiden sich überhaupt Lungen todtgeborner Kinder, in die Luft eingeblasen wird, von solchen, die Luft eingeathmet haben, durch mehrere Merkmale, mit deren Hülfe wenigstens ein Wahrscheinlichkeits-Urtheil ermöglicht wird, ob Respiration oder künstliches Einblasen die Schwimmfähigkeit der Lungen bewirkt habe.

Aufgeblasene Lungen sind, wenn überhaupt das Experiment, z. B. mit Hülfe eines in den Kehlkopf eingeführten *Tubulus*, gelungen ist, von gleichmässiger, hellzinnoberrother Färbung, und zeigen nicht die gemischte, theils bläulich marmorirte, theils rosenrothe Farbe *(Casper)*, wie bei dem *N.*'schen Kinde; ferner, da bei dem lebend gebornen Kinde zugleich mit der Respiration der kleine Blutkreislauf durch die Lungen beginnt, ergeben die Lungen solcher Kinder einen grössern Blutreichthum, als die todt geborner; foetale Lungen erscheinen gewöhnlich selbst nach gelindem Druck blutleer, natürlich auch wenn sie aufgeblasen werden, während hier bei dem *N.*'schen Kinde schaumige Flüssigkeit und etwas Blut bei gelindem Drucke aus den Lungen hervortrat, und namentlich die Stellen der Lungen sich vorwaltend bluthaltig zeigten, an welchen sich die bezeichneten purpurrothen Flecke befanden.

Schon aus diesem Befunde kann daher mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die Luft nicht durch das Einblasen, sondern durch wirkliches Athmen in die Lungen des Kindes gekommen, dass demnach die Beweiskraft der Athemprobe für Statt gehabtes Leben nach der Geburt, auch hier nicht in Abrede zu stellen sei.

Mit voller Sicherheit aber, wie wir dies oben thaten, kann dieser Ausspruch gefällt werden, wenn man die Erscheinungen erwägt, die an der Kindesleiche als Folgen der erlittenen Todesart wahrgenommen und vermerkt wurden.

III. Das Kind der *N.* ist nämlich in der Abtrittsjauche ertrunken und an Erstickung gestorben.

Ein Mensch erstickt, bei dem die Aufnahme des Sauerstoffs der atmosphärischen Luft in das durch die Lungen kreisende Venenblut verhindert, bei dem also der Athmungsprocess auf eine gewaltsame Weise unterbrochen wird. Ertrinken heisst ersticken in einer Flüssigkeit, indem diese von aussen her die Luftwege mechanisch verschliesst. Nur Lebende natürlich, d. h. solche, die Athem holen, können ertrinken; ein Todter, also auch ein todt gebornes Kind, kann nicht ertrinken. Wenn daher in einer Leiche die dem Ertrinkungstode allein und eigenthümlich zukommenden Merkmale gefunden werden, so ist daraus zu schliessen, dass die Person lebend, oder wenn es ein Neugebornes war, nach begonnenem Athemholen, in einer Flüssigkeit den Tod gefunden hat[1]).

Die Obduction des *N.*'schen Kindes ergab nun solche, dem Ertrinkungstode allein und eigenthümlich zukommende Zeichen: Aus der Luftröhre floss Abtrittsflüssigkeit aus, aus den grössern Luftröhrenzweigen der Lungen trat auf Druck ebendieselbe hervor, der Magen war ebenfalls mit dieser gräulich gelben, dünnbreiigen,

1) S. die Anmerkung zum vorigen Fall oben S. 36, wobei zu beachten ist, dass hier ein Fall von unzweifelhaftem Athmungsleben vorliegt. *C.*

mit Luftblasen gemischten Flüssigkeit angefüllt, in welcher augenscheinlich kleine Körnchen von Fäcalstoff und eine ¼ Zoll lange Made vorhanden waren; aus den Nasenöffnungen floss bei der äussern Besichtigung ein wenig gelblich gefärbte Flüssigkeit, die auch zum Theil an der Oberlippe angetrocknet war; in der Mundhöhle endlich ward der schwarze, halbfaule Rest eines Blattstückchens vorgefunden, das augenscheinlich ebenfalls mit der Abtrittsjauche dorthin gekommen war. Dieser Befund genügt für sich allein, um für's Erste mit Sicherheit aussprechen zu können:

a) dass das Kind nach begonnenem Athemholen in die Abtrittsflüssigkeit gerathen sei, dass es also nach der Geburt gelebt habe.

Denn gesetzt, das Kind wäre vor begonnenem Athmen, also todt oder scheintodt, in die Abtrittsgrube gekommen, und nur die Möglichkeit angenommen, dass die Kothflüssigkeit bloss durch ihre Schwere, sowie in Folge ihres Aggregatzustandes, durch den Mund und die Nase in die Luftröhre und deren Verzweigungen eingedrungen wäre, so konnte eine solche Lunge, deren Luftröhrenzweige mit der dünnbreiigen Abtrittsflüssigkeit gefüllt waren, nicht noch nachträglich aufgeblasen werden, namentlich, wie es die Hebamme gemacht, von Mund zu Mund; ein blosses Lufteinblasen in den Mund konnte in der dünnen Luftröhre eines Neugebornen nicht die breiige Substanz eines Abtrittes verdrängen und die Lungen bis in ihre kleinsten Theile schwimmfähig machen, wie dies die Obduction bei dem *N.*'schen Kinde nachwies. Auf eine andere Weise aber, als entweder durch Einblasen oder durch wirklich Statt gehabtes Athmen

konnte die Luft in die Lungen des *N.*'schen Kindes nicht eingedrungen sein, und dieselben schwimmfähig gemacht haben; denn von Fäulniss und ihren Wirkungen waren keine Anzeichen vorhanden gewesen. Der Befund von Abtrittsflüssigkeit in den Luftwegen, in Verbindung mit den Ergebnissen der Athemprobe, beweist daher unwiderleglich, dass hier wirkliches Athmen stattgefunden, dass also das Kind nach der Geburt gelebt habe.

b). Der obige Befund genügt ferner für sich allein, um die Todesart des *N.*'schen Kindes festzustellen. Es ist nämlich durch vielfache Erfahrungen und Experimente nachgewiesen, „dass bei einer Leiche Ertränkungsflüssigkeit nur unter künstlicher Beihülfe und unter sehr begünstigenden Umständen in die Luftröhre eintritt," ferner, „dass, von je dickerer Consistenz jene ist (als Mistjauche, Koth, Schlamm u. s. w.), um so sicherer der Ertrinkungstod anzunehmen sei, da die genannten Substanzen ohne lebendiges Einathmen in die Luftwege nicht eindringen können" (s. diese Vierteljahrsschrift f. gerichtl. u. öffentl. Med. II. Bd. 2. Hft. S. 254, 256). Wenn wir daher bei dem *N.*'schen Kinde jene grünlichgelbe, dünnbreiige Kothflüssigkeit in den Luftröhren und in dem Magen vorfanden, so wird dadurch erwiesen, dass das Kind noch unter der Flüssigkeit instinctmässig Athem- und Schlingversuche gemacht habe, wobei natürlich statt der atmosphärischen Luft die Mistjauche in die Luft- und Speiseröhre eindrang und dasselbe erstickte. — Fügen wir zu diesem Befunde noch die zahlreichen purpurrothen, petechienähnlichen Flecke auf den beiden untern Lungenlappen, wie sie nach dem Erstickungstode so häufig vorkommen, ferner die dünn-

flüssige, schwarze, dunkle Beschaffenheit des Venenblutes, wie sie in der aufsteigenden Hohlvene, der Gekrösvene, den grossen Halsblutadern, dem obern Sichelblutleiter beobachtet wurde, die feine Injection der kleinen Blutgefässe an den dünnen Därmen, die Injection der feinsten Verzweigungen sämmtlicher Venen der harten, sowie der Gefässhaut des Gehirns, so sehen wir lauter Erscheinungen, wie sie der Erstickungstod, durch die mit demselben verbundene gewaltsame und plötzliche Stauung des Blutkreislaufes häufig zur Folge hat.

Diese Erscheinungen in ihrer Gesammtheit machen es daher unzweifelhaft, dass das Kind lebend in die Abtrittsgrube gerathen und darin ertrunken ist. Nunmehr, nachdem diese Thatsachen festgestellt sind, haben wir die von Einem K. Kreisgerichte uns vorgelegte Frage zu beantworten:

IV. Ob der Tod des *N.*'schen Kindes dem *dolus*, oder der Fahrlässigkeit der *N.*, oder dem unglücklichen Zufalle zuzuschreiben sei?

Die *N.* hat ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, vielmehr mit ihrer Herrin rechtzeitig Verabredung wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft getroffen; es wäre demnach wohl von vornherein als unwahrscheinlich zu erachten, dass sie die Geburt verheimlichen gewollt. Wenn sie dennoch auf dem Abtritte ohne Zeugen geboren hat, so kann daraus weder auf einen bösen Vorsatz, noch auf Fahrlässigkeit geschlossen werden, da es nicht selten beobachtet worden ist, dass Frauen, selbst solche, die schon mehrmals geboren hatten, von Wehen befallen, diese für gewöhnliche Leibschmerzen hielten und, auf den Nachtstuhl oder die Brille eines Abtritts eilend, in dem guten Glauben,

ihre Nothdurft verrichten zu müssen, dort von der Geburt überrascht wurden. Die *N.* ist nun aber zweimal auf dem Abtritte gewesen. Das erste Mal gegen 5 Uhr Nachmittags, wie sie angiebt mit dem Erfolge, dass sie eine dünne Stuhlentleerung hatte, worauf ein ganz schmerzfreier Zustand eingetreten sei. Während dieser Zeit muss ihr augenscheinlich der Gedanke gekommen sein, dass sie ihrer Entbindung entgegengehe, da sie ihre Sonntagskleider zusammenpackte, um sich nach ihrem Heimathsorte zu begeben. Dass sie nun trotzdem zum zweiten Mal, gegen 6 Uhr, als sie aufs Neue ein Leibschneiden verspürte, wiederum sich nach dem Abtritte begab, in dem Glauben, eine neue Stuhlentleerung abwarten zu müssen, und nicht erkannte, dass dort, an einer für das Kind so gefährlichen Stelle, die Geburt erfolgen dürfte, auch dies kann weder als *dolus*, noch als Fahrlässigkeit erachtet werden, da sie nicht wissen konnte, dass die Geburt so überaus rasch und plötzlich vor sich gehen würde; sie hatte ja, wie auch die Zeugen angeben, bis zum letzten Augenblicke anhaltend in Küche und Keller gearbeitet, und solche übereilte Geburten sind nicht so häufig, dass eine gewöhnliche Bauermagd darum wissen und zur Vorsicht gemahnt werden musste; die *N.* konnte daher die zweiten Schmerzen ebensogut als die ersten für die Vorläufer eines durchfälligen Stuhlgangs halten. Jedenfalls sind für das Gegentheil gar keine objectiven Beweismittel vorhanden.

Eben so wenig kann von den Unterzeichneten nachgewiesen werden, dass die Geburt keine überstürzte gewesen. Die Angabe der Hebamme, dass die *N.* ein sehr weites Becken habe, so wie der Umstand, dass

in dem Obductions-Protocolle von einer Kopfgeschwulst, wie sie bei langsamen Geburten zu entstehen pflegt, gar keine Rede ist, wie sie denn auch wirklich gar nicht vorhanden war, endlich die Zeugenaussagen, nach welchen sie unablässig bis zum letzten Momente ihren häuslichen Obliegenheiten nachgekommen ist, so dass sie zuletzt nur wenige Minuten auf dem Abtritte zugebracht haben kann, machen es vielmehr höchst wahrscheinlich, dass der Durchgang des Kindes durch die Geburtstheile ein übereilter gewesen sei. Es ist daher auch vollkommen glaublich, dass sie von der Geburt überrascht wurde.

Die Frage wäre daher, ob sie nach geschehenem Durchtritt des Kindes durch die Geburtstheile nicht dessen Sturz in den Abtritt verhindern konnte, ob namentlich nicht die Nabelschnur, durch welche doch das Kind mit dem Mutterkuchen und somit mit der Gebärmutter befestigt ist, nicht dessen Sturz aufhalten oder verzögern musste, und, da dieser dennoch erfolgte, nicht auf eine Mitwirkung oder doch eine Fahrlässigkeit von Seiten der Mutter zu schliessen sei? Allein es ist eine erfahrungsmässig und durch Experimente festgestellte Thatsache, dass eine Nabelschnur in Folge von übereilter Geburt, bei welcher das Kind plötzlich hervorschiesst und hinabstürzt, durch die Wucht des Kindes, die in solchem Falle noch durch den Stoss der letzten Druckwehe, so wie durch die Fallhöhe vermehrt wird, sobald ihre Länge erschöpft ist, entzwei reissen kann. Die Wiener Geburtshelfer *Chiapi*, *Braun* und *Spaeth*[1]) haben durch Versuche er-

1) Klinik der Geburtshülfe, Erlangen 1855, S. 79.

wiesen, dass unter 20 normalen Nabelschnüren ausgewachsener Kinder, 2 bei einer einfachen Belastung von 5 Pfund, 3 bei einer von 6 Pfund u. s. f. entzwei rissen; der unterzeichnete Vertreter des Physicus hat diese Experimente in der Art wiederholt, dass er an die fest und gut gebauten Nabelschnüre ausgetragener Kinder nicht bloss Gewichte in steigender Anzahl so lange befestigte, bis jene in Folge der Dehnung endlich entzwei rissen, sondern, nachahmend die Momente, die bei der überstürzten Geburt eines Kindes in Betracht kommen, die an das freie Ende der Nabelschnüre befestigten Gewichte in einer Höhe von 8—10″ herabfallen liess, so dass, da die *placentae* und mit diesen die Insertionsstellen der Nabelschnüre festgehalten wurden, die letztern einen plötzlichen Ruck erlitten, wobei sich dann bei drei sonst ganz festen Nabelschnüren das Resultat ergab, dass es eben nur eines Gewichts von durchschnittlich 6 Pfund bedurfte, um diese zum Zerreissen zu bringen. Die Nabelschnur konnte also auch im vorliegenden Falle, da das Kind 5 Pfund und 31 Loth, also beinahe 6 Pfund, wog, den Sturz des Kindes nicht aufhalten; wenigstens kann die Möglichkeit dessen nicht abgeläugnet werden. Der Obductions-Befund erwies denn auch, dass die freien Enden der Nabelschnur keine glatten Schnittflächen, sondern häutige, zackige Fetzen darboten, in welchen die Nabelgefässe in ungleicher Länge dalagen, so dass es keinem Zweifel unterliegt, dass jene durch Zerreissen getrennt worden war. Es ist nun wohl denkbar, dass die Nabelschnur dennoch nicht durch den Sturz des Kindes entzwei riss, sondern dass die *N.* entweder durch heftigen Zug mit der Hand oder mit Hülfe ihrer Fingernägel dieselbe zerrissen hätte.

Dem steht entgegen, dass die Müllerin, als sie die Abtrittsthüre öffnete, und zugleich das Plumpen des in den Abtritt fallenden Kindes vernahm, sah, wie die auf der Brille sitzende *N.* die Hände vorn über den Bauch geschlagen hatte; auch hat sich der unterzeichnete Vertreter des Physicus durch Versuche überzeugt, dass es überhaupt schwer ist, die von Blut und andern Feuchtigkeiten schlüpfrige Nabelschnur fest mit den Händen zu fassen, und noch schwerer, sie, wenn ihr Gewebe, wie im vorliegenden Falle, normal ist, mit der Hand zu zerreissen. Für dergleichen denkbare Annahmen ist daher gar kein objectiver Anhalt vorhanden.

Es bleibt daher zuletzt nur noch das eine Bedenken, ob, da das Kind, unserer Annahme nach, noch vor seinem Einsinken in die Abtrittsflüssigkeit vollkommen Athem geholt haben muss, es möglich ist, dass dasselbe in dem kurzen Zeitmomente, in welchem es den Raum zwischen den Geburtstheilen und der Abtrittsflüssigkeit durchmaass, seine Respiration begonnen und zu der Vollkommenheit gebracht haben konnte, dass seine Lungen bis in ihre kleinsten Theilchen lufthaltig und schwimmfähig wurden, dass die Athemprobe alle die Erscheinungen darbot, wie sie sonst nur bei Kindern beobachtet werden, die eben Ruhe und Zeit genug gehabt haben, ihre Athmung bis zu diesem Grade der Vollkommenheit zu entwickeln. Die Brille des Abtritts, auf welcher die *N.* gebar, lag ja nur 4 Fuss 3 Zoll über der Abtrittsflüssigkeit, so dass der Kindeskörper nur den Bruchtheil einer Secunde bedurfte, um diesen Raum zu durchfallen. Müsste man daher aus den Ergebnissen der Lungenprobe nicht annehmen, dass das Kind eine Zeit lang über der Abtrittsflüssigkeit an

der Nabelschnur gehangen und ordentlich Athem geholt habe, vielleicht ½—1 Minute, ehe ein Zerreissen der Nabelschnur erfolgte? und wäre diese, wenn auch kurze Zeit nicht genügend gewesen, um die *N.* von der vollendeten Ausstossung des Kindes zu unterrichten und sie zum raschen Aufstehen, oder zum Ergreifen desselben zu veranlassen und so den Sturz in den Abtritt zu verhindern? Hierauf antworten wir, dass wir nicht wissen, wie viel Athemzüge ein Kind braucht, um seine Lungen vollständig lufthaltig zu machen, und ob nicht schon ein einziger Athemzug, der in dem Momente, wo der Kindeskopf aus den Geburtstheilen tritt, den Brustkasten desselben erweitert, genügen mag, um selbst, wenn die Unterbrechung des Luftathmens im nächsten Momente, wie z. B. hier durch einen Sturz in den Abtritt, erfolgt, doch an der Leiche alle Erscheinungen einer vollkommen eingeleiteten Respiration zurück zu lassen. Müssen wir dies, da die Wissenschaft hierüber nichts Bestimmtes lehrt, als möglich annehmen, so folgt für den vorliegenden Fall, dass die *N.* weder *per dolum*, noch durch Fahrlässigkeit den Tod des Kindes verschuldet zu haben braucht, da unter den gegebenen Umständen sie in der That möglicher Weise auch nicht einen Augenblick nach vollendeter Ausstossung des Kindes Zeit hatte, um den Sturz desselben in den Abtritt verhindern, überhaupt an die Rettung desselben denken zu können.

Fassen wir nunmehr unser Gutachten in Kürze zusammen, so folgt:

1) das Kind der *N.* war ein reifes, ausgetragenes und lebensfähiges Kind;
2) dasselbe hat nach der Geburt gelebt, und ist

3) in der Abtrittsflüssigkeit durch Erstickung umgekommen;

4) es ist im hohen Grade wahrscheinlich, dass der Tod des Kindes durch unglücklichen Zufall herbeigeführt wurde; jedenfalls können die Unterzeichneten nicht nachweisen, oder auch nur als wahrscheinlich darthun, ob der Tod des Kindes dem *dolus* oder der Fahrlässigkeit der *N.* zuzuschreiben sei.

(Datum und Unterschriften.)

4.

Gerichtsärztliche Mittheilungen.

Vom

Professor und Gerichtsarzt Dr. **Maschka** in Prag.

(Schluss.)

V.

Neugebornes, von der Fäulniss bereits ergriffenes, mit einer Schnur um den Hals in einem Teiche aufgefundenes Kind. — Unbestimmtes Gutachten, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit des Todtgeborenseins.

Am 11. September 18.. wurde in einem Teiche bei F. eine Kindesleiche, auf der linken Seite liegend und mit einer Schnur um den Hals, gefunden, welche später eine Kindsmagd als das von ihr am 30. August d. J. geborne Kind anerkannte.

Die Obduction desselben nahmen am 12. September der Gerichtsarzt Dr. *B.* und Wundarzt *S.* vor. Sie fanden einen Knaben von kräftiger Körperbeschaffenheit, in Folge der Fäulniss aufgedunsen, 18 Zoll lang, 7 Pfund schwer; das Gesicht war stark aufgetrieben, blaugrün von Farbe, die Augen geschlossen, die Hornhäute sehr trübe, die Pupillen kaum bemerkbar, die Ohr- und Nasenknorpel gut entwickelt, der Mund

geschlossen, frei von fremden Körpern. Am Halse befand sich eine 4′ 7½″ lange hanfene Schnur, welche 3 Zoll vom untern Ende entfernt einen Knoten hatte, und doppelt zusammengelegt, mittelst eines Knotens und Masche den Hals lose umgab. Die darunter befindliche Hautstelle war nicht geröthet und ohne Eindruck; die Oberhaut war grösstentheils macerirt, in grossen Stücken abgelöst. — Brust und Bauch waren von Fäulniss aufgetrieben, die Nabelschnur 2½″ lang, abgeschnitten, offen, aus derselben floss wenig dunkles, flüssiges Blut. Die Nägel waren vollkommen entwickelt, beide Hoden im Hodensacke, der After offen, ohne Meconium. Am ganzen Körper war keine Verletzung zu entdecken, die Schädelknochen locker, die Fontanellen offen, die Hirnmasse in einen graurothen Brei aufgelöst; die Luftröhre ohne fremde Körper, beide Lungen im ganzen Umfange blassroth; sie schwammen sowohl allein für sich, als auch mit dem Herzen, knisterten beim Zerschneiden und es drang röthlicher Schaum aus denselben hervor. Das Herz war blutleer, das eiförmige Loch im grossen Umfange offen, der *Botalli*'sche Gang fehlte (?), die Leber war normal, jedoch blutleer, ebenso die Milz. Der Magen war leer, seine Schleimhaut nicht geröthet; die Gedärme von Luft mässig ausgedehnt, grün, macerirt; die Harnblase leer.

Die Obducenten erklärten, dass das untersuchte Kind vollkommen reif und lebensfähig war, lebendig geboren wurde, geathmet habe, und an Verblutung aus der Nabelschnur gestorben ist; dass übrigens die Schnur erst nach dem Tode um den Hals geschlungen wurde, wahrscheinlich, um mittelst eines schweren Körpers die Kindesleiche zum Untersinken zu bringen.

Die Mutter des Kindes, welche auch schon 9 Jahre vorher geboren hatte, gestand vor Gericht, nach regelmässigem Verlaufe der Schwangerschaft zur gehörigen Zeit, am 29. August 18.. Abends, von Geburtswehen überfallen worden zu sein. Tags darauf stand sie ihrer Angabe zufolge doch auf, fütterte das Vieh, musste sich aber wieder niederlegen, weshalb sie sich auf den Hausboden begab, konnte aber nicht im Bette bleiben, sondern ging am Boden fortwährend umher; gegen Mittag musste sie sich an einen Balken anhalten, und da ging in stehender Stellung die Geburt vor sich. Sie sah das Kind an, es war ganz blau und rührte sich nicht, obwohl sie dessen Bewegungen im Leibe bis zur letzten Zeit gefühlt hatte. Sie hielt es daher für todt, schnitt mit einem am Boden befindlichen, langen rostigen Messer die Nabelschnur ab, wickelte das Kind in einen ihr gehörigen Kittel, an welchem nachträglich keine Blutspuren zu sehen gewesen sein sollen, und legte es so eingewickelt in eine zweite am Boden befindliche Bettstatt unter das in derselben vorhandene Stroh und begab sich dann wieder zu Bette. Die Nachgeburt soll eine halbe Stunde später abgegangen und am Boden liegen geblieben sein, wurde aber nicht gefunden. Als bald darauf die zweite Dienstmagd hinauf kam, ersuchte sie die Kindesmutter, einige Blutspuren, die an den Brettern des Fussbodens zu sehen waren, aufzuwischen, was auch geschah. Abends stand sie auf und verrichtete ihre gewöhnlichen Geschäfte. Das Kind liess sie 3 oder 4 Tage unter dem Stroh, nahm es dann hervor, band eine am Boden vorhandene Schnur um dessen Hals, machte an dem untern Ende derselben eine Schlinge, um einen Stein darin befestigen zu kön-

nen, begab sich nach dem Abendgeläute in der Dämmerung zu dem Teiche und warf das Kind ganz nackt, ohne jedoch einen Stein in die Schlinge gegeben zu haben, in den Teich, wo es am 11. September gefunden wurde.

Die Mutter behauptete beharrlich, dass das Kind nach der Geburt kein Lebenszeichen gegeben; der Gensdarm, der sie verhaftete, giebt jedoch an, dass sie ihm bei der Verhaftung gesagt habe, das Kind habe sich beim Durchschneiden der Nabelschnur „gerührt“, und der Gemeinde-Vorsteher äussert sich, dass sie ihm gesagt habe, das Kinde habe gelebt. — Auch die Obducenten behaupteten, sowie die Gerichtsärzte, bei der Schluss-Verhandlung, mit Hinweisung auf die Athemprobe, dass das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe; doch soll dasselbe nach der Ansicht der Obducenten an Verblutung, nach jener der Gerichtsärzte aber am Schlagfluss in Folge der Verhüllung gestorben sein.

Wegen Differenz der ärztlichen Ansichten fragt nun das Kreisgericht: ob das Kind reif, ausgetragen und lebensfähig war? ob es nach der Geburt gelebt und geathmet? woran es gestorben, und ob endlich die Handlungsweise der Mutter, und zwar schon der allgemeinen Natur nach, den Tod herbeigeführt habe?

Gutachten.

Obgleich die Fäulniss der in Rede stehenden Kindesleiche eine genaue Untersuchung derselben allerdings erschwerte, so haben doch die untersuchenden Aerzte dem, was zu erheben gewesen wäre, nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet und manche Punkte,

welche zur Aufhellung des fraglichen Falles wesentlich hätten beitragen können, nicht beachtet. So wäre es z. B. wichtig gewesen, den Stand des Zwerchfelles, die Ausdehnung und Consistenz der Lungen, etwanige Luftbläschen an deren Oberfläche und ihre Schwimmfähigkeit nach vorgenommener Compression, sowie auch das Verhalten des Herzens, der Leber u. s. w. im Wasser zu beschreiben, welche Umstände sämmtlich von Belange gewesen wären, von den Obducenten jedoch übergangen wurden.

Was nun die vorgefundene Kindesleiche anbelangt, so beweist:

1) die noch mit dem Nabel zusammenhängende frische Nabelschnur den neugebornen Zustand des Kindes, während gleichzeitig die Entwicklung und Ausbildung der Organe die Reife und Lebensfähigkeit desselben nicht bezweifeln lassen.
2) Zu der Behauptung, dass dieses Kind nach der Geburt gelebt und geathmet hat, reichen die Ergebnisse des Sections-Protocolls nicht aus, ja dieselben verleihen im Gegentheile der Angabe der Kindesmutter, dass das Kind nach der Geburt kein Lebenszeichen dargeboten habe, viel Wahrscheinlichkeit.

Was nämlich das Verhalten der Lungen anbelangt, auf welches die Obducenten ihr Urtheil basiren, so ist dasselbe unter den gegebenen Umständen nicht maassgebend, da die Schwimmfähigkeit derselben auch nur ein Product der weit vorgeschrittenen Fäulniss sein konnte, welcher Umstand bei der erwähnten mangelhaften Untersuchung jedenfalls zweifelhaft bleibt. Ebenso

kommt die gleichförmig blassrothe Farbe, auf welche die Aerzte Gewicht legen, auch im Beginne der Fäulniss bei nicht geathmet habenden Lungen vor, während gerade nach Respirations-Versuchen die Lungen gewöhnlich nicht gleichförmig gefärbt, sondern in der Regel marmorirt oder gesprenkelt aussehen. Endlich sprechen auch der Mangel von Blutspuren an dem Unterrocke, in welchem das Kind kurz nach der Geburt eingewickelt worden war, sowie auch die geringe Blutmenge an jener Stelle des Fussbodens, an welchem dasselbe gelegen hatte, dafür, dass das Kind nach der Geburt nicht gelebt haben mochte, da im entgegengesetzten Falle höchst wahrscheinlich deutliche Zeichen eines Blutverlustes aus der nicht unterbundenen Nabelschnur wahrgenommen worden wären.

Wenn sich übrigens die Mutter des Kindes gegen den Gensdarmen geäussert haben soll, dass sich das Kind beim Durchschneiden der Nabelschnur gerührt habe, so muss hierbei erinnert werden, dass in dieser Beziehung eine Irrung nur zu leicht möglich war, und wenn sie dem Gemeinde-Vorstande angab, dass es gelebt habe, so kann sich diese Aeusserung allenfalls auf das Leben des Kindes im Mutterleibe bezogen haben, dessen sie, nach Ausweis der Acten, mehrmals erwähnt hatte. —

Ist es dem Gesagten zufolge im gegebenen Falle nicht möglich, sicherzustellen, ob das Kind nach der Geburt überhaupt gelebt und geathmet hat, so lässt es sich natürlicherweise um so weniger ausmitteln, woran dasselbe gestorben ist. — Die Nabelschnur war zwar abgeschnitten, nicht unterbunden und die Unterleibs-Organe gleichzeitig blutleer, welche Umstände auf

eine Verblutung hinzudeuten scheinen. — In dem Unterrocke, in welchem das Kind kurz nach der Geburt eingewickelt wurde, fand sich jedoch gar kein Blut vor, und bei vorgeschrittener Fäulniss erscheinen der Erfahrung gemäss Herz und Blutgefässe stets leer, selbst wenn sie früher Blut enthalten haben. Da überdies die Todesart der Verblutung nicht plötzlich zu Stande kommt, und das Kind hierbei bei der normalen Beschaffenheit seiner Luftwege höchst wahrscheinlich länger geathmet und auch wohl geschrieen hätte, wovon jedoch weder die Kindesmutter, noch die Dienstmagd, welche kurz nach der Geburt auf den Boden kam, etwas erwähnen, so erscheint eine Verblutung aus der Nabelschnur sehr unwahrscheinlich.

Von einer etwaigen Beschädigung des Kindes, während der in stehender Stellung der Mutter vor sich gegangenen Geburt, kann gleichfalls keine Rede sein, da weder die Mutter hiervon etwas erwähnt, noch aber am Kindeskörper irgend eine Verletzung wahrgenommen wurde. Eben so wenig konnte aber das Kind ertrunken, oder in Folge einer unternommenen Erdrosselung umgekommen sein, da es durch die Erhebungen sichergestellt ist, dass die Mutter den ganzen Tag nicht aus dem Hause sich entfernte und das Kind somit erst zu einer Zeit in das Wasser gelangt sein konnte, wo es bereits längst todt gewesen sein musste, andererseits aber der Mangel einer jeden Spur von Einschnürung am Halse, so wie auch die nur locker um den Hals umgelegte Schnur auch einer Erdrosselung widersprechen.

Die Gerichtsärzte leiten den Tod des Kindes von einem Schlagflusse her, welcher in Folge der Ein-

wicklung desselben eingetreten sein soll, und suchen diese Ansicht durch die röthliche, auf Blutandrang hindeutende Färbung des Gehirns und dadurch zu begründen, dass die Einhüllung gleich nach der Geburt stattgefunden hat. Da jedoch das Gehirn auch durch die Fäulniss eine röthlich graue Färbung annimmt, die Einhüllung überdies nicht unmittelbar nach der Geburt stattfand, weil die Mutter das Kind erst besah und die Nabelschnur abschnitt, während welcher Zeit dasselbe wenigstens einen Versuch des Athemholens hätte machen können, so entbehrt auch diese Ansicht eines verlässlichen Anhaltspunktes.

Wohl wäre es möglich, dass das fragliche Kind in Folge eines organischen Fehlers am Herzen oder den grossen Blutgefässen gestorben sein könnte, worauf sich allenfalls die von den Obducenten angeblich beobachtete Abwesenheit des *Botalli*'schen Ganges und die ungewöhnliche Grösse des eiförmigen Loches beziehen liessen. Da es jedoch sehr die Frage ist, ob diese beiden Umstände nicht auf einem blossen Irrthume beruhen, so kann auch hieraus kein bestimmtes Urtheil gefällt, und aus dem ganzen Sachverhalte nur mit grosser Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass das in Frage stehende Kind todt geboren wurde.

Es lässt sich endlich zwar nicht läugnen, dass die unterlassene Unterbindung der durchschnittenen Nabelschnur eines lebenden Kindes, sowie auch dessen länger dauernde Einwicklung in dichte Stoffe geeignet sind, den Tod desselben herbeizuführen. Da aber dem früher Erwähnten zufolge nicht mehr ausgemittelt werden kann, ob das in Rede stehende Kind nach der Geburt

überhaupt gelebt hat, so kann auch nicht angegeben werden, ob diese Umstände im gegebenen Falle einen, und welchen nachtheiligen Einfluss gehabt haben.

VI.

Gutachten über den Geisteszustand des, eines Doppelmordes angeklagten A. L.

Am 12. Juni 1854, um 6 Uhr Morgens, wurde die Gattin des Brettschneiders *J. N.*, so wie auch ein bei derselben zu Besuche befindliches 10jähriges Mädchen in ihrer in der Brettmühle befindlichen Wohnung ermordet gefunden, und die Obduction wies nach, dass bei beiden Individuen die Schädelknochen mehrfach zertrümmert waren. Als Werkzeug, womit dieser Doppelmord begangen worden war, fand man neben den Leichen zwei mit Blut bedeckte Hämmer, welche zum Hause gehört hatten; entwendet war gar nichts. — Der Verdacht, diese Uebelthat verübt zu haben, fiel auf den Sohn des Besitzers dieser Brettmühle, *A. L.* Obgleich *A. L.* läugnete, und bis jetzt noch immer läugnet, diesen Mord begangen zu haben, ungeachtet ferner der Vater, die Mutter desselben, so wie auch noch ein anderer Zeuge angeben, dass *A. L.* am 11. Juni um 9 Uhr Abends zu Bette gegangen sei, und am 12. Juni früh von denselben noch schlafend angetroffen wurde, so hielt doch das Gericht das Zusammentreffen der Umstände für so maassgebend, dass *L.* in Anklagestand versetzt wurde.

Die Gründe hierfür waren insbesondere, dass die

Schlafstube des *L.* so gelegen war, dass er sich ungesehen, sowohl durch das Vorhaus, als durch das Fenster entfernen konnte, dass Spuren von Fusstritten gegen die Mühle zu vorgefunden wurden, welche auf die Stiefel des *L.* passten, dass dieser endlich die Ermordete zu wiederholten Malen mit Liebesanträgen verfolgt, und derselben auch einmal gedroht haben soll. — Da nun aber Zweifel über die normale Geistesbeschaffenheit und die Zurechnungsfähigkeit dieses Individuums entstanden, so wurde nach bereits geschlossenen Erhebungen die Untersuchung in dieser Beziehung fortgesetzt.

A. L. wurde im Jahre 1828 geboren, und ist nach erfolgtem Absterben anderer Geschwister in noch jugendlichem Alter, der einzige Sohn wohlhabender, aber einfältiger Eltern, welche eine Wirthschaft und ein Wirthshaus besassen, dem Kinde stets seinen Willen liessen, und dasselbe überhaupt in jeder Beziehung verzärtelten. Geisteskrankheiten waren in der Familie nicht vorgekommen. *A. L.* besuchte zuvörderst von seinem 5. bis 11. Jahre die Schule in G. mit gutem Erfolge, und soll bereits in seinem 6. Jahre, zufolge der Angabe des Wundarztes *L.*, ein Nervenfieber überstanden haben. In seinem 11. Jahre kam er nach P. und besuchte daselbst noch durch 3 Jahre die Schule; während dieser Zeit soll er an einer mit Bewusstlosigkeit verbundenen Gehirnkrankheit gelitten haben, gegen welche Blutegel applicirt wurden. Von seinem 14. Jahre an wurde er zu Hause theils im Felde, theils in der Brettsäge, theils beim Ausschanke beschäftigt. Während dieser Zeit erhielt er einmal einen so kräftigen

Hieb mit einem Peitschenstiele über den Kopf, dass er zusammenstürzte. — Der Vorfall hatte jedoch, ausser einem eintägigen Krankenlager, keine weitern Folgen. In seinem 19. Jahre wurde er abermals, angeblich in Folge eines Sonnenstichs, von einer Gehirnkrankheit befallen, welche mit heftigen Delirien verbunden war, und durch zwei Monate währte. Gegen diese Krankheit wurden 4 Aderlässe, viele Blutegel angewendet, und da diese nicht viel fruchteten, der Kranke selbst noch während der Dauer der Affection nach G. in die Kaltwasserkur gebracht, wo er auch seine Genesung erreichte. Ungefähr 1 Jahr darnach, nachdem seine Mutter eine Dienstmagd, mit welcher er ein Liebesverhältniss unterhielt, plötzlich aus dem Hause entfernt hatte, d. i. im Jahre 1849, wurde *A. L.* verschlossen, einsilbig, mied jeden Umgang, zeigte bisweilen einen boshaften Charakter, und erlaubte sich nicht selten selbst gegen seine Eltern grobe und beleidigende Ausdrücke. — Mehrere Zeugen geben an, dass *L.* tiefsinnig gewesen, zeitweilig ohne alle Ursache in Lachen ausgebrochen und stundenlang vor sich hinstarrend auf einem Orte gesessen sei, ohne von seiner Umgebung Notiz zu nehmen, oder auf gestellte Fragen zu antworten, und sich überhaupt so geberdet habe, dass ihn die Meisten für verrückt hielten. Sein einziger und liebster Ausgang war in die, seinem Vater gehörende Brettmühle, in welcher er auch die daselbst wohnenden *N.*'schen Eheleute zeitweilig besuchte; auch wird die Vermuthung aufgestellt, welche jedoch keineswegs sichergestellt und von ihm auch geläugnet wird, dass er der *J. N.* (der später Ermordeten) zugethan gewesen sei, und sie mit Liebesanträgen verfolgt habe.

In diesem gänzlich apathischen und theilnahmslosen

Wesen trat im Jahre 1850 die erste, sich durch heftige Aufregung kund gebende Veränderung ein. Als er nämlich einmal den Zeugen *K.* ein vom Winde niedergerissenes, hölzernes Kreuz zersägen sah, stürzte er ohne alle Ursache über denselben her, wollte ihn misshandeln und schrie: „Weisst du nicht, dass dieser Stamm Gott Vater ist und ich Gott Sohn bin?“ — Ein andermal, als er durch längere Zeit in der Wohnung der *N.*'schen Eheleute still und vor sich hinstarrend gesessen hatte, sprang er auf und jagte den *N.* ohne alle Veranlassung zur Thüre hinaus, und *N.* giebt an, dass er, nur weil er gefürchtet, es könne bei ihm noch ärger werden, das Zimmer auch ruhig verlassen habe. Nach längern oder kürzern Zwischenräumen stellten sich auch Anfälle ein, welche sich dadurch äusserten, dass *L.* mehrere Tage, ja selbst Wochen, im Bette liegen blieb, ohne ein Wort zu sprechen, oder unaufgefordert Nahrung zu sich zu nehmen.

So war der Zustand des *A. L.*, als, wie Eingangs erwähnt, jener Doppelmord in der Brettmühle begangen wurde. Als man unmittelbar nach diesem Vorfalle in seiner Gegenwart (ohne jedoch noch auf ihn selbst einen Verdacht zu haben) über den Mörder sprach, sass er ruhig dabei und sah vertieft zur Erde. Einmal sprach er die Vermuthung aus, dass der Mann der Entseelten den Mord selbst begangen haben könnte, wurde jedoch zufolge der Zeugenaussagen von seinen Eltern, welche überhaupt sehr verlegen schienen, stets überwacht, und mit den Worten: „Schweig, dummer Kerl!“ zur Ruhe verwiesen. Dessenungeachtet fing er eines Tages, als von ganz andern Dingen die Rede war, plötzlich an: „Vater, ich war die Tage in der Brettmühle, und es

war mir, als ich gegen dieselbe zukam, als ob mich Jemand bei den Haaren ziehen und sagen würde, dass ich nicht hinein gehen soll. Ich ging aber doch hinein, und es kam mir vor, als stände der Brettschneider auf der Säge. Ich sah ihn finster an, ging in die Wohnung, wo ich zu der Brettschneiderin sagte: Warte, Luder, jetzt möcht' ich dir ein Paar hinein hauen, du stehst mir aber nicht dafür, und ich ging wieder fort." Der Vater sagte hierauf: „Schweige still," und das Gespräch hatte ein Ende. — Als ein ander Mal die alten Eltern wehklagten über das Unglück, was in der Brettmühle geschehen, lachte *L.* laut auf und sprach zu wiederholten Malen: „Jetzt werde ich mich fürchten, hinaus zu gehen." Bei einer andern Gelegenheit äusserte er sich einmal, dass, wenn auch er den Mord begangen hätte, ihm nichts geschehen könne, weil er eine Wirthschaft besitze; stets jedoch läugnete er beharrlich, die That begangen zu haben.

Ueber sein Benehmen im Arreste geben seine Mitgefangenen an, dass er sehr wenig mittheilsam, doch durch Widerspruch leicht erregbar und übermässig gefrässig gewesen sei, zu Zeiten ohne alle Ursache gelacht, über den Mord gar nichts gesprochen und, hierüber befragt, nur geantwortet habe, dass er unschuldig sei. Als er die Nachricht erhielt, dass seine Eltern gestorben, erwiederte er laut lachend: „Gott sei Dank, jetzt werde ich reich werden und viel Geld bekommen." — Uebrigens war er mit seiner Lage vollkommen zufrieden, sprach, wenn er genug zu essen hatte, keinen weitern Wunsch aus, und soll auch Onanie getrieben haben. Seine Mitgefangenen sowohl, als auch der Untersuchungsrichter machten die Bemerkung, dass *L.* im

Kopfe verwirrt scheine, und ein Mensch sei, dessen geistige Fähigkeiten bereits sehr geschwächt und dessen bessere Gefühle ertödtet seien.

Die bezüglich der Erforschung und Bestimmung des Geisteszustandes beauftragten Dr. *v. S.* und Wundarzt *K.* erklärten den Inquisiten für zurechnungsfähig, während die später beigezogenen Prof. *M.* und Wundarzt *M.* ihr Gutachten dahin abgaben, dass *L.* an Blödsinn mit intercurrirenden maniacischen Anfällen leide, und falls er den Doppelmord begangen haben sollte, denselben gleichfalls nur in einem tobsüchtigen Anfalle, somit in unzurechnungsfähigem Zustande verübt habe. Wegen Disparität der Meinungen und der Wichtigkeit des Falles wurde *A. L.* in die Prager Irrenanstalt zur Beobachtung übergeben, Referent aber ersucht, sich hieran zu betheiligen, und sodann das Gutachten abzugeben.

Das Resultat dieser Beobachtung war folgendes: *L.* ist gegenwärtig 30 Jahre alt, kräftig gebaut. Sein Gesicht ist voll, Blick und Mienen indifferent, ausdruckslos, letztere stets lächelnd, die Zunge rein, beim Hervorstecken etwas zitternd, Temperatur nicht erhöht, Puls 90, physischer Krankheitszustand nicht nachweisbar. — Befragt über sein Befinden, klagt derselbe über die Empfindung von Schwäche im ganzen Körper und Unfähigkeit zu jeder Anstrengung, so wie auch, wie er sich ausdrückt, „über gänzlichen Mangel an Bewusstsein.“ Seine Auffassung der vorgelegten Fragen ist sehr verlangsamt, so dass er viele Fragen gar nicht, manche erst nach langem Nachsinnen beantwortet. Das Gedächtniss ist sehr geschwächt, so dass er sich auf Ereignisse in seinen Kinder-, ja selbst Jünglingsjahren

nicht zu entsinnen weiss. Mit seiner Lage ist er sehr zufrieden, nur wünscht er, eine bessere und ausgiebigere Kost zu bekommen. Befragt über die Ursache seiner Verhaftung, antwortet er mit demselben geistlosen Lächeln, er habe wohl von dem Morde gehört, läugnet jedoch jedes Verschulden an demselben, fügt auch hinzu, er sei nicht einmal überzeugt, dass die genannten Personen todt seien, weil er die Leichen nicht gesehen habe. Die Haltung des Körpers ist sehr nachlässig. Unaufgefordert kommt kein Wort über seine Lippen, und er sitzt oft stundenlang still vor sich hinstarrend auf einem Orte. Seine Sprache ist langsam, unsicher, die Stimme leise, er antwortet gewöhnlich nur auf wiederholte Ansprache; seine Antworten sind kurz, stockend, jedoch wohl geordnet, kaum dass man aber aufgehört hat, ihm Fragen zu stellen, kehrt er sich um, und eilt mit komischer Geschwindigkeit in irgend einen Winkel, um sich da seinem Hinstarren von Neuem zu überlassen. Seine Umgebung beachtet er gar nicht, ist sehr träge, sonst aber reinlich. Der Schlaf ist gut, der Appetit sehr gross.

Gutachten.

Erfasst man zuvörderst das Bild, welches *A. L.* bei genauer und sorgfältiger Beobachtung gegenwärtig darbietet, so findet man vor allem Andern in dessen ganzem Benehmen und Erscheinen die deutlichsten Zeichen einer hochgradigen Indifferenz und Gleichgültigkeit gegen sich und seine Umgebung, gepaart mit dem Triebe, sich zu vereinsamen, und einem unwiderstehlichen Hange zu gänzlicher Unthätigkeit. Diese Zeichen, namentlich aber jene, mit seiner Körperbildung

contrastirende, und unverkennbar nur auf einem subjectiven krankhaften Gefühle von allgemeiner Schwäche beruhende physische Erschlaffung, die sich auch durch seine schwerfälligen Bewegungen, Erzittern der Zunge und Ausdruckslosigkeit der Gesichtsmienen kund giebt, deuten auf eine Schwächung der Seelenthätigkeiten, und zwar zuvörderst auf ein Gesunkensein der Empfindung. — Dieselbe Schwäche findet man jedoch bei *L.* auch in der Richtung des Denkens und des Wollens, sich kundgebend einerseits durch die Armuth an Vorstellungen, Schwäche des Gedächtnisses, Langsamkeit der Auffassung, gedankenloses Hinstarren, andererseits aber durch den Mangel aller Energie, gänzliche Willenlosigkeit und Unthätigkeit. Da man nun einen derartigen allgemeinen geistigen Schwächezustand mit dem Namen „Blödsinn“ bezeichnet, überdies auch schon die äussere Erscheinung des Untersuchten, nämlich die nachlässige Haltung, das läppische Benehmen, das geistlose, beständig seine Lippen umschwebende Lächeln, so wie auch der abnorm gesteigerte Appetit der genannten Form zukommen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass *L.* gegenwärtig geisteskrank ist, und zwar an Blödsinn höhern Grades leidet.

Verfolgt man nun den Faden, den die Erhebungs-Acten darbieten, und forscht man, denselben im Auge behaltend, dem Ursprunge und dem Beginne dieser Geisteskrankheit nach, so findet man deutliche Zeichen derselben bereits in den frühern Lebensjahren des *L.* — Schon in seinen Kinder- und Jünglingsjahren war derselbe wiederholt von Krankheiten befallen, deren genaue Bestimmung wohl aus den unklaren Angaben der

Aerzte nicht möglich ist, von denen jedoch feststeht, dass sie mit Bewusstlosigkeit und Delirien verbunden waren, somit jedenfalls eine Mitleidenschaft des Gehirnes bedingten und geeignet waren, zu dessen späterer Wiedererkrankung den Grund zu legen. Nach gewaltsamer Trennung eines Liebesverhältnisses, welches Ereigniss auf den bereits hierzu disponirten *L.* deprimirend einwirken musste, bemerkte man an demselben eine auffallende Schüchternheit, Wortkargheit, Hang zur Einsamkeit, stundenlanges, mit einem eigenthümlichen Lächeln verbundenes Hinstarren, welche Erscheinungen so auffallend waren, dass sie schon bei Laien den Verdacht erregten, *L.* sei nicht richtig im Kopfe, in jedem mit Geisteskrankheiten Vertrauten aber die Ueberzeugung erwecken, dass damals eine gewaltige Umwälzung in seiner Seele eingetreten und eine Geisteskrankheit sich entwickelt hatte, welche man mit dem Namen Melancholie bezeichnet.

Dass dies in der That der Fall war, wird durch die spätern Vorgänge bestätigt. Der Erfahrung zufolge treten nämlich im Verlaufe der Melancholie, selbst wenn diese anscheinend noch so geringe, von der normalen Richtung der Geistesthätigkeit abweichende Symptome darbietet, in der Regel Aufregungen ein, welche sich leider gar häufig und unerwartet zu wahren tobsüchtigen Anfällen gestalten. und mitunter zur Verübung der grässlichsten Thaten führen. — Derartige Aufregungen findet man aber bei *L.* deutlich schon im Jahre 1850, wo er den ein Kreuz zersägenden *K.* ohne Ursache misshandelte, indem er ausrief: „Weisst du nicht, dass dieser Stamm Gott Vater ist, und ich Gott Sohn bin?“ Ein solcher *Raptus* war es ferner, in wel-

chem Inculpat in der Wohnung der *N.*'schen Eheleute plötzlich aufsprang, dem Eigenthümer mit Gewaltthätigkeiten drohte, und denselben ohne alle Veranlassung zur Thüre hinaus trieb; solche zeitweilige Verschlimmerungen des Zustandes waren es endlich, in denen sich *L.* zu Bette legte und daselbst tage, ja wochenlang, ohne etwas zu sprechen und ohne Nahrung zu sich nehmen zu wollen, verharrte. — Später, und zwar vom Jahre 1852 bis 1854, kamen die Aufregungen und Reactionen bei *L.* seltener vor, und es liefert dies nur den Beweis, dass schon damals, wie dies leider nur zu häufig zu geschehen pflegt, die geistige Depression in eine bleibende Schwäche, die Melancholie somit in Blödsinn übergegangen war, was auch durch die Zeugenaussagen bestätigt wird, welche sein Benehmen zu jener Zeit bereits so schildern, wie es auch in der Irren-Anstalt beobachtet wurde.

Ueberspringt man nun den allerdings kurzen, nur die Dauer einer Nacht umfassenden, jedoch in ein undurchdringliches Dunkel gehüllten Zeitraum, innerhalb welchem jener Doppelmord begangen wurde, und berücksichtigt man das Benehmen des *L.*, wie sich solches den nächsten Tag und die darauf folgende Zeit darstellte, so können die an demselben wahrgenommenen Erscheinungen nur als die Fortsetzung dessen betrachtet werden, was seine kranke Individualität bis zu jener Nacht characterisirte. — Während seine alten Eltern über das vorgefallene Unglück ausser sich waren und wehklagten, lachte *L.*, war guter Dinge, brachte sinnlose Reden vor, wie z. B., dass ihm, wenn er auch den Mord begangen hätte, nichts geschehen könne, weil er eine Wirthschaft besitzt, und bewies durch sein

ganzes Reden und Handeln, dass er in seiner Geistesarmuth die Grösse des stattgefundenen Verbrechens nicht einmal zu fassen vermochte. — Auch während seines Aufenthaltes im Gefängnisse findet man, zufolge der Aussage der Mitgefangenen, dieselben bereits früher angedeuteten Erscheinungen des Blödsinns, den auffallendsten Beweis seiner tief gesunkenen Empfindung aber darin, dass er bei der Nachricht von dem Tode seiner Eltern, die ihn so sehr geliebt hatten, in ein Lachen ausbrach und sich darüber freute. — Dass er endlich auch gegenwärtig noch geisteskrank sei, wird schon im Eingange des Gutachtens nachgewiesen.

Ist es nun dargethan worden, dass *L.* sowohl vor als nach dem Zeitpunkte, wo jener Doppelmord begangen wurde, wirklich geisteskrank war und es auch noch ist, so musste er es auch nothwendiger Weise während dieses Zeitraumes gewesen sein, da unter den gegebenen Umständen eine momentane Rückkehr zur Norm nicht denkbar ist, und *L.* konnte demnach, falls er das Verbrechen begangen hat, dasselbe nur in geisteskrankem und somit unfreiem Zustande verübt haben.

5.

Fruchtabtreibung und Mord.

Ober-Gutachten

der K. chirurgisch-medicinischen Academie in Dresden.

Mitgetheilt vom

Geheimen Medicinal-Rath Dr. **Ludwig Choulant**

in Dresden.

Der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden in ihrer Eigenschaft als zur Ertheilung von Ober-Gutachten in gerichtlichen Fällen beauftragt, war ein Fall zur Begutachtung vorgelegt worden, in welchem ein zweifaches Verbrechen zu beurtheilen war, ein Versuch zur Abtreibung der Leibesfrucht und ein Mord, und zwar desselben, weil die gereichten Mittel zum grössern Theile nicht genommen worden waren, geborenen Knaben. Dieses Kind hatte der Vater desselben, Apotheker und später Gutsbesitzer *F.*, bei der Mutter der einstweilen anderweit verehelichten *Geier*, geborne *Tamme*, in einer entfernten kleinen Stadt in Pflege gegeben, wo die unverehelichte *Pauline Tamme* sich desselben vorzugsweise annahm, weil die Mutter als Botenfrau oft abwesend sein musste. Als das bisher ganz gesund gewesene Kind 18 Wochen alt war, besuchte

F. dasselbe unvermuthet, schickte *Paulinen*, um Geld zu wechseln, bald fort und reichte in ihrer Abwesenheit dem Kinde eine angeblich für ihn selbst bestimmte Arznei, die er zufällig bei sich getragen haben will, worauf es in 19 Stunden starb. Der bei dem Bezirksgerichte Dresden angestellte Gerichtsarzt hatte in seinem Gutachten den Tod als eine Folge narcotischer Vergiftung durch *F.* bezeichnet.

Bei der Hauptverhandlung hatte der Professor Dr. *Bock* aus Leipzig dem Vertheidiger als unvereideter Beistand mündlich assistirt und hatte der Meinung des Gerichtsarztes, der ebenfalls zugegen war, widersprochen und den Tod einer zufällig erschienenen Krankheit zugeschrieben. So wurde das hier mitgetheilte Ober-Gutachten erfordert, und durch Entscheidung des Bezirksgerichts der Beschuldigte zum Tode verurtheilt, was durch spätere Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes in achtzehnjährige Zuchthausstrafe verwandelt wurde.

Ober-Gutachten.

Durch geehrtes Communicat vom 19./22. April d. J. hat das Königl. Bezirksgericht Dresden in der Untersuchungssache wider den ehemaligen Apotheker und Badegrundstücks-Besitzer zu Kreischa *F.* wegen Verdachts versuchter Abtreibung einer Leibesfrucht und begangenen Giftmordes ein Ober-Gutachten von uns erfordert und hierzu acht verschiedene Fragen uns vorgelegt, welche zu beantworten seien.

Wir glauben die Geschichtserzählung des Falles in chronologischer Reihenfolge der Ereignisse, so weit sie

unserer Beurtheilung anheimfallen, vorausschicken und dieser unsere Betrachtung anschliessen zu müssen, so dass theils eine leichtere Uebersicht des Thatsächlichen und der durch die eingetretenen Umstände verwickelt gewordenen Erwägungen ermöglicht, theils eine sichere Grundlage für die verlangte Beantwortung der erwähnten acht Fragen gewonnen werde, welche wir am Schlusse unseres Gutachtens anzufügen gedenken. So trennt sich, der Reihenfolge der Ereignisse gemäss, die Betrachtung, welche der versuchten Fruchtabtreibung zu widmen ist, ganz von derjenigen, welche den Giftmord angeht.

Von der dem *F.* Schuld gegebenen Medicasterei haben wir eben so wohl gänzlich abgesehen, als von der früher ihm Schuld gegebenen Brandstiftung auf seinem eigenen Gute, weil auf beide unser Auftrag nicht gerichtet war, auch haben wir einer besondern Beurtheilung des gerichtsärztlichen *v. Seckendorff*'schen Gutachtens eben so wie von einer besondern Begutachtung der chemischen *Struve*'schen Gutachten gänzlich uns enthalten, da über das erstere Gutachten unsere Ansicht deutlich erkennbar ist, für die zweiten Gutachten uns das Material fehlt.

I.

1.

Aug. Tamme, verehelichte *Geier*, litt schon vor ihrer Verheirathung und auch noch in der Ehe an Bandwurm, auch angeblich seit 1851 an weissem Fluss, an letzterm ebenfalls schon als Mädchen und auch nachher als Frau, wie auch noch im April 1858. Bald nach ihrem Dienstantritte bei *F.* (i. J. 1849), ein Jahr vor

ihrer Verheirathung mit *Geier* im Jahre 1852, erlitt sie einen Krampfanfall, der nach *F.*'s Angabe mit grosser Heftigkeit auftrat, so dass zwei starke Männer nicht im Stande waren, sie zu bändigen, der 24 Stunden anhielt und von dem sie bald und völlig genas. Auch der Arzt *Stecher*, der sie damals behandelte, sagt, dass die Krämpfe sehr stark waren und schnell vorüber gingen. Die *Geier* schrieb diese Krämpfe dem Bandwurm zu, was *Stecher* für wohl möglich hielt, doch hat er ihr nie Mittel gegen den Bandwurm gegeben, sie selbst auch eins dergleichen von ihm nicht verlangt.

Um Weihnachten 1854 erkrankte die *Geier* an dem damals in Kreischa epidemisch herrschenden Abdominaltyphus (Nervenfieber) und wurde vom 10. November bis 28. December von dem Arzte *Stecher* daran behandelt. Im Februar 1855 war sie davon vollständig genesen, doch blieben die Regeln weg, wie sie auch schon während der Krankheit weggeblieben waren; sie traten im März 1855 wieder ein, jedoch schwächer und ohne fernere Wiederkehr. Hiermit stimmt ihre Angabe, dass die Regeln vom Beginne des Nervenfiebers an 18 Wochen lang weggeblieben, ziemlich überein.

Mit *F.* hatte sie den Beischlaf schon als Mädchen, später auch als verheirathete Frau ausgeübt; zuletzt sei es am 18. Februar 1855 geschehen und bei diesem Beischlafe sei das am 24. November 1855 geborne Kind erzeugt worden, welches am 5. April 1856 starb. In dieser Schwangerschaft, wie auch schon nach dem Nervenfieber, will sie bis zu den Ende Juni oder Anfang Juli von ihr wahrgenommenen Kindesbewegungen hin am weissen Fluss gelitten haben, nach diesem Zeit-

raume nicht mehr; auch ging im Sommer 1855 reichlich Bandwurm ab.

Im März 1855, noch ehe die Regeln sich wieder gezeigt hatten, was in demselben Monate noch geschah, bat sie *F.* um Mittel gegen den Bandwurm und sagte ihm, dass ihre Regeln fehlten. Er gab ihr Körner (Mutterkorn), gegen den Bandwurm davon zu essen, ohne Verordnung, in welcher Quantität; sie ass davon etwa täglich drei Stück, worauf auch Bandwurm abging. Ungefähr drei Wochen nach dem Genusse dieser Körner erkrankte sie an Starrkrämpfen mit Geistesabwesenheit und Delirien, nach ihrer eigenen Angabe auch mit Ohnmachten. In dieser Krankheit behandelte sie der schon genannte Arzt *Stecher* vom 8. bis 26. April 1855; die Krämpfe traten in derselben Weise auf, wie bei der ersten Krampfkrankheit und konnten seiner Meinung nach vom Bandwurm herrühren, wie auch die *Geier* meinte. Als er später erfuhr, dass vorher anhaltend Mutterkorn genossen worden war, was man ihm wohl verschwiegen hatte, erklärte er, die Starrkrämpfe seien allerdings solche gewesen, wie sie nach Mutterkorn vorzukommen pflegen; da aber Kriebeln in der Magengegend und im Unterleibe nicht dabei gewesen, Starrkrämpfe auch bei andern Nervenkrankheiten vorzukommen pflegen, ja bei dieser Person schon früher in ähnlicher Weise dagewesen waren, so könne man sie nicht dem Mutterkorne zuschreiben.

F. besuchte die Kranke in dieser Krankheit, reichte ihr zwei Stück Pillen, welche sie in seinem Beisein einnahm, und liess noch zwei Stück dieser Pillen zurück, sie später zu nehmen, wenn es nicht besser werde; sie warf letztere aber weg; nach den ersten hatte sie wieder-

holte Leibesöffnungen bekommen, am folgenden Tage bekam sie neue Krämpfe und Ohnmachts-Anwandlungen.

Im April 1855 erhielt sie von *F.* das Fläschchen Nr. 1., also wahrscheinlich noch in derselben Krankheit; sie nahm nichts davon ein, weil die Flüssigkeit einen zu starken und unangenehmen Geruch hatte, sagte aber *F.* nach einigen Tagen, sie sei damit fertig, worauf sie von diesem das Fläschchen Nr. 2. erhielt, mit der Angabe, es sei dasselbe Mittel. Die Verordnung des ersten und auch dieses zweiten war täglich dreimal zwei Tropfen auf Zucker; sie nahm von beiden Flüssigkeiten nichts, ist aber hinsichtlich der Verordnung ihrer Erinnerung nicht ganz gewiss, zugleich sollten beide Flüssigkeiten in den Unterleib eingerieben werden.

Im Monat Mai 1855 erhielt sie von *F.*, als sie von ihm ein Abführmittel verlangt hatte, das Pulver Nr. 3. in einer Pappschachtel; es sollte davon am andern Morgen eine Messerspitze in Wasser eingerührt werden; dass es ferner fortgenommen werden solle, ist nicht verordnet worden. Auch dieses Pulver wurde nicht eingenommen.

Nach diesen Mitteln erhielt sie abermals eine Parthie Mutterkorn, nachdem *F.* sich danach erkundigt, ob die frühern Mittel gewirkt hätten und von der *Geier* erfahren, es sei noch keine Besserung eingetreten. Sie nahm von diesem Mutterkorn nichts, weil sie einige Tage nach dem Empfange Kindesbewegungen verspürte; sie muss demnach das Mutterkorn ungefähr Mitte Juni erhalten haben. Kurz vor den Kindesbewegungen erhielt die *Geier* von *F.* noch ein Fläschchen

Ricinusöl, täglich einen Esslöffel voll zu nehmen, was sie auch dreimal that, später nicht mehr, weil es ihr zuwider war.

Von der Darreichung aller dieser Arzneien, auch von denen, welche während der Behandlung durch den Arzt *Stecher* gereicht wurden, erfuhr Letzterer nichts.

2.

Die Arzneien, welche *F.* der *Geier* in ihrer Schwangerschaft verabreicht, waren demnach in der Zeitfolge:

Mutterkorn, in zwei verschiedenen Portionen, die erste zu Anfange der Krampfkrankheit im März 1855, die zweite im Juni, unmittelbar vor den Kindesbewegungen;

Pillen, im April während derselben Krankheit und während der Behandlung durch den Arzt *Stecher*;

Fläschchen Nr. 1., im April ebenfalls während dieser Krankheit;

Fläschchen Nr. 2., im Mai nach Beendigung derselben;

Pulver Nr. 3., ebenfalls im Mai;

zweite Portion Mutterkorn, kurz vor den Kindesbewegungen;

Ricinusöl, im Juni, unmittelbar vor den Kindesbewegungen.

Von diesen Arzneien hat die *Geier* bloss die zuerst erhaltene Portion Mutterkorn, 15 bis 16 Stück, zwei Stück von den Pillen, drei Esslöffel Ricinusöl eingenommen; Verdacht schöpfte sie gegen die *F.*'schen Mittel, als die Untersuchung wegen Tödtung des Kindes gegen ihn begann.

3.

F. läugnet zuerst überhaupt, der *Geier* Abtreibungsmittel gegeben zu haben, giebt später die Darreichung der Mittel Nr. 1., 2., 3., der Pillen und des Ricinusöles zu, läugnet aber beharrlich die Darreichung des Mutterkornes, gesteht dessen Darreichung endlich auch zu, doch sei es nicht gegen den Bandwurm, sondern gegen weissen Fluss gegeben worden.

Die Menge des Mutterkornes, welche zuerst gereicht wurde, betrug 15 bis 16 Stück; die später gereichte, wie sie in die Hände des Chemikers kam, betrug Ein Loth. Wie *F.* hartnäckig läugnet, der *Geier* Mutterkorn gegeben zu haben, will er auch des Grundes sich nicht entsinnen, warum es derselben zuerst gegeben worden sei; auch könne die *Geier* sich solches von seinem Kornboden selbst aufgelesen haben, vielleicht weil sie dasselbe als ein Mittel gegen den weissen Fluss bereits selbst gekannt, oder vielleicht, nachdem er ihr dasselbe gesprächsweise als Mittel gegen diese Krankheit angerathen. Er selbst sehe das Mutterkorn nicht als Bandwurmmittel an, auch sei das Mittel nicht so gefährlich als man glaube, es diene gegen Tripper und weissen Fluss, gegen erstere Krankheit habe er es selbst gebraucht; ein berühmter Arzt in Dresden, der jetzt bereits seit 15 Jahren verstorben, habe es unzenweise gegen Tripper verschrieben, und von den Bauern werde es metzenweise unter das Brod verbacken.

Pillen reichte *F.* der *Geier* am dritten oder vierten Tage ihrer Krampfkrankheit im April 1855, und zwar nahm sie zwei davon in seiner Gegenwart ein; *F.* will sich aber dennoch nicht erinnern, der *Geier* Pillen in jener Krankheit gereicht zu haben, nur habe er ihr ein-

mal *Leonhardi*'sche Laxirpillen aus der Dresdener Hof-Apotheke mitgebracht, als sie ein Abführmittel von ihm verlangte; ob dies mit jener Krankheit in Verbindung gestanden, wisse er nicht, doch erkennt er in der Confrontation mit der *Geier* am 2. Juni 1856 an, dass dies in der Krankheit im April geschehen sei, in welcher der Arzt *Stecher* die *Geier* behandelte. Die *Geier* behauptet wiederholt, es seien Kaiserpillen gewesen oder haben diesen wenigstens ähnlich gesehen, und bleibt auch hierbei in der mündlichen Hauptverhandlung stehen, in welcher ihr die Pillen vorgezeigt wurden. *F.* behauptet, es seien *Leonhardi*'sche Laxirpillen, folglich die in der *Pharmacopoea Saxonica edit. II. pag.* 164 aufgeführten, aus je einem Theile Seife und Jalapenharz und zwei Theilen wässerigem Aloë-Extract bestehenden, so dass letzteres die Hälfte der ganzen Masse ausmacht. Die Kaiserpillen sind dagegen ein Geheimmittel, welches drastische Abführmittel, unter diesen auch Aloë, enthält.

4.

Die Arzneien 1., 2., 3. will *F.* aus einem handschriftlichen Dispensatorium des ehemaligen Brunnenarztes Dr. *Sulzer* in Ronneburg entnommen haben; dieser Arzt ist aber seit 20 Jahren schon todt, das Dispensatorium will *F.* verloren haben. Ueber diese drei Mittel liegt das chemische Gutachten des Apothekers Dr. *Struve* vor.

Das Fläschchen Nr. 1. wird von dem Chemiker seinem Inhalte nach als ein Quentchen gelblichen, dickflüssigen, verharzten Oeles angegeben, welches in seinen physischen Eigenschaften vollkommen übereinstimme mit einem durchs Alter harzig gewordenen ätherischen Sadebaumöle. Die *Geier* erhielt diese Arznei in der

schon erwähnten Krampfkrankheit nach dem Mutterkorn und nach den Pillen; sie bezeichnet dieselbe als eine gelbe, stark und unangenehm riechende Flüssigkeit, von der sie täglich dreimal zwei Tropfen auf Zucker nehmen sollte, was sie aber nicht that. *F.* erklärt zuerst die Flüssigkeit für verdorbenes Pomadenöl, und nachdem ihm die Ergebnisse der chemischen Prüfung vorgelegt worden, giebt er an: es sei nicht bloss ätherisches Sadebaumöl, sondern eine Mischung von ätherischen Oelen, aus der er bloss Zimmet herausrieche. In der Confrontation mit der *Geier* erklärt er dasselbe für ein aus ätherischen Oelen zusammengesetztes, aber ranzig gewordenes Parfüm, das entweder die *Geier* anderswoher erlangt haben könne, oder das er ihr bloss zum äussern Gebrauch verordnet habe. In der Hauptverhandlung widerruft er diese Meinung als eine irrige, aus zu flüchtiger Prüfung durch den Geruch entstandene, es sei vielleicht eine Mischung aus Sadebaumöl und Terpentinöl, nicht reines Sadebaumöl, auch sei es gleichzeitig mit dem Fläschchen Nr. 2. gereicht worden, so dass Nr. 1. zum Einreiben, Nr. 2. zum tropfenweise Einnehmen dienen sollte, was mit der Behauptung der *Geier* in der Hauptverhandlung, dass sie Nr. 1. und 2. nicht gleichzeitig, sondern nach einander erhalten, und zwar beide Arzneien eben sowohl zum Einnehmen, als zum gleichzeitigen Einreiben, nicht übereinstimmt, wie *F.* denn auch zugiebt: es sei möglich, dass er das Fläschchen Nr. 1. zum innern Gebrauche der *Geier* überliefert habe, ja diese seine heutige Aussage als die mehr glaubwürdige bezeichnet. Aus alledem erhellt, dass *F.*, der übrigens als Apotheker wohl wissen musste, dass ätherische Oele nicht wie fette Oele ranzig, sondern

harzig werden und also auch diese Behauptung rein aus der Luft greift, sich am meisten davor scheut, das Fläschchen Nr. 1. als reines ätherisches Sadebaumöl, zum innern Gebrauch verordnet, anzuerkennen.

Das Fläschchen Nr. 2. wird von dem Chemiker seinem Inhalte nach bestimmt als elf Quentchen eines blassgelben ätherischen Oeles, sich durch seine äussern Eigenschaften charakterisirend als ein Gemisch von

Sadebaumöl *(Oleum aethereum Sabinae)*, Wachholderöl *(Ol. aether. Iuniperi)* und Muskatblüthenöl *(Ol. aether. Macis)*.

Die *Geier* erhielt dieses Fläschchen nach dem Nr. 1. und zwar mit der Versicherung, es sei dasselbe Mittel wie jenes und ebenso innerlich und äusserlich zu gebrauchen. Vor Gericht erklärt *F.* zuerst den Inhalt des Fläschchens für ein Gemisch aus ätherischen Oelen: Terpentinöl, Wachholderöl und „einer grossen Kleinigkeit“ Sadebaumöl, welches Gemisch als Einreibung benutzt werden sollte, vielleicht habe er auch verordnet, es tropfenweise innerlich zu nehmen; es könne dieses Mittel, mit Wasser verdünnt, auch innerlich genommen werden; er könne sich auf die ertheilte Verordnung nicht besinnen. Später giebt er dieselbe Mischung an, läugnet aber die Vermuthung des Chemikers, dass ätherisches Muskatblüthenöl darin sei. In der Confrontation mit der *Geier* wiederholt er, dass er sich der Verordnung nicht entsinne, das Mittel wirke gegen den Bandwurm eben so gut innerlich als äusserlich. In dem Schreiben an den Vertheidiger werden die Angaben über die Mischung des Mittels wiederholt, zugleich aber deren Verhältnisse angegeben: 2 Theile Terpentinöl, 1 Theil Wachholderöl und 1 Theil Sadebaumöl; in der Haupt-

verhandlung dagegen schwindet der eine Theil Sadebaumöl wieder zu einer „grossen Kleinigkeit“ zusammen, jedenfalls sei es weniger, als der Chemiker bestimmt habe; kein Muskatblüthenöl; auch sei es zum tropfenweise Einnehmen bestimmt gewesen. Auffällig für einen Apotheker ist hierbei die Angabe, es lasse sich das Mittel mit Wasser verdünnen und so innerlich nehmen, da er doch wissen musste, dass ätherische Oele, und aus diesen allein bestand nach seiner Angabe die Mischung, sich auf diese Weise nicht mit Wasser verdünnen oder überhaupt mischen lassen, dass auch diese Form der Verordnung nicht gebräuchlich ist, weil Nicht-Apotheker durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel diese Mischung nicht bewerkstelligen können; der Zweck der unrichtigen Angabe ist bloss der, den Verdacht einer concentrirten Gabe von sich abzuwälzen. Nicht minder verwunderlich ist die Angabe, dass der Gehalt an Sadebaumöl in der fraglichen Mischung jedenfalls ein geringerer sei, als das chemische Gutachten besage, denn der Chemiker hatte sich, was er auch nicht vermochte, gar nicht auf die quantitative Bestimmung der einzelnen, die Mischung zusammensetzenden Oele eingelassen; *F.* will also nur die Quantität des Sadebaumöles auf alle Weise als eine möglichst geringe erscheinen lassen und nicht zugestehen, das Sadebaumöl in irgend einer wirksamen Gabe gereicht zu haben, zum Zeichen, dass er dessen abortive Wirkung sehr wohl kennt. Wacholderöl und Terpentinöl sind übrigens stark urintreibende Mittel, die als solche die abortive Wirkung des Sadebaumöles wesentlich verstärken und unterstützen mussten; für eine möglicherweise in den ersten Monaten der Schwangerschaft sich befindende Frau war

die hier angegebene Verbindung jedenfalls unpassend, wenn auch die Bandwurmkur beabsichtigt wurde; auch ist das Terpentinöl als Bandwurmmittel zwar gebräuchlich, aber nicht in der hier gegebenen Verbindung.

Den Inhalt der Schachtel Nr. 3. bezeichnet der Chemiker als ein Loth gröblichen Pulvers von bräunlicher Farbe, bestehend aus

35 Procent Jalapenharz,
60 „ Zucker,
5 „ vegetabilischen Pulvers,

welches letztere, wie speciell darauf gerichtete Versuche den Chemiker belehrten, nicht Rhabarber war. Der Gehalt der ganzen Quantität des Pulvers Nr. 3. an Jalapenharz war = 84 Gran.

Zuvörderst sieht man nicht ein, warum das Pulver ein nur gröbliches gewesen sei, denn Jalapenharz wird allemal fein gepulvert mit einem ebenfalls fein gepulverten Vehikel verrieben, wenn es in Pulverform eingenommen werden soll, weil sonst die gleichmässige Vertheilung nicht zu erreichen steht, die bei einem so stark wirkenden Mittel nothwendig ist; die 5 Procent unbekannten Pflanzenpulvers konnten das gesammte Pulver nicht gröblich erscheinen lassen. Man muss also vermuthen, es habe *F.* nicht pharmaceutisch kunstmässig gemischt, sondern aus rohem vom Droguisten erkauften Jalapenharze, grob verkleinert, mit grobgestossenem Zucker hergestellt; etwa aus der Species Nr. 58.

Sodann fällt die grosse Quantität auf, die als sogenannte allgemeine Dosis verabreicht wurde. Jalapenharz reicht man Erwachsenen, wenn es wirklich purgiren soll, zu 2—5, höchstens 10 Gran; zu was also

erhielt die *Geier* 84 Gran in einem ganzen Lothe Pulver? Da man eine Dosis von 5 Gran und darüber nicht Tag für Tag kann fortnehmen lassen, so war dies ziemlich auf einen Monat ausreichend, oder man beabsichtigte höhere Gaben. Gleichwohl soll es messerspitzenweise einzunehmen verordnet worden sein, und zwar nur Einmal ohne Fortgebrauch, so wenigstens sagt die *Geier*; *F.* sagt, er habe das Pulver messerspitzenweise verordnet, in Zwischenzeiten von einem Tage bis zur Wirkung, so dass man einen, einige Zeit fortgesetzten Gebrauch, messerspitzenweise einen Tag um den andern, voraussetzen muss.

F. will zuerst das Pulver als ein gewöhnliches mildes Abführpulver erscheinen lassen, bestehend aus Rhabarber und etwas Jalape (also Jalapenwurzel, nicht das viel stärker wirkende Harz). Nachdem ihm das Ergebniss der chemischen Untersuchung bekannt worden, giebt er zu, es könne sein, dass kein Rhabarber in dem Pulver enthalten sei, und macht auch gegen die übrigen Bestandtheile keine Einwendung, obwohl das chemische Ergebniss seinen frühern Angaben gänzlich widerspricht und doch weder die Anwesenheit von Rhabarber, noch die der Jalapenwurzel (statt des Jalapenharzes) dem Chemiker hätte entgehen können, denn beides ist leicht zu constatiren.

5.

Die gereichten Mittel waren theils wirkliche *Abortiva*, die auch allgemein als solche bekannt sind, theils Abführmittel, und zwar theils drastische, wie Aloë und Jalapenharz, theils milde, wie das Ricinusöl. Auch gesteht *F.* selbst zu, dass er sie als solche Mittel kenne, welche je nach der Quantität, in welcher sie genommen

werden, eine abortive Wirkung haben; dass sie letztere Wirkung bloss als „Reizmittel“ besitzen, wie er eben daselbst behauptet, ist eine vage und unrichtige Angabe, denn es giebt viel heftigere Reizmittel, welche jene specifische Wirkung nicht besitzen.

Mutterkorn wurde zu zwei verschiedenen Zeiten gegeben, nämlich ganz zuerst vor allen andern Mitteln und dann später wieder nach dem Pulver Nr. 3.; nur die erste Portion wurde gebraucht. Gerade von diesem Mittel will *F.* durchaus nicht zugestehen, es gegeben zu haben, versichert wiederholt, dasselbe als Bandwurmmittel gar nicht zu kennen. Erst in der Confrontation mit der *Geier* giebt er zu, das Mittel gegeben zu haben, aber nicht gegen den Bandwurm, sondern gegen den weissen Fluss; noch später sucht er es als ein möglichst unschädliches Mittel darzustellen.

Das Mutterkorn *(Secale cornutum)*, eine krankhafte Entartung des Roggenkornes, bringt in Jahren, wo es in den Roggenfeldern häufig vorkommt und unvorsichtig ins Brod verbacken wird, eine eigenthümliche Nervenkrankheit, die Raphanie oder Kriebelkrankheit hervor, die epidemisch wird und nicht selten Todesfälle in ihrem Gefolge hat, daher diese Verunreinigung des Kornes und Mehles sehr frühzeitig schon die Aufmerksamkeit der Medicinal-Polizei auf sich gezogen hat. In der Medicin ist das Mutterkorn als wehentreibendes Mittel schon als altdeutsches Volksmittel bekannt, wissenschaftlich erst in neuerer Zeit von Amerika aus eingeführt. Indem es als ein Wehen beförderndes Mittel sich als specifisch auf den Uterus wirkendes bekundete, wurde es auch als *Abortivum* bekannt, in dieser Wirkung aber, wie es scheint, zu hoch angeschlagen. Gegen den

weissen Fluss ist es als Volksmittel nicht bekannt, so viele andere gegen diese Krankheit auch gerühmt sind; vielmehr wurde es erst in neuerer Zeit, namentlich von Frankreich und England aus, indem man ihm eine specifische Wirkung auf die Schleimhäute der Harn- und Geschlechtsorgane zuschrieb, als Mittel gegen den chronischen weissen Fluss und gegen den Tripper der Frauen, später auch gegen Männertripper empfohlen; es ist diese Anwendung aber immer nur eine sehr beschränkte geblieben und zwar in manche Lehrbücher der Arzneimittellehre und in medicinische Journale übergegangen, niemals aber so wie die wehentreibende und abortive Wirkung des Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Aerzte oder zur Kenntniss des Volkes gelangt. In vielen Lehrbüchern der Arzneimittellehre fehlt die Angabe jener Anwendung ganz. Schon darum ist es nicht wahrscheinlich, dass *F.*, der schon lange nicht mehr Apotheker ist, diese verhältnissmässig neuere Empfehlung des Mutterkornes gegen Tripper und weissen Fluss gekannt habe, vielmehr ist ihm solche Kenntniss wohl erst im Laufe der gegen ihn verhängten Untersuchung zu Theil geworden, als er, oder andere von ihm Beauftragte die Arzneimittellehren nachschlugen, um Entschuldigung für die Verabreichung des Mittels bei der *Geier* aufzufinden. Man muss aber für diese Beurtheilung wohl unterscheiden die auf einer allgemein unter den Aerzten bekannten und gebräuchlichen Anwendung eines Mittels gegen eine gewisse Krankheit beruhende Empfehlung desselben von einer solchen, welche nur von einzelnen Schriftstellern, oft mehr theoretisch als practisch ausgegangen, in die Lehrbücher nur als Ausnahme und beiläufige Aufführung der Vollständigkeit

wegen übergegangen ist, und nur als eine solche kann die Empfehlung des Mutterkornes gegen Tripper und weissen Fluss gelten.

Drei Körner davon des Tages wiederholt gegessen, und dies wochenlang fortgesetzt, muss schon als eine nicht unbedeutende Gabe angesehen werden; zugleich musste jedenfalls *F.* bekannt sein, dass die unmittelbar darauf gereichten starken Gaben von Sadebaumöl, von Wachholder- und Terpentinöl und von drastischen Abführmitteln die abortive Kraft des Mutterkornes bedeutend steigern mussten, während der weisse Fluss durch diese Mittel sich eher mehren als mindern, die Kur dieses Uebels durch dieselben wenigstens in keiner Weise gefördert werden konnte.

Ob von dem im März 1855 drei Wochen lang anhaltend genossenen Mutterkorn die Starrkrämpfe mit Ohnmachten und Delirien herrührten, von welchen die *Geier* im April heimgesucht wurde, ist in Ermangelung einer vollständigen Krankengeschichte nicht mit Sicherheit auszusprechen, weil einzelne Symptome hier nichts entscheiden; dass sie ganz allein vom Mutterkorne hergerührt haben sollten, ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil die *Geier* schon früher, bald nach ihrem Dienstantritte bei *F.* (also im Jahre 1849), an ähnlichen Krampfanfällen gelitten haben soll, wo, so viel bekannt, Mutterkorn nicht genossen worden war; ob aber nicht der neue Ausbruch im April 1855 bei einmal vorhandener Disposition zu Krämpfen von dem Genusse des Mutterkornes angeregt worden sein kann, ist nicht unbedingt zu läugnen, da die Wirkung desselben auf Gehirn und Rückenmark erwiesen ist und dessen Neigung, Krämpfe

hervorzurufen, durch die Erscheinungen der Raphanie bestätigt wird.

Sadebaum, in der Form des ätherischen Oeles, war in Nr. 1. wahrscheinlich rein enthalten, in Nr. 2. mit Wachholderöl und Terpentinöl gemischt, in beiden Fällen zum äussern sowohl, als zum innern Gebrauch verordnet, in der Zeit nach dem Mutterkorn und nach den Abführpillen. Nächst dem Mutterkorn ist es der Sadebaum, dessen Darreichung *F.* am meisten bemüht ist, abzuläugnen, oder auf ein Minimum der Dosis zu beschränken, oder als ein gangbares Bandwurmmittel erscheinen zu lassen.

Der Sadebaum *(Juniperus Sabina)* ist aber ein bekanntes, erhitzend auf den Uterus wirkendes, daher den Monatsfluss förderndes, leicht Abortus hervorrufendes Mittel; das ätherische Oel desselben besitzt diese Eigenschaften im vorzüglichsten Grade und ist das eigentlich Wirksame der Pflanze; die Blätter sowohl, als das Oel, sind unter den abtreibenden Mitteln die am allgemeinsten unter dem Volke bekannten. Dass *F.* als Apotheker diese Wirkung bekannt sein musste, kann nicht bezweifelt werden; als gewesener Apothekenbesitzer war er selbst verpflichtet, es nicht ohne ärztliche Anordnung und nicht im freien Handverkaufe an Jedermann zu verabreichen. Er will das Mittel daher auch der *Geier* nicht als Abtreibungsmittel oder den Monatsfluss förderndes Mittel gereicht haben, sondern als Mittel gegen den Bandwurm, und beruft sich darauf, dass es allgemein als Wurmmittel bekannt sei, und dass er selbst es mit Erfolg gegen Würmer bei Pferden angewendet habe.

Ersteres muss, so weit es den Menschen betrifft, ganz geläugnet werden; der Sadebaum ist unter dem Volke nur als *Abortivum* und als ein den Monatsfluss treibendes Mittel bekannt und als solches sehr allgemein; unter den Aerzten ist aber nur bekannt, dass, wie viele ätherisch-ölige und harzige Mittel, auch der Sadebaum wurmtreibend sei, und in dieser Bedeutung ist solche Angabe auch in einige Lehrbücher der Arzneimittellehre unter den Artikel *Sabina* aufgenommen worden. Was wir bereits über die Anwendung des Mutterkornes gegen den weissen Fluss gesagt haben, gilt im Allgemeinen eben so für die Anwendung des Sadebaums gegen Bandwurm: sie ist weder allgemein bekannt, noch Regel, noch wird man gerade dieses Mittel bei Schwangern anwenden, weil hier seine anderweite Wirksamkeit es unbedingt verbietet.

Da sich *F.* so bestimmt darauf beruft, dass der Sadebaum als ein gewöhnliches Wurmmittel für Pferde bei Thierärzten und Bauern bekannt sei, ja zu diesem Zwecke von Letztern in ihren Gärten gebaut und an wurmkranke Pferde verfüttert werde, so haben wir den Landes-Thierarzt und Professor der practischen Thierheilkunst Dr. *Haubner* um Belehrung hierüber ersucht und von demselben eine ausführliche Auskunft erhalten. Nach dieser kommen Bandwurmkuren bei Pferden überhaupt nicht vor, sondern nur bei Hunden und Schaafen, bei Pferden nur die Behandlung einer andern, dem menschlichen Spulwurm ähnlichen Wurmgattung; der Sadebaum sei weder bei den Landwirthen als Wurmmittel allgemein bekannt, noch auch in der wissenschaftlichen Thierheilkunst; nur als Bestandtheil sogenannter Drusen- und Fresspulver komme er auf alten Recepten neben einer

grossen Zahl anderer Mittel noch vor. — Das Vorgeben *F.*'s von den Wurmkuren bei Pferden ist somit ein unrichtiges; seine Behauptung aber, dass Pferdekuren sich von Menschenkuren nur durch eine etwa sechzehnmal stärkere Gabe der Arzneien unterscheiden, ist gar keiner Beachtung, viel weniger einer Widerlegung werth.

Ist somit der Sadebaum keineswegs allgemein, sondern überhaupt nur unter Aerzten als Bandwurmmittel bekannt, wird er von den Letztern nur sehr selten als solches angewendet, weil die Menschenheilkunst viel sicherer wirksame und zugleich mildere Mittel gegen den Bandwurm kennt und man die anderweitige, viel mehr hervorstechende und allgemein bekannte Wirkung des Sadebaums auf den Uterus scheut, so sieht man durchaus keinen Grund ein, warum *F.* bei einer jungen Ehefrau, bei welcher er nach dem Vorhergegangenen Schwangerschaft und zwar in den ersten drei Monaten vermuthen oder wenigstens für möglich halten musste, unter allen Bandwurmmitteln gerade auf das ungewöhnlichste, und hier offenbar schädlichste, verfiel und dieses nicht nur in der wirksamsten Form innerlich und äusserlich gleichzeitig, sondern auch in Verbindung und neben andern Abortivmitteln (Mutterkorn, Wachholderöl, Terpentinöl u. s. w.) und mit drastischen Abführmitteln (Jalapenharz in grossen Dosen, Aloëpillen) anwendete. Die vorgebliche Absicht auf Kur des Bandwurmes zeigt sich hier eben so unwahrscheinlich, als die Absicht auf Kur des weissen Flusses bei dem unter ähnlichen Umständen gereichten Mutterkorn.

Von den übrigen Mitteln ist bereits oben das Nöthige bemerkt worden und wir können zu der allge-

meinern Betrachtung über das von *F.* bei der *Geier* eingeschlagene Verfahren, was indess von dieser nur zum kleinern Theile befolgt wurde, übergehen.

6.

Nach dem Vorstehenden will *F.* gegen weissen Fluss Mutterkorn, gegen den Bandwurm die ätherischen Oele von Sadebaum, Wachholder und Terpentin, also stark auf Geschlechts- und Harnsystem wirkende Mittel, nebst drastischen Abführmitteln gereicht haben.

Er begann diese Kuren im März 1855 mit Mutterkorn, also mit der Kur des weissen Flusses, unterbrach diese Kur im April und Mai durch eine Bandwurmkur, und fing um Mitte Juni die Kur des weissen Flusses wieder an, indem er die zweite Portion Mutterkorn reichte, neben welchem die Bandwurmmittel und die drastischen Abführmittel noch fortgebraucht wurden. Sämmtliche Mittel gehören zu denen, die der Arzt gegen beide Uebel nur höchst selten und nur unter besondern Umständen (ungewöhnlicher Reizlosigkeit und Atonie des Uterus, des Darmkanales) mit grösster Vorsicht anwendet und am allerwenigsten in solcher Verbindung reicht; sämmtliche waren Abortivmittel oder konnten es doch, wie *F.* selbst wusste, unter Umständen leicht werden. Liegt in der Vornahme beider Kuren zugleich und in der Wahl der Mittel schon ein Fehler gegen alle Regeln der ärztlichen Kunst, so tritt das Unangemessene dieser Kuren noch mehr hervor, wenn man die nähern Umstände berücksichtigt.

Die *Geier* hatte an beiden Uebeln, am weissen Flusse und am Bandwurm, schon sehr lange gelitten; es lag keine Nothwendigkeit vor, diese Kuren gerade zu jener Zeit vorzunehmen, noch weniger war eine

Veranlassung, beide Kuren zugleich zu veranstalten. *F.* that dies aber, und zwar bei einer jungen Ehefrau von 25 Jahren, die schon einmal geboren hatte und bei der also die Möglichkeit einer zweiten Schwangerschaft immer vorauszusetzen war; er that dies zu einer Zeit, wo er eben selbst vor etwa vier Wochen mit ihr den Beischlaf ausgeübt hatte, wo sie demnach in dem allerersten Monate schwanger sein konnte, eine Zeit, in welcher der Abortus am allerleichtesten zu erzielen ist; er that dies in einer Krankheit, in welcher ein anderer Arzt sie behandelte und that dies hinter dessen Rücken, ohne ihn darum zu befragen oder von dem Geschehenen zu benachrichtigen. Unter allen diesen Umständen mussten diese Kuren, die ja gar keine Eile hatten, gänzlich unterbleiben oder mit mildern Mitteln unternommen werden; selbst der Arzt *Stecher*, den doch die *Geier* von dem Vorhandensein des Bandwurms unterrichtet, und gegen welchen sie die Ansicht ausgesprochen hatte: die Krämpfe möchten wohl von Bandwurm herrühren, wagte nicht, ihr Bandwurmmittel zu geben, da er sie für schwanger hielt und ihr solches auch nach der Krankheit mittheilte. Jedenfalls war der Arzt *Stecher* vor der Anwendung dieser Mittel zu befragen, oder nach derselben davon in Kenntniss zu setzen, während der Krankheit sowohl, als in der Reconvalescenz derselben, in welcher gerade die stärksten *Abortiva* ihr gereicht wurden.

Zudem scheint *F.* von dem Ausbleiben der Regeln bei der *Geier* denn doch gewusst zu haben, so schwankend auch die Angaben hierüber sind; er will das Ausbleiben der Regeln dem überstandenen Nervenfieber zugeschrieben haben und hält selbst die Darreichung auf

den Uterus wirkender, also den Monatsfluss fördernder Mittel *(Emmenagoga)* durch diesen Umstand gerechtfertigt, da durch dieselben der jetzt fehlende Monatsfluss nebenbei wieder hergestellt werden könne. Ist diese Aeusserung wirklich seine Ueberzeugung, so zeigt sie, wie wenig er befähigt ist, ärztliche Kuren zu unternehmen, denn kein Arzt greift bei fehlendem Monatsflusse zu diesen emmenagogen Mitteln, als in seltenen Ausnahmefällen, wo solche bestimmt angezeigt sind; er vermeidet sie, so lange er kann, weil ihre Wirkung, ganz abgesehen von der abortiven, auf den Uterus eine meist für alle Folgezeit sehr verderbliche ist, und nur besondere Umstände den Arzt zu deren Anwendung nöthigen müssen; am wenigsten wird er zu Mutterkorn und Sadebaum seine Zuflucht nehmen, ja gar nicht in der Reconvalescenz eines Nervenfiebers. Ist diese Aeusserung aber eine nur vorgegebene, für den Nichtarzt berechnete, so zeigt sie deutlich, wie *F.* auf alle Weise bemüht ist, seine auffallende Bandwurmkur zu entschuldigen und sie als ein den Umständen angemessenes Verfahren darzustellen.

Zudem wird kein Arzt eine Bandwurmkur bei Frauen in den zeugungsfähigen Jahren unternehmen, ohne sich genau über den Stand der Regeln unterrichtet und so viel als irgend möglich darüber sich Gewissheit verschafft zu haben, dass keine Schwangerschaft vorhanden sei, weil die meisten der gegen den Bandwurm wirkenden Mittel stark auf den Darmkanal und meistens auch mehr oder weniger stark auf den Uterus wirken, und namentlich in den ersten Monaten der Schwangerschaft Abortus hervorrufen können. Dies wird bei Ehefrauen, bei welchen in diesen Jahren die Möglichkeit

einer Schwangerschaft immer angenommen werden muss, um so unerlässlicher sein; bei der *Geier*, mit welcher erst im Februar der Beischlaf vollzogen worden war, durfte diese Erforschung um so weniger versäumt werden. Hatte er sich also um den Stand der Regeln bei der *Geier* bei Darreichung seiner Mittel gar nicht gekümmert, so war es eine grobe Versäumniss und unverantwortliche Unvorsichtigkeit, gerade solche Bandwurmmittel zu geben, deren vorzugsweise abortive Wirkung er als gewesener Apothekenbesitzer kennen musste; war er aber nach mit der *Geier* gepflogenem Beischlafe von dem Ausbleiben ihrer Regeln unterrichtet, so musste entweder die Kur des Bandwurmes unterbleiben, die ja ohnedies niemals Eile hat und hier bei langjähriger Dauer des Uebels am wenigsten hatte, oder sie musste mit Arzneien unternommen werden, von denen Abortus nicht so leicht zu befürchten stand, als von den gereichten. An derartigen mildern Mitteln fehlt es aber der Arzneimittellehre nicht; es giebt deren ältere und neuere, auch dem Apotheker wohl bekannte. Man sieht also durchaus nicht ein, warum bei einer Frau, bei welcher Schwangerschaft möglich, ja nach dem Vorhergegangenen selbst wahrscheinlich war und die dann in demjenigen Stadium sich befinden musste, in welchem Abortus am leichtesten sich erregen lässt, die Bandwurmkur mit, in dieser Kur ungewöhnlichen, starken und allbekannten Abortivmitteln unternommen wurde, mochte *F.* von dem Stande der Regeln unterrichtet sein oder nicht.

Mit der Kur des weissen Flusses, von der übrigens in der ersten Vernehmung *F.*'s am 24. April 1856 gar nicht die Rede ist, verhält es sich ebenso. Auch dieses

Uebel war bei der *Geier* ein langjährig schon bestehendes, das eben jetzt nicht curirt zu werden brauchte und doch unternimmt er eine solche Kur mit einem in dieser Krankheit ungewöhnlichen, stark auf den Uterus wirkenden und in vorzüglichem Rufe als *Abortivum* stehenden Mittel, und lässt diesem unmittelbar, angeblich gegen Bandwurm, viel stärkere *Abortiva* und mehrere *Drastica* folgen. Beide Kuren waren nicht dringend, konnten ganz verschoben bleiben, oder wenigstens zu zwei verschiedenen Zeiten, jede für sich, vorgenommen werden. *F.* verbindet beide ohne allen Grund, und zwar zu einer Zeit, wo er Schwangerschaft der ersten Monate nicht nur vermuthen, sondern selbst für wahrscheinlich halten musste; zu beiden Kuren verwendet er ungebräuchliche Mittel, welche, namentlich bei der Kur des weissen Flusses, durch viel mildere, selbst durch bloss äussere, leicht zu ersetzen gewesen wären.

Beiderlei Mittel lässt er zwar, als die Kindesbewegungen gefühlt wurden, aussetzen und verbindet damit die Zusage, dass er für das Kind (welches *Geier* nicht für das seinige erkennen wollte, da er seit einem Jahre ehelichen Umgang mit seiner Frau nicht mehr gepflogen hatte) als Vater sorgen wolle und es als das seinige anerkenne; er sah also nunmehr den Versuch, Abortus zu bewirken, für missglückt, das fernere Fortreichen der Mittel als unnütz und im weitern Verlaufe der Schwangerschaft für gefährlich an, und entschloss sich nun zu einem gütlichen Abkommen mit der *Geier*.

Nach allem bisher Erörterten kann man nicht in Zweifel darüber sein, dass die der verehelichten *Geier* vom März 1855 bis in den Mai und Juni hin verabreichten Medicamente, mit einzigem Ausschlusse des

Ricinusöles, theils durch ihre heftige Wirkung auf den Uterus, theils als starke *Drastica*, wohl im Stande gewesen wären, in solcher Verbindung bei ihr, als einer in den ersten Monaten Schwangern, einen Abortus zu bewirken, wenn sie dieselben vorschriftsmässig gebraucht hätte, was aber nur zum kleinsten Theile geschehen ist. Eben so geht aus diesen Erörterungen hervor, dass, ebenfalls unter Ausschluss des Ricinusöles, diese Mittel zwar nicht für gewöhnlich, aber wohl in besonders dazu geeigneten Fällen, als Mittel gegen Bandwurm und weissen Fluss dienen; hier waren sie nicht nur durch dergleichen Umstände gar nicht angezeigt, sondern von allen Regeln der ärztlichen Kunst dringend widerrathen.

II.

7.

Die *Geier* gebar am 24. November 1855 bei ihrer Mutter in Wilsdruf einen gesunden Knaben, *Otto Herrmann*, an dem namentlich Krämpfe nicht bemerkt wurden; nur wollte man in den ersten Tagen ein Verdrehen der Augen an ihm wahrgenommen haben, wogegen man ihm Tropfen eingab, wonach diese Erscheinung nicht wieder bemerkt wurde. Bis zum 7. December wurde das Kind von der Mutter gestillt, welche sich zu dieser Zeit als Amme vermiethete und ihr Kind nicht wieder zu Gesicht bekam. Später giebt die verwittwete *Tamme* allerdings an, sie habe an dem Kinde in den ersten 6 Wochen nach der Geburt Krämpfe wahrgenommen, nachher nicht wieder; darüber befragt, woraus sie die Krämpfe bei Kindern erkenne, sagt sie: sie wisse nicht anders, als dass Krämpfe im Kopf bei Kindern sich durch Augenverdrehen und Daumeneinschlagen, Krämpfe

im Leibe aber durch Schreien der Kinder sich bemerklich machten.

Aus der letztern Aeusserung ist ersichtlich, dass sie Leibschmerzen des Kindes für Krämpfe desselben halte, und jeder Spitalarzt weiss, dass von allen Leuten dieser Bildungsstufe unter Krämpfen auch alle Schmerzen bei Kindern und Erwachsenen begriffen werden. Bei dem so häufigen Vorkommen von Leibschmerzen bei kleinen Kindern, als der häufigsten Ursache ihres Schreiens, kann man mit vollem Rechte annehmen, dass das Kind in diesen sechs Wochen keine Krämpfe, sondern nur Leibschmerzen gehabt habe, und nur das angebliche Augenverdrehen in den ersten drei Tagen übrig bleibe.

Nach der Versicherung der unverehelichten *Pauline Tamme,* der eigentlichen Wärterin des Kindes, war das Kind, seit es hatte entwöhnt werden müssen, etwas abgekommen, nach und nach magerer geworden, was man, wohl mit Recht, dem Wechsel der Nahrung zuschrieb und weshalb sie es der Mutter desselben nicht gern zeigen wollte. Die verwittwete *Tamme* bestätigt dies: das Kind sei nur mässig stark gewesen, wie ungestillte Kinder zu sein pflegen; es sei sogleich etwas abgekommen, als ihm die Brust entzogen worden, aber nur ganz allmählig und nur in Bezug auf das äussere Ansehen, ohne Einfluss auf das allgemeine Wohlbefinden; das Kind habe bis zum Tage vor seinem Tode (also bis zum 4. April) wie jedes andere gesunde Kind gegessen und getrunken und niemals die ihm dargebotene Nahrung verschmäht. Bis ungefähr acht Tage vor seinem Tode sei es auch gesund, selbst vollkommen gesund gewesen. Das Gerede der Leute, man werde

das Kind nicht gross ziehen, beruhe bloss darauf, dass es immer etwas blass ausgesehen und dass das sogenannte Todtenkränzchen über seinen Kopf weggegangen sei: ein trockner, ganz unschädlicher Kopfgrind, welcher abergläubischer Weise seiner Form wegen für ein Anzeichen frühen Todes gehalten wird.

Erst ungefähr acht Tage vor dem Tode habe das Kind täglich durchschnittlich drei- bis viermal eine breiige, durchfallartige, jedoch keineswegs wässerige Ausleerung gehabt, doch ohne Einfluss auf das allgemeine Wohlbefinden des Kindes, welches nach wie vor den gewöhnlichen Appetit behielt und die Nahrung nicht versagte. Krämpfe hat das Kind niemals, auch während dieser Krankheit nicht gehabt. Dieses Durchfalles erwähnt auch *Pauline*; er bestehe seit ungefähr acht Tagen, in dieser Zeit habe das Kind täglich etwa drei- bis viermal durchfällige Ausleerungen, wie weisslicher Brei, gehabt.

8.

Am 4. April, an dem Tage vor seinem Tode, befand sich das Kind eben so wie die Tage vorher, namentlich hatte es so wenig Krämpfe, als an diesen Tagen, es litt nur an dem eben beschriebenen Durchfall und wurde daher, da die Witterung günstig war, Nachmittags ausgetragen. *F.* sah dasselbe gegen 4 Uhr Nachmittags, fand es elend aussehend, nicht mehr so voll als früher und spricht sich sogleich dahin aus, es müsse jedenfalls Krämpfe haben und mit den Zähnen umgehen, da es immer so mit den Fingern zusammenkneipe und diese in den Mund stecke; dennoch war es eine Viertelstunde vor *F.*'s Ankunft erst gefüttert worden. Nach etwa einer halben Stunde Gespräch mit

Paulinen will er bemerkt haben, dass es krampfhafte Verzuckungen im Gesicht habe und beide Daumen eingeschlagen. *Pauline* fand dabei nichts Bedenkliches; sie meint, es wolle gern an die Luft heraus getragen sein und gebe dies durch Klagen zu erkennen, wie *Pauline* es aus der Erfahrung wusste, dass es auf der Gasse ruhiger werde. Von Krämpfen sah sie nichts weiter, als dass das Kind die Daumen einschlage, worauf sie durch *F.* aufmerksam gemacht worden war, während ihr diese Erscheinung früher nie aufgefallen war, da das Kind die Daumen immer so eingeschlagen gehabt; sie habe nicht gewusst, dass dies krampfhafter Weise geschehe.

Als *F. Paulinen* fortgeschickt und er sich nun mit dem Kinde allein befand, sah er sich dasselbe wiederholt an und fand, dass es bedeutend an Krämpfen litt, es zog den Leib zusammen, die Füsse an den Leib heran und kniff die Daumen ein, auch verzerrte es das Gesicht und wimmerte mehrmals; er will bei genauem Besehen des Kindes alle Erscheinungen, die mit Kinderkrämpfen verbunden sind, an dem Kinde wahrgenommen haben. Welches diese Erscheinungen seien, wird von ihm nicht gesagt; auch später wiederholt er bloss das Angegebene: krampfhafte Erscheinungen am Unterleibe, nämlich Contractionen der Bauchmuskeln, fortwährendes Heranziehen der Beine nach dem Leibe und nach der Brust herauf und intermittirendes Jammern, so dass er darüber im Klaren war, dass es an Krämpfen leide. Hierauf habe er dem Kinde eine Messerspitze oder 5 bis 10 Gran eines Pulvers eingegeben, welches er auf Reisen für seinen eigenen Gebrauch bei sich führe, da er nach dem Genuss verschiedener Biere an Blasen-

krampf und kalter Pisse zu leiden pflege. Er reichte dem Kinde das Pulver in den Mund; da es aber fort klagte, gab er demselben auch den Zulp in den Mund, um es zu beruhigen, welchen es auch behielt; der damalige Krankheitszustand des Kindes habe ein schleuniges Einschreiten nicht nöthig gemacht, er habe demselben nur Erleichterung verschaffen wollen.

Pauline kam nach 15 bis 20 Minuten zurück, das Kind hatte den Zulp im Munde; *F.* sagte ihr, das Kind habe während ihrer Abwesenheit nicht ruhen wollen, er habe ihm müssen den Zulp geben. *F.* dagegen will *Paulinen* bei ihrer Zurückkunft gesagt haben, dass das Kind bedeutend an Krämpfen leide, und wenn diese sich nicht verlieren sollten, solle sie einen Arzt oder eine Hebamme um Rath fragen; er glaubt ihr auch gesagt zu haben, dass er dem Kinde Arznei gegeben, will dies jedoch nicht bestimmt wissen, was jedoch *Pauline* läugnet und auf ihrer ersten Angabe beharrt, wie sie denn auch läugnet, dass er ihr das Erholen ärztlicher Hülfe zur Pflicht gemacht.

Nach *F.*'s Entfernung aus der *Tamme*'schen Wohnung nahm *Pauline* das Kind auf den Arm, ging mit ihm, da es sehr schön war, auf die Gasse etwa eine Viertelstunde lang, gab dann, zu Haus zurückgekommen, dem Kinde aus dem Ziehfläschchen mittelst des Zulps zu trinken, versuchte, das Kind einmal auftreten zu lassen, wobei es die Beine in die Höhe zog, ging dann mit dem Kinde zum Nachbar, wo sie sich niedersetzte und das Kind auf dem Schoosse behielt. Dabei wendete sich dasselbe bald rechts, bald links mehrere Male hinter einander, ganz gegen seine Gewohnheit; sie glaubte, es wolle schlafen und legte es auf die Seite;

es schlief auch nach etwa zehn Minuten ein (etwa 4½ Uhr Nachmittags) und schlief von dieser Zeit an so fest, dass es nicht wieder aufwachte, auch selbst, gegen die Regel, beim Ausziehen nicht. Das Kind wurde nun in die Schlafkammer gebracht. Die verwittwete *Tamme* kam 7½ Uhr nach Haus, und beide machten noch Abends die Wahrnehmung, dass der Athem kurz und röchelnd war, das Kind übrigens ruhig lag; man schaffte dasselbe in die Wohnstube, wo es die ganze Nacht blieb und von den beiden *Tamme* ununterbrochen beobachtet werden konnte. Man bemerkte nach und nach röchelndes und stossweises Athemholen, zeitweiliges Oeffnen der Augenlider mit Verdrehen der Augen, es erschien weder Durchfall noch Erbrechen; auch ist das Kind nicht wieder zu sich gekommen. Noch bemerkt hierzu die Wittwe *Tamme* später: es sei dem Kinde Abends und in der Nacht wiederholt und längere Zeit der Athem ausgeblieben, so dass sie dachte, es sterbe; es sei aber immer wieder zu sich gekommen, habe von Zeit zu Zeit die Augen aufgemacht; Krämpfe und Daumeneinschlagen habe sie nicht bemerkt. Gegen Morgen etwa 7 Uhr bemerkte die Wittwe *Tamme,* dass das Gesicht etwas geschwollen war und eine gelbliche Farbe hatte; Stuhl war seit dem Einschlafen nicht wieder erfolgt, Urin in dieser Zeit nur einmal gelassen, auch der Zulp in dieser Zeit nicht wieder angenommen worden. Die herbei geholte Hebamme erschien nach 7 Uhr, erklärte aber, nachdem sie das Kind in Augenschein genommen, man müsse zum Arzte schicken.

Dr. *Junghähnel* sah das Kind am 5. April ungefähr um 8 Uhr früh, fand es im soporösen Zustande, mit Kinnbackenkrampf, ruhig in der Wiege liegend; der

Athem war ruhig, Schläfepuls ganz klein und fadenförmig, Hände kalt, Puls an denselben nicht mehr zu fühlen, Augen geschlossen: nach Oeffnung der Lider erschien die Pupille sehr erweitert, die Iris reagirte nicht auf das Licht; in den Mund liess sich nichts einflössen; die Erscheinungen seien die der Agonie gewesen, der Brustkasten habe sich sehr gehoben, eine linkseitige Lähmung wurde nicht wahrgenommen. Zwischen 9 und 10 Uhr besuchte Dr. *Junghähnel* das Kind in Begleitung des Dr. *Leonhardi* nochmals; man fand das Kind unter den nämlichen Erscheinungen comatös in der Wiege liegend, die Augen halb geöffnet und gebrochen, pulslos mit stossweisem Athemholen, kalten Ober- und Untergliedmaassen, dem Verscheiden nahe, so dass man aussprach, es werde den Mittag nicht erleben. Ob Schaum vor dem Munde gestanden und das Kind in Convulsionen gelegen, blieb in der Hauptverhandlung zweifelhaft.

Punkt 11 Uhr starb das Kind ganz ruhig, nachdem es ihm ungefähr fünf bis sechs Herzstösse gegeben hatte. Beim Tode war röchelndes und stossweises Athmen vorhanden; die Hände waren, wie schon während der ganzen Krankheit, krampfhaft zusammengezogen, Arme und Füsse während der ganzen Krankheit mehr an den Leib angezogen, wo indessen die verwittwete *Tamme* die Herzstösse vor dem Tode läugnet, hernach aber ihre frühere Zeugenaussage als die richtigere bezeichnet. Die Leichenfrau besorgte die Leiche bald nach dem Tode, 5. April 12½ Uhr; die gerichtliche Section geschah am 6. April Nachmittags von 2 Uhr an.

9.

Man fand die Fäulniss auffällig weit vorgeschritten, was sich durch Aufgetriebensein des Bauches, Farbe

und Geruch offenbarte; die Gelenke waren steif und unbeweglich in Folge der Todtenstarre, die Gliedmaassen in halb gebogener Stellung.

Der Leichnam 26 Zoll lang, ebenmässig gebaut; Ernährung dem Alter ziemlich entsprechend. Kopf ziemlich gross, 16 Zoll im Umfang, mit dunkelblondem Haar spärlich versehen und mit einem trocknen Hautgrinde (Gneis) behaftet; übrigens leicht nach allen Seiten beweglich. Augen geschlossen und eingesunken, Mund geschlossen, Gesichtsausdruck etwas Schmerzliches anzeigend. Brustkasten ziemlich gewölbt, rechte Hälfte mehr als die linke. Bauch etwas aufgetrieben, graugrünlich verfärbt. Hautfarbe blass, an den Knieen und deren Umgebung mehr gelblich, an mehrern Stellen mit grössern und kleinern röthlich-blauen Flecken versehen.

Kopfhöhle durchgehend sehr hyperämisch, Schädel ziemlich fest mit der harten Hirnhaut verbunden, die stark angefüllten Blutgefässe lebhaft unter ihr durchschimmernd; die Schädeldecke an der innern Fläche stark geröthet. Gehirnmasse von sehr weicher Consistenz, kaum tractabel. In beiden Seiten-Ventrikeln mässige Quantitäten eines lymphatischen Exsudates (zum Theil blutig gefärbtes Serum), Gefässnetze etwas geröthet. Auf der Basis des Schädels ungefähr ein halber Essloffel blutig gefärbtes Serum. Blutgefässe der weichen Hirnhaut und die nervösen Blutleiter der harten, namentlich die Längen- und Queer-Blutleiter, mit dickflüssigem, schwarzen Blute sehr reichlich angefüllt.

An der Brust zeigt die Haut sehr wenig Fett, Muskelfleisch blass und schlaff; Thymus ziemlich gross, hart, namentlich in der rechten Hälfte. Lungen füllen

den Brustkasten aus; rechte rosafarbig, linke violet marmorirt: an der hintern Wand nähert sich in beiden Lungen die Farbe mehr dem Blauen, wegen Blutsenkung; beide Lungen elastisch und weich. Herzbeutel zeigt die gewöhnliche Menge Wasser, Herz von normaler Lage und Grösse, Farbe dem Kirschroth sich nähernd. Kranzadern und rechter Vorhof sehr blutreich, alle Höhlen, besonders die beiden rechten, enthalten viel dickflüssiges, schwarzes Blut, die beiden linken mehr polypöses Gerinnsel; Substanz und Klappen nicht krankhaft. Beide Lungen enthalten ungewöhnlich viel Blut, die linke mehr als die rechte. Das Zwerchfell ragt weit hinauf.

Beim Oeffnen der Bauchhöhle verbreitete sich ein starker Fäulnissgestank. Die Leber war von normaler Grösse und Consistenz, aber blutreicher als gewöhnlich, Gallenblase von hellgrüner Galle stark angefüllt, das aufsteigende Colon in ihrer Nähe gelblich gefärbt. Netz sehr mager, ganz in die Höhe gezogen. Magen sehr klein, ungewöhnlich fest zusammengezogen, äusserlich und namentlich nach der Speiseröhre hin ziemlich lebhaft geröthet, am kleinen Bogen die Gefässe stark injicirt, blutreicher als gewöhnlich; Verengerung der beiden Magenöffnungen nicht vorhanden. Magenschleimhaut sehr faltig, nach dem grossen Bogen und dem Zwölffingerdarm hin verdickt, in der Nähe des obern Magenmundes ziemlich lebhaft stellenweise geröthet. Dünne Gedärme etwas röthlich, Zwölffingerdarm innerlich etwas geröthet und, wie der Magen, einen gelblichen Schleim enthaltend. Queercolon mit Koth angefüllt; unterhalb des *Sromanum* leer und zusammengezogen. Bei dem Uebergange des aufsteigenden Colon

in das queere eine leichte Ineinanderschiebung. In der Nähe des Mastdarms enthielt der Darm einen dicken, breiigen, weisslichen Stoff. Blutgefässe des Gekröses blutreich, Gekrösdrüsen zahlreich und überall ziemlich gross. Bauchspeicheldrüse ziemlich derb. Milz von natürlicher Consistenz mit etwas reichlichem Blutgehalt; linke Niere blutreicher als die rechte, Harnblase aussergewöhnlich mit Harn gefüllt.

Die chemische Untersuchung des Dr. *Struve*, auf Veranlassung des Gerichts vorgenommen, zeigte weder im Zulpe noch im Magen- und Darminhalte irgend einen giftigen Körper.

10.

F. sucht den Zustand, in welchem er am 4. April das Kind fand, als einen sehr kranken darzustellen, um den 19 Stunden nach seinem Besuche erfolgten Tod als Folge der Krankheit erscheinen zu lassen; er thut dies sowohl nach ätiologischen als nach symptomatologischen Momenten.

In ersterer Hinsicht giebt er vor:

1) Das Kind sei durch Aufziehen mit Semmel und Butter verfüttert worden: ein Tadel, welchen *Pauline* von ihm gehört zu haben verneint. Die Wittwe *Tamme* giebt die Ernährungsweise des Kindes genauer an: Anfangs Thee und Milch, später, als das Kind etwa acht Wochen alt gewesen, täglich etwa eine Kanne abgeschöpfte Milch und etwa für 6 Pfennige altbackene Semmel, theils als Brei mit etwas Butter und Zucker vermischt, theils als Zulp mit etwas Zuckerkand, wobei sich das Kind wohlbefunden habe; — eine Nahrung, die bei einem Kinde, das die Mutterbrust entbehren muss, unter dem Volke sehr gewöhnlich

ist und bei welcher tausende von Kindern recht gut bestehen, die daher, in Maasse gebraucht, nicht eben unzweckmässig genannt werden kann, besonders wenn, wie geschehen, das Kind dabei wiederholt in freie Luft getragen wird. Der Tadel *F.*'s, wenn er überhaupt gegen *Pauline* ausgesprochen worden, ist ohne allen Grund.

2) Die Bekleidung des Kindes sei namentlich bei dem am 4. April herrschenden sehr rauhen Wetter unzulänglich gewesen, höchst dürftig, bloss Hemd und wollenes Röckchen, eine Bekleidung, in der man ein Kind wohl schlafen lege, aber nicht bei rauher Witterung austrage; es sei an diesem Tage sehr rauh gewesen. — *Pauline* erinnert sich auch dieses Tadels nicht; auch sei das Kind mit Hemd, Jüpchen, Barchentkappe und gestricktem Jäckchen ausreichend bekleidet gewesen, und habe sie beim Austragen die Füsse des Kindes in ein Bettchen geschlagen, so dass auch die Klage über mangelhafte Bekleidung weder gegen *Pauline* gethan, noch, wenn es geschehen, gerechtfertigt zu sein scheint.

3) Das Austragen des Kindes bei rauher, garstiger Witterung, so dass das Kind „bis auf den Tod erkältet" nach Haus gekommen, da es sehr rauh gewesen sei oder ziemlich rauh. — *Pauline* sagt dagegen, das Wetter sei an diesem Tage sehr schön gewesen, selbst später am Abend noch, oder ganz hübsch, wenigstens nicht rauh und kalt, sondern schön mit Sonnenschein, was auch die Wittwe *Tamme* bestätigt, indem sie das Wetter als etwas kühl, aber schön, bezeichnet, auch habe die Sonne geschienen; worauf sich endlich *F.* herbeilässt, zuzugeben, es habe dann und wann die Sonne geschienen, dennoch sei es rauh und kalt ge-

wesen. Auch sollen nach *F.*'s Angabe die Krämpfe jedenfalls von Erkältung herrühren, während er früher *Paulinen* nur gesagt, dass die Krämpfe daher kommen, weil das Kind mit dem Zahnen umgehe; ferner soll die Zimmerluft, in die das Kind gebracht wurde, den Krampf beschleunigt, das Wiederfortgehen in die freie Luft nach *F.*'s Entfernung dann die Krämpfe erhöht haben. — Eine gewöhnliche Zimmerluft, wenn sie nicht übermässig heiss ist (und hiervon wird nichts erwähnt), konnte keine Krämpfe zum Ausbruch bringen, oder auch nur beschleunigen, am wenigsten, wenn es die Temperatur war, an welche das Kind seit 16 Wochen sich gewöhnt hatte, und das Hinaustragen an die freie Luft bei noch sehr schönem Wetter konnte die Krämpfe nicht erhöhen; *F.* stellt hier Behauptungen auf, die gar keinen Grund haben und völlig aus der Luft gegriffen sind. Uebrigens läugnet *Pauline* auch gänzlich, dass *F.* sie über das Austragen des Kindes getadelt habe.

In symptomatologischer Hinsicht giebt *F.* vor:

4) Das Kind habe am 4. April so ausgesehen, dass er darüber erschrocken sei, es habe fast nur in Haut und Knochen gehangen; er fand es ausserordentlich elend, es sah sich gegen früher gar nicht mehr ähnlich. — Diese Uebertreibungen widerlegen sich schon durch die Obduction, bei welcher die Secanten die Ernährung des Kindes dem Lebensalter ziemlich entsprechend fanden. *Pauline* sagt nur, dass das Kind allerdings besser gediehen sei, als es noch von der Mutter gestillt worden, der Wechsel der Nahrung habe ungünstig auf das Kind gewirkt und zur Folge gehabt, dass es abkam, es sei nach und nach magerer und dürftiger geworden; es sei gegen früher allerdings etwas abgekommen. Die Wittwe *Tamme*

bestätigt dies; es sei gleich etwas abgekommen, als ihm nach etwa 14 Tagen die Brust entzogen worden, aber dies Magerwerden nur ganz allmählig geschehen, es sei überhaupt nur mässig stark gewesen, wie ungestillte Kinder zu sein pflegen.

5) Krämpfe will *F.* gleich beim ersten Anblick des Kindes am 4. April wahrgenommen haben; er bemerkt gegen *Pauline*, das Kind müsse jedenfalls Krämpfe haben und mit den Zähnen umgehen, da es immer so mit den Fingern zusammenkneipe und sie in den Mund stecke. In seiner ersten Vernehmung giebt er an, das Kind habe ihm an Krämpfen zu leiden geschienen, da es die Hände zusammenballte, was er aber der Erkältung durch mangelhafte Bekleidung bei rauher Witterung zuschreibt. Als er nach Entfernung *Paulinens* mit dem Kinde allein war, fand er, dass es bedeutend an Krämpfen leide, denn es zog den Leib zusammen, die Füsse an den Leib heran und kniff die Daumen ein, verzerrte das Gesicht und wimmerte mehrmals. In der darauf folgenden Vernehmung will er beim genauen Besehen des Kindes, als er allein mit ihm war, alle Erscheinungen wahrgenommen haben, die mit den Kinderkrämpfen verbunden sind, giebt aber nicht an, welches diese Erscheinungen waren. Später erwähnt er, das Kind habe noch in Gegenwart *Paulinens* krampfhafte Verzuckungen im Gesicht gehabt und die Daumen beider Hände eingeschlagen, worauf er *Paulinen* aufmerksam machte, die aber nichts Bedenkliches darin fand, weil sie, wie er meint, von dem Wesen der Krämpfe bei kleinen Kindern nicht unterrichtet zu sein schien. *Pauline* weiss nur davon, dass *F.* sie auf das Einschlagen der Daumen aufmerksam gemacht und hat dieses auch gesehen,

es war ihr früher noch niemals aufgefallen; von Gesichtsverzerrung u. s. w. sagt sie nichts, auch bleibt sie dabei, dass *F.* die Krämpfe dem Zahnen zugeschrieben, nicht der Erkältung. Nach der Entfernung *Paulinens* nahm er erst die krampfhaften Erscheinungen am Unterleibe wahr, bestehend in Contractionen der Bauchmuskeln, Anziehen der Beine an Bauch und Brust und intermittirendes Jammern: nun war er im Klaren, dass das Kind an Krämpfen leide; von alle dem hat somit *Pauline* nichts zu sehen bekommen. In dem Schreiben an den Vertheidiger erklärt *F.*, das Kind habe, wie er aus der Untersuchung des Bauches, der Hände und der Augen während *Paulinens* Abwesenheit wahrgenommen, „ausgebildete Krämpfe“ gehabt. Die Wittwe *Tamme* bemerkt, das Kind habe am Morgen des 4. April eben so wenig Krämpfe gehabt, als die Tage vorher während des Durchfalles, weiss auch nichts vom Einschlagen der Daumen. Das Weinen und Klagen des Kindes erklärt *Pauline* für ein Zeichen, dass das Kind an die Luft getragen sein wolle, es werde dann auf der Gasse ruhiger.

Erwägt man, dass das Kind, ausser in den ersten sechs Wochen, niemals Krämpfe gehabt hat, auch nicht einmal während des achttägigen Durchfalls und am Morgen des 4. April, dass *Pauline* von allen den von *F.* vorgegebenen Erscheinungen, auf welche er sie aufmerksam gemacht haben will, nichts gesehen hat, als das Eingeschlagensein der Daumen, dass sie an diesem, weil sie es an dem Kinde in gesunden Tagen oft gesehen, nichts Auffälliges fand (worin man ihr Recht geben muss, weil das blosse Einschlagen der Daumen bei kleinen Kindern oft Gewohnheit ist und Krampf nur dann andeutet, wenn es mit andern krampfhaften Er-

scheinungen zugleich vorkommt und wenn die Hände dabei ungewöhnlich fest geschlossen und nur schwer oder gar nicht zu öffnen sind), so muss man glauben, dass *F.* ganz ohne Grund Krämpfe bei dem Kinde damals in irgend einer Absicht vorgegeben, wie er denn auch gleich beim ersten Eintritte *Paulinens*, gleichsam als Einleitung zu allem Spätern, von solchen spricht, sie anfangs dem Zahnen, später der Erkältung zuschreibt. Zudem wechselt er mit der Beschreibung und steigert solche nach und nach immer mehr, will aber die bedeutendern krampfhaften Erscheinungen nur erst dann wahrgenommen haben, als er mit dem Kinde allein war und somit der einzige Zeuge dafür ist, wie er denn auch bemüht ist, *Paulinen*, die nichts davon sieht, der Unkenntniss von Kinderkrämpfen und Kinderkrankheiten überhaupt zu zeihen, um ihr Zeugniss im Voraus zu verdächtigen. Zur blossen Beobachtung gehören aber nichts weiter, als die gesunden Sinne und empirische Bekanntschaft mit der Sache; letztere hatte aber *Pauline*, welche das Kind 16 Wochen lang gewartet hatte, gewiss besser als *F.*

11.

Trotz dieser angeblichen Krämpfe, die durch gar nichts erwiesen, ja in der von *F.* angegebenen Form und Heftigkeit höchst unwahrscheinlich sind, trotz dem, dass das Kind bis zum Tode erkältet sein und nur in Haut und Knochen hängen soll (Angaben, die beide ebenfalls höchst unwahrscheinlich, ja als unrichtig erwiesen sind), glaubt er doch, der damalige Krankheitszustand des Kindes habe ein schleuniges Einschreiten mit Arzneimitteln nicht als nöthig erscheinen lassen, schreitet aber doch schleunigst, und ehe noch *Pauline*

zurück kam, mit Darreichung eines nur für Erwachsene bestimmten Pulvers ein, angeblich, um Erleichterung zu schaffen. Er wusste aber, dass *Pauline* in höchstens einer Viertelstunde zurückkommen müsse, die es gewiss auf unschädlichere Weise beruhigen oder, wenn es wirklich so schlimm war, einen Arzt herbei holen konnte, deren es mehrere in Wilsdruff gab. Nach *Paulinens* Zurückkunft sagte er ihr bloss, dass das Kind unruhig geworden und er ihm den Zulp gegeben habe, den es in der That auch noch im Munde hatte; von Unruhe und Unwohlsein des Kindes fand *Pauline* aber so wenig etwas, dass sie dasselbe später noch zweimal austrug; es konnte also in ihrer viertelstündigen Abwesenheit so krank nicht gewesen sein, um obiges Verfahren zu rechtfertigen. Auffälliger Weise sagt er *Paulinen* nichts davon, dass er dem Kinde Arznei gegeben; auch gab er ihr keinen Rath, ärztliche Hülfe zu suchen, wenn das Kind kränker werde.

12.

Ueber das Pulver, welches er dem Kinde gab, macht *F.* die wunderlichsten Ausflüchte: es sei ein für ihn selbst bestimmtes blasenkrampfstillendes Pulver gewesen, das er zufällig bei sich geführt; die Zusammensetzung sei ein *Arcanum*, er wolle sie nicht angeben, sondern erst abwarten, was die Analyse des Mageninhaltes bei dem Kinde ergeben werde; später: er wolle das Pulver aus seiner Hausapotheke *in natura* so herstellen, wie es dem Kinde gegeben worden. In der Vernehmung vom 7. Juni giebt er das Pulver für ein homöopathisches aus, welches nach *Hahnemann*'s „Organon“ *lege artis* bereitet sei, und als ihm später vorgehalten wird, dass dieses Buch keine Arzneiformeln

enthalte, giebt er an, es enthalte auch eine Pharmacopoe, zeigt also, dass er das Buch nicht einmal kenne, auch ist das Pulver nunmehr seine eigene Erfindung und nur nach homöopathischen Grundsätzen zubereitet. Warum er es gerade für eine homöopathische Zubereitung ausgiebt, erklärt sich aus der seiner ersten Erwähnung der homöopathischen Natur des Pulvers beigefügten Erläuterung: „dass bekanntlich homöopathische Mittel nicht als Gifte wirken könnten"! Auf die eigene Erfindung des Pulvers kommt er in einer spätern Vernehmung wieder zurück: es sei nach Grundsätzen der homöopathischen Pharmacopoe zusammengesetzt, nicht nach homöopathischen Receptformeln, auch habe er in homöopathischen Schriften nicht gelesen, dass dieses Pulver bei Erwachsenen und bei Kindern ein Mittel gegen den Krampf sei; — wahrscheinlich fürchtete er, man möchte solche Schriften nachschlagen.

Hinsichtlich des angeblich homöopathisch gemischten Pulvers (Opium 1. Potenz, Ipecacuanha 2. Potenz, *Arrow-Root* zum Verreiben) war uns höchst auffällig, dass *F.*, der bei der Behandlung der *Geier* an Bandwurm und weissen Fluss zu den stärkern Mitteln, neben und mit einander gebraucht, sich entschloss, jetzt zu einer homöopathischen Mischung gegriffen haben sollte, welche, den Grundsätzen der Homöopathie entgegen, zwei wirksame Mittel in Einer Mischung enthält, und dessen quantitative Verhältnisse ausserordentlich kleine Gaben dieser Mittel ergeben, dessen Zusammensetzung übrigens dem bei allopathischen Aerzten sehr bekannten *Dover*'schen Pulver (*Pharmacop. Saxon. ed. II. pag.* 167) ziemlich genau entspricht. Nicht minder auffällig war uns, dass er *Hahnemann*'s Organon nicht einmal dem

Ansehen nach kennt, da er eine Pharmacopoe darin vermuthet; dass er auch sonst kein homöopathisches Buch zu nennen weiss, aus dem das Mittel genommen wäre, und dass er, während sonst Apotheker homöopathische Dosen nicht lieben, in einer bedeutenden Krankheit seiner eigenen Person einer homöopathischen Mischung und Dosis ein solches Vertrauen schenkt. Dazu kommt, dass in den Verzeichnissen seiner Hausapotheke und sogenannten pharmacologischen Sammlung nur ein einziges von ihm „homöopathisch" bezeichnetes Mittel vorkommt (*Tinctura Colchici*), während er später mehrere angeblich in dieser Hausapotheke vorhandene angiebt. Hiernach musste man bezweifeln, dass die Angabe *F.*'s von der homöopathischen Natur des Pulvers richtig sei.

Wir haben aber, da wir selbst die homöopathische Medicin weder theoretisch genau kennen, noch practisch ausüben, daher auch für das Nachforschen in der homöopathischen Literatur uns die sachkundige Auswahl und die practische Einsicht abgehen würde, einen der ältern und beschäftigtern Homöopathen hiesiger Stadt, Medicinalrath Dr. *Trinks*, der auch in der homöopathischen Literatur hinreichendes Ansehen geniesst, durch vorgelegte Fragen um Auskunft ersucht und von demselben eine ausführliche Belehrung erhalten, die unsere Zweifel nicht nur bestätigt, sondern auch vermehrt hat. Denn da aus derselben sich ergiebt, dass weder Opium noch Ipecacuanha in der homöopathischen Heilkunst für sich als Mittel gegen Blasenkrampf angewendet werden, dass deren Verbindung aber gänzlich den Grundsätzen rationeller Homöopathie widerspreche, dass die Verdünnungen des Opium von homöopathischen Aerzten nie in Pulverform, sondern nur in der flüssigen Form

der Tinctur gebraucht werden, dass endlich die von *F.* angegebenen Verdünnungsstufen weder der jetzt gebräuchlichen Scala entsprechen, noch auch überhaupt richtig bezeichnet sind, so erhellt unzweifelhaft, dass *F.* nicht homöopathischer Arzt ist, ja Homöopathie nicht einmal theoretisch ausreichend kennt.

Es ist demnach nicht glaublich, dass er, der ein Jahr früher mit den stärksten Mitteln in allopathischen Gaben operirte und jetzt in den ersten Grundsätzen der Homöopathie nicht einmal zu Haus ist, sich selbst und das Kind homöopathisch behandelt haben solle.

Hierzu kommt, dass *F.*'s angegebene Zusammensetzung des Pulvers auch bei allopathischen Aerzten gegen Blasenkrampf niemals angewendet wird, da Ipecacuanha in Krankheiten dieser Art gar nichts leisten, Opium nur überhaupt als beruhigendes Mittel wirken könnte, die Verbindung beider nicht besser, weder theoretisch noch practisch, in Blasenkrankheiten gerechtfertigt sein würde.

Hiernach haben wir wohl Grund, die homöopathische Natur des Pulvers, welches das Kind erhielt, ganz zu bezweifeln, und sie scheint von *F.* dem Pulver bloss angedichtet worden zu sein, um die Gaben von Opium und Ipecacuanha möglichst klein erscheinen zu lassen, nämlich in fünf Granen $\frac{1}{40}$ Gran Opium, $\frac{1}{2000}$ Gran Ipecacuanha, wie er denn auch zu diesem Zwecke behauptet, homöopathische Arzneien können nicht als Gifte wirken. Wären diese Gaben dem Kinde gereicht worden, so konnte ein Nachtheil für dessen Gesundheit kaum entstehen, am wenigsten ein so schneller, mit tödtlichem Ausgange.

Zwar behauptet *F.*, er habe durch Versuche und

Erfahrungen gefunden, dass homöopathische Mittel auch aus mehrern zusammengesetzt sein können; aber da zu einer solchen Erfahrung 1) ein sehr gründliches theoretisches Studium der Homöopathie gehören würde, was er nach Obigem durchaus nicht gemacht hat, 2) die Gelegenheit, viele Kranke zu behandeln, die ihm als Nichtarzt, und da er nur die zu seinem Hauswesen gehörigen Personen ärztlich behandelt haben will, nothwendig abgehen muss, nothwendig gehört, so erscheint uns diese Behauptung als eine freche Lüge, eben so wie die frühere Behauptung, er habe sich durch Erfahrung und Selbststudium medicinische Kenntnisse angeeignet. Durch blosses Selbststudium wird Niemand ein Arzt, und medicinische Erfahrung konnte er an so wenigen Kranken nicht erwerben; auch gehen offenbar seine Kenntnisse nicht über die gewöhnlichen Kenntnisse hinaus, welche Apotkeker von Krankheiten und Arzneien besitzen und für medicinische Kenntnisse ausgeben. Wir sind daher der Ueberzeugung, dass die von *F.* angegebene Zusammensetzung des dem Kinde gegebenen Pulvers weder qualitativ, noch quantitativ die richtige ist, zumal da keine Krankheitserscheinungen darauf folgten, die ein so zusammengesetztes Pulver hätte erzeugen können.

13.

Wie richtig wir oben geurtheilt hatten, dass das Pulver keine homöopathische Arznei sei, ergiebt sich aus der mündlichen Hauptverhandlung, wo angegeben wird, es sei die Vorschrift nicht aus *Hahnemann*'s Organon entnommen, auch kein Geheimmittel, sondern ein für den eigenen Gebrauch berechnetes „Hausmittel", keine Nachahmung des *Dover*'schen Pulvers; *F.* wisse

nicht, wie er auf die Zusammenstellung desselben gekommen, er habe davon keinen weitern Vorrath. Er habe die Bestandtheile aus „Princip“ nicht nennen wollen, man müsse ihm seine Schuld nachweisen. — Zugleich kommt er auf die zufällige Verwechselung des Pulvers mit *Cremor Tartari* zurück, welchen, seiner Angabe nach, das Kind statt jenes Pulvers erhalten habe, ohne doch dies so fest zu halten, wie in dem Briefe an den Vertheidiger. Diese letztere, spät erst ausgedachte und sehr unbeholfen ersonnene Entschuldigung ist von vorn herein abzuweisen, da der unauflösliche *Cremor Tartari* sich noch im Magen und Darmkanal des Kindes bei der Section hätte vorfinden müssen, was nicht der Fall war. Auch konnte ein gewesener Apotheker und Apothekenbesitzer den *Cremor Tartari* mit jenem angeblich mit *Arrow-Root* verriebenen homöopathischen Pulver gar nicht verwechseln; es musste ihm der Unterschied der weissen, harten, schweren Beschaffenheit des erstern von der gelblichen, weichen und leichten des letztern auf den ersten Blick auffallen, namentlich wenn es am Munde des Kindes oder an dessen Zulpe befeuchtet wurde. Das Kind hatte also keinen *Cremor Tartari* bekommen, der ihm kaum etwas geschadet haben würde; höchstens konnte er einiges Erbrechen und Durchfall erzeugen, Symptome, die hintennach nicht eintraten.

Am 4. April befand sich das Kind, wie die Tage vorher, litt bloss an dem angegebenen Durchfalle, der indess, da nur drei bis vier breiige Stühle erfolgten, die Zahl der bei einem gesunden Kinde täglich erfolgenden Stühle nicht überschritt, dem wässerige Ausleerungen nicht nachfolgten, bei dem auch der Appetit des Kindes nicht gestört wurde, sondern blieb wie vor

her, und, da das Kind auch das Austragen vertrug, gewiss kein bedeutendes Erkranken genannt werden konnte. Krämpfe hatte das Kind an diesem Tage so wenig, als an den vorigen, was seinerseits eben so gegen alle Bedeutendheit der Krankheit spricht. Von dieser Erkrankung aus war also ein tödtlicher Umschlag des Befindens an diesem Tage gewiss nicht zu befürchten.

Dass das Kind etwas abgenommen, kann nicht Wunder nehmen, da acht Tage lang eine, wenn auch unbedeutende Erkrankung des Darmkanales stattfand. Dass die Abmagerung nicht bedeutend gewesen sein kann, geht aus dem Sections-Berichte hervor, es konnte nicht der Zustand sein, welcher von Gekrösdrüsen-Verhärtung *(Tabes mesaraica)* herkommt, welcher leicht erkennbar ist und von den Secanten nicht hätte übersehen werden können. Auch wird nicht Verhärtung der Gekrösdrüsen, sondern bloss Vergrösserung und reiche Anzahl derselben angegeben, aus welchen Angaben sich die Annahme einer tiefern Erkrankung durchaus nicht rechtfertigen lässt. Auch von diesem Zustande war eine solche Befindensveränderung an diesem Tage nicht zu befürchten, wie sie wirklich erfolgte; selbst die an Gekrösdrüsenschwindsucht leidenden Kinder tragen diesen Zustand lange und bis zur völligen Abzehrung mit sich herum, ehe sie der Tod, und zwar nicht plötzlich, sondern langsam, aufreibt, allerdings wie meistens bei Kindern, unter Gehirnerscheinungen.

Da auch die Section keinen Bildungsfehler nachweist, welcher den plötzlichen Tod hätte herbeiführen können, die im Sections-Berichte nachgewiesenen krankhaften Erscheinungen des Gehirns aber nicht auf einen ursprünglichen oder längere Zeit schon bestehenden

krankhaften Zustand, sondern auf einen ganz vor kurzem erst entstandenen hinweisen, so müssen sie zwar als Todesursache erkannt werden, aber nicht als solche, die am Vormittage des 4. April schon vorhanden gewesen wären.

Es ist also mit voller Sicherheit auszusprechen, dass am 4. April bis zu *F.*'s Besuche ein Zustand, wie an diesem Tage später erfolgte, und der Tod in keiner Weise zu erwarten war, und dass dieser Zustand und der Tod aus dem Befinden des Kindes an diesem Tage durchaus nicht zu erklären ist. Es muss also an diesem Tage etwas mit dem Kinde vorgegangen sein, was als Ursache dieser tödtlichen Erkrankung gelten kann, und da irgend etwas der Art ausser dem *F.*'schen Besuche nicht actenkundig geworden ist, so kann man nur in diesem eine solche Ursache finden. Die von *F.* vorgegebene zu leichte Bekleidung, ungünstige Witterung, Erkältung haben in den Acten eben so wenig Bestätigung gefunden, als dessen symptomatologische Angaben von grosser Erschöpfung, Abmagerung, vorgeblichen Krämpfen. Diese Krankheitserscheinungen waren vielmehr ganz neu, vorher bei dem Kinde nicht dagewesen und deuten, so weit vorhanden, eben so wie der Sections-Befund, unläugbar auf acute narcotische Vergiftung. *F.*'s ganz unmotivirte Darreichung eines, für ein Kind nicht bestimmten Medicamentes, von dem er wusste, dass es Opium enthielt, der Umstand, dass er *Paulinen* diese Darreichung verschwieg und die grosse, von uns bereits nachgewiesene Unwahrscheinlichkeit, dass es wirklich jenes Pulver gewesen, dessen homöopathische Zusammensetzung er angiebt, lassen in Verbindung mit der Krankengeschichte und dem Sections-Berichte auf

eine ganz andere Dosis des narcotischen Mittels schliessen, wenn gleich beides auf Opium oder Morphium ziemlich bestimmt hindeutet.

Hiergegen beweist nichts das Ergebniss der chemischen Untersuchung: dass in den untersuchten Körpertheilen (im Magen- und Darminhalte) und in dem Zulpe irgend ein giftiger Körper nicht nachzuweisen war, denn organische Gifte sind selbst in tödtlichen Gaben nur unter besonders günstigen Umständen, und namentlich, ehe sie in die Säftemasse übergegangen, einigermaassen im Darmkanale nachzuweisen, weshalb wir der gut geführten Untersuchung gern auch die Leber unterworfen gesehen hätten. *F.* scheint diese Schwierigkeit schwerer Darstellbarkeit auch vorgeschwebt zu haben, als er von dem Gerichte verlangte: „dass der schädliche Stoff ihm qualitativ in unverkennbarer Gestalt vorgelegt werde".

Berücksichtigt man die von *Paulinen* bei und nach dem zweiten Austragen des Kindes beobachteten Krampferscheinungen und eigenthümlichen Kopfbewegungen, die ununterbrochen tiefe Schlafsucht, den Trismus (die reactionslose Pupille mit ihrer angegebenen Erweiterung gehört allerdings nicht den Vergiftungen durch Opium, man kann dabei an die gleichzeitige Einwirkung eines andern narcotischen Mittels denken und darf dabei nicht übersehen, dass diese Erscheinungen in dem letzten angegebenen Stadium erst beobachtet wurden, viele Stunden vor dem Tode aber die eigenthümlichen Bewegungen des Kopfes), das kurze, röchelnde, ruhige Delir, das stossweise, bisweilen ausbleibende Athmen, der Umstand, dass das Kind von 4½ Uhr Nachmittags bis am andern Tag um 11 Uhr nicht wieder Stuhl hatte,

während es die Tage vorher an Durchfall litt, besonders aber, dass es in dieser Zeit nur Einmal Urin gelassen, was erst die Leichenfrau bemerkt, dass die Harnblase sich auch bei der Section aussergewöhnlich angefüllt fand, also Secretion des Harnes ohne Excretion, so kann man schon hierin eine narcotische Vergiftung nicht verkennen. Sie wird aber auch durch die Section anderweitig nachgewiesen in der so zeitig eingetretenen Fäulniss, in der bedeutenden Hyperämie der Kopfhöhle überhaupt, namentlich in den Blutleitern der harten Hirnhaut, in den weichen Hirnhäuten, in den Gefässnetzen der Hirnhöhlen, in der gleichen Hyperämie in den Lungen und namentlich im rechten Herzen, in der schwarzen, dickflüssigen Beschaffenheit des Blutes, während doch weder im Herzen noch in den Lungen irgend eine anatomische Fehlerhaftigkeit bemerkt wurde. Hiernach muss man darin überall nur seit kurzer Zeit erst entstandene, nicht früher schon vorhandene Fehler erkennen. Die auffallende Weichheit des Gehirnes erklärt sich aus der vorgeschrittenen, bei narcotischen Vergiftungen gewöhnlichen Fäulniss in Verbindung mit einer bereits während des Lebens in Folge der Vergiftung begonnenen Wasserbildung in demselben, womit auch das auf der Grundfläche des Schädels vorgefundene blutige Serum und das angegebene „lymphatische Exsudat“ in den Ventrikeln in vollkommenem Einklange steht.

Man muss also eine acute Vergiftung durch Opium oder Morphium mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen und dass diese Vergiftung, während dass *F.* mit dem Kinde allein war, erfolgt, aber nicht durch dasjenige Pulver bewirkt worden sei, dessen Zusammensetzung von *F.* angegeben wurde.

Aus der Krankheit des Kindes in den letzten acht Tagen kann dieser Erfolg nicht hergeleitet werden.

14.

Am wenigsten kann die Diagnose der tödtlichen Krankheit auf *Meningitis tuberculosa* mit acuter Gehirnwassersucht gestellt werden, wie Professor Dr. *Bock* gethan hat; hierzu fehlt alles und jedes Anhalten, und diese Diagnose ist wie aus der Luft gegriffen. Die *Meningitis tuberculosa*, knotige Gehirnhautentzündung, ist eine Tuberkelbildung in den Gehirnhäuten (Meningen) mit vorausgegangener oder gleichzeitiger Ablagerung von Tuberkeln in andern Organen des Körpers, beides bei kleinen Kindern namentlich in den Gekrösdrüsen, bei etwas ältern auch in den Lungen. Beides ist während des Lebens erkennbar und in dem Sections-Befunde nachzuweisen. Bei kleinen Kindern erscheint daher während des Lebens Scrophelkrankheit am häufigsten unter der Form von Gekrösdrüsenschwindsucht, seltener unter der Form äusserer Drüsenanschwellungen, bei ältern unter der Form von Athmungsbeschwerden, zu welchen später Gehirnerscheinungen, meist im Verlauf mehrerer Wochen sich ankündigend und steigernd, treten, bis sie plötzlich einmal tödlich werden und zwar mit Wasserergiessung im Gehirne.

Bei *F.*'s Kinde fehlten die Erscheinungen der Scrophelkrankheit während des Lebens ganz, namentlich auch alle Zeichen der scrophulösen Gekrösdrüsenschwindsucht; die Gehirnerscheinungen treten ohne alle Ankündigung und Vorboten auf und zwar mit bedeutender Blutfülle, der man den untergeordneten Wasserergusz zuschreiben muss. Im Gehirn überwiegt die Hyperämie bedeutend über den Wasserergusz, was bei

tuberculöser Meningitis nicht der Fall ist: die Hyperämie dieses Falles erklärt vielmehr den offenbar geringen Wassererguss hinlänglich und characterisirt denselben als einen erst sehr kurz entstandenen. Die Haupterscheinung, Granulationen oder Tuberkelbildung in den Meningen, fehlt in der Leichenöffnung ganz, namentlich an der innern Schädelbasis; eine Erscheinung, welche den Secanten wenigstens beim Herausnehmen des Gehirns nicht hätte verborgen bleiben können; eben so wenig werden tuberculöse Ablagerungen im Gehirne selbst erwähnt. Von Tuberkelsucht in den Lungen keine Spur, eben so wenig in den Gekrösdrüsen, welche nur als etwas gross angegeben werden, was der Bezirksarzt erst in der Hauptverhandlung auf die Frage des Dr. *Bock*, wodurch die Drüsenanschwellungen bedingt waren, als eine einfache scrophulöse Anschwellung bezeichnet. Mit Unrecht, denn früher hat er gar nicht von krankhafter Anschwellung gesprochen, sondern nur von Grosssein derselben, und die Bezeichnung „scrophulös" ruht daher auf nichts. Dass bei dem Kinde eine Gekrösdrüsenschwindsucht nicht vorhanden war, haben wir bereits erwähnt, auch erscheint kein anderes Zeichen der Scrophelkrankheit, so dass also bei Abwesenheit aller scrophulösen und tuberculösen Ablagerungen im Körper der Grund wegfällt, eine *Meningitis tuberculosa* anzunehmen, welche sich zu diesen Krankheiten häufig zu gesellen pflegt.

Dieselbe erscheint aber überhaupt nur höchst selten im ersten Lebensjahre oder gar in den ersten vier Monaten des Lebens, vielmehr zeigt sie sich in der Regel erst zwischen dem 2. — 7. — 10. Lebensjahre, eben deshalb, weil sie meist eine Folge anderer Krank-

heiten, mehr eine secundäre als primäre Krankheit ist, im letztern Falle nicht ohne von ähnlichen Uebeln scrophulöser und tuberculöser Art in andern Organen begleitet zu sein. Gehirnsymptome waren aber bei dem Kinde bis zur Nachwirkung am 4. April nach dem *F.*'schen Besuche gar nicht vorhanden, und die Section wies hinlänglich ihre Ursache in der Blutüberfüllung, in qualitativer Veränderung des Blutes und beginnender Wasserbildung nach, welcher Befund von kürzester Frist datiren musste. Bei *Meningitis tuberculosa* dauern aber die Gehirnsymptome erst eine Zeit lang fort, ehe sie tödten, oft 2 bis 6 Wochen, weil die Wasseransammlung im Gehirn erst allmählig zu einer tödtlichen Menge ansteigt. Eine in weniger als 24 Stunden tödtlich verlaufende *Meningitis tuberculosa* ist nie beobachtet worden.

Es fehlt also sowohl die Tuberkelbildung in den Gehirnhäuten und dem Gehirne, als auch die vorausgegangene oder gleichzeitige Tuberkelbildung in andern Organen, und die Gehirnerscheinungen haben offenbar eine ganz andere Ursache, wie denn auch die während der tödtlichen Krankheit beobachteten Symptome durchaus nicht mit denen einer *Meningitis tuberculosa* übereinstimmen. Es sprechen also für letztere weder eine körperliche Anlage, noch der Verlauf der Krankheit, noch der Sections-Befund, Alles spricht unzweifelhaft dagegen. Die Behauptung, *Meningitis tuberculosa* sei vorhanden gewesen, ist somit eine unwissenschaftliche, sie entbehrt aller factischen und theoretischen Begründung; vielmehr lässt sich durch Thatsachen mit Bestimmtheit nachweisen, dass sie nicht vorhanden war.

15.

Nach alle dem hier über die beiden Handlungsweisen *F.*'s bei dem Versuche zur Abtreibung der Leibesfrucht bei der verehelichten *Geier* und bei der Ermordung des von ihr dennoch am 24. November 1855 gesund gebornen Kindes kann es nicht mehr zweifelhaft sein, welcher Ansicht wir uns zuwenden müssen; wir glauben dieselbe aber nach der bereits oben schon erwähnten Ansicht des Königl. Bezirks-Gerichts in die schon angegebenen acht Fragen desselben einkleiden zu müssen.

Frage 1.

Ob nach dem Sections-Befunde in Verbindung mit demjenigen, was über die dem Ableben des Knaben *Otto Herrmann Fähndrich* vorhergegangenen krankhaften Erscheinungen angeführt worden, die Ursache des Ablebens des gedachten Kindes angegeben werden könne?

Nach II. 13. mit höchster Wahrscheinlichkeit Tod durch acute narcotische Vergiftung, wohl durch Opium oder Morphium in ziemlich starker Gabe, vielleicht auch durch andere Narcotica.

Frage 2.

Ob daraus namentlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verabreichung des seinen Bestandtheilen nach näher bezeichneten Pulvers und dem eingetretenen Tode des Kindes sich nachweisen lasse?

Von einem so zusammengesetzten Pulver (Opium 1. Potenz, Ipecacuanha 2. Potenz, *Arrow-Root* zur Verreibung) und der angeführten Gabe desselben (5 bis 10

Gran) konnte eine solche Veränderung in dem Befinden kaum entstehen, am wenigsten eine solche mit so schnell tödtlichem Ausgange.

Frage 3.

Ob doch, soweit solches nicht der Fall, das gedachte Pulver geeignet gewesen sei, das Leben oder die Gesundheit des Kindes zu benachtheiligen?

Auch konnte das so zusammengesetzte Pulver, in der angegebenen Gabe gereicht, weder das Leben noch die Gesundheit des Kindes in der angegebenen oder auf andere Weise benachtheiligen.

Frage 4.

F. hat später die Zusammensetzung dieses Pulvers noch näher dahin angegeben, dass dasselbe aus 100 Gran 1. Potenz Opium und 100 Gran 2. Potenz Ipecacuanha, jedes mit *Arrow-Root* verrieben, bestanden, und 10 Gran des gedachten Pulvers $\frac{1}{20}$ Gran Opium und $\frac{1}{1000}$ Gran Ipecacuanha enthalten habe. Konnte oder musste eine solche Gabe dieses Pulvers auf den Organismus des Kindes ebenfalls tödtlich einwirken und ist (in Verbindung mit dem am Kinde, welches am andern Tage um 11 Uhr gestorben ist, während dessen Krankheit und beim Tode beobachteten Erscheinungen) mit Bestimmtheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Tod des *circa* 18 Wochen alten Kindes in Folge des Genusses dieses Pulvers ebenfalls eingetreten sein würde?

Die Gabe eines solchen Pulvers kommt, wenn es

wie angegeben, gemischt war, auf den Organismus des Kindes nicht tödtlich erkrankend einwirken, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Tod dieses Kindes in Folge dieses Pulvers in der angeführten Gabe nicht eingetreten, dasselbe kaum ernsthaft erkrankt sein würde.

Frage 5.

Können die mehrerwähnten Erscheinungen während der Krankheit und beim Tode des Kindes und der Befund bei der Section nur aus dem Genusse von Gift, welches dem Kinde beigebracht worden, erklärt werden, oder lassen sie sich mit Rücksicht auf den durch die Untersuchung festgestellten körperlichen Zustand des Kindes vor dem Genusse des Pulvers auch in anderer Weise und durch die im Kinde vorher gelegenen, mehr oder weniger entwickelten Krankheitsstoffe erklären und betreffenden Falles, welche Todesursache ist nach den Grundsätzen der Wissenschaft die wahrscheinlichere?

Nach II. 13. lassen sich die Erscheinungen während des letzten Lebenstages des Kindes und der Leichenbefund aus den im Körper des Kindes vorher gelegenen und weiter entwickelten Krankheitsstoffen nicht erklären, und der Genuss einer starken Gabe narcotischen Giftes ist nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit die Todesursache.

Frage 6.

Im Gutachten ist bereits ausgeführt, dass das von *F.* angegebene Mittel nach homöopathischen Principien gegen Blasenleiden nicht angezeigt und wirksam sei. Kann das Pulver in

der von *F.* beschriebenen Zusammensetzung überhaupt als ein Mittel gegen den durch den Genuss verschiedener Biere und geistigen Getränke hervorgerufenen Blasenkrampf, und eine Gabe von 5—10 Gran oder auch von mehrern Messerspitzen, namentlich wenn derselbe so stark auftritt, wie *F.* angiebt, wonach er während desselben oft „die Wand hat ankratzen müssen", als eine wirksame angesehen werden?

Nach II. 12. 13. konnte weder gegen den von *F.* beschriebenen Blasenkrampf, noch gegen Blasenkrampf überhaupt die von demselben beschriebene Zusammensetzung des Pulvers weder nach homöopathischen, noch nach allopathischen Grundsätzen angezeigt sein, und wir haben die angegebene Zusammensetzung ganz in Zweifel zu ziehen. Es konnte in dieser Zusammensetzung nur das Opium als beruhigendes Mittel wirken, jedoch gewiss nicht in der angeführten Quantität; die Ipecacuanha konnte gar nichts leisten.

Frage 7.

Ob die von dem Angeklagten der verehelichten *Geier* verabreichten, in den mehrerwähnten Fragepunkten näher bezeichneten Mittel als solche, durch welche überhaupt oder im vorliegenden Falle ein Abortus herbeigeführt werden konnte, anzusehen seien?

Nach I. 2—6. mussten, wenn die von *F.* der *Geier* vom März 1855 an verabreichten Mittel nach dessen Verordnung richtig gebraucht wurden, dieselben höchst wahrscheinlich in diesem Falle und unter den gegebenen Umständen in dieser Zusammenwirkung wohl einen Abortus herbeiführen und hat sich demselben die *Geier*

durch Nichtgebrauch, wie sie offenbar gethan, entzogen.

Frage 8.

Ob dieselben zugleich für Mittel gegen den Bandwurm, beziehentlich gegen den weissen Fluss erachtet werden können?

Nach I. 5. 6. können obige Mittel unter gewissen Umständen als Mittel gegen Bandwurm und beziehentlich weissen Fluss erachtet werden, sind jedoch durch sichrere und unschädlichere zu ersetzen, auch als solche weder bei dem Volke noch den Apothekern bekannt; sie werden von Aerzten nur in seltnern, besonders dazu geeigneten Fällen nach bestimmten Anzeigen gereicht. Bei der *Geier* waren die Umstände, unter welchen sie gegen Bandwurm und weissen Fluss ausnahmsweise gereicht werden, keineswegs vorhanden; sie waren daher gar nicht angezeigt und würden von dem vorsichtigen Arzte gegen Bandwurm und weissen Fluss durchaus nicht gegeben worden sein.

Dresden, am 23. Juni 1858.

Königl. chirurgisch-medicinische Akademie.

6.

Ueber den Begriff der Invalidität in Bezug auf Krankenkassen.

Vom

Hüttenarzt Dr. **Marten**

in Hörde.

In dem letzten Decennium ist die westphälische Industrie, vorzüglich im Bergwerks- und Hüttenwesen, herrlich aufgeblüht, dadurch aber in natürlicher Folge mehr wie früher, manche Menschenblüthe vor der Zeit entblättert, — eine relativ grosse Masse an Kranken, Todten und Invaliden hervorgebracht, von welchen bei weitem die Mehrzahl der Commune zur Last fiele und deren Belastungsfähigkeit bald und bedeutend übersteigen dürfte, wenn nicht der Staat die Corporationen zwänge, für sie Sorge zu tragen, und die Oberaufsicht über die Kranken- und Unterstützungskassen sich reservirt hätte. Deshalb bleibt es nicht den einzelnen Hüttenarbeitern, wie noch fast allen Handwerkern, überlassen, in dieser Hinsicht für sich selbst zu sorgen; er tritt mit der Arbeit sogleich in den Verband der Krankenkasse und seine Pflichten und Rechte als Theil-

haber derselben an. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, dass er einer Schaar von Schädlichkeiten beständig ausgesetzt ist, vor welchen der Einzel-Handwerker durch seine Selbstständigkeit und durch die Art seiner Arbeit zum Theil gänzlich, zum Theil in viel grösserm Maasse geschützt ist. Von den Truppen der Industrie sind hinwieder die Manufacturisten und Andere viel gesicherter, als die Eisenarbeiter, weil jene eben nicht ins Feuer rücken, und werden wir den statistischen Nachweis vielleicht später liefern. Lassen wir für diesmal die Todten ruhen und auch die Kranken ausser Betracht, welche diesem Arbeitszweige zur Last fallen, und beschäftigen uns mit den Invaliden der Industrie, welche, wie die Invaliden des Krieges für's Vaterland oder *pour la gloire*, einen menschlich eben so berechtigten Kampf für ihre Familie mit einer wohlorganisirten Armee bestanden haben: mit der Mineur-Compagnie Rheuma und Catarrh, mit dem Gros der Epidemien und dem schweren Geschütze der Kammräder, Schwungräder, Walzen und glühenden Eisenpackete im heissen Pulverdampfe der Kohlenasche. Nach *Stromeyer* (Maximen der Kriegsheilkunde S. 755) wurden von der schleswig-holsteinischen Armee in dem dreijährigen Feldzuge 887 und von diesen 714 durch Verletzungen, 173 durch andere Ursachen Invalide; das Verhältniss zur Stärke der Armee ist uns leider unbekannt. Die chronische Invaliden-Production der hiesigen Hütte mit 2000 Arbeitern hat sich in 17 Jahren auf 27 belaufen, welche im Alter von 16 bis 59, durchschnittlich von 43½ Jahren, und von denen 8 durch Verletzungen, 2 durch innere und äussere, 15 durch innere Krankheiten und zwei durch Augenleiden mehr oder weniger vollständig

erwerbsunfähig wurden. Von diesen haben 5 eine Art Ruheposten, einer als Portier oder dergl., 4 sind inzwischen gestorben, und 7 neue Candidaten, fast alle Phthisiker, stehen wieder auf der Liste. Voraussichtlich wird ihre Zahl bei längerer Dauer dieser gewerblichen Etablissements in starker, stetiger Progression wachsen, und es scheint an der Zeit, die Frage zu stellen:

Was ist Invalidität?

Zuerst schliesst dieser Begriff den der Arbeitsunfähigkeit in sich ein, aber nur zum Theil, denn sofort ausgeschlossen werden alle die, welche, an einer acuten Krankheit leidend, nur *pro tempore* arbeitsunfähig sind. Hier stehen sich nun zwei officielle Definitionen gegenüber, die der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen und die des Königlichen Ober-Tribunals: jene statuirt dann Arbeitsunfähigkeit, „wenn die gewohnte körperliche .... Thätigkeit in gewohntem Maasse nicht mehr ausgeübt werden kann.“ Die geistigen Fähigkeiten können wir für unsern Zweck mit Recht übergehen, wie es das Königl. Ober-Tribunal im Allgemeinen gethan hat. Dieses sagt: „Unter Arbeitsunfähigkeit ist nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die (der) Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Verrichtung gewöhnlicher, körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehen.“ (*Casper*, Handb. Biolog. Thl. S. 303.) Beide Definitionen haben in unserm Falle keine volle Anwendbarkeit. Denn wenn der Walzer, Puddler, Schweisser, weil sein Auge den Glanz der glühenden Eisenmassen nicht mehr ertragen kann, weil ein gesundheitswidriger Zustand seiner Brustorgane eine reinere, kältere Atmo-

sphäre fordert, oder weil er für die colossalen Muskelanstrengungen zu schwach wird, nicht mehr walzen, puddeln, schweissen, also nicht mehr „seine gewohnte Arbeit in gewohntem Maasse ausüben kann“, so ist er noch nicht arbeitsunfähig zu nennen, so lange er noch als Schienenbrecher oder Scheerarbeiter beschäftigt werden, und bei nicht zu intensem Lichte, in guter Luft und mit geringerm Kraftaufwande seinen guten Schichtlohn verdienen kann. Während hiernach dieser Begriff zu eng erscheint, müssen wir den zweiten für zu weit halten. Mancher Verstümmelte wird noch in der Betriebsführung je nach seiner Qualification verwandt als Maschinist, Portier, Bote, Aufseher, Briefjunge, — „zu gewöhnlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingten Arbeit“, und diese verdienen ihren ausreichenden Unterhalt. Dessen ungeachtet sind sie arbeitsunfähig, denn nicht Jeder eignet sich zu solchem Posten, nicht für Jeden kann das Werk einen solchen schaffen, und sind diese Posten alle besetzt, so muss selbst der Geeignete Invalide werden. Selbstredend wird Niemand verlangen, dass die Krankenkasse ihre Schwindsüchtigen Wolle kämmen lässt.

Wir würden denjenigen Hüttenarbeiter für arbeitsunfähig erklären, welcher dauernd seine gewohnte oder eine ähnliche Arbeit nicht mehr ausüben kann, und das Gutachten darüber nicht seinem Obermeister, sondern einem andern technischen Sachverständigen in Verbindung mit einem Arzte anvertrauen.

Als zweiter, sehr kritischer Begriff ist der der Unheilbarkeit eingeschlossen. Hat Jemand ein Glied verloren, so ist er in unserm Sinne unheilbar, d. h. es findet keine *Restitutio in integrum* für ihn Statt, der

Verlust wird niemals ersetzt. Die meisten Krankenkassen glauben sich nicht einmal verpflichtet, dem Verstümmelten ein gläsernes Auge, geschweige denn einen viel kostspieligern, künstlichen Arm zu beschaffen, und wenn sie diesen beschafften und er erwiese sich möglichst zweckdienlich, so würde er doch nur in den seltensten Ausnahmefällen den Verletzten wieder arbeitsfähig machen. Ist die Unheilbarkeit somit bei den chirurgischen Krankheiten gewöhnlich sicherer zu entscheiden, so bleibt sie, die Diagnose selbst als gesichert angenommen, um so leichter zu bezweifeln bei innern Krankheiten, als die Praxis ohne Wunderglauben nicht allzu selten das *dum spiro, spero* bestätigt. Wann wird ein Kranker arbeitsunfähig, wann unheilbar? Die Antwort auf die erste Frage liefert das Experiment ausreichend; eine generelle Antwort auf die zweite ist unmöglich, und selbst im concreten Falle oftmals nicht festzustellen, wann *X.* unheilbar wird. Die grössten Täuschungen sind vorgekommen, und Jeder der hiesigen Collegeu hat Schwindsüchtige vom Rande des Grabes mit unbegreiflicher Zähigkeit sich erholen und ihre vormalige Arbeit aufnehmen gesehn, so lange und so gut es eben ging. Indess die Schwierigkeit des Gutachtens im speciellen Falle darf nicht überschätzt werden, um so weniger, da ein Irrthum nur dem Betreffenden zu Gute käme, weil er, dennoch geheilt, ja wieder arbeiten könnte; man braucht nur negativ zu Werke zu gehen, d. h., nichts Anderes sagen, als man weiss und z. B. nach monatlanger Beobachtung den *N.* mit *Tuberculosis pulmonum* für heilbar so lange fort erklären, bis man die vollste, wissenschaftliche Ueber-

zeugung von der Unheilbarkeit gewonnen hat und diese *event.* hinlänglich vertreten kann.

Aus diesen beiden Begriffen der Arbeitsunfähigkeit und Unheilbarkeit construirten wir unsern Begriff der Invalidität und erklärten somit den für invalide, welcher dauernd wegen einer unheilbaren Krankheit seine gewohnte oder eine ähnliche Arbeit nicht mehr verrichten konnte, als vorgekommene Beispiele uns wieder lehrten, wie schwierig es ist, ein Stück Leben mit seinen vielfach combinirten Verhältnissen in den engen Rahmen einer Definition einzuschliessen, und dass der Begriff falsch sei, weil er wohl von der Gesundheit, nicht von der Krankheit abgegränzt war. Zum bessern Verständniss wird es zweckmässig sein, möglichst kurz beispielsweise einige Löhne dieser Arbeiterklassen und die bezüglichen Paragraphen aus den von der Königlichen Regierung genehmigten Statuten einer Kranken- und Unterstützungs-Kasse anzuführen.

Der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beschäftigt ungefähr 2800 Menschen, von diesen ungefähr 2000 in der Hütte und 300 auf den Hochöfen (Eisenwerke). Nach ihrem Verdienste hat man sie in 4 Kategorien getheilt (§. 6. der Statuten). Die der ersten Kategorie verdienen in 12stündiger Schicht 31—60 Sgr., die der zweiten 30 Sgr., der dritten 20 bis 30 Sgr., und die der vierten unter 20 Sgr.

Ihre Beiträge zur Krankenkasse (§. 7.) belaufen sich ausser dem dreitägigen Verdienste als Eintrittsgeld (§. 21.) *pro* 1 Thaler Lohn in der ersten Categorie auf 18 Stunden, das Jahr zu 280 Arbeitstagen, jährlich 14 bis 28 Thaler; in der zweiten Kategorie, auf 12 Stunden, jährlich 9⅓ Thaler; in der dritten Kategorie, auf 9 Stun-

den, jährlich $6\frac{2}{3}$ Thaler; in der vierten Kategorie, auf 6 Stunden, jährlich $4\frac{2}{3}$ Thaler.

Diese mit dem vorhandenen Kapitale und dessen Zinsen, mit Strafen und Geschenken, constituiren die Kasse, zu welcher die Inhaber des Werkes eine Summe gleich der Hälfte des Gesammtbeitrages der Arbeiter beizusteuern verpflichtet sind. Dafür gewährt die Kasse (§. 10.):

1) freie Kur und Arznei und, wenn Raum, Aufnahme in das Hüttenspital;
2) 12 Thaler für eventuelle Bestreitung der Beerdigungskosten;
3) Unterstützungen der hinterlassenen Wittwen und Waisen;
4) Geldunterstützungen an erkrankte Mitglieder bis zur Herstellung nach folgender Abstufung: erste Kategorie 15 Sgr. täglich, zweite 10 Sgr., dritte 7 Sgr., vierte 5 Sgr.;
5) Unterstützung der Invaliden.

Für die in 3. und 5. aufgeführten Fälle wirft der Vorstand (§. 23.) nach Maassgabe des Bedürfnisses und der Zulänglichkeit der Mittel alljährlich eine Summe aus, deren Verwendung (§. 30.) eine Commission von 4 Mitgliedern des Vorstandes bestimmt. Sonst findet sich über die Invaliden keine weitere Bestimmung in den Statuten, als die (§. 25.): „dass unständige Mitglieder (§. 6.): die, welche noch nicht drei Jahre im Dienste gewesen sind, die Tagelöhner und die nur gelegentlich nach Bedürfniss des Betriebes Angenommenen, — wegen Invalidität keinen Anspruch auf Unterstützung haben, es sei denn, dass sie in Folge einer körperlichen

Verletzung im Dienste arbeitsunfähig geworden sind, und dass die Commission Ausnahmen machen darf.“ §. 9. „Kein Mitglied kann bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des Hörder .... Vereins, geschehe dieses freiwillig oder unfreiwillig, auf Rückerstattung seiner Beiträge oder auf fernere Unterstützung Anspruch machen. Wer sich jedoch zur Zeit des Ausscheidens in der Krankenpflege befindet, bleibt bis zu seiner Genesung im Besitze derselben Rechte, bezüglich der Krankenunterstützung und des Sterbegeldes u. s. w.“

Man vermisst demnach unter Anderm namentlich eine Normirung der Invalidengelder, wie sie z. B. das Statut des Märkischen Knappschaftvereins nach dem Dienstalter und dem Arbeitergrade festsetzt. Dringend zu wünschen wäre es, bei der beabsichtigten Vereinigung der Hütten- und Knappschafts-Krankenkassen vorzüglich diesen Punkt zu präcisiren, was gewiss dazu beitragen würde, eine grössere Stetigkeit dieser sonst so unsteten Arbeiterklasse und dadurch für diese, wie für die Betriebsführung den grössten Nutzen herbeizuführen.

In praxi erhält der Hüttenarbeiter, welcher 15 bis 60 Sgr. Schichtlohn und 5 bis 15 Sgr. Krankengeld täglich gehabt und, wo die Consumtion die Production so bedeutend übersteigt, wohl meistens gebraucht hat, nach der Invaliditätserklärung 2 bis 5 Sgr.; er kommt also überhaupt und besonders als Familienvater in eine um so traurigere Lage, obwohl er noch freie Kur und Arznei geniesst, — wenn er noch krank ist. Es ist zwar unstreitig ein guter Rath und lautet recht klug und weise, dass man in gesunden Tagen sammeln solle für die kranken; aber abgesehen davon, dass diese Ar-

beiter meist in der Blüthe ihrer Jahre invalide werden, abgesehn von der überall zweifelhaften Möglichkeit, ist doch, meinen wir, der Mensch kein Hamster, der im Winter die Früchte des Sommers verzehren soll, er kehrt aus seiner Grube nicht wieder in den Lebensfrühling zurück, und seine Jungen, die dann immer am schrecklichsten leiden, muss der Invalide ernähren, bis sie arbeitsfähig sind und, 15 Jahre alt, sich selbst ernähren können. Schlimm genug für den Invaliden, der nicht mehr krank ist, obwohl sich das nicht ändern lässt, der dem Hauswesen, während seine Frau auf Arbeit geht, vorstehen oder noch selbst einem kleinen Nebenverdienste nachgehen oder betteln kann; tausendmal schlimmer für den, der noch krank ist! Der darf eben nicht Invalide werden, weil er Ansprüche auf Krankengeld hat, bis er hergestellt wird, er würde unverantwortlich in seinen Rechten verkürzt werden, wenn er statt 15 Sgr. 5 Sgr., statt 5 Sgr. 2 Sgr. täglich erhielte. Der medicinische Begriff der Krankheit reicht hier freilich nicht zu, eben so wenig der gerichtlich-medicinische (*Casper*, Handb. Biolog. Thl. S. 297), eher noch die allgemeine, populäre Auffassung. Nach den beiden ersten bleibt der Erblindete, Amputirte krank, nach Vernarbung des Stumpfes aber, nach abgelaufenem Processe, wenn im Allgemeinen die Krankheit zu einem gewissen Abschlusse, Stillstande gekommen ist, wieder einer relativen Gesundheit Platz gemacht hat, und nicht voraussichtlich in der nächsten Zeit Fortschritte machen muss, hört er in der allgemeinen Auffassung und in der unsrigen auf, krank zu sein, er wird fähig zur Invalidität.

Man könnte nach dem Rechte des Arztes fragen,

solche nicht-medicinische Deductionen aufzustellen, aber den Arzt fragt man ja gerade, ob Jemand invalide ist, die Prämissen gehören der Medicin an, die Sanitäts-Polizei muss diese dunkle Seite beleuchten, und über dieses Brachfeld darf Jeder den ersten Pflug leiten. Der guten Sache würde es nur förderlich sein können, wenn diese Frage auch von Andern, Juristen oder Verwaltungsbeamten, erörtert und die hier ausgesprochene Ansicht einer Berichtigung unterzogen würde; hauptsächlich wünschen wir die Grundsätze zu kennen, nach welchen beim Militair die Invaliditätserklärung erfolgt und die Ansprüche abgemessen werden.

Kehren wir zurück und setzen ein Beispiel, wie es vorgekommen ist und noch oft vorkommen wird: X. leidet an einem Klappenfehler oder an Schwindsucht. Nach langer Beobachtung, wiederholter Untersuchung, nach unserer vollsten, wissenschaftlichen Ueberzeugung erklären wir ihn „für dauernd unfähig zu seiner gewohnten oder einer ähnlichen Arbeit wegen einer unheilbaren Krankheit", aber er ist bettlägerig — *ergo* Nichtinvalide; aber er kann im Zimmer umhergehen, ja sogar an einem milden Tage im Freien, im Sonnenschein, wird er deshalb invalide? Gewiss nicht; er bleibt krank mit den Rechten des Kranken. Vielleicht in den nächsten Tagen erweicht sich ein Tuberkelheerd, wird die insufficiente *mitralis* plötzlich für das Fortleben insufficient und streckt ihn auf's letzte Krankenlager. Deshalb und zu diesem Zwecke muss die Beobachtung das Kriterium des abgelaufenen Processes hinzufügen.

Sicher lassen sich nicht alle Härten beseitigen, sicher muss auch dem Interesse der Krankenkasse und ihrer noch gesunden Mitglieder Rechnung getragen

werden, indess man darf auch nicht, wie der *Diabolus* bei der Heiligsprechung, zu Gunsten der erstern die Ansprüche des Invalidezusprechenden verkleinern; beide Interessen, das der Gesunden und das der Kranken, müssen im Punkte der Humanität convergiren, und, weil die Krankenkassen sehr günstig situirt sind oder es nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der Erfahrung recht bald werden, weil man es kann, muss man der populären Auffassung gerecht werden und nur den zum Invaliden erklären, „der dauernd wegen einer unheilbaren, aber stillstehenden, Krankheit seine gewohnte oder eine ähnliche Arbeit nicht mehr auszuüben vermag."

Weniger unvollkommen konnten wir diesen Begriff nicht ausdrücken, glauben indess, dass darunter die practische Verwendbarkeit schwerlich leiden dürfte, und der Arzt den speciellen Fall bei Entwicklung der Gründe leichter aufklären kann, als die frühern Lethalitätsgrade. Wenn er sich den Inhalt obiger Definition zum Grundsatze bei der Invaliditätserklärung nimmt, wird er zur Verhütung der unangenehmsten Conflicte der Verwaltung der Krankenkassen mit den Aufsichtsbehörden beitragen, jedenfalls sein Gewissen beruhigen und eine Zahl Arbeiter in ihren letzten Tagen vor grösserm Elend schützen, welche, das Leben zu gewinnen, das Leben einsetzten, die Arbeitskraft ihrer Gesundheit.

7.

Methode zur Erkennung sehr kleiner Mengen von Senföl in alkoholischer und wässeriger Lösung.

Vom

Dr. **Pincus** in Insterburg.

Es kann mitunter, selbst in forensischen Fällen, von Wichtigkeit sein, die Anwesenheit sehr kleiner Mengen von Senföl in irgend einer Flüssigkeit unzweifelhaft festzustellen. Eine genaue Methode existirte hierfür bisher nicht; denn die einzigen Erkennungszeichen, der eigenthümliche Geruch und der scharfe Geschmack, lassen im Stiche, sobald die Verdünnung gewisse Gränzen überschritten hat.

Durch folgende Methode lassen sich aber fast unglaublich geringe Spuren von Senföl auf das leichteste und sicherste erkennen. Ehe ich das Verfahren selbst angebe, sei es mir gestattet, die Principien anzudeuten, auf welchen dasselbe beruht.

Das im schwarzen Senf *(Sinapis nigra)* enthaltene scharfe und flüchtige Oel wird bekanntlich als aus dem hypothetischen Radikal Allyl ($C_6 H_5$) und Rhodan,

Schwefelcyan ($C_2 N S_2$) zusammengesetzt betrachtet, während das Knoblauchöl eine Verbindung desselben Radikals, des Allyls mit einem Atom Schwefel darstellt, so dass man wissenschaftlich das Senföl als Allylrhodanür, das Knoblauchöl als Schwefelallyl beziehen kann. Behandelt man Senföl in der Siedhitze mit ätzenden Alkalien oder alkalischen Erden, so entsteht, wie bekannt, eine Reihe von Zersetzungsproducten, unter welchen uns indessen hier nur die Verbindung des Allyls und des Alkaliradikals mit Schwefel, so wie das ebenfalls als Zersetzungsproduct auftretende Ammoniak interessirt. Es entsteht nämlich unter andern: Knoblauchöl, Schwefelallyl, Schwefelmetalle, Ammoniak und Kohlensäure, und man kann sich die Elemente von einem Atom Senföl mit drei Atomen irgend eines Alkali, etwa Kali, in folgender Weise componirt denken:

1 At. Senföl $= C_6 H_5 + C_2 NS_2$
3 „ Kali hydr. $= 3 (KO + HO)$

$$\left\{\begin{matrix}\text{Knoblauchöl} & \text{Schwefelkalium} & \text{Kohlens. Kali} & \text{Ammoniak} \\ = C_6 H_5 S & + KS & + 2KOCO_2 & + NH_3\end{matrix}\right.$$

Für zwei dieser Zersetzungsproducte, für das Schwefelmetall und für das Ammoniak, giebt es äusserst feine und charakteristische chemische Reactionen; das Knoblauchöl lässt sich in unglaublich geringen Mengen durch den Geruch deutlich erkennen. Hierauf gründet sich die von mir angewandte Methode.

In einem kleinen gläsernen Kölbchen, am besten mit langem und engem Halse, kocht man die zu untersuchende Flüssigkeit mit etwas Aetzkali oder Natron, und wenn auch nur eine, auf keine andere Weise bemerkbare, Spur von Senföl in der Flüssigkeit,

die übrigens hell und farblos sein muss, enthalten war, so zeigen sich folgende Reactionen:

Ein über die Oeffnung des Kolbchens während des Kochens gehaltenes Streifchen rothes Lakmuspapier färbt sich blau: Ammoniak.

Während des Erhitzens und noch deutlicher, wenn man das vorher verkorkte Kolbchen mit dem Inhalte erkalten lässt, zeigt sich der charakteristische Geruch nach Knoblauch, und endlich bringt nach dem Kochen in der erkalteten und noch mit etwas Wasser verdünnten Mischung ein Tropfen Nitroprussidnatrium die bekannte schöne Purpurfarbe hervor, als Zeichen, dass sich ein Schwefelmetall gebildet hat.

Was den Grad der Schärfe dieser Reactionen betrifft, so bemerke ich, dass nach vielfachen Versuchen bei einem Tropfen Senföl auf ein Quart Spiritus oder Wasser, alle derselben sehr deutlich und intensiv hervortreten, wenn man etwa eine Unze der Lösung mit 10—15 Tropfen einer sehr concentrirten Kali- oder Natronlösung kocht. Auch ein Tropfen Senföl in zwei Quart Flüssigkeit lässt noch alle Reactionen deutlich erkennen; bei stärkerer Verdünnung kommt es schon mehr auf den Zeitpunkt an, in welchem man die Probe mit Nitroprussidnatrium vornimmt. Diese Reaction tritt nämlich nur ganz im Anfange der Einwirkung des Kali's auf das Senföl ein und verschwindet bei längerm Kochen. Für den Knoblauchölgeruch scheint es aber fast kaum eine Gränze der Verdünnung zu geben, in welcher er von einem feinen Geruchsorgan nicht noch wahrgenommen werden könnte.

Ist die zu untersuchende Flüssigkeit nicht klar oder farblos, so muss man sich durch Destillation ein farb-

loses Product verschaffen. Da der Siedepunkt des Senföls viel höher liegt, als der des Alkohols (+ 143° C.), so ist es besser, einer etwaigen alkoholischen Lösung viel Wasser zuzusetzen und jedenfalls so lange zu destilliren, bis ausser dem Alkohol auch noch Wasser übergegangen ist. Dass man auf diese Weise, d. h. mit Hülfe der Destillation, nicht bloss Senföl, sondern auch die Saamenkörner des schwarzen Senfs selbst erkennen kann, versteht sich von selbst; man hat dann nur mit sehr starkem Alkohol zu digeriren, nach Zusatz von Wasser zu destilliren und das Destillat wie oben zu prüfen.

8.

Vermischtes.

a. Zur medicinisch-forensischen Casuistik.[1])

1. Durch Einstürzen einer Feldmauer war der Tagelöhner *S.* erschlagen worden. Aeusserlich fand man keine Verletzungen noch Sugillation. Die Obduction ergab 10 gebrochene Rippen, einen Einriss der rechten Lunge und Bluterguss in die Pleurahöhle, einen Längsriss der Leber und Bluterguss in den Peritonealsack.

2. Mit einer Sense war die verehelichte *P.* am linken Gesäss verletzt worden. Die Wunde sass $1\frac{1}{2}$ Zoll über dem äussern Trochanter, erstreckte sich $1\frac{1}{2}$ Zoll nach dem Kreuzbeine hin und war $2\frac{1}{2}$ Zoll tief. Die *Arteria glutaea* war getroffen. Eine reichliche arterielle Blutung war entstanden und mehrere Nachblutungen waren gefolgt, so dass Patientin bereits in einem sehr anämischen Zustand war, ehe die Unterbindung der Arterie gemacht wurde. Bei der Obduction fanden Obducenten die wachsbleiche Farbe der Blut-

1) Aus den bei dem Königlichen Medicinal-Collegio der Provinz Brandenburg zur Revision gelangenden Obductions-Verhandlungen.

leere, den Unterleib von beginnender Verwesung grün gefärbt; es fehlten, wie sie angeben, im Gesicht und längs des Rückens die gewöhnlichen Todtenflecken. Die innere Besichtigung ergab Blutleere in allen Organen und pyämische Abscesse in den Lungen und Nieren.

3. Von der Arbeit zurückkehrend, fand die verehelichte *B.* ihr 4jähriges Kind, mit einer Schürze bedeckt, todt vor. Dasselbe hatte mehrfache starke Sugillationen am Schädel, vielfache Kratzwunden oberhalb der Augenlider und auf den Wangen, mehrere Kratzwunden an der linken Hand. Das rechte obere Augenlid sugillirt. Am innern Winkel des untern Augenlides ist der Knorpel abgerissen. Auch hier mehrere Nageleindrücke. Die Augenhöhlen sind mit coagulirtem Blut ausgefüllt, die *Bulbi* fehlen. Beide *Bulbi* liegen bei der Leiche noch so erhalten, dass man die Farbe der Augen noch gut erkennen kann. In beiden Augenhöhlen findet man die *Conjunctiva bulbi* hervorliegend. Die innere Besichtigung ergab strotzende Ueberfüllung des Gehirns. Die scheussliche That hatte der blödsinnige 14jährige Bruder des *Denatus* verübt, der, wie der Obductions-Bericht sagt, als die Mutter zurückkam, aufstand und zur Seite ging, wie ein Thier, das etwas Unrechtes gethan zu haben weiss.

4. Mit einer Kuhkette, wahrscheinlich deren Knebel, hatte ein 15jähriges Mädchen im Streit einen 15jährigen Knaben durch einen Schlag auf den Kopf getödtet. Man fand bei der Obduction: eine gerissene Hautwunde von ½ Zoll Länge über dem Scheitelbein; ein einen Silbergroschen grosses Loch im Scheitelbein, mit einer Absplitterung der äussern Knochenlamelle, 2 Linien breit

um diese Oeffnung. Nach Hinwegnahme der 2 bis 4 Linien dicken Schädelknochen fand man an der betroffenen Stelle eine ein 5 Silbergroschenstück grosse Wunde der harten Hirnhaut, mit einem in der Umgebung dieser lagerndem Blutextravasat. In der Wunde befanden sich mehrere Knochensplitter. Aus der Wunde drang zerfetzte Gehirnmasse hervor. Im Gehirn eine Wunde von 11 Linien Länge und ½ Zoll Breite, welche bei vorsichtigem Abtragen der Substanz 14 Linien in die Tiefe gehend befunden wurde. In ihrer Umgebung Blutextravasat, in ihrer Tiefe Eiter. *Arachnitis* mit eitrigem Exsudat auf der Gehirnoberfläche. Im übrigen das Gehirn in allen Theilen, so wie auch die Schädelbasis normal. — Es würde diesem Mädchen gewiss nicht möglich gewesen sein, mit diesem Instrument der Leiche dieses mit 2—4 Linien starken Schädelknochen versehenen Knaben, diese tiefe Verletzung zuzufügen, ein neuer Beweis für die von *Casper* in seinem Handbuch (2. Aufl. S. 272) aufgestellten Behauptungen.

—m.

---

b. Wiederbelebung eines Ertrunkenen.

Am 3. September 1857, etwa 3 Uhr Nachmittags, stürzte *Fritz Jungbluth*, 6jähriger Sohn des Bergmanns *Wilhelm Jungbluth*, beim Spielen von dem über dem hiesigen Mühlengraben sich befindenden Steg in den Windbach, kam darauf in den sogenannten Kender, der das Wasser leitet, durch welches die Mühle in Bewegung gesetzt wird; durch die Wasserkraft hierin weiter getrieben, gerieth der Knabe in's Mühlenrad selbst, so dass drei Schaufeln des Rades ihn fassten und wei-

ter fortrückten. Durch diese Hemmung blieb die Mühle stehen. Der Müller, hinauseilend, um sich von der Ursache des Stillstandes der Mühle zu überzeugen, bemerkte Haare im Wasser, welche er für Hundshaare hielt, weshalb er die Mühle sofort wieder in Bewegung setzen wollte, was aber ohne Erfolg blieb. Darauf eilte der Müller wieder hinaus und gewahrte zwischen den Schaufeln des Rades die Hand eines Kindes; er sprang deshalb eiligst in den Kender, um das Kind aus dem Rade zu holen; aber auch dieses gelang erst mit Hülfe einer aus der Nähe hinzugerufenen Person. Der starke Müller musste nämlich das Rad etwas heben und drei Schaufeln weit rückwärts drehen, um dann erst das für todt gehaltene Kind heraus zu ziehen, welches alsdann von der herzugerufenen Person, etwa 40 Schritte von der Mühle entfernt, auf den Rasen gelegt wurde. Jetzt wurde ich zur Stelle geholt. Ich liess das von seinen Kleidern entblösste, und nur mit einem Weibs-Unterrock bedeckte, anscheinend todte Kind sofort in die elterliche Wohnung auf's Bett tragen, um die Lebensrettungs-Versuche ohne Verzug anstellen zu können.

Bei der Besichtigung und Untersuchung des Knaben bemerkte ich, merkwürdiger Weise, gar keine Verletzung; nur war etwas Blut und Wasser aus der Nase gelaufen; Gesicht, Brust und Unterleib blauroth gefleckt, sonst gar keine Lebenszeichen vorhanden, und auch die Auscultation liess weder Herzschlag noch Lungenbewegung wahrnehmen. — Sofort liess ich, nachdem ich selbst mehrmals Luft eingeblasen, die Füsse, Hände und den Rücken des Kindes mit Bürsten reiben, sorgte für mässige und allmählig steigende Erwärmung, setzte mehrere Blutegel auf die Brust, welche gut anbissen,

versuchte zu oft wiederholten Malen wieder Luft einzublasen, hob und senkte künstlich die Brust. — Aber Alles vergebens. — Kitzeln des Schlundes, Riechenlassen an Salmiakgeist, auf *Spirit. sulphur. aether.*, Tropfbäder auf die Brust, Tröpfeln von Siegellack auf die Haut u. s. w. war alles erfolglos, als der Vater des Kindes gegen 6 bis ½7 Uhr Abends mich ersuchte, von allen Lebensrettungs-Versuchen abzustehen, da das Kind ja augenscheinlich verloren sei. Ich aber liess mich nicht abhalten, besonders weil ich bemerkte, dass durch unsere freilich sehr ermüdende, aber unaufhaltsam fortgesetzte Arbeit die Haut etwas roth wurde, welches ich für ein Zeichen hielt, dass das Blut wieder langsam sich zu bewegen anfing und natürlicher Weise auch äussere Wärme eintreten müsse. Es mochte darüber 7 Uhr werden, als der Knabe wieder zum ersten Male nach Athem schnappte, welcher allmählig unter meiner beständigen Beobachtung und Arbeit und Darreichung etlicher ätherischen Tropfen gegen 9 Uhr stärker und regelmässiger wurde. Die Lebensrettungs-Versuche wurden allmählig ausgesetzt; der Knabe fiel in einen sanften Schlaf, wurde aber bewacht, schlug gegen 12 Uhr Nachts zuerst die Augen auf und redete mit den sich überglücklich schätzenden Eltern wieder etliche Worte. Es trat nun schnell Besserung ein; der Knabe wurde mehrere Tage zu Hause gehalten, nahm wenig Medicin und wurde dann gesund seinen beim Unglück anwesenden, und jetzt sich herzlich freuenden Spielgenossen zurückgegeben.

Waldbreitbach a. Rh. **Dr. Gummich,**
Districts-Arzt.

c. Erection des Gliedes bei Erhängten.

Am 18. September 1857 erhängte sich ein robuster Sträfling Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr in seiner Zelle an einem Zapfen in der Wand, mit einem Riemen, welcher nicht zugeschnürt war, sondern den Hals bloss wie eine einfache, nach hinten und oben offene Schlinge umfasste. Der Zapfen war so niedrig, dass der Erhängte mit, in den Knieen gebogenen, Füssen auf der Erde stand. Ich sah ihn um $5\frac{1}{2}$ Uhr, also höchstens 3—4 Stunden nach dem Erhängen. Ich fand das Gesicht gedunsen, violett; die Zunge zwischen den Zähnen; am Halse vorn bis hinter den Ohren beiderseits eine tiefe, blasse Strangrinne mit violetten Rändern; das Glied in **starker, vollkommener Erection,** mit stark gefüllter *vena dorsalis.* Im Hemde ein beträchtlicher frischer Fleck von ergossener Feuchtigkeit. Nirgends Leichenstarre. Als Zeugen der vollständigen Erection kann ich den Untersuchungsrichter und den Gefängnissaufseher anführen, welche in dieser, jedem Manne genügend bekannten Erscheinung hinreichend gültig sein werden.

Am 19. September Nachmittags 4 Uhr geschah die — nicht gerichtliche — Section, in Gegenwart des Stabsarztes Dr. *Korf* und des Dr. *Thorn.*

Kopf und Hals der Leiche waren stärker geschwollen als gestern, am Rumpf viele Todtenflecke. Dagegen war verschwunden ein dunkler (violetter) Fleck, welcher sich gestern auf der Brust an der Stelle gezeigt hatte, wo das Kinn während des Hängens geruht hatte; die Strangrinne war viel blässer an den Rändern als gestern,

ganz weich und flach. Aus dem Mund und der Nase quoll schleimige Flüssigkeit. Die Zunge lag nun hinter den Zähnen.

Das Glied war **schlaff**, auch **nicht sonderlich verlängert**, ohne Zeichen von Verwesung und von früherer Erection.

Die Schädelhaube ausserordentlich blutreich, ebenso die *dura mater*, die *sinus*, die Venen des Gehirns. In den Ventrikeln ein nicht unbeträchtlicher Wasserguss.

Speiseröhre und **Luftröhre** gleich reichlich mit Speisebrei gefüllt.

Lunge nicht sehr blutreich, sehr aufgeblasen, das Herz überdeckend.

Neuwied. **Dr. Feld.**

9.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Untersuchung erwerbsunfähiger Personen.

In dem hierneben angeschlossenen Bericht vom .... führt der Landrath *N.* zu N. darüber Beschwerde, dass die Königl. Regierung das Verlangen des Kreis-Physicus Dr. *N.*, ihm ein besonderes Local zur Untersuchung erwerbsunfähiger Personen zur Verfügung zu stellen, und seine Weigerung, die Untersuchung an den ihm auf Anordnung des Landraths vorgeführten Personen in seiner Behausung vorzunehmen, für gerechtfertigt erachtet hat.

Diese Beschwerde muss als begründet angesehen werden. Denn es hängt von dem Ermessen der requirirenden Behörde ab, ob sie dem Kreis-Physicus die von ihm ärztlich zu untersuchenden Personen vorführen oder die Untersuchung an einem dritten Orte vornehmen lassen und den Kreis-Physicus ersuchen will, sich nach diesem Orte behufs der Untersuchung zu begeben. In Betreff der in Rede stehenden Untersuchungen, welche nicht in sanitätspolizeilichem Interesse, sondern in demjenigen der öffentlichen Armenpflege vorgenommen werden, ist um so weniger ein Grund vorhanden, von jener Regel abzuweichen, als dem Kreis-Physicus freisteht, das Geschäft, für welches er besonders remunerirt wird, überhaupt abzulehnen. Es wird in N. nicht an zuverlässigen Aerzten fehlen, welche diese Untersuchungen gegen die dafür ein- für allemal bestimmte, *resp.* gegen die taxmässige Remuneration zu übernehmen bereit sind.

Die Königliche Regierung hat die vorliegende Beschwerde hiernach zu erledigen und den Landrath *N.* mit geeignetem Bescheid zu versehen.

Berlin, den 11. März 1859.

Die Minister

des Innern. der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten.

(gez.) *Flottwell.* *v. Bethmann-Hollweg.*

An

die Königl. Regierung zu N.

II. Betreffend die Zulassung von ausländischen Thierärzten.

Nach Inhalt des Berichts der Königl. Regierung vom 5. Januar *cr.* in Betreff der Beschwerde des *N.* zu N. über die Zulassung des K. Hannoverschen Unterthanen *N.* zur thierärztlichen Praxis in Preussen, besteht in dem Collegium eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Vorschriften §. 18. der allgemeinen Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41 ff.):

> wonach Ausländer nur mit Erlaubniss der Ministerien in Preussen ein stehendes Gewerbe betreiben dürfen,

und §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. S. 93 ff.):

> wonach jene Erlaubniss nur aus erheblichen Gründen und erst nach Anhörung der Gemeinde des Orts, wo das Gewerbe betrieben werden soll, *resp.* der betheiligten Innung und des Gewerberaths erhellt werden soll,

auch auf solche Personen Anwendung finden, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde innerhalb der für nicht approbirte Thierärzte zulässigen Gränzen gewerbsmässig betreiben.

Die Majorität des Collegiums glaubt die Anwendbarkeit jener Vorschriften auf solche von Ausländern im Inlande zu betreibenden Gewerbe, hinsichtlich deren der selbstständige Betrieb von einer Approbation, Concession, polizeilichen Genehmigung der Gewerbsanlage oder von einer Prüfung abhängig ist, beschränken und somit auf die gewerbsmässige Ausübung der Thierheilkunde nicht ausdehnen zu dürfen.

Die Minorität hält dagegen für allein entscheidend den Umstand, dass der Ausländer ein stehendes Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, und will auf alle Fälle ohne Rücksicht auf die Art des Gewerbes die vorangeführten Bestimmungen angewendet wissen.

Wir tragen kein Bedenken, uns dieser letztern Ansicht dahin anzuschliessen, dass sowohl approbirte Thierärzte als auch solche Personen, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gewerbsmässig betreiben, als Gewerbetreibende im Sinne des §. 18. der Gewerbe-Ordnung und des §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 anzusehen und daher, falls sie Ausländer sind, den dort vorgeschriebenen Bedingungen unterliegen.

Die Motive zu der Gewerbe-Ordnung ergeben unzweifelhaft, dass Thierärzte, wesche ursprünglich mit in den Paragraphen wegen der Aerzte (jetzt §. 42.) aufgenommen waren, nur deshalb fortgelassen wurden, weil mehrere Provinzial-Behörden eine freiere Bewegung bei der Verrichtung von Viehkuren wünschenswerth hielten, dass aber keineswegs die Absicht dahin ging, solche Personen ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende zu entkleiden. Dass sie dies im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind, geht zur Genüge daraus hervor, dass letztere die

ganze Kategorie der mit Ausübung der Heilkunde beschäftigten *resp.* der Beaufsichtigung der Sanitäts-Polizei unterworfenen Personen, von Aerzten an abwärts, zu den Gewerbetreibenden rechnet (§§. 42., 45.), eine Ausnahme hinsichtlich der Thierärzte von der Eigenschaft als Gewerbetreibende daher auf keine Weise begründet ist. Der §. 18. der Gewerbe-Ordnung und der §. 67. der Verordnung vom 9. Februar 1849 sprechen aber ganz allgemein vom Betriebe eines stehenden Gewerbes und sind demnach auch auf das thierärztliche Gewerbe anwendbar.

Die Königliche Regierung wird daher veranlasst, die thierärztliche Praxis des u. s. w. *N.* zu inhibiren und demgemäss den u. s. w. *N.* auf dessen wieder beigefügte Beschwerde vom 9. December v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 15. März 1859.

Die Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

III. Betreffend den Verkauf des *Kali hydrocyanicum.*

Auf den Bericht vom 16. Februar d. J. — I. D. 208. — genehmige ich, dass die Königliche Regierung aus Veranlassung eines im Departement derselben vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit *Kali hydrocyanicum* (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 (*Horn*, Medicinal-Verfassung II, S. 327), durch die Verfügung vom 16. Februar d. J. angeordnet hat, dass das im Handverkaufe verlangte *Kali hydrocyanicum* nur gegen vorschriftsmässig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaassregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Sämmtliche Königliche Regierungen sind veranlasst worden, eine gleiche Verordnung zu erlassen und durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. April 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) *Lehnert.*

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten sämmtliche Königliche Regierungen und das hiesige Königliche Polizei-Präsidium zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 14. April 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

An

sämmtliche Königliche Regierungen
(ausschliesslich der zu Magdeburg)
und das hiesige Königl. Polizei-Präsidium.

IV. Betreffend die amtsärztliche Revision der Privat-Irren-Anstalten.

Neuerdings vorgekommene Fälle haben zu Zweifeln Anlass gegeben, ob die den Kreis-Physikern obliegende Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk bestehenden Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten immer mit genügender Gründlichkeit ausgeführt wird.

Ich bestimme daher, dass auch die genannten Anstalten einer periodischen Revision, wie solche für die öffentlichen Provinzial-Irren-Anstalten angeordnet ist, Seitens der Königlichen Regierung unterworfen werden.

Zur möglichsten Vermeidung von Kosten sind diese Revisionen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen in den Orten, in welchen oder in deren Nähe sich Privat-Irren-Anstalten befinden, von dem Regierungs-Medicinal-Rath, *resp.* dem mit der Apotheken-Visitation beauftragten Kreis-Physicus vorzunehmen. Es ist dabei nicht allein auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, sondern auch besonders darauf zu sehen, ob in Beziehung auf die Aufnahme der in derselben befindlichen Geisteskranken den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

Ueber den vorgefundenen Thatbestand ist ein genaues Protocoll aufzunehmen, welchem der Revisor seine Bemerkungen über die in der Anstalt stattfindende Behandlung beizufügen hat. Diese Revisions-Protocolle sind zugleich mit den, in Gemässheit der Verfügung vom 5. Februar 1855 zu erstattenden dreijährigen Berichten in Betreff der statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten einzureichen.

Berlin, den 7. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) *v. Bethmann-Hollweg.*

An

die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Breslau, Liegnitz, Posen, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen u. an das K. Polizei-Präsidium hier.

V. Betreffend die Anmeldung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidium nicht zugegangen sind, wenn die Herren Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeigen in doppelten Exemplaren abzufassen und das eine derselben mit dem Polizeistempel des betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen. Gleichzeitig wird bemerkt, dass durch den Transport des Kranken in ein öffentliches Krankenhaus in der Verpflichtung des Arztes zur polizeilichen Meldung nichts geändert wird.

Berlin, den 1. Mai 1859.

Konigl. Polizei-Präsidium.

Frhr. *v. Zedlitz.*

VI. Betreffend die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde.

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, wird den Thierärzten im Anschluss an das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung 1835, S. 239 u. f.) genehmigte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, folgendes gleichmässige und gründliche Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, zur Pflicht gemacht. 1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- oder wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, oder die Gesundheit der Thiere ausser Zweifel gesetzt ist. 2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur hellern Beleuchtung der höhern Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden. 3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniss aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben ausser dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben. 4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Unter-

suchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen. 5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung, *resp.* Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen, oder wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Berlin, den 1. Mai 1859.

Königliches Polizei-Präsidium.

Frhr. *v. Zedlitz.*

VII. Betreffend den Verkauf des Fliegenpapiers und der Fliegenstein-Auflösung.

Die nachstehende polizeiliche Bekanntmachung: Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838 genehmigt, dass der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegenvertilgungsmittel den Apothekenbesitzern, unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch unter der Festsetzung, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muss. Den Kaufleuten und allen andern Gewerbebetreibenden, ausser den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Berlin, den 3. November 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) *v. Hinckeldey.*

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, dass Uebertretungen derselben nach der Bestimmung des §. 345. *ad* 2. des Strafgesetzbuches geahndet werden.

Berlin, den 1. Mai 1859.

Königliches Polizei-Präsidium.

Frhr. *v. Zedlitz.*

10.

Bibliographie.

Artmann, F., Die Lehre von den Nahrungsmitteln, ihrer Verfälschung und Conservirung. 4. u. 5. Hft. gr. 8. Prag, Bellmann. à n. 15 Sgr.

Deiaslauve, Des pseudo-monomanies ou folies partielles diffuses, et de leur importance thérapeutique et légale. gr. 8. Paris, Masson. n. 10 Sgr.

Flemming, C. F., Pathologie und Therapie der Psychosen. Nebst Anhang: über das gerichtliche Verfahren bei Erforschung krankhafter Seelenzustände. gr. 8. Berlin, A. Hirschwald. n. 3 Thlr.

Heller, J. F., Ueber das Haematin und dessen Ausmittlung. (Abdr. a. d. Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien.) 4. Wien, Tendler u. Comp. n. 8 Sgr.

Müller, O., Der Selbstmord. Eine psychiatrische Skizze. gr. 8. Harburg, Elkan. n. 20 Sgr.

Neumann, H., Lehrbuch der Psychiatrie. Lex. 8. Erlangen, Enke. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Oppert, Die Einrichtung von Krankenhäusern. gr. 4. Berlin, Springer. n. 1 Thlr. 15 Sgr.

Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung menschlicher Leichname. gr. 8. Berlin (A. Hirschwald). n. 2½ Sgr.

Riecke, C. F., Beiträge zur Staatsgesundheitspflege. 2. Ausg. 5. u. 6. Liefrg. gr. 8. Nordhausen, Büchting. n. 10 Sgr.

Taylor, A. S., On Poisons, in relation to Medical Jurisprudence and Medicine. 12. London. 4 Thlr. 22½ Sgr.

11.

Erstickungen in Grubengas.

Ober-Gutachten

der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Erster Referent: **Housselle.**

Geschichtserzählung.

Am 27. Mai 1856 war in dem Pfeilerschacht der mit der Morgen- und Abendstern-Grube in Verbindung stehenden Harten-Grube bei Altwasser, weil diese Gruben an matten Wettern leiden, eine sogenannte Kesselung angeordnet worden. Es wird zu diesem Zweck in einem bis auf eine gewisse Tiefe in den Schacht hinabgelassenen Kessel ein Kohlenfeuer brennend erhalten und durch die hierdurch erzeugte Verdünnung und Strömung der Luft die Abführung der bösen Wetter aus der Tiefe bewirkt. Diese Operation hatte zwei Tage lang ohne alle Störung fortgedauert, als am 29. Mai v. J., nachdem der dabei angestellte Arbeiter um 5 Uhr den noch rauchenden Kessel verlassen hatte, aus nicht zu ermittelnden Ursachen die Zimmerung des obern Theiles des Pfeilerschachts in Brand gerieth und mit dem Kessel hinabstürzte. Die Holzbekleidung hatte nach der Angabe des Bergmeister *Czettritz* und

des Steigers *Ebeling* eine Höhe von $1\frac{1}{2}$ Lachtern, nach der des Inspectors *Walter* aber reichte sie nur $\frac{1}{2}$ Lachter unter den Rasen. Im Ganzen konnte die Masse des mit heller Flamme brennenden Holzes vielleicht auf 2 Klafter geschätzt werden; ausserdem befanden sich in dem Kessel etwa $\frac{1}{2}$ Scheffel Kohlen.

Um zu verhindern, dass von diesen in den Schacht gestürzten, auf dessen Sohle brennenden Gegenständen brandige Wetter in die Grubengebäude getrieben wurden, was besonders deshalb zu fürchten gewesen, weil der Pfeilerschacht, wenn in ihm nicht gekesselt wird, im Sommer stets einzieht, wurde zur Unterdrückung des Brandes, in Ermangelung von Wasser, nasse Erde von oben in den Schacht geschüttet, nachdem zuvor die Zugänge zu den westlichen Strecken durch drei Verschläge versetzt waren.

Daran, ob die östliche Tonnlage, welche die Harte-Grube mit der Morgen- und Abendstern-Grube verbindet, ebenfalls abzusperren sei, hatte man entweder nicht gedacht, oder vorausgesetzt, dass dort ein Verschlag bereits bestände.

Indem man nach diesen Vorkehrungen den Brand beseitigt glaubte und der Ansicht war, dass Gefahr den Gruben weiter nicht drohe, wurden Anordnungen, dass Niemand bis auf Weiteres daselbst anfahren sollte, nicht getroffen.

Am andern Morgen, Freitag den 30. Mai v. J., fuhren daher die Bergleute wie gewöhnlich ganz früh in den Paulschacht der Morgen- und Abendstern-Grube zur Arbeit ein. Von diesen Leuten, welche in gewissen Zwischenräumen von einander beschäftigt waren, wurden zuerst Einzelne der am weitesten nach Westen

hin in der Grundstrecke befindlichen, bald aber fast Alle bewusstlos, so dass sie zusammenstürzten und mit Mühe nur von den Wenigen, die sich noch aufrecht hielten, herausgefahren werden konnten. Einer von ihnen aber *(Riedel)* musste zurückgelassen werden, weil Niemand mehr bis zu ihm hinzudringen vermochte. — Eben so waren mehrere Bergleute in aller Frühe dieses Tages in die mehr westlich gelegene, sogenannte Harten-Rösche gesandt, um von da aus durch Aufwältigung unfahrbar gewordener Strecken zum brennenden Pfeilerschacht zu gelangen. Auch diese konnten ihre Arbeit nicht vollenden, weil die Wetter zu schlecht wurden, was man nicht am Geruch, wohl aber an dem Gefühl der Ermattung und an einem sichtbaren bläulichen Dunst erkannte. Bevor sie zu Tage gelangten, fielen zwei von ihnen bewusstlos zusammen, die später gerettet wurden, zwei Andere aber *(Thiel* und *Fritsch)*, welche mit Anempfehlung der grössten Vorsicht weiter in die Grundstrecke geschickt waren, um die Wetter zu prüfen, blieben so lange aus, dass neue Mannschaft einfahren musste, um dieselben und den in der Grundstrecke verunglückten *Riedel* zu suchen und herauszuschaffen. Bei diesen Rettungsversuchen wurden abermals mehrere Bergleute unwohl und bewusstlos, von denen ausser den beiden, bereits todt aufgefundenen, *Thiel* und *Fritsch*, noch drei, *Fischer*, *Munse* und *Lonzer*, nicht wieder zum Leben erweckt werden konnten. Die Leiche des *Riedel* war mittlerweile von der östlichen Seite aus durch den Paulschacht zu Tage gefördert worden.

Die Legalsection dieser sechs Leichen wurde am 2. Juni v. J. vorgenommen und ergab dem Wesentlichen nach:

1) in der Leiche des *Thiel*:
geringe Spur von Fäulniss, keine Leichenstarre, die Zunge nicht eingeklemmt, die Gehirnhäute und das Gehirn nicht hyperämisch, den rechten Herzventrikel blutleer (?); die Vorhöfe des Herzens, die Lungenvenen und die *vena cava* mit dunklem flüssigem Blut gefüllt; die Lungen gross, lufthaltig, tief roth gefärbt, schwarz marmorirt, voll schaumigen Blutes; die Organe des Unterleibs, besonders die Nieren, sehr blutreich;
2) in der Leiche des *Riedel*:
geringen Grad von Fäulniss, keine Leichenstarre; die Zunge zwischen den Zähnen, Hyperämie fast aller Gehirntheile, die Schleimhaut des Kehlkopfs mit Blut getränkt, die Vorhöfe des Herzens und die grossen venösen Gefässe voll Blut; die stark ausgedehnten Lungen voll dunkel gefärbten, schäumigen Blutes; Unterleibsorgane blutreich;
3) in der Leiche des *Munse*:
die Zunge hinter der untern Zahnreihe, beim Hervorziehen eine kleine Bisswunde zeigend; starke Hyperämie aller Gehirnorgane; Luftröhre und Kehlkopf voll wässrigen Schaums, Lungen blau marmorirt, mit Blut überfüllt, die Leber blutreich; die Gefässe des Unterleibs sonst wenig Blut enthaltend;
4) in der Leiche des *Lonzer*:
fast keine Fäulniss, etwas Leichenstarre, die Gehirnorgane wenig hyperämisch, dagegen die Herzventrikel, besonders der rechte, voll schwarzen flüssigen Blutes; in Kehlkopf und Luftröhre kein

blutiger Schaum; die Lungen normal ausgedehnt, aber von Blut strotzend, die Leber ungewöhnlich blutreich;

5) in der Leiche des *Fischer*:
vorgeschrittene Fäulniss, die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt, Hyperämie der Gehirnorgane, welche sämmtlich eine rosenrothe Farbe hatten; die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre schmutzigroth; in den grossen Gefässen am Halse dünnflüssiges hellrothes Blut; die Lungen zusammengefallen, schwarzgrau, blutleer; in den grossen Venen wenig dunkelrothes Blut; fast alle Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle nebst deren serösen Ueberzügen rosenroth gefärbt; an den Geschlechtstheilen Spuren von Saamenflüssigkeit;

6) in der Leiche des *Fritsch*:
die Zunge nicht eingeklemmt; die Gehirnhäute mit Blut-Extravasaten bedeckt; das Gehirn blutreich; Kehlkopf und Luftröhre innen intensiv dunkelroth injicirt und eine grosse Menge schwarzer, blutiger Flüssigkeit enthaltend; das Herz mit schwarzem Blut mässig erfüllt; die Lungen stark ausgedehnt, blauroth, blutreich; die Unterleibsorgane blutreich und gleichmässig roth gefärbt; an der Harnröhre Ausfluss von Saamen bemerklich.

Nach dem Gutachten des Dr. *Lorenz* und W.-A. *Brehm* ist *Thiel* durch Einwirkung einer irrespirablen Gasart, des Kohlendunstes (brandiger Wetter), der sich aus glimmendem Holz entwickelt hat, getödtet und *in specie* an Narkose des Gehirns und Rückenmarks, viel-

leicht auch ausserdem an Stickfluss gestorben. — Die Todesart des *Riedel* wird in gleicher Weise erklärt und Asphyxie als die Form des erfolgten Todes bezeichnet.

Nach dem Gutachten des u. s. w. Dr. *Rau* und Wundarztes *Richter* ist der durch Hirnschlag erfolgte Tod des *Munse*, aller Wahrscheinlichkeit nach, einer combinirten Gasart und dem Kohlendampf zuzuschreiben, während der Tod des *Lonzer* wahrscheinlich durch Nervenparalyse erfolgt ist.

Nach dem Gutachten des u. s. w. Dr. *Wolff* und W.-A. *Langer* sind *Fischer* und *Fritsch* durch Vergiftung in Folge Athmens in Kohlenoxydgas zu Tode gekommen.

Der Vertheidiger der hierauf wegen fahrlässiger Tödtung mehrerer Menschen in Anklagestand versetzten Bergbeamten erhob den Einwand, dass der Tod der sechs Verunglückten mit dem Brande im Pfeilerschacht in gar keiner Verbindung stehe, — theils weil das in dem Schacht entwickelte Kohlenoxydgas specifisch so leicht sei, dass es unmöglich bis auf die Stollen-Grundstrecke der Harten-Grube herunterziehen konnte, — theils weil sich nachträglich der wichtige von dem Bergmeister *Czettritz*, im Widerruf seiner frühern Aussagen, bezeugte Umstand herausgestellt habe, dass ein im westlichen Theile der Grundstrecke (da, wo die Leiche des *Riedel* lag) schon seit Jahren bestehender Verschlag, welcher das Eindringen der bösen Wetter von Westen nach Osten verhüten sollte, am 30. Mai v. J. offen gefunden sei, so dass die hierdurch einströmenden bösen Wetter, welche aus einem Gemenge von Kohlensäure und Wasserstoffgas bestanden, erzeugt durch verfaulte vegetabilische Substanzen, die alleinige

Ursache der Unglücksfälle gewesen seien. — Diese Ansicht ward von dem Apotheker *Beinert* zu Charlottenbrunn im Audienztermin mündlich und auch in einem zu den Acten gegebenen Gutachten unterstützt. In Folge dessen wurde das Königliche Medicinal-Collegium von Schlesien, mit Rücksicht auf diese mit den Gutachten der Obducenten in Widerspruch stehenden Aufstellungen, zur Abgabe eines Superarbitriums aufgefordert, darüber:

1) ob und welche der sechs verstorbenen Bergleute in Folge Einathmens von Kohlenoxydgas zu Tode gekommen seien, und ob dies insbesondere bei *Riedel*, *Fischer* und *Fritsch* der Fall gewesen?
2) ob in Folge des Brandes der Zimmerung des Pfeilerschachts, in Verbindung mit dem Umstande, dass sich unter der Zimmerung ein Kessel mit brennenden Steinkohlen befunden, dass während des Brandes die brennende Zimmerung mit dem Kessel auf die Sohle gestürzt ist und dass dann nasse Erde in den Pfeilerschacht zur Löschung geworfen worden, Kohlenoxydgas sich habe bilden und in die benachbarten Strecken habe eindringen können?

Das Königl. Medicinal-Collegium hat diese Fragen in seinem Gutachten vom 6. August d. J. dahin beantwortet:

ad 1. dass mit Sicherheit nicht nachzuweisen sei, dass irgend einer der verunglückten Bergleute durch Kohlenoxydgas zu Tode gekommen sei, weil ein scharfer Unterschied der Todesart durch Grubengase und durch brandige Gase nach

dem Obductions-Befunde durch die bisherigen Erfahrungen nicht gegeben sei;

ad 2. dass die Möglichkeit des Eindringens brandiger Wetter von dem im Pfeilerschacht brennenden Holze her in die Grube zwar nicht bezweifelt werden könne, dass aber Thatsachen fehlen, welche den Beweis liefern, dass brandige Gase wirklich in dem vorliegenden Falle bis zur Stelle des Unglücks gelangten.

Da dieses Gutachten für genügend nicht erachtet wurde, so sind auf den Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft vom 31. August *c.* der unterzeichneten Deputation dieselben zwei, früher dem Königl. Medicinal-Collegium gestellt gewesenen, Fragen zur Erstattung eines Ober-Gutachtens vorgelegt worden.

Gutachten.

Die erste der zu begutachtenden Fragen geht ihrer Fassung nach von der Voraussetzung aus, dass die Art des Gases, durch dessen Einathmen mehrere Menschen zu Tode gekommen sind, aus dem Obductions-Befunde schon sich müsse ermitteln lassen. Dass dies aber nicht möglich ist, lehrt die Erfahrung. Denn selbst wenn die Natur eines mehrern Individuen zugleich tödtlich gewordenen Gases genau bekannt war, findet man an den einzelnen Leichen keineswegs immer dieselben Erscheinungen vor. Die Merkmale der durch die Blutvergiftung erzeugten Neuroparalyse, der plötzlich gehemmten Respiration oder Herzthätigkeit mit den entsprechenden Folgen werden in verschiedenen Modificationen nicht fehlen, allein eine characteristische, der Wirkung dieses einen Gases allein zukommende Er-

scheinung wird man in den meisten Fällen vergeblich suchen. Zur Entscheidung der Frage über die Art des Gases werden folglich ausser dem Leichenbefunde stets die äussern bei dem stattgehabten Tode obwaltenden Verhältnisse und Umstände mit herangezogen werden müssen. Deshalb scheint es uns auch im vorliegenden Falle angemessen, zunächst uns der Beurtheilung der Thatsachen zuzuwenden, welche der Gegenstand der zweiten Frage sind:

Dieselbe lautet:

> ob in Folge des Brandes der Zimmerung des Pfeilerschachts, in Verbindung mit dem Umstande, dass sich unter der Zimmerung ein Kessel mit brennenden Steinkohlen befunden, dass während des Brandes die brennende Zimmerung mit dem Kessel auf die Sohle gestürzt ist und dass dann nasse Erde in den Pfeilerschacht zur Löschung geworfen worden, Kohlenoxydgas sich habe bilden und in die benachbarten Strecken habe eindringen können?

Kohlenoxydgas bildet sich nicht allein bei der Destillation der Steinkohlen, sondern auch beim Verbrennen derselben, wenn kein gehöriger Luftzug vorhanden ist; desgleichen wenn über glühende Kohlen Wasserdämpfe strömen oder überhaupt mit ihnen in Berührung kommen. Eben so entwickelt sich dies Gas, wenn Holz bei einer höhern oder niedern Temperatur der Destillation unterworfen wird, oder wenn dasselbe bei ungenügendem Luftzug angebrannt im Schwelen bleibt.

In dem zur Kesselung des Pfeilerschachts benutzten Kessel waren ½ Scheffel Steinkohlen und etwas Holz in Brand gesetzt worden. Das Feuer davon theilte sich der

ungefähr 1½ Lachter hohen Zimmerung mit. In Folge dessen musste das den Kessel haltende Seil schnell durchbrennen und der Kessel mit seinem Inhalt hinabstürzen; später erst, nachdem die helllodernde Flamme der Holzbekleidung aus der Ferne gesehen war, fiel auch sie auf die Sohle hinab. Welche Gefahr dem Grubengebäude durch den heissen Dampf der glühenden Kohlen und den erhitzten Rauch des brennenden Holzes drohte, war den Bergwerksbeamten sehr wohl bewusst, deshalb wurde vom Steiger *Ebeling* zur Erstickung des Brandes das Einstürzen von Bergen (Erde) in den Schacht angeordnet. Während aber alle diese schon einige Zeit in Brand stehenden Gegenstände mit feuchter Erde überschüttet wurden, waren die Bedingungen eingetreten, unter welchen sich sowohl aus den brennenden Steinkohlen, als auch aus dem schwelenden Holz in der oben angeführten Weise Kohlenoxydgas, mit mehr oder weniger Kohlensäure gemengt, entwickeln musste. Da nun von der herabgeworfenen Erde der Zug nach oben bald abgesperrt wurde, konnten sich die Verbrennungs- und Schwelungs-Producte und die Dämpfe nur nach den Richtungen hin verbreiten, wohin keine Absperrung vorhanden war und wohin sie durch den Zug geführt wurden. Die Gründe, welche gegen diese Art der Erzeugung und Verbreitung von Kohlenoxydgas im vorliegenden Falle Seitens des Apothekers *Beinert* beigebracht worden sind, haben bereits in dem Gutachten des Medicinal-Collegiums, welchem wir hierin beitreten, ihre Widerlegung gefunden. Da es hiernach feststeht, dass die Vertheilung der Gase in einem Raume nicht ausschliesslich nach dem Gesetz der Schwere, sondern auch nach dem der Diffusion geschieht, so konnten die

im Pfeilerschacht entwickelten Kohlendämpfe auch in tiefer gelegene Strecken gelangen. Dass dieser Vorgang in der That stattgefunden hatte, scheint auch aus dem Bericht über die zur Untersuchung der Wetter am dritten Tage nach dem Unglücksfall, den 2. Juni v. J., vorgenommene Befahrung der Harten-Grube hervorzugehen. Denn es wird hierbei angeführt, dass bei Untersuchung der Tonnlage Nr. 4. ein eigenthümlicher, an brandige Wetter erinnernder Geruch sich bemerkbar gemacht und man sich überzeugt habe, dass dieselben von unten herauf stiegen. Ferner machte sich dieser eigenthümliche Geruch schon bemerkbar, ehe man von der Tonnlage Nr. 5. aus die Tonnlage Nr. 4. erreicht hatte, obgleich die Entfernung zwischen beiden über 50 Lachter beträgt. Folglich ist die Möglichkeit, dass brandige Wetter (Kohlenoxydgas) bis zu den Stellen sich verbreitet haben, an welchen die Arbeiter mit Unwohlsein befallen wurden und einige von ihnen umkamen, nicht zu bezweifeln — und würde mithin die Frage,

> ob durch die Vorgänge im Pfeilerschacht am Abend des 29. Mai v. J. Kohlenoxydgas sich habe bilden und in die benachbarten Strecken habe eindringen können?

definititiv zu bejahen sein.

Da aber hiermit noch nicht bewiesen ist, dass das so weit verbreitete Kohlennoxydgas mächtig genug war, um die grosse Anzahl von Unglücksfällen zu veranlassen, und da im Gegentheil das Vorwalten anderer irrespirablen Gase in dem Grubengebäude behauptet wird, welche auch ohne den im Pfeilerschacht stattgehabten Brand sich würden Verderben bringend gezeigt haben, so dürfen wir uns einer weitern Prüfung der

Luftbeschaffenheit daselbst, so weit es die in den Acten niedergelegten Thatsachen gestatten, nicht entziehen.

Zunächst müssen wir als ein ferneres, für die Beurtheilung dieses Falles höchst wichtiges, Resultat der eben erwähnten nachträglichen Untersuchung der Gruben den Umstand hervorheben, dass schon am dritten Tage nach dem stattgehabten Brande, an welchem also von etwanigen üblen Folgen desselben jedenfalls nicht mehr die Rede sein konnte, die Wetterbeschaffenheit der Gruben, trotzdem dass der Pfeilerschacht durch immermehr herabgefallene Erde inzwischen ganz verstopft und ein künstlicher Wetterzug vollends nicht mehr zu erreichen war, dennoch sich nicht viel schlechter zeigte, als vor der damaligen Kesselung, sondern dass sogar die westlichen Strecken des Bremsberges, wo mehrere Unglücksfälle sich ereignet hatten, der Arbeit mit Vorsicht wieder übergeben werden konnten. Mit dem Aufhören der Ursache hatte die Wirkung aufgehört. Es lässt sich folglich mit Sicherheit ersehen, dass der Brand im Pfeilerschacht nicht ohne Einfluss auf die unglückliche Katastrophe gewesen sein kann.

Denn wäre dieselbe allein durch das Grubengas erzeugt worden, welches aus der Oeffnung desjenigen Verschlags in der Grundstrecke ausgeströmt sein soll, von dessen Bestehen zuerst ein Jahr später Erwähnung geschieht, so hätte das Ausströmen des Grubengases am 2. Juni v. J., wo der Verschlag noch offen stand, fortdauern und damals bemerkt werden müssen, es wird aber nur von Spuren brandiger Wetter berichtet.

Das Grubengas, welches häufig in den Steinkohlenwerken vorkommt und hauptsächlich aus Kohlenwasserstoffgas besteht, gehört nicht zu den giftigen

Gasarten; Bergleute arbeiten nicht selten in einer Luft, die 9 pCt. davon enthält. Dasselbe ist aber seiner Brennbarkeit wegen Ursache der schlagenden Wetter. Gefährlich wird es daher nur dann, wenn es der Luft in so starkem Verhältniss beigemengt ist, dass es von der Flamme der Lampen in Brand gesetzt wird und explodirt. Die Arbeiter in den Gruben von Newcastle setzen ihre Arbeiten oft so lange fort, bis in der Sicherheitslampe eine Detonation erfolgt, und selbst nachdem dieses stattgefunden hat, verlassen sie die Grube nicht sogleich. Da nun im vorliegenden Fall von einer stattgehabten Explosion nicht die Rede gewesen ist, so kann auch Kohlenwasserstoffgas in den bösen Wettern der Grubengebäude am 30. Mai v. J. nicht in einer dem Leben der Bergleute gefahrbringenden Menge enthalten gewesen sein.

Gegen die Annahme aber, dass die Unglücksfälle durch Kohlensäure allein bewirkt worden seien, spricht die Thatsache, dass die Grubenlichter an jenem Tage noch gebrannt haben. Der Zeuge *Schneider* deponirt, dass er nur eine Lampe beim Senkschacht gefunden, die nicht brannte. In der Regel indessen kann man selbst in der Luft noch athmen, worin Lichte schon verlöschen. Ein brennender Holzspahn verlöscht in einer Luft, welche 4 pCt. Kohlensäure enthält, während ein Mensch, wenn auch mit Beschwerde, eine Luft, die über 5 pCt. Kohlensäure enthalten kann, einathmet.

Wir wollen jedoch nicht behaupten, dass Kohlensäure nicht auch ihren Antheil an der Hervorrufung des traurigen Ereignisses jenes Tages gehabt haben könne. Denn, dass die Harten- und die Morgen- und Abendstern-Grube an matten Wettern, welche stets

kohlensäurehaltig sind, zu leiden pflegen, steht fest. Sie waren ja die Veranlassung zur Vornahme der sogenannten Kesselung gewesen. Ausserdem wurde durch den damals herrschenden Wind die Anhäufung der schlechten Wetter daselbst begünstigt, und da endlich der bei der Kesselung beabsichtigte künstliche Luftzug durch Verschüttung des Pfeilerschachts unterdrückt wurde, so konnte allerdings eine plötzliche Anstauung der stickenden Wetter erzeugt werden, welche gerade in der Verbindung mit den, ebenfalls einen Antheil von Kohlensäure enthaltenden, Kohlendämpfen eine um so gefährlichere Beschaffenheit erlangen mussten.

Hiernach sind wir daher zu dem Schlusse berechtigt, dass die bösen Wetter, welche in der Nacht vom 29. zum 30. Mai v. J. sich unerwartet in einer so gefahrbringenden Weise in den Gruben angesammelt hatten, ein Gemenge von Gasarten waren, als dessen wesentlichste Bestandtheile Kohlenoxydgas und Kohlensäure anzusehen sind.

In wie weit diese Annahme mit dem Obductions-Befunde der sechs Verunglückten im Einklang steht, wird sich ergeben, wenn wir nunmehr zur Beantwortung der ersten Frage schreiten:

> ob und welche der sechs verstorbenen Bergleute in Folge des Einathmens von Kohlenoxydgas zu Tode gekommen sind, und ob dies insbesondere bei *Riedel*, *Fischer* und *Fritsch* der Fall gewesen?

Eben so wie sich aus den bisherigen Ermittelungen ergeben hat, dass die physikalische Luftbeschaffenheit in allen Gegenden der Grubengebäude, wo Unglücks-

fälle vorgekommen sind, eine gleiche gewesen ist, geht aus den an den Arbeitern daselbst wahrgenommenen Erscheinungen hervor, dass eine und dieselbe Schädlichkeit auf dieselben eingewirkt haben muss. Denn nach der Mittheilung des Kreis-Physicus Dr. *Rau* wurden nahe an 40 Bergleute einige Zeit nach ihrer Einfahrt sowohl in die Harten- als auch in die Morgen- und Abendstern-Grube von Kopfschmerzen, Schwindel, Sausen und Brausen in den Ohren, Herzklopfen u. s. w. ergriffen, welchen Gefühlen sich bald Uebelsein und Besinnungslosigkeit hinzugesellten. In mehr oder weniger starkem Grade erkrankt, wurden Alle, die eiligst zu Tage gefördert waren, durch schnell angewandte ärztliche Hülfe gerettet; nur sechs von ihnen, deren man nicht gleich Anfangs habhaft werden konnte, wurden im Verlauf des Tages schon als Leichen aus den Gruben geschafft. Die angeführten Krankheitssymptome aber sind es auch, von denen die Personen befallen werden, welche der Einwirkung des Kohlendunstes aus unvorsichtig geheizten Oefen oder aus schwelenden Kohlengrapen in verschlossenen Räumen ausgesetzt gewesen sind. Es deuten dieselben auf die in Folge der Blutvergiftung entstandene Narkose des Gehirns, welche entweder schnell in allgemeine Lähmung der Nervencentra übergeht, oder je nach der Individualität des Ergriffenen Erstikkungszufälle oder Schlagfluss als letzten Todesact herbeiführt.

Anders wirkt die Kohlensäure, wenn sie nicht wie im Dunste schwelender Kohlen den geringern Gemengtheil der eingeathmeten Luftart ausmacht, sondern wenn sie aus gährenden Flüssigkeiten in verschlossenen Kel-

lern, oder in vulkanischen Höhlen, oder auch unter Umständen in Bergwerken sich mehr unvermischt entwickelt und in überwiegender Menge sich angesammelt hat. Durch den Reiz, welchen sie in diesem Zustande auf die Stimmritze des in ihr Weilenden ausübt, wird dieselbe sofort krampfhaft geschlossen. Der Respirationsprocess wird mit dem ersten Versuch, reine Kohlensäure einzuathmen, plötzlich unterbrochen. Daher sinken die in das Bereich von Kohlensäuregas gekommenen Menschen nach kurzem Taumeln sprach- und bewegungslos zu Boden, verlieren sogleich das Bewusstsein und erliegen, wenn sie dem Einfluss des Gases nicht eiligst entzogen werden, schnell dem Erstickungstode. In so rapider Weise aber ist, den actenmässigen Ermittelungen nach, keiner der in Rede stehenden Unglücksfälle erfolgt.

Betrachten wir nun die Sections-Ergebnisse der sechs Verunglückten, so finden wir auch in ihnen genau dieselben Erscheinungen wieder, welche an Leichen von notorisch in Steinkohlen- oder Holzkohlen-Dampf Verstorbenen mit den jedem einzelnen Falle eigenthümlichen Nüancirungen vorzukommen pflegen.

Die stattgehabte allgemeine Blutvergiftung bekundet sich bei Allen durch die dünnflüssige, in verschiedenen Schattirungen dunkelgefärbte Beschaffenheit des Blutes, wogegen die aus derselben hervorgegangene specielle Todesart bei den Einzelnen nach den oben angedeuteten pathologischen Verhältnissen modificirt erscheint.

Die grossen, tief roth und schwarz marmorirten, mit schaumigem Blute gefüllten Lungen, so wie von

dunklem, flüssigem Blut strotzenden venösen Gefässe der Brust und des Unterleibes bei *Thiel* erklären seinen Tod, obwohl im Schädel keine Hyperämie vorhanden war, durch Asphyxie.

Die Leichen des *Riedel* und des *Fritsch* enthielten so ausgeprägte Stockungen dünnflüssigen, dunkeln Blutes im Gehirn, bei letzterm sogar mit Extravasaten, und in den Brustorganen, dass Apoplexie und Asphyxie als Todesart an ihnen nicht zu verkennen ist. Ein Gleiches findet bei der Leiche des *Munse* und *Lonzer* statt. Bei *Fischer* deutet Hyperämie im Schädel auf stattgehabte Apoplexie, so weit die vorgeschrittene Fäulniss, die überhaupt ein sicheres Resultat nicht erwarten liess, dies anzunehmen berechtigt. Im Uebrigen aber müssen wir entschieden behaupten, dass die vorgefundene hellrosenrothe Färbung des Gewebes aller seiner innern Organe auch nicht den mindesten Anhaltspunkt bietet, um daraus vorzugsweise die Einwirkung des Kohlenoxydgases zu erklären. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass hier die Fäulniss, welche sich durch Geruch, stark grüngefärbte Decken des aufgetriebenen Unterleibes, durch Ausfluss cadaverös stinkender Flüssigkeit aus dem Munde und fast breiartige Beschaffenheit des Gehirns in hohem Grade kund that, die alleinige Ursache der gleichmässigen hellrothen Färbung des Zellgewebes aller Eingeweide und der Gefässhäute gewesen ist, was überdies noch durch die schmutzigrothe Farbe der Schleimhaut des Kehlkopfs und die dunkle Farbe des im Herzen und in den grossen Venenstämmen allein noch angesammelten Blutes bestätigt wird. Die, vielleicht aus einzelnen Fällen entnommene und

auch von dem Medicinal-Collegium nach den von demselben an Thieren gemachten Versuchen, aufrecht erhaltene Ansicht, dass nur nach Intoxication durch Kohlensäure das Blut dunkelroth, dagegen nach Einathmen von Kohlenoxydgas immer hellroth, „hyperarteriell“ gefunden werde, wird durch viele mit Zuverlässigkeit aufgenommene Sectionen von Personen, die unzweifelhaft in Kohlenoxydgas (Kohlendunst) zu Tode gekommen waren, unabweisbar widerlegt. Es kommt aber gerade im vorliegenden Fall um so weniger darauf an, scharfe, immer aber nicht sichere Unterschiede der Einwirkung verschiedener Gasarten an den Leichen aufsuchen zu wollen, da es sich hat ermitteln lassen, dass die Verstorbenen, um welche es sich hier handelt, vor ihrem Tode in einer Luft sich befunden haben, in welcher an schädlichen Bestandtheilen Kohlensäure und Kohlenoxydgas enthalten waren.

Hiernach widerspricht auch der Obductions-Befund der Annahme nicht, dass die sechs verstorbenen Bergleute durch Einathmen dieser Gase ihren Tod gefunden haben.

Wir geben daher unser Gutachten mit Bezug auf die uns gestellten Fragen dahin ab:

ad 1. dass alle sechs verstorbenen Bergleute, also insbesondere auch *Riedel*, *Fischer* und *Fritsch*, in Folge Einathmens eines Gemenges von Gasarten, in welchem sich Kohlensäure und Kohlenoxydgas befunden haben, zu Tode gekommen sind;

ad 2. dass durch die beschriebenen Vorgänge im Pfeilerschacht Kohlenoxydgas sich habe bil-

den und in die benachbarten Strecken habe eindringen können.

Berlin, den 16. December 1857.

Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

12.

Verhandlungen, betreffend den Tod nach einer, durch einen Pfuscher verrichteten, einseitigen Castration.

Mitgetheilt von dem Physicus Dr. **B.** zu N. (Kurhessen).

Indem ich den nachstehenden, in formeller wie materieller Hinsicht nicht uninteressanten, Fall meinen gerichtsärztlichen Collegen mittheile, beziehe ich mich hinsichtlich des geschichtlichen Theils auf den Eingang zum ersten Gutachten, unterdrücke einige Nebenverhandlungen (z. B. die Untersuchung eines Töpfchens mit Salbe) und gebe, der Raumersparniss wegen, das Obductions-Resultat nur auszugsweise, d. h. soweit irgend welche auf das Gutachten von Einfluss gewesene oder sein könnende Störungen in der Leiche gefunden worden sind. Die Gutachten sind wörtliche Abdrücke.

Auszugsweises Obductions-Ergebniss (vom 23. April 1857).

A. Aeussere Besichtigung. Männliche Leiche von beiläufig 46 Jahren, ziemlich stark in Fäulniss übergegangen.

1. Kopf. Zähne stark aufeinandergebissen, sonst nichts Krankhaftes.
2. Hals. Nichts Erwähnenswerthes.
3. Brust und Unterleib. Desgl.
4. Genitalien. Die gesammten äussern Genitalien blauschwarz, durch Fäulniss aufgetrieben, beim Anklopfen den Inhalt von vieler Luft verrathend. *Penis* am wenigsten blau und ausgedehnt, *Praeputium* etwas zurückgezogen, Eichel blau, nicht angeschwollen.
   a. Hodensack 5 Zoll lang, eben so breit an der Basis, hatte die Gestalt eines Herzens, dessen Basis nach oben gerichtet ist.
   b. Die Blutadern des Hodensacks stark aufgetrieben und noch dunkler, als dieser selbst.
   c. Die linke Hälfte des Hodensacks um das Doppelte gegen die rechte Hälfte aufgetrieben, so dass die *Raphe* mehr nach der rechten Seite gerichtet war.
   d. Die rechte Hälfte des Hodensacks weniger durch Luft ausgedehnt und $2\frac{1}{2}$ Zoll unter der Basis des *Penis* befand sich in ihr eine queerlaufende $1\frac{1}{2}$ Zoll lange und 5 Linien breite, mit ziemlich scharfen Rändern versehene, etwas eingetrocknete Wunde.
5. 6. After, Extremitäten. Nichts Bemerkenswerthes.

B. Section.

1. Kopf. Schädeldecken, — Hirnhäute, — Gehirn; einige kleine Tuberkeln der *pia mater* in der Nähe der Sichel ausgenommen, vollkommen normal, nicht einmal hyperämisch.

2. Brust. Nichts Bemerkenswerthes, ausser:

b. Die linke Lunge war am untern Rand des untern Lappens mit dem Zwerchfell verwachsen und zwar war diese Verwachsung eine alte. Die vordere (obere) Fläche der Lunge war normal gefärbt, die seitlichen dagegen und die hintere waren schwarzroth. Das Gewebe war nach vorn von normaler Beschaffenheit, aber an den dunkelroth gefärbten Stellen von der Consistenz der Milz, ohne Knistern und beim leisesten Druck zerreissend. Beim Einschneiden in diese Stellen entleerte sich viel Blut, kein Eiter, kein Schleim.

c. Die rechte Lunge war an ihrer gesammten Oberfläche mit dem Rippenfell verwachsen und war diese Verwachsung eine alte. Die vordere Fläche der drei Lappen war wie die der linken, die seitlichen und hintern Flächen gleichfalls wie dieselben der linken beschaffen. Ebenso die Textur.

d. Die Luftröhre, von der innern Fläche des Kehldeckels anfangend, im Innern dunkel geröthet, ohne dass man einzelne Gefässe deutlich erkennen konnte. Diese Röthe war am stärksten im Kehlkopf und in der obern Hälfte der Luftröhre und nahm von da abwärts ab, jedoch so, dass man in den feinsten Luftröhröhrenverzweigungen noch immer abnorme Röthe erkennen konnte. Die Schleimhaut der Luftröhre war aufgelockert, besonders an der hintern knorpellosen Stelle derselben. Diese Röthe der Schleimhaut war auf sie selbst be-

schränkt und weder Knorpel, noch Muskeln, noch Unterzellgewebe hatten Theil daran. In der Luftröhre war bis in die feinsten Verzweigungen hinein nur sehr wenig dünner, wässeriger, etwas leberfarbig gefärbter, nicht schaumiger Schleim. In und unter dem Kehlkopf war die Schleimhaut stellenweise bleifarbig und liess sich mit dem Messerrücken etwas abschaben.

e. f. Herzbeutel, — Herz u. s. w. Letzteres enthielt nur sehr wenig Blut. — Sonst nichts Abnormes in der Brust.

3. Unterleib. In der Nähe der weissen Linie ein kleines, flüssiges Blutextravasat.

a. Magen; nichts Abnormes.

b. Die Leber nach oben mit dem Zwerchfell durch alte Verwachsungen verbunden, gross, dunkel, namentlich nach hinten sehr mit Blut überfüllt, vorn von normaler Beschaffenheit, nach hinten (unten) und zwar in mindestens 2 Drittheilen ihrer Masse, so weich, dass sie beim Herausnehmen in Klümpchen zerfiel. Sonst alles, auch die Gallenblase und Gallengänge, normal.

c. Milz, von mittlerer Grösse, etwas weich, innen und an ihrer Oberfläche mit Luftbläschen von Hirsekorn- bis Erbsengrösse in Folge der Fäulniss besetzt.

d. Bauchspeicheldrüse, e. Darmkanal, beide ganz normal.

f. Nieren; das Gewebe voll schwarzen Bluts.

g. Harnblase normal u. s. w. u. s. w.

4. Genitalien. In der linken *Tunica propria testis* viel Luft enthalten; sonst alles normal.

Rechte Hälfte des Hodensacks:

a. *Tunica dartos* normal, ausser dass sie nach ihrem untern Ende hin mit etwas mehr Blut getränkt war.

b. Saamengefässe, Saamennerven und Saamenausführungsgang normal, namentlich erstere auch ohne Eiter, die Nerven nicht geröthet. Aber sie waren sämmtlich in ein mehr mit Blut getränktes und etwas festeres Zellgewebe eingebettet, welches Zellgewebe um so fester und blutgetränkter war, je mehr es sich der Stelle näherte, wo die Wunde *sub* A. 4. d. war.

c. Durch Erweiterung der Wunde A. 4. d. nach oben und unten gelangte man in eine etwa welschnussgrosse Höhle, welche abgestossenes Zellgewebe und in Fäulniss übergegangene Blutgerinnsel enthielt, und deren Wände durch infiltrirtes und entzündetes Gewebe hart waren.

d. Am obern Ende dieser *sub* c. gedachten Höhle befand sich etwa ein Drittheil des normalen rechten Hoden, das nach unten, da, wo es an die Höhle gränzte, offenbar durch mehrfache Schnitte freigelegt war. Der Nebenhode und etwa 2 Drittheile des Hodens fehlten gänzlich; weiter nach oben in dieser Höhle war das freie Ende der Saamennerven, der Saamengefässe und des Saamenausführungsgangs, das auch offenbar durch einige scharfe Schnitte getrennt war.

5. Rückenmark. Die Häute normal; das Mark selbst weich (durch Fäulniss?).

Die Gerichtsärzte erklärten am Schluss der Legal-Obduction, dass sie vorerst kein Gutachten über die Todesursache abgeben könnten, vielmehr sich solches bis zur Acteneinsicht und eingegangener Auskunft über die Krankheitserscheinungen im Leben vorbehalten müssten.

Gutachten über die Todesart des *Christian A.* zu B., und einige darauf bezügliche Fragen.

Durch Requisition vom 22. April d. J. vom Königl. Justizamt zu B. aufgefordert, machten wir unterzeichneten Gerichtsärzte am 23. v. M. die Legal-Section der Leiche des muthmaasslich durch Behandlung Seitens des Schäfers *C.* aus D. verstorbenen Tagelöhners *Christian A.* zu B., baten uns behufs Erstattung des Gutachtens die Einsicht der Acten aus und erhielten dieselben, nachdem weitere sachgemässe Vernehmungen unter Assistenz des mitunterzeichneten Physicus stattgefunden, am 7. d. M. zu diesem Zwecke.

Indem wir uns auf das Resultat unserer Legal-Obduction und die gerichtlichen Vernehmungen beziehen, glauben wir, unserm Gutachten folgende actenmässige geschichtliche Darstellung des Verlaufs und Ausgangs der Krankheit und der Operation des *Christian A.* vorausschicken zu müssen.

Geschichtliche Darstellung.

Der 46jährige, kräftig gebaute Tagelöhner *Christian A.* von B. war ein im Ganzen sehr gesunder und kräftiger Mann, der zwar zuweilen vor dem fraglichen Leiden bei vorgekommenen Erkältungen an Geschwüren des Halses *(Angina tonsillaris?)* und Mangel an Luft gelitten — was aber dann stets durch entsprechende Diät und angemessenes Verhalten, sowie durch den Aufbruch eines Geschwürs vorübergegangen war —, der aber nur einmal, vor beiläufig sechs Jahren, an einer schweren Krankheit, einer Lungenentzündung, danieder gelegen hat. Er soll vor ein paar Jahren beim Aufspringen auf ein Pferd sich den Hodensack gequetscht gehabt haben und seit jener Zeit wuchs dieser Theil allmählig bis zur Grösse einer starken Faust, ohne zu schmerzen oder an der Arbeit zu hindern, und noch etwa 8 Tage vor Charfreitag d. J. (also in der ersten halben Woche des April) hat er noch Bohnen gesäet, nach Beendigung welchen Geschäfts er sich gegen den Zeugen *E.* über Frost beklagt und sich zu Bett legen zu wollen erklärt hat. Er hatte inzwischen (Mitte März d. J.) den Schäfer *C.* wegen seines Hodensackleidens consultirt und dieser hatte ihm gesagt, er müsse operirt werden. Am Sonntag den 5. April d. J. ging *A.* selbst nach D. zu *C.* und brachte ihn mit sich nach B. in seine Wohnung, wo Letzterer die Operation an ihm machen sollte und auch gemacht hat.

Um diese Zeit hatte, nach den Depositionen der Wittwe des *A.* und des Schäfers *C.*, die fragliche Hodensackgeschwulst folgende Eigenschaften. Die Ge-

schwulst betraf die rechte Hälfte des Hodensacks, soll von der Dicke eines halben Maass-Glases gewesen sein, habe „geglitzert“ wie Wasser, welches letztere sich habe herauf- und herunterdrücken lassen; die Geschwulst sei unschmerzhaft und im Ganzen wohl hart gewesen, indess nur so, dass man den „Keil“ (Geilen, Hoden, Testikel) habe fühlen können, der weicher und kleiner als der linke gewesen sei, aber nicht höckerig.

Die am 5. April d. J. an dem *A.* von dem *C.* gemachte Operation wird von Letzterm folgendermaassen beschrieben. Patient habe sich auf's Bett legen müssen und habe er, *C.*, alsdann mit dem Rasirmesser des Kranken einen Längsschnitt gemacht, in Folge dessen alsbald gut ein Maass Wasser hervorgestürzt sei. Dieses Wasser sei hell und klar gewesen und hätten sich darin weder verbrannte Adern, noch Flocken, noch Blut befunden. Hierauf sei alsbald der Keil zum Vorschein gekommen, der blass und weiss, wie gebleicht, ausgesehen und weich gewesen. Patient habe den Keil fassen müssen und habe er, *C.*, einen zu diesem Zweck mit heraufgenommenen leinenen Faden, der aus 4 — 5 Zwirnsfädchen zusammengedreht worden, um denselben gelegt und zwar so, dass der Faden ½ Zoll über dem Keil um den Saamenstrang herumgegangen; diesen Faden habe er sehr scharf angezogen und sodann 3 — 4mal in einen Knoten festgebunden. Den Keil selbst habe er nicht gebunden, auch nichts daran geschnitten; der fragliche Faden, den er dazu verwendet, sei halbarmslang gewesen und habe aus der Wunde herausgehangen. Einen besondern Verband habe er nicht angelegt und habe er dem Kranken nur empfohlen, mit gekochter Kamillenbrühe getränkte Lappen um-

zulegen und mit einer Schmiere von Wurst- und Hühnerfett die Wunde zu beschmieren. — Auf den dem *C.* gemachten Vorhalt, dass bei der Section noch ein Theil des rechten Hoden, und zwar in gesundem Zustand und mit einigen Schnitten versehen, vorgefunden worden, und wie er, *C.*, solches zu erklären vermöge, versetzte derselbe, das wisse er nicht; er habe den ganzen Keil abgebunden und habe nicht geschnitten. Auf weitern Vorhalt, wie er mit dem fraglichen Faden hinter den Saamenstrang gekommen sei, um denselben zu unterbinden, versetzte *C.*, er habe dieserhalb ein „Zwickchen" mit dem Rasirmesser hintenhin, wo der Saamenstrang angewachsen sei, gemacht; in den Keil habe er dabei nicht geschnitten. Er habe hinten die Haut da, wo der Keil hinten ansitze, mit dem Messer losgeschnitten, „so dass keine Ader sitzen geblieben", und erst dann habe er den Faden umgelegt. Die Nerven habe er mit abgebunden.

Unmittelbar nach der Operation ist *A.* in die untere Stube zu seiner Frau gegangen und hat ihr voller Freude den ganzen Vorgang erzählt, sich auch anscheinend ganz wohl und frei von Schmerzen gefühlt. Seit der Operation bis zum 15. April habe *A.*, so deponirt seine Wittwe, niemals über Schmerzen in den Genitalien geklagt, es habe ihm das Essen geschmeckt und er habe kleine Arbeiten in und ausser dem Hause vorgenommen, z. B. ein Fässchen gebunden, Holz gehackt u. s. w. und habe sich ihres Wissens in dieser Zeit keiner starken Erkältung ausgesetzt.

C. sah seinen Patienten am Mittwoch den 8. April zum zweiten Mal, wobei er den Hodensack nicht geschwollen und nicht geröthet fand; der abgebundene

Keil war schwarz und kalt; der Faden lag noch, der über dem Faden befindliche Saamenstrang war weder roth noch geschwollen, und Patient klagte über gar keine Schmerzen.

Am Mittwoch nach Ostern (15. April) hat der Verstorbene, nach den Depositionen seiner Wittwe, zuerst über Stiche in der linken Brustseite, da, wo die Rippen aufhören, die sich dann auf die rechte Seite gezogen, geklagt. Frost und Hitze hat derselbe nicht gehabt, ebensowenig Husten, und auch später, wenn derselbe einzelne Male gehustet, habe er dies nur gethan, weil er gehofft, sich dadurch zu erleichtern, indem er stark über Druck auf der Brust geklagt und nicht tief habe einathmen können. Dabei habe er geklagt über Schmerzen im hintern Theil des Mundes, Steifigkeit der Kinnlade, so dass er diese nicht ganz so weit habe öffnen können, um einen Finger einzubringen; ausserdem über Schmerzen im Kreuz, im Halse und Steifigkeit des Nackens, so dass sie, die Wittwe *A.*, demselben den Kopf oft habe vorbiegen müssen, weil er sich zurückgebogen habe. Dabei habe der Kranke ohne Anstoss getrunken, habe aber in den letzten Tagen nichts Festes gegessen, weil er es nicht gut habe herunter bringen können; Lust zum Essen habe er dabei immer gehabt und habe stets über Hunger geklagt, oder er müsse ersticken. Dabei habe derselbe oft aus dem Bette gewollt, weil er sich dadurch zu erleichtern geglaubt. Arme und Beine habe er zu jeder Zeit frei bewegen können, und nur in den letzten Tagen habe er anfallsweise ein Zittern im ganzen Körper, wie leichte Krämpfe, bekommen. So sei die Krankheit auf ganz gleicher Höhe, wie sie auch Dr. *F.*

gesehen, geblieben, und zwar bis zum 20. April Morgens. Während der letzten zwei bis drei Tage habe der Kranke nicht geschlafen.

Auch der Schäfer *C.* sah seinen Patienten (seit dem 8. April zum ersten Mal wieder) an dem fraglichen 15. April Abends gegen 10 Uhr und untersuchte ihn, wobei er Folgendes gefunden zu haben deponirt. Der Hodensack habe hier wie beim zweiten Male (am 8. April) ausgesehen, der Hode selbst und der Faden habe gefehlt, und habe der Kranke behauptet, beides sich selbst abgeschnitten zu haben, ohne dass ihm solches Schmerzen verursacht. Der Saamenstrang habe ebenso wie das zweite Mal ausgesehen, sei weder roth noch geschwollen gewesen. In der Wunde habe sich weder Eiter noch Blut befunden, die Wunde habe sich selbst quer gestellt, der Hodensack habe sich zusammengezogen, er aber habe die Wunde mit Leichtigkeit geöffnet und hineingesehen, um sich vom Stand der Sache zu überzeugen. Patient habe gar keine Schmerzen geklagt und sei äusserlich nichts angewendet worden. Der Kranke habe an jenem Abend noch ausserdem geklagt über Druck auf der Brust, etwas Husten, über Unfähigkeit zu schlingen und zu kauen, über Reissen und Brechen in den Armen, über stechende Schmerzen in den Schultern, Nacken und Armen. Der Patient habe zurückgelegt gelegen, mit nach hinten gebogenem Nacken, habe dabei starken Schweiss am Kopf und Hals, auch starkes Herzklopfen gehabt, dagegen aber keinen Durst und keine Appetitlosigkeit. Die Haut des übrigen Körpers habe nicht geschwitzt und sei auch nicht heiss gewesen. Der Druck auf der Brust sei der Art gewesen, dass Patient sagte, er könne nicht hinter

den Athem kommen. Patient habe zwar sprechen können, habe aber sehr rasch gesprochen, auf der Brust und an den Armen gezittert und gesagt, im Leibe und an der operirten Stelle sei er ganz gesund und fehle ihm da gar nichts. Er, *C.*, habe gefragt, ob er sich etwa erkältet habe, was aber der Kranke verneint.

Am 18. und 20. April d. J. sah der hinzugerufene Dr. *F.* aus B. den Kranken, der ihm indess seine Operation gänzlich verschwiegen hatte. Die Relation des ebengenannten Arztes ist wesentlich die folgende.

Am Abend des 18. April gegen 7 Uhr. Der Kranke klagte seit einigen Tagen bestehende Steifigkeit des Nackens mit Schmerzen in dem Halse und den Kiefergelenken und mit Anschwellung unter denselben, sowie seit dem Mittag hinzugekommenen Schmerz in der Herzgrube mit mehrmaligem Aufstossen und verhaltenem Stuhl. Dr. *F.* fand fieberhaften Puls, den Körper stark schwitzend, die Kiefergelenke nur unvollkommen beweglich, aber keine Anschwellung am Hals, keine Empfindlichkeit der Herzgrube gegen Fingerdruck, auch überhaupt sonst nichts Auffallendes. Das Leiden für „*Angina parotidea rheumatica*“ haltend, verordnete dieser Arzt bei verdünnender Diät, mässig warmem Verhalten und Umhüllung des Halses und der Ohren mit Wolle: *℞. Tart. stibiat. gr. j., Magnes. sulphur.* ℥*jβ*, *solv. in Aq. dest. simpl.* ℥*iv., Aquae Amygd. a. c.* ℥*ij. Syr. holland.* ℥*iij. M. S.* Alle 1½—2 Stunden 1 Esslöffel voll zu nehmen.

Am 20. April Morgens gegen 9 Uhr wurde Dr. *F.* wieder zu dem Kranken gerufen, der sich am 19. erleichtert gefühlt haben will und hörte ihn über heftige Schmerzen in der Herzgrube und fortdauernden Schmerz

im Hals, sowie über Durst und manchmaliges erleichterndes Aufstossen klagen; die Kieferbewegung war noch gering; die Herzgrube und der Unterleib waren nicht empfindlich gegen Fingerdruck; letzterer war fest und gespannt, aber nicht aufgetrieben; der Puls war etwas weich und schlug 80mal in der Minute. Dr. *F.* verordnete ein *Vesicatorium* auf die Herzgrube und eine Leinölmixtur mit Bittermandelwasser, die aber beide nicht mehr angewendet wurden, da 20 Minuten später Dr. *F.* den Kranken schon im Sterben traf, mit eingefallenem Gesicht, sprach- und bewusstlos und nach einigen Minuten unter Zuckungen sein Leben endend.

Die Wittwe *A.* deponirt über den Vorgang des Sterbens Folgendes. Als Dr. *F.* am gedachten 20. April den Kranken verlassen gehabt, habe derselbe plötzlich ein heftiges krampfhaftes Zucken in Gesicht, Hals und Nacken bekommen, sei sprachlos und blass im Gesicht gewesen; sie, die Wittwe *A.*, habe denselben aufgehoben und, so wie er gesessen, sei er verschieden.

Die Leichenöffnung wurde am 23. April d. J. gemacht und ergab den in dem desfallsigen Protocoll verzeichneten Befund, auf den wir der Kürze wegen verweisen und aus dem wir im Laufe der Beantwortung der einzelnen Fragen das darauf Bezügliche erwähnen werden.

Gutachten.

Es sind uns unterzeichneten Gerichtsärzten keine bestimmten Fragen von dem Justizamt B. vorgelegt worden, weshalb wir glauben, uns die folgenden zur Beantwortung stellen zu müssen.

1. An welcher Krankheit litt der nun verlebte *Christian A.* aus B. zu der Zeit, als er von dem Schäfer *C.* operirt wurde?

Der Tagelöhner *A.* von B. hatte sich beim Aufspringen auf ein Pferd vor mehrern Jahren den Hoden „gequetscht“, und dessen Hodensack, der auf der rechten Seite allmählig dicker geworden, war zur Zeit der Operation stark angeschwollen, enthielt Wasser, das man nach oben und unten drücken konnte, war dabei fest und durchsichtig und entleerte beim Einschneiden eine grosse Menge klaren Wassers, das aus der Wunde herausstürzte. Es leidet hiernach nicht den mindesten Zweifel, dass *A.* an einem sogenannten Wasserbruch (*Hydrocele tunicae vaginalis testis*) und zwar in der rechten Hälfte des Hodensacks gelitten habe. Eine weitere und vor allen andern wichtige Frage ist die, ob und in welchem krankhaften Zustand sich der rechte, in der kranken Hälfte des Hodensacks eingeschlossene, Testikel befunden habe. Eine Vergrösserung irgend einer Art, ein polypöser Auswuchs an demselben, eine gutartige oder bösartige Verhärtung, eine Eiterung desselben, sind nach der Aussage des Operateurs *C.* nicht vorhanden gewesen, vielmehr war der Hode nach dessen Deposition kleiner und weicher als der linke und sah blass und weiss, wie gebleicht, aus. Hiernach kann der Hode nur an Verkleinerung (*Atrophia*) und zwar an Verkleinerung ohne wesentliche Veränderung seines Gewebes gelitten haben, wie sie gar manchmal, ja fast gewöhnlich, in den bedeutendern Graden des Wasserbruchs durch den Druck des Wassers auf diesen Theil vorkommt und weder Gefahr droht noch selbst Beschwerden verur-

sacht. Dass der rechte Hode keine wesentliche Veränderung seines Gewebes erlitten gehabt, folgt übrigens auch daraus, dass das von uns bei der Section gefundene Stück desselben ein Drittheil eines normalen Hoden darstellte, wie es uns damals die Untersuchung mittelst einer starken Loupe bewies. Daraus, dass wir nach der Gestalt des von uns aufgefundenen Hodenrestes ihn deutlich für beiläufig ein Drittheil eines solchen zu taxiren vermochten, könnte man sogar den Schluss einigermaassen begründen, dass er überhaupt nicht einmal atrophisch, sondern von der normalen Grösse und Gestalt gewesen sei. Allein wir wollen hiervon abstehen und uns mit dem bestimmten Resultat begnügen, dass *A.* zur Zeit der fraglichen Operation auf seiner rechten Seite an einem Wasserbruch mit einer Verkleinerung des Hoden ohne abnorme Gewebsveränderung gelitten habe.

2. War die Operation, die an *A.* am 5. April d. J. gemacht wurde, durch dessen Krankheit nothwendig geworden?

Wasserbrüche Erwachsener werden durch die Heilkraft der Natur niemals und ohne Operation höchst selten geheilt. Die Anzeige zur Operation des Wasserbruchs als solche stand daher im vorliegenden Fall ziemlich fest, und wir vermögen nicht, sie einem Tadel zu unterwerfen. Zugleich wollen wir, um eine spätere Besprechung abzuschneiden, bemerken, dass auch die Ausführung dieses chirurgischen Actes Seitens des *C.* von uns keinem wesentlichen Tadel unterworfen werden soll, da sie nach der kurzen Erzählung *C.*'s eine der vielen Operationsmethoden gegen dieses Leiden ziem-

lich befolgt, auch die wesentlichsten Bedingungen bei Ausführung derselben erfüllt hat.

Anders aber ist es mit der Hinwegnahme des rechten Hoden, beziehungsweise eines Theils desselben. Die Castration Erwachsener, selbst nur die einseitige, ist eine sehr wichtige und einflussreiche chirurgische Operation, deren Ausführung man deshalb auch nur auf diejenigen Krankheitsfälle beschränkt, in denen mit dem entarteten Hoden zugleich die Krankheit entfernt, wenigstens die Lebensgefahr auf einige Zeit von dem Kranken abgewendet wird und die Operation das einzige wirksame Mittel gegen die vorhandene Krankheit ist. Die verschiedenen Wundärzte haben nun zwar den Kreis der hierher zu rechnenden Krankheiten mehr oder weniger weit gezogen, keiner aber hat jemals die Verwegenheit gehabt, die Verkleinerung (Atrophie) des Hodens als Anzeige zur Entfernung desselben aufzustellen, so lange dieses Organ neben seiner Verkleinerung keine Desorganisation seines Gewebes erlitten hat, weil eben diese Art von Atrophie keinerlei Gefahr oder nur Beschwerden für den Kranken herbeizuführen, selbst nur zu drohen vermag. (Citate aus *Chelius*, *Cooper*, *von Walther* u. s. w.) Und von einer Desorganisation des Gewebes in dem rechten Hoden des *A.* war, wie wir bei Beantwortung der ersten Frage festgestellt haben, nicht die geringste Vermuthung. Die einseitige Castration *A.*'s war also eine vollkommen unnöthige, leichtfertig angestellte.

3. Wurde die Operation der einseitigen Castration *A.*'s nach den Regeln der Kunst, also mit möglichster Vermeidung der dadurch entstehenden Nachtheile, verrichtet?

In frühern Jahrhunderten und bei dem damaligen niedern Standpunkt der Chirurgie übte man die Castration meistentheils auf dieselbe rohe Art aus, wie man sie jetzt noch oft bei Thieren anzuwenden pflegt, durch Abquetschen u. s. w., namentlich durch die Unterbindung des gesammten Saamenstrangs. Wie bei den Thieren (besonders den Pferden), so und noch mehr bei Menschen stellte sich aber auch heraus, dass durch diese Operationsmethoden eine ziemliche Menge der Operirten am Kinnbackenkrampf, Starrkrampf (Hundskrampf, Trismus, Tetanus) starb, und die bessern Chirurgen fanden wohl, dass die Unterbindung der Saamennerven hieran die Schuld trug, und suchten sich durch Künsteleien in den Unterbindungsmethoden zu helfen (Citate). Bald aber begann man (Citate), vorzugsweise nur die Blutgefässe des Saamenstrangs allein zu unterbinden und dadurch die Gefahren der Operation auf einen sehr geringen Grad herabzusetzen; und die neueste Chirurgie duldet die massenhafte Unterbindung des Saamenstranges nur noch in den seltenen Fällen, wo ein isolirtes Unterbinden der Arterien durchaus nicht möglich ist, und dann muss die Ligatur stets stark und mit Kraft zugeschnürt werden, so dass alles Leben unterhalb des Bandes schnell und gänzlich ertödtet wird (Citate). Und seit jener Zeit sind auch die sonst relativ so häufigen Todesfälle durch Tetanus nach Castration zu den Seltenheiten zu zählen. Aber dessen ungeachtet ist eine, selbst nur einseitige, Castration, besonders im zeugungsfähigen Alter, noch immer ein mächtiger Eingriff in den männlichen Organismus, der schon gar manchmal körperliche und psychische Leiden (verschiedene Nervenschmerzen, selbst Epilepsie,

Melancholie u. s. w.) nach sich geführt hat, auch wenn diese Operation vollkommen kunstgerecht — also namentlich ohne massenhafte Unterbindung des Saamenstrangs — ausgeführt worden ist. Und jeder gewissenhafte Wundarzt wird vor Ausführung dieser Operation genau die Vortheile und Nachtheile derselben gegen einander abwägen.

C.'s Angaben über seine fragliche Operationsmethode haben wir nach den Acten in der geschichtlichen Darstellung möglichst wortgetreu zusammengestellt. Sie sind aber in mehrern Punkten unwahr. Gegen die Wahrheit der stattgehabten Unterbindung selbst lässt sich von unserm Standpunkt aus gar nichts sagen, und gegen manche andere Angaben, z. B. die Richtung des Hautschnitts u. s. w., wollen wir, als sehr unwesentlich im Verhältniss zu dem folgenden, kein Wort verlieren. — Zuerst ist zu bemerken, dass *C.* die Ligatur unbedingt nicht ½ Zoll über dem Hoden um den Saamenstrang gelegt gehabt habe, sondern dieselbe kann nur im äussersten Fall in ziemlich gleichem Niveau mit dem Kopf des Nebenhoden um den Saamenstrang, dann aber nach vorn und abwärts beiläufig um die Mitte des Hoden selbst geführt worden sein, weil wir sonst nicht noch ein normales Drittheil des Hoden bei der Section gefunden haben würden. Es ist dies eine Unzweckmässigkeit nicht nur, sondern eine Roheit der Ausführung einer Castration, wie man sie eigentlich nicht einmal einem Schäfer zutrauen sollte. Sodann hat er auch den Ligaturfaden nicht stark und fest genug zugeschnürt, um das organische Leben unterhalb desselben auf einmal zu tödten und allenfalls dadurch die Gefahr des Tetanus zu vermindern, denn sonst würden wir das

noch vorgefundene Drittheil des Hoden durch trocknen oder feuchten Brand mehr oder weniger zerstört getroffen haben, während es ganz deutlich noch das normale Gewebe eines Hoden hatte. Aber nicht genug, dass diese Operation so kunstwidrig und roh wie möglich war, so ist auch noch nach dieser Abbindung ausserdem ein Eingriff mit dem Messer gemacht worden, was aus der in unserm Sections-Protocoll erwähnten Beschaffenheit der Trennungsfläche des Hodenrestes und Saamenausführungsgangs hervorgeht; denn wären diese Schnitte schon am 5. April gemacht worden, so hätten wir sie nach so langer Zeit nicht mit der Frische, Deutlichkeit und Bestimmtheit als solche zu erkennen vermocht, weil sie inzwischen durch den Naturheilungsprocess bedeutend umgeändert worden wären. Aus dem Rest des Hoden, und aus dessen Schnittfläche folgt aber auch noch ferner, dass der später beigebrachte schneidende Eingriff im lebenden Theil des Testikels und Saamenausführungsgangs stattgehabt habe, nicht in dem durch die Unterbindung ertödteten, brandig gewordenen Stück, weil wir sonst an ihnen schon länger ertödtete brandige Reste gefunden haben würden. *C.* giebt zwar an, dass er vom 8. bis zum 15. April den Verlebten nicht mehr gesehen und an diesem letztern Tage den Unterbindungsfaden und den abgebundenen Hoden nicht mehr vorgefunden habe, und dass *A.* gesagt, er habe sich (den Hoden und Faden?) solches selbst abgeschnitten, ohne dass es ihm Schmerzen gemacht habe; indess ist das schmerzlose Abschneiden im Lebenden durch die eigene Hand *A.*'s nicht sehr wahrscheinlich, obgleich die Beschaffenheit der Schnittwunden ziemlich mit dem zuletzt angegebenen Tag

stimmen würde. Aber wir wollen auf dieses letztere Abschneiden aus dem Grunde kein Gewicht legen, weil die tödtliche Krankheit *A.*'s schon an diesem Tage begonnen hatte, es also auf ihre Entstehung keinen wesentlichen Einfluss gehabt haben konnte.

Aus diesen Ausführungen ist jedenfalls mit Bestimmtheit zu ersehen, dass die Operation der Castration nicht allein auf eine kunstwidrige, sondern sogar höchst rohe Weise an *A.* ausgeführt worden, und dass gerade in ihrer Kunstwidrigkeit und Roheit ein wesentliches Moment zur Erzeugung der nachfolgenden Krankheit *A.*'s zu suchen ist.

4. An welcher Krankheit starb *Christian A.*?

Wir wollen zuerst die Erscheinungen an der Leiche des Verstorbenen berücksichtigen, und es fallen uns hier zwei Gruppen von Krankheitserscheinungen oder Leichenveränderungen auf, deren eine sich auf die Abnormitäten in der rechten Hälfte des Hodensacks bezieht, die andere aber die Abnormitäten begreift, die wir in den Respirationsorganen und der Leber treffen. Die erste dieser beiden Gruppen wollen wir hier übersehen, weil sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Tod *A.*'s nicht steht, überdies auch schon in der Hauptsache bei der 1. bis 3. Frage gewürdigt worden ist. Die in dem Sections-Protocoll aufgeführten Erscheinungen zerfallen wiederum dem Alter nach in zwei Abtheilungen, nämlich in die Verwachsungen der Lungen- und Leber-Oberflächen mit dem serösen Rippen- und Zwerchfell-Ueberzug und in die Erscheinungen der Blutfülle u. s. w. in erstern Organen. Die Verwachsungen sind, wie schon im Sections-Protocoll erwähnt, alte

und mögen wohl die Producte der von dem Verlebten vor 6 Jahren überstandenen Lungenentzündung sein. Die zweite Abtheilung begreift folgende Abnormitäten. Die Luftröhre, von der innern Fläche des Kehldeckels anfangend bis in die feinsten Verzweigungen, war stark dunkel geröthet, ohne dass man einzelne Gefässe deutlich hätte erkennen können; diese Röthe war am stärksten im Kehlkopf und in der obern Hälfte der Luftröhre und nahm von da abwärts ab. Diese Röthe war indess auf die Schleimhaut selbst beschränkt, und weder das Unterzellgewebe, noch die Muskeln, noch die Knorpel der Luftkanäle nahmen Theil daran. Die Schleimhaut der Luftröhre war aufgelockert, besonders an den hintern knorpellosen Theilen derselben, und in und unter dem Kehlkopf war sie stellenweise bleifarbig und liess sich mit dem Messerrücken etwas abschaben. Dabei war aber in der Luftröhre bis in die feinsten Verzweigungen hinein nur sehr wenig dünner, wässriger, etwas leberfarbig aussehender, nicht schaumiger Schleim. In den beiden Lungen waren die beiden vordern Flächen von normaler Farbe und Beschaffenheit, die seitlichen und hintern dagegen schwarzroth, von der Consistenz der Milz, ohne Knistern und bei dem leichtesten Druck zerreissend; auch entleerte sich aus ihnen beim Einschneiden viel dunkles Blut, aber kein Eiter, kein Schaum. Das übrigens normale Herz war sehr schlaff, enthielt auf beiden Seiten nur sehr wenig in Fäulniss übergegangenes Blut. In dem linken Brustfellsack und dem Herzbeutel war etwas Flüssigkeit, die röther als gewöhnlich das Serum ist, gefärbt war. Die Leber war dunkel und namentlich nach hinten zu sehr mit Blut überfüllt. Ihre Beschaffenheit war nach vorn normal,

nach hinten und zwar in mindestens zwei Drittheilen ihrer Masse so weich, dass sie beim Herausnehmen schon in Klümpchen zerfiel. Bei flüchtiger Betrachtung und auf den ersten Blick könnte man versucht werden, aus der Röthe der Luftröhrenschleimhaut, aus der Blutfülle (Hyperämie) und der milzähnlichen Beschaffenheit des Lungengewebes auf eine im Leben *A.*'s stattgehabte hochgradige Luftröhrenentzündung zu schliessen, wenn manche andere Leichenerscheinungen und die Symptome während des Lebens des Verlebten nicht auf etwas ganz anderes hinführten. Zuerst hatte *A.* in seinen letzten Lebenstagen keine weitern, auf ein Leiden der Athmungsorgane hindeutenden Krankheitserscheinungen, als starken Druck auf der Brust (*C.* sagt, *A.* habe nicht hinter den Athem kommen können; die Wittwe des Verlebten, er habe stets über Hunger geklagt oder er müsse ersticken) und etwas Husten (nach *C.*'s Angabe, während die Wittwe *A.* sagt, Husten habe er nicht gehabt, und auch später, wenn derselbe einzelne Male gehustet, habe er dies nur gethan, weil er gehofft, sich dadurch zu erleichtern); ja Dr. *F.*, der den Kranken am 18. und etwa 20 Minuten vor seinem Tode am 20. April sah, erwähnt von einem Leiden der Athmungsorgane gar nichts. Berücksichtigen wir das Ebengesagte, das beides sowohl durch die alten Lungenverwachsungen, als noch mehr durch jede Störung der Function des Centralnervensystems, namentlich aber durch ein krampfhaftes Zusammenziehen der Respirationsmuskeln erklärt werden kann, beachten wir weiter, dass die Leiche weit in der Fäulniss fortgeschritten war (Sections-Prot. A. im Eingang), dass die Luftwege nur eine geringe Menge nicht schaumigen Schleims enthielten, dass das unter

der Schleimhaut derselben befindliche Zellgewebe, die Muskelsubstanz, die Knorpel nicht an der Röthe Theil nahmen, dass die Schleimdrüsen daselbst nicht entwickelt waren, dass nur die hintern, zu unterst gelegenen zwei Drittheile des Lungengewebes mit Blut überfüllt und von milzähnlicher Consistenz waren, während das vordere, zu oberst gelegene Drittheil sich gesund in Farbe und Beschaffenheit verhielt (wie dies auch gerade so bei der Leber der Fall war), dass bei aller Röthe der Lungenschleimhaut doch kein einzelnes Gefäss zu erkennen war, und sehen wir, dass die Krankheitssymptome während des Lebens *A.*'s ein ganz anderes Krankheitsbild uns vorführen werden, das den Tod des Operirten unter den oben erwähnten Leichenerscheinungen ebensowohl herbeizuführen im Stande ist, so müssen wir uns mit Bestimmtheit dahin erklären, dass die von uns in der Leiche des *A.* gefundenen Abnormitäten in den Respirationsorganen und der Leber bloss eine unmittelbar von dem Tod oder während des Sterbens des Operirten, wahrscheinlich sogar erst noch später eingetretene, einem sogenannten hämorrhagischen Infarct nahestehende, rein mechanisch zu erklärende (hypostatische) Blutfülle der Lungen und der Leber sind und dass die Röthe der Luftröhrenschleimhaut nur als Leichenfärbung zu erklären ist. Diese sämmtlichen Leichenerscheinungen konnten durch eine schnell eintretende allgemeine Lähmung herbeigeführt sein und fielen nur in der Lunge und der Leber deshalb auf, weil erstere durch ihre alten Verwachsungen mit der Rippenhaut, letztere durch ihr Gewebe am Zusammenfallen gehindert waren. Sonstige Veränderungen, die einigermaassen durch sich eine anderweite Todes-

ursache begründen, oder auch nur vermuthen lassen könnten, fanden sich in der Leiche nicht vor. Gehen wir über zu den in den letzten Lebenstagen *A.*'s (vom 15. bis zum 20. April d. J.) wahrgenommenen Krankheitserscheinungen, so finden wir einen Mann, der beiläufig vom 15. April d. J. an, 10 Tage nach einer Operation, die unter andern eine Unterbindung der Nerven des rechten Hoden mit sich führte, erkrankte, ohne sich vorher einer bemerkbaren Erkältung ausgesetzt zu haben und der durch folgende Symptome belästigt wurde. Zuerst Stiche in der linken Brustseite, da, wo die Rippen aufhören, die sich dann auf die rechte Seite zogen, Kreuzschmerz, Nackenschmerz, Schmerz im hintern Theil des Mundes, Schmerz in der Herzgrube ohne deren Empfindlichkeit gegen Fingerdruck, Reissen und Brechen in den Armen und den Schultern, Steifigkeit der Kinnlade, so dass er diese nicht hat öffnen können, um nur einen Finger einzubringen, Steifigkeit und Zurückbeugung des Nackens, so dass der Kranke sich diesen oft musste vorbiegen lassen, dabei Athmungsnoth (mit unbedeutendem Husten), Verlangen das Bett zu verlassen, Appetit, Fähigkeit Flüssigkeiten zu schlingen, aber Unvermögen etwas Festes herunter zu bringen (während in der Mundhöhle nichts Krankhaftes zu entdecken war), Verhalten des Stuhls, Schlaflosigkeit, später ein anfallsweises Zittern im ganzen Körper wie leichte Krämpfe, mit Puls von 80 Schlägen. Den Schluss der Scene machte plötzlich ein heftiges krampfhaftes Zucken im Gesicht, Hals und Nacken, mit Blässe des Gesichts und Sprachlosigkeit, unter denen der Kranke verschied.

Wir glauben nicht nöthig zu haben, weitere Erklärungen zu diesem Bilde zu liefern; es ist die, zwar mit rohen Zügen dargestellte, aber ganz treffende und von jedem Arzt, der jemals diese Krankheit gesehen, alsbald wieder zu erkennende Zeichnung des Kinnbackenkrampfs und Starrkrampfs, letzteres freilich nur in den obern Provinzen des Bewegungsnervensystems. — Der Tod erfolgt bei diesen Krankheiten durch Erstickung, durch Erschöpfung und durch plötzliche Lähmungen, und letzterer Ausgang hat hier, der oben ausgeführten Erklärung der Leichenerscheinungen nach, stattgehabt, da einestheils kein Symptom von Erstickung vorhanden, anderntheils noch keine besondere Erschöpfung zugegen war, und überdies der Tod ganz plötzlich und unerwartet eintrat.

Hiernach halten wir uns zu der Erklärung vollkommen berechtigt, dass *Christian A.* an Kinnbacken- und Starrkrampf gestorben sei.

5. Stand die Operation, die an *A.* am 5. April d. J. gemacht wurde, in irgend einem ursächlichen Verhältniss zu der Krankheit, an der derselbe am 20. April d. J. starb?

Wir haben oben gesehen, dass *Christian A.* an Kinnbackenkrampf und Starrkrampf gestorben ist, und haben nunmehr den ursächlichen Verhältnissen dieser Krankheit nachzuforschen. — Die obengenannte Krankheit zerfällt zuvörderst, ihren ursächlichen Verhältnissen nach, in den centralen und excentrischen Tetanus, je nachdem die Ursache desselben unmittelbar auf das Centralorgan des Nervensystems einwirkte oder durch eine centripetale Nervenleitung zu ihm geführt wurde. Weder Sections-Resultat noch Acteninhalt weisen uns

auf den centralen Starrkrampf hin, sondern lediglich auf den excentrischen, und in dieser Abtheilung finden wir, nach Ausschluss der nur dem Kindesalter und dem weiblichen Geschlecht eigenthümlichen Formen, bloss den rheumatischen und den Wund-Starrkrampf, die wir hier kurz berücksichtigen wollen. Das Wetter vom 5. bis 15. April d. J. konnte weder durch besondere Hitze noch Kälte nachtheilig auf den Kranken wirken. Der in den ersten Tagen des April von dem Verstorbenen gegen den Zeugen *E.* geklagte Frost konnte nicht erst am 15. April den Ausbruch der fraglichen Krankheit erzeugen, und eine sonstige Erkältung heftigern Grades ist nicht zu unserer Kenntniss gekommen, ja es wird sogar eine solche von der Wittwe *A.* und (nach *C.*'s eigener Disposition) von dem Erkrankten selbst ausdrücklich in Abrede gestellt. Wir finden daher gar keinen Grund zur Annahme eines rheumatischen Tetanus und dies um so weniger, als wir eine Gelegenheitsursache zu dem traumatischen Starrkrampf (Wundstarrkrampf) im fraglichen Fall vorfinden, die von allen Autoren über diese Krankheitsform übereinstimmend aufgeführt wird. Es ist diese Gelegenheitsursache die Quetschung, Zerrung, Unterbindung der Nerven und vorzugsweise derer des Saamenstrangs (Citate). Diese Krankheit tritt am häufigsten, wenn auch lange nicht immer, am 10. Tage nach der Einwirkung der veranlassenden Ursache, die immer eine Verletzung ist, ein, wie wir auch im vorliegenden Falle sehen. Indessen giebt es auch Verletzungen solcher Art wie die vorliegende, denen der Wundstarrkrampf nicht folgt, die im Gegentheil zuweilen ohne allen wichtigern Nachtheil vollkommen heilen. Ueber das

nähere Verhältniss, warum nach solchen Verletzungen in dem einen Fall vollständige Heilung, in dem andern Wundstarrkrampf folgt, ob die Disposition zu dieser Art von Tetanus in der Individualität des Verletzten begründet ist, darüber vermag unsere Wissenschaft bis jetzt keinen Aufschluss zu geben. Das aber steht fest, dass die obengedachte Krankheit gar nicht selten, wenn auch bei weitem nicht immer, auf Verletzungen der fraglichen Art folgt. Der Wundstarrkrampf ist eine höchst gefährliche Krankheit, die in beiläufig fünf Sechstheilen aller Erkrankungsfälle mit dem Tode endigt, deren Heilungsmethoden in hohem Grade unsicher sind, und von denen unsere Wissenschaft die Gründe noch nicht anzugeben vermag, aus denen in dem einen Fall Heilung, in dem andern der Tod erfolgt.

Hiernach können wir unsern gerichtsärztlichen Ausspruch dahin geben, dass der Wundstarrkrampf, der am 15. April d. J. den *A.* ergriffen und am 20. April getödtet hat, wenigstens mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Folge der am 5. April an demselben ausgeübten Unterbindung der Saamenstrangsnerven war.

Fassen wir nun schliesslich zusammen, was wir bisher beantwortet haben, so geht unser Gutachten dahin, dass der Tagelöhner *Christian A.* von B. an einem sogenannten Wasserbruch mit unschädlicher Verkleinerung des Hoden rechter Seite gelitten hat, dass die am 5. April d. J. an demselben durch den Schäfer *C.* verrichtete Operation des Wasserbruchs gerade nicht zu tadeln ist, dass aber die an sich stets einflussreiche und wichtige Operation der Unterbindung des fraglichen

Hoden eine unnöthig und leichtfertig unternommene und vollkommen kunstwidrig und roh ausgeführte war, und dass mit grösster Wahrscheinlichkeit in diesem kunstwidrigen und rohen chirurgischen Eingriff die Ursache des Wundstarrkrampfes liegt, an der der Operirte am 15. April d. J. erkrankt und am 20. desselben Monats gestorben ist.

Datum.

Der Physicus (L. S.) Dr. *H.*

Der Amtswundarzt *J.*

Bei der am 2. Juli 1857 vor dem Criminalgericht zu K. gepflogenen öffentlichen Verhandlung der Sache, welcher der Physicus Dr. *L.* zu K. als Sachverständiger beiwohnte, ergaben sich noch einige Abweichungen von den frühern Aussagen, und das Gericht beschloss: 1) den Physicus Dr. *L.* zu K. zu ersuchen, über das gerichtsärztliche Gutachten, zu welchem diese öffentliche Verhandlung Veranlassung geben könnte, dem Gericht Bemerkungen mitzutheilen, 2) demselben und dem frühern gerichtsärztlichen Personal die später in den Gutachten erwähnt werdenden Fragen zur Beantwortung zu stellen und hiernächst 3) das Ober-Medicinal-Collegium zu M. um Ober-Gutachten zu ersuchen. Hiernach gingen die folgenden drei Begutachtungen ein.

Gutachten des Physicus Dr. *L.* zu K.

In der Untersuchungssache gegen den Schäfer *C.* wegen wundärztlicher Pfuscherei sind mir als Sach-

verständigen vom K. Criminalgericht folgende Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorgelegt worden:

1. Konnte der Wundstarrkrampf, an welchem *Christian A.* nach dem Gutachten der Gerichtsärzte vom 11./12. Mai d. J. und des Ober-Medicinal-Collegs vom 16. Juni d. J.[1]) gestorben ist, selbstständig auch schon durch die Operation der rechten Hälfte des Hodensacks verursacht werden?
2. Ob, wenn man die Darstellung des Angeklagten über die Ausführung der Castration, soweit sie seine eigene Thätigkeit betrifft, als wahr voraussetzt und von dem, was er nicht gethan haben will, abstrahirt, der gutachtliche Ausspruch über die Todesursache dennoch als begründet fortbesteht?
3. War es dem Verstorbenen *Christian A.* physisch möglich, die fraglichen Schnitte in dem (noch vorgefundenen Theil) Hoden zu bewirken?

In Beantwortung der ersten Frage muss ich zuvor bemerken, dass man 4 Arten des Starrkrampfs *(trismus)* annimmt: 1) den Starrkrampf der neugebornen Kinder; 2) den hysterischen Starrkrampf; 3) den rheumatischen Starrkrampf; 4) den Wundstarrkrampf *(trismus traumaticus)*. Von den ersten beiden Arten des Starrkrampfs kann hier keine Rede sein, auch nicht von dem rheumatischen. Er kommt zu selten vor, namentlich in Europa; mehr wird er in den tropischen Ländern beob-

---

1) Es bezieht sich dieses auf einen Beschluss des Ober-Medicinal-Collegs von diesem Tage, in welchem kein Ober-Gutachten gegeben, sondern von dem Gutachten vom 11/12. Mai nur ausgesprochen ist: „dass man in der guten Bearbeitung dieses interessanten Falls nur einen bestimmten Ausspruch über den unzweifelhaften directen Causalnexus des erfolgten Todes mit der ausgeführten Operation vermisse."

achtet. Es bleibt daher nur noch der Wundstarrkrampf übrig.

Bei dem Mangel einer jeden andern Ursache steht er im vorliegenden Falle nur allein mit den durch die Operation entstandenen Wunden in einem ursächlichen Verhältniss. Der Wundstarrkrampf kommt am häufigsten nach Verwundung sehnigter und flechsiger Gebilde, nach längerer Reizung eines Nerven vor, auch werden namentlich Wunden der Genitalien angeführt (Citate). Die *tunica dartos*, welche bei der Operation durchschnitten werden musste, kann als ein solches sehnigtes Gebilde betrachtet werden. Hiernach ist die hier vorliegende Verletzung vollkommen geeignet, einen solchen unglücklichen Zufall zu bewirken. Indessen soll nicht geläugnet werden, dass die Operationsweise des Angeklagten nicht gerade verworfen werden kann, indem der Schnitt bei der Operation des Wasserbruchs noch immer den Vorzug verdient. Es ist auch anzunehmen, dass die Sache den traurigen Ausgang nicht würde genommen haben, wenn sonst auch alle Bedingungen der Heilung wären erfüllt worden. Dies war aber nicht im Entferntesten der Fall. Nach dem Schnitt musste die Wunde mit weicher Charpie ausgefüllt werden und diese nach 3 Tagen herausgenommen, die Wunde gereinigt und mit neuer Charpie versehen und dieser Verband dann alle Tage erneuert werden. Auf diese Weise würde die höchst nachtheilige Einwirkung der Luft abgehalten worden sein. Nach der Operation und nach dem Verband musste sich der Kranke ins Bett legen, sich völlig ruhig verhalten und das Bett erst nach vollständiger Heilung verlassen. Es musste ferner eine zweckmässige Diät angeordnet werden, und

der Kranke musste sie auch beobachten. — Was geschah aber nun im vorliegenden Fall? Nachdem der Angeklagte den 4 bis 5 Zoll langen Bruchschnitt gemacht und das Wasser sich entleert hatte, nahm er noch die tolle Unterbindung des Hodens vor und entfernte sich nun *quasi re bene gesta* und überliess den armen Operirten seinem Schicksal, ohne Verband, ohne alle Vorschrift über sein nunmehr zu beobachtendes Verhalten überlassend. — Der Operirte, welcher sich nach der Operation erleichtert und angeblich wohl befand, musste diesem Wohlsein trauen, er blieb ausser dem Bett, ging seinen Geschäften nach und soll sogar in den ersten 3 Tagen nach der Operation Holz klein gemacht haben, und so hat er ausser dem Bett bis zum zehnten Tage zugebracht und seine Geschäfte verrichtet. Nach dem zehnten Tage habe er aber, weil sich allerlei Krankheitserscheinungen einstellten, das Bett nicht verlassen. Der Operirte erlitt auch nach der Operation keine Störung seines Appetits, und man muss annehmen, dass er keinen Grund haben konnte, diesen nicht wie gewöhnlich zu befriedigen.

Hiernach ist fast keine Schädlichkeit mehr denkbar, welche noch ausserdem hätte können wirksam sein. — Da nun nach der Operation des Wasserbruchs, auch bei zweckmässiger Nachbehandlung, der Wundstarrkrampf leicht eintreten kann, wie viel mehr musste dies der Fall sein unter der Einwirkung so vieler äusserst hoch anzuschlagender Schädlichkeiten. Nach meiner Ueberzeugung ist es daher gar nicht zu verwundern, dass unter solchen Umständen der Starrkrampf eintrat; mehr müsste man sich wundern, wenn er nicht eingetreten wäre. Die Operation des Wasserbruchs ist mit-

hin im vorliegenden Fall unter den vielen einwirkenden Schädlichkeiten allein hinreichend, den Starrkrampf zu bewirken.

ad 2. Der scheusslichste Theil des Verfahrens des Angeklagten bei der Operation bestand in der ganz ohne Grund vorgenommenen Exstirpation des rechten Hodens. Dies Verfahren zeugt von der crassesten Unwissenheit und Roheit. Nachdem der Kreuzschnitt gemacht war, kam nach dem Abfluss des Wassers der Hode durch die Wunde zum Vorschein. Er war welk und hatte eine blasse Farbe; beides war Folge der langen Maceration in dem Wasser des Hodensacks. Diese Beschaffenheit des Hodens gab nicht im Entferntesten einen Grund ab, ihn zu entfernen. Er war bei dieser Beschaffenheit dennoch gesund, wie dies das noch bei der Section vorgefundene Drittheil desselben, dessen Substanz von normaler Beschaffenheit war, überzeugend darthut. Statt den Hoden nun in die Höhle des Hodensacks zurückzubringen, legt er eine Ligatur um denselben, dergestalt, dass zwei Drittheile unterhalb und ein Drittheil oberhalb der Ligatur bleiben und schnürt dieselbe nun mit aller Kraft zusammen. — Man kann annehmen, dass es seine Absicht war, die Ligatur um den Saamenstrang zu legen; da er aber nicht bis dahin gelangen konnte, so war es ihm so zu sagen einerlei, wo er sie anbrachte, und dies konnte auf keine widersinnigere Weise geschehen. Es liegt auf der Hand, dass diese rohe Unterbindung des Hodens die nachtheiligsten Folgen im Verlauf der Krankheit haben musste. Der *nervus spermaticus*, welcher sich im Hoden verzweigt, wurde dadurch einem beständigen Druck und Reiz ausgesetzt. Eine solche

Einwirkung auf den Nerv ist aber nach dem Ausspruch der Schriftsteller ausserordentlich geeignet, den Starrkrampf herbeizuführen. — Die rohe Unterbindung des Hodens hat in Verbindung mit der Operation des Schnitts und ebenfalls in Verbindung mit der entsetzlich schlechten Nachbehandlung den Starrkrampf und den Tod nicht nur wahrscheinlich, sondern ich wage den Ausspruch fast gewiss, hervorgebracht. Es ist dabei zweifelhaft, welcher von den drei Ursachen der Hauptantheil an der Entstehung des Starrkrampfs gebührt, ob dem Bruchschnitt, wobei auch die gleichsam sehnigte *tunica dartos* durchschnitten wurde, oder ob der rohen Unterbindung des Hodens, oder endlich der Unterlassung des Verbandes und dem ganzen übrigen Verhalten des Operirten. Die Obducenten stellen die Unterbindung des Saamenstrangs (nach meinem Dafürhalten wurde nicht dieser, sondern der Hoden unterbunden) als alleinige Ursache des Starrkrampfs und Todes hin, womit ich mich aber nicht vereinigen kann. Schliesslich muss ich noch bemerken, dass mir in dem Obductions-Protocoll manches nicht ganz klar ist. Die Obducenten sagen, dass der Wundstarrkrampf mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Folge der Unterbindung des Saamenstrangs sei, und doch ist nirgends im Sections-Protocoll etwas enthalten, was auf eine stattgehabte Unterbindung des Saamenstrangs hindeutete. — im Gegentheil heisst es Seite 14 unter b, dass die Saamengefässe, die Saamennerven, der Saamenausführungsgang in normalem Zustand gewesen seien. Hieraus lässt sich auf eine Unterbindung des Saamenstrangs nicht schliessen. Wäre der Saamenstrang unterbunden worden, dann würde ja der Hoden mit dem lebenden Kör-

per ausser Verbindung gesetzt und ich kann nicht einsehen, wie dann das noch vorgefundene Drittheil des rechten Hodens sich in Beziehung auf seine Substanz in normalem Zustand befunden haben kann, und dass dasselbe gleich den zwei Drittheilen des unterhalb der Ligatur befindlichen Hodens nicht ebenfalls abstarb.

Dass der Angeklagte die Unterbindung des Hodens auf die von mir angegebene Art verrichtet habe, hat er selbst, nachdem ich ihm die Sache so klar wie möglich auseinandergesetzt, zugegeben. — Dem mag nun sein, wie ihm wolle, die Ursache des Starrkrampfs blieb unverändert und der Tod erfolgte durch jenen furchtbaren Zufall[1]).

ad 3. Die Entstehung der Schnitte in dem noch vorhandenen Drittheil des rechten Hodens ist schwer nachzuweisen. Sie lassen sich nur dadurch erklären, dass *A.* den abgestorbenen Theil des Hodens nebst der Ligatur wirklich mittelst eines Messers entfernte, wie er auch gegen den Angeschuldigten geäussert haben soll, ob dieser gleich wieder läugnet, dass *A.* dies gesagt habe. Es ist möglich, dass der Verstorbene seine Aussage: er habe sich bei Entfernung des abgestorbenen Hodens des Messers bedient, deshalb zurücknahm, weil er Vorwürfe von dem Angeklagten fürchtete.

Die physische Möglichkeit, dass der Verstorbene die Schnitte bei der oben angeführten Gelegenheit selbst machte, ist völlig vorhanden; nur konnte er bei der Lage der Theile sich der Augen nicht bedienen, und die

---

1) Oben ist gesagt: „fast“ gewiss.

D. Red.

Schnitte konnten daher um so leichter gegen seinen Willen geschehen.

Datum.

Der Physicus
Dr. *L.*

Gutachtliche Aeusserungen über einige in der Strafsache wider den Schäfer *C.* wegen verschiedener Vergehen gestellte Fragen.

Auf Requisition K. Unterstaatsprocuratur zu K. vom 7. d. M. haben wir uns in der oben rubricirten Strafsache über folgende vom K. Criminalgericht zu K. gestellte Fragen gutachtlich zu äussern.

1. Steht das Ergebniss der Verhandlungen, welche am 2. d. M. vor dem Criminalgericht zu K. gepflogen worden sind und von deren Protocoll uns eine Abschrift mitgetheilt worden ist, überall mit dem Befund im Einklang?

Die uns mitgetheilte Abschrift der Verhandlungen enthält keine für unsere Begutachtung, die allein auf den Befund und die deshalbigen Acten basirt war, wesentliche Aenderung, als dass der Angeklagte zugiebt, ein Stückchen des Keils mitgebunden zu haben. Wie gross dies Stückchen des Keils gewesen sei, ist nicht angegeben, da *C.* sagt, er wisse von dieser Abbindung selbst nichts. Es kommt auch wesentlich nicht darauf an, zu wissen, wie gross es gewesen sei, weil dies nur allenfalls einen Begriff von der Rohheit der Operation giebt, und die Unterbindung der Saamenstrangsnerven jedenfalls die höchst wahrscheinliche Ursache

des Tetanus ist, wie wir dies in unserm Gutachten vom 11./12. Mai d. J. begründet haben.

Ueber die weitere Uebereinstimmung der Verhandlungen mit dem Befund beziehen wir uns überdies auf die Beantwortung der dritten Frage.

Dass die Wittwe *A.* einen oder zwei Tage nach der Operation noch den Hoden, der mit dem Faden noch aus der Wunde gehangen, gesehen und bemerkt habe, dass derselbe seiner Form nach vollständig und keine Schnitte darin gewesen seien, brauchen wir hier gar nicht zu berücksichtigen, da von ihr anzunehmen ist, dass sie nicht wisse, wie überhaupt ein Hode aussehe. Diese Aussage ist ohne allen Werth für uns.

2. Konnte der Wundstarrkrampf, an welchem *A.* nach dem Gutachten der Gerichtsärzte vom 11./12. Mai d. J. und des Ober-Medicinal-Collegiums vom 11. v. M. gestorben ist, selbstständig auch schon durch die Operation der rechten Hälfte des Hodensacks verursacht werden?

Wir haben in unserm Gutachten vom 11./12. Mai d. J. den Tetanus, an welchem *A.* gestorben ist, für einen Wundstarrkrampf erklärt und zwar in Folge von Quetschung, Zerrung, Unterbindung der Nerven des Saamenstrangs. Durch den Hautschnitt in und durch den Hodensack (die Operation des Wasserbruchs) sind zwar auch die in der betroffenen Gegend befindlichen Hautnerven durchschnitten worden, indess mit einem Rasirmesser, dem man im Allgemeinen mit Recht wohl dieselbe Schärfe zuschreibt, die unsere chirurgischen Messer besitzen. Wir können aus diesem Grund die fragliche Hodensackwunde auch nicht im mindesten für

eine gerissene oder gequetschte halten, und dies um so weniger, als sogar noch bei der Leichenöffnung — nachdem also durch beiläufig 14 Tage der Heilungsprocess die Wunde schon verändert gehabt — ziemlich scharfe Ränder an der Schnittfläche von uns gefunden worden waren. Es kann demnach bei dieser Wunde von einer Quetschung oder Zerrung der Hautnerven — der wesentlichsten Ursache des Wundstarrkrampfs — nicht die Rede sein.

Man kennt zwar noch nicht genau alle die Bedingungen, unter welchen der Starrkrampf zu Wunden hinzutritt und man sieht, namentlich in den tropischen Erdtheilen, in abwechselnd sehr heissen und sehr kühlen Zeiten, in überfüllten Kriegshospitälern und unter manchen ähnlichen Aussenverhältnissen den Starrkrampf zu ganz unbedeutenden Hautwunden, ohne nachweisbare Quetschung, Zerrung u. s. w. von Nerven sich gesellen. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen aber — und im vorliegenden Fall sind uns ungewöhnliche Verhältnisse keinerlei Art bekannt geworden — finden wir fast durchgehends einzig und allein die schon mehrfach besprochenen ursächlichen Verhältnisse gegenwärtig.

Scharfe und einfache Wunden der äussern Bedeckungen des Hodensacks und seiner innern serösen Auskleidung sind in ihrem Verhalten und in ihren Folgen vollkommen denen der Bauchdecken gleich, und es ist uns weder von den erstern noch den letztern ein Fall bekannt, der den Wundstarrkrampf nach sich gezogen hätte; vielmehr sehen wir dieselben stets relativ schnell und so günstig verlaufen, wie andere einfache und scharfe Hautwunden auch, woher auch die aner-

kannte Gefahrlosigkeit der Operation des Wasserbruchs durch den Schnitt sich erklärt, die gerade von allen Operationsmethoden dieses Uebels relativ die günstigste ist und aus diesem Grunde von den bei weitem meisten Operateuren (Citate) den übrigen Verfahrungsarten vorgezogen wird.

Wenn wir also auch zugeben müssen, dass, wie nach einfachen andern Wunden, so auch nach der einfachen Operation des Wasserbruchs durch scharfen Schnitt, unter besondern äussern Verhältnissen der Wundstarrkrampf eintreten könne, so finden wir einestheils kein besonderes äusseres Verhältniss im vorliegenden Fall, das den Verstorbenen vorzugsweise zu diesem Leiden disponirt haben könnte, andererseits ist uns auch nicht ein einziger Fall bekannt geworden, wo Wundstarrkrampf nach einer einfachen scharfen Wunde des Hodensacks entstanden ist (*cf.* die Zusammenstellung von *Friedrich* in *Casper*'s Wochenschrift). Wir müssen uns demnach dahin erklären, dass die Ursache des Tetanus, dem *A.* unterlag, mit grösster Wahrscheinlichkeit **nicht** in der Operation des Wasserbruchs, vielmehr in der Unterbindung der Saamenstrangsnerven gefunden werden muss.

3. Besteht, wenn man die Darstellung des Angeklagten über die Ausführung der Operation der Castration, soweit sie seine eigene Thätigkeit betrifft, als wahr voraussetzt, und von dem, was er nicht gethan haben will, abstrahirt, der gutachtliche Ausspruch über die Todesursache, als Folge der Thätigkeit des Angeklagten bei der Castration, dennoch als begründet fort?

So weit uns die Actenlage vor der öffentlichen Verhandlung noch erinnerlich ist, giebt *C.* an, dass er den Saamenstrang ½ Zoll über dem Hoden, den Hoden selbst aber nicht mit unterbunden, auch an letzterm nicht geschnitten habe; bei der öffentlichen Verhandlung dagegen giebt er die Möglichkeit zu, dass er auch ein Stückchen des Hodens mitgebunden gehabt habe, was er aber nicht wisse. Nur eine dieser beiden Angaben kann die wahre sein, und wir wollen uns in dem Folgenden bestreben, diese zu ermitteln, zu welchem Zweck wir eine Idealzeichnung der Lageverhältnisse des Hodensacks und dessen Inhalts beifügen[1]). Sie stellt einen perpendiculären, gerade von vorn nach hinten, mitten durch den Hoden, Nebenhoden und Saamenausführungsgang (der mit den ihn begleitenden Nerven, Gefässen und Bindegewebsscheiden den Saamenstrang bildet), führenden Durchschnitt einer durch Wasserbruch ausgedehnten rechten Hälfte eines Hodensacks in Fig. 1. dar, und einen ebensolchen nach gemachtem Queerschnitt und nach grösstentheils abgeflossenem Wasser und mit vorgebogenem Hoden in Fig. 2.

Um den Gang der fraglichen Operation klar zu machen, müssen wir zuvörderst erwähnen, was wir, als auf die Ursache des Todes einflusslos, in unserm frühern Gutachten nicht der Erwähnung werth gehalten haben, dass nämlich *C.* nicht, wie er angegeben, einen Längsschnitt in den Hodensack gemacht habe, sondern einen Queerschnitt, wie aus dem Sections-Resul-

1) Sie kann hier wegbleiben, da sie für Sachverständige überflüssig ist, die sich auch die in dem Folgenden angegebenen Richtungen und Linien leicht hinzudenken können.

tat unzweifelhaft hervorgeht. Wir haben diesen Schnitt auf Fig. 1. unter α. α. angedeutet und auf Fig. 2. unter α'. α. α''. so ausgezeichnet, wie sich die Wunde nach der Ausführung des Schnitts wahrscheinlich gestaltet gehabt haben wird. Sodann ist es bei der Ausführung dieser Operation vollkommen in der Natur der Sache liegend, dass der Operateur bei Mangel an Gehülfen mit der einen Hand die hintere und die seitlichen Flächen der Geschwulst umfasst und hiermit diese mehr oder weniger zusammendrückt, während er mit der andern Hand den Schnitt ausführt. So wird es auch *C.* gemacht haben, weil er selbst sagt, dass alsbald ein gut Maass Wasser aus der Oeffnung hervorgestürzt und der Hode zum Vorschein gekommen sei, was beides nicht der Fall gewesen sein würde, wenn nicht der Queerschnitt gross, rasch ausgeführt und ein ziemlich starker Druck auf die hintere Fläche des Hodensacks ausgeübt worden wäre. Angenommen nun den durch die Hand *C.*'s ausgeführten Druck auf die hintere Fläche, beziehungsweise den Umfang des Wasserbruchs, und ferner angenommen, weil es bei der Stellung des Operateurs zu dem Operirten in der Natur der Sache liegt, dass Daumen und Zeigefinger der umfassenden, beziehungsweise drückenden Hand zu oberst, Ballen des Daumens und die 3 übrigen Finger zu unterst an die Geschwulst zu liegen kamen, so muss der Druck auf die Geschwulst unten stärker als oben gewesen, dadurch der Hoden unten mehr als oben nach der Wunde hinbewegt und demnach in einer gleichen oder ähnlichen Richtung in die Wunde gebracht worden sein, wie wir dies ideell in Fig. 2. gezeichnet haben. Mit dieser bogenförmigen Vorbeugung des Hoden musste sich na-

türlich auch die hintere Wand des Hodensacks vorbewegen, weil der Saamenstrang wie der Hode durch den serösen Ueberzug (b. b. b.) und Zellgewebe von oben bis unten an diese Wand befestigt ist. Hierdurch wurde es dem *C.* bei dem beschränkenden Raum einer Queeröffnung einigermaassen ermöglicht, dem Hoden und sodann dem untern Theil des Saamenstrangs hinten mit dem Rasirmesser „ein Zwickchen“ zu geben, um beide von dieser Wand loszulösen und um einen Faden um sie herumführen zu können. Dieses „Zwickchen“ muss indessen zu beiden Seiten des Hodens und Saamenstrangs stattgefunden und zum allergeringsten 1½ Zoll lang gewesen sein, wie wir dies unter $\beta' \beta''$ angedeutet haben, und es ist schwer zu begreifen, wie dies bei dem queeren Hautschnitt ohne bedeutende Zerrung des Hodens und Saamenstrangs mit ihren Nerven ausführbar gewesen ist.

Wir kommen nun zu dem Act der Unterbindung selbst. *C.* giebt ursprünglich und auch bei dem öffentlichen Verfahren an, dass er den Unterbindungsfaden etwa halb über dem Hoden um den Saamenstrang und um alle Nerven und Adern gelegt und so fest („aus allen Kräften“) angezogen und zusammengebunden habe, dass er geglaubt, er habe alles durch und durch gebunden. Wir haben diese, nach diesen Angaben *C.*'s wahrscheinliche Stelle des Saamenstrangs auf Fig. 1. mit $\gamma . \gamma'$ bezeichnet. Diese von *C.* angegebene Art der Unterbindung ist aber positiv unwahr, denn mit einer kräftigen festen Unterbindung an dieser Stelle würde unter Anderm auch alsbald die Blutcirculation unterhalb $\gamma . \gamma'$ aufgehoben und dadurch Nebenhoden und gesammter Hoden dem Tode, dem trocknen oder feuchten Brand

anheimgefallen sein, wir würden, wie wir in unserm frühern Gutachten schon gesagt, nicht ein normales Drittheil des fraglichen Hoden bei der Obduction gefunden haben. Hatte aber *C.* die Unterbindungsschlinge so locker zugezogen, dass die Blutcirculation durch dieselbe und unterhalb derselben noch stattfinden konnte, so war dadurch der grobe Fehler begangen, dass die Nerven des Saamenstrangs gequetscht, gezerrt wurden, ohne dass alles Leben unterhalb des Bandes auf einmal ertödtet wurde. Aber in diesem Falle wüssten wir das Fehlen der übrigen zwei Drittheile des rechten Hoden nicht zu erklären.

In dem öffentlichen Verfahren giebt nun aber auch *C.* zu, dass er ein Stückchen des Hoden mitgebunden habe. Stellen wir uns die Lage des Hoden während und gleich nach dem Abfluss des grössten Theils des Wassers so vor, wie wir sie in Fig. 2. ideell gezeichnet haben, so würde, *C.*'s Zugeständniss als wahr angenommen, der Unterbindungsfaden in eine Richtung gefallen sein, die beiläufig zwischen den beiden blauen Linien δ' δ'' und δ''' δ'''' liegt, und zwar wahrscheinlich — unserm Befund gemäss — in der Richtung δ''' δ''''. Das Band würde dann gleich oberhalb des Kopfes des Nebenhoden den Hoden erreicht und beiläufig $\frac{1}{3}$ desselben über sich gelassen haben. Hierdurch blieb, selbst bei etwas festem Anziehen, ein Theil des über dem Kopf des Nebenhoden befindlichen Blutgefässnetzes und des serösen Ueberzugs in Verbindung mit dem Lebenden, und die Blutcirculation konnte wenigstens nothdürftig noch in dem oberhalb des Unterbindungsfadens gelegenen Stück erhalten bleiben. Und dies ist die einzige Erklärung des Unterbindungsvorganges, die

wir uns nach dem Leichenbefund einerseits und den Lebensgesetzen andererseits bilden können, natürlich die wirklich stattgehabte und keinerseits zweifelhaft gemachte Unterbindung festhaltend.

Aber auch hierbei ist das sehr feste Zusammenziehen des Ligaturfadens nicht im mindesten wahrscheinlich, denn in diesem Falle würde die zwischen dem Saamenausführungsgang und dem obersten (in Fig. 2. hintersten und obersten) Theil des Hoden liegende, hauptsächlich aus Zellstoff, Blutgefässen und Nerven bestehende Parthie aus dem Grunde am stärksten zusammengeschnürt, daher auch in ihr die Blutcirculation aufgehoben worden sein, weil sie aus viel weicherer, nachgiebigerer Masse als der Hode selbst besteht, daher leichter und früher als dieser zu comprimiren ist. Es würde also in diesem Fall gleichfalls die Ernährung so gut wie gänzlich aufgehoben und ein mehr oder weniger vorgeschrittener Brand auch in dem obern Drittheil des Hodens von uns bei der Obduction vorgefunden worden sein. Hätte aber das Ligaturband tiefer, als die Zeichnung andeutet, gelegen, dann würde der Kopf des Nebenhoden mehr oder weniger mit abgebunden und wahrscheinlich von uns in der Leiche gefunden worden sein; doch müssen wir zugeben, dass ein ganz kleiner Theil dieses Nebenhodenkopfes in dem fauligen Blutgerinnsel und abgestossenen Zellgewebe von uns übersehen worden sein kann, obgleich es uns nicht wahrscheinlich ist. Uebrigens würde dies auch auf unsere Beurtheilung nur einen höchst untergeordneten Einfluss gehabt haben können. — Wir verhehlen uns übrigens nicht, dass eine lockere Unterbindung über oder neben der untern (in Fig. 2. vordern)

Wölbung des Hodens leicht zu dem Abgleiten des Fadens an dieser Stelle die Gelegenheit gegeben und die Operation mehr oder weniger vereitelt haben würde.

Wollten wir die Vorstellung, die wir uns von dem Operationsvorgang gemacht haben, zu Grunde legen, so würde auch dieses, wie alle übrigen Zweifel und Bedenklichkeiten geringern Werthes, sich vollkommen erklären; wir glauben indess von dergleichen hier abstehen zu müssen, da es nur eine individuelle Ansicht ist, die den gesammten Operationsvorgang wohl erklärt, deren Begründung durch Thatsachen wir aber nicht zu unterstützen vermögen.

Jedenfalls aber müssen wir nicht allein dabei beharren, dass der Unterbindungsfaden durch *C.* nicht nur um den Hoden gelegt, sondern auch nicht hinreichend fest (aus allen Kräften) zugeschnürt worden, und dass in diesem rohen und kunstwidrigen Verfahren mit grösster Wahrscheinlichkeit die Ursache des Tetanus gelegen habe, an dem *A.* seiner Zeit verstorben ist. Und hierin kommt, bis auf das sehr feste Anziehen der Ligatur, *C.*'s Zugeständniss mit unserm Urtheil überein.

Wollten wir aber auch selbst mit *C.*'s Angabe über die Festigkeit des Schürzens der Schlinge übereinstimmen, und also im Wesen ganz von der Wahrheit des *C.*'schen Geständnisses ausgehen, so ist immer noch feststehend, auch von *C.* ausdrücklich behauptet, dass die Saamenstrangsnerven in der Unterbindungsschlinge enthalten, also unterbunden waren. Eine, selbst angenommen sehr feste, Unterbindung von Nerven, insbesondere des Saamenstrangs, hebt aber die Gefahr der Entstehung des Wundstarrkrampfs durchaus nicht auf, sondern macht den Ausbruch dieser

Krankheit nur seltener, weshalb auch von den Chirurgen der Neuzeit bei der Castration die Unterbindung des Saamenstrangs in Masse, also auch seiner Nerven, nur in dem einzigen Falle für zulässig nachgegeben wird, wenn eine isolirte Ligatur der Gefässe nicht mehr möglich ist, wie wir dies in unserm frühern Gutachten schon gesagt haben.

Hiermit glauben wir die dritte Frage erschöpfend beantwortet zu haben.

4. War es dem verstorbenen *Christian A.* physisch möglich, die fraglichen Schnitte in den Hoden zu bewirken?

Den Aussagen nach lag oder hing der unterbundene Testikel in oder ausserhalb der Wunde, und *A.* war bis zu dem Ausbruch des Tetanus relativ gesund und bei Kräften. Hiernach war es demselben physisch möglich, sich die abgebundene und ertödtete Parthie des Hodens nebst dem Ligaturfaden nicht allein abzuschneiden, sondern sich hierbei auch die Schnitte in den noch nicht ertödteten Theil dieses Organs beizubringen, obgleich dieser schneidende Eingriff in das Lebende Seitens des *A.* nicht sehr wahrscheinlich ist, da er nicht ohne Schmerzen geschehen konnte.

5. Haben die im gesunden Theil des Hodens wahrgenommenen Schnitte zur Herbeiführung des Tetanus mitgewirkt?

Da die Beschaffenheit der Schnitte mit Wahrscheinlichkeit darauf hindeutet, dass sie erst beiläufig um dieselbe Zeit gemacht worden sind, als der Tetanus zur Entwickelung kam, so glauben wir uns mit Bestimmtheit dahin aussprechen zu müssen, dass ihre Zufügung ohne allen Einfluss auf die Entstehung des

Wundstarrkrampfs gewesen ist, wie wir ja auch schon in unserm frühern Gutachten in dieser Hinsicht kein Gewicht darauf gelegt haben.

Datum.

Der Physicus Dr. *H.* Der Amtswundarzt *J.*

Auszug aus dem Hauptprotocolle des Ober-Medicinal-Collegiums zu M. v. 14. August 1857.

K. Criminalgericht zu K. ersucht in der Strafsache gegen den Schäfer *C.*, wegen wundärztlicher Pfuscherei, um Ertheilung eines Gutachtens. Beschluss: Unter Rücksendung der Acten und indem man sich auf die im Physicats-Gutachten vom 11. Mai 1857 mit Genauigkeit zusammengestellten wichtigern Thatsachen des Acteninhalts bezieht, wird erwidert:

Mit dem von den Gerichtsärzten erbrachten Nachweis, dass *A.* an Wundstarrkrampf gestorben, dass die Veränderungen an der Leber als Leichenerscheinung, die an der Luftröhre und Lunge theils ebenfalls als Leichenerscheinungen, theils als durch die in Folge des Starrkrampfs gehemmte Athembewegung hervorgebracht, betrachtet werden müssen, dass jeder Verdacht, als sei *A.* durch ein Leiden des Athmungsapparats zu Grunde gegangen, entfernt werden muss, ist man völlig einverstanden. Ebenso tritt man der Ausführung der Gerichtsärzte bei, dass durchaus kein Grund dazu vorlag, den Hoden zu entfernen, dass also die Unterbindung des Saamenstrangs zur Heilung des *A.* durchaus unnütz, dass aber sehr häufig nach Unterbindung des Saamenstrangs

in Masse Wundstarrkrampf eingetreten. Nach der diesseitigen Ansicht ist aber die Meinung der Chirurgen über den Einfluss der Unterbindung des Saamenstrangs in Masse auf Hervorbringung von Starrkrampf so bestimmt, dass man unbedenklich den Satz aufstellen kann: Wenn nach Unterbindung des Saamenstrangs in Masse bei einem sonst nicht schwer verletzten Subject Wundstarrkrampf eintritt, so ist er nur durch die Unterbindung hervorgerufen. Denn selbst die grösste Vorsicht und Umsicht beim Unterbinden ist häufig nicht im Stande, diese üble Folge abzuhalten. Es ist also bei Beurtheilung des ursächlichen Verhältnisses gleichgültig, ob *C.* mehr oder weniger kunstgemäss verfahren. Die Ligatur ist umgelegt, Wundstarrkrampf ist eingetreten. Die Ligatur ist die Ursache des Wundstarrkrampfs gewesen.

Den möglichen Einfluss des Schnitts zur Operation des Wasserbruchs anlangend, so haben ebenfalls die Gerichtsärzte bereits ausgeführt, dass kein Fall bekannt ist, dass nach dieser Operation Starrkrampf eingetreten und dass man also nicht annehmen kann, dass sie den Starrkrampf hervorgerufen haben könnte. Diese Ansicht muss man entschieden der Meinung des Physicus Dr. *L.* gegenüber aufrecht erhalten. Es sind schon mehr Kranke unmittelbar durch den Schnitt unzweckmässig behandelt worden. Es kann Eitersenkung, Verjauchung, Brand des Hodensacks u. s. w. eintreten und ist oft genug eingetreten; allein schwerlich wird jemals Wundstarrkrampf eintreten, wenigstens ist bis jetzt kein derartiges Beispiel hierseits bekannt. Eben so wenig kann den Schnitten in den Hoden Einfluss auf

die Hervorbringung des Starrkrampfs eingeräumt werden, da dieser nach reinen Schnitten wohl niemals eintritt und es auch ausserdem ziemlich wahrscheinlich ist, dass diese erst geführt, nachdem die tödtliche Affection schon begonnen.

Man glaubt sich also berechtigt, folgende Sätze als feststehend bezeichnen zu können, durch welche zugleich die vom Gericht vorgelegten Fragen beantwortet werden.

1. *Christian A.* ist an Wundstarrkrampf gestorben.
2. (Zweite Frage des Gerichts.) Dieser Wundstarrkrampf ist Folge der von *C.* vorgenommenen, zur Heilung des *A.* von seinem Uebel ganz unnöthigen Unterbindung des Saamenstrangs in Masse, wobei es ganz einerlei ist, ob diese gerade so vorgenommen ist, wie er sie beschreibt, oder zum Theil davon abweichend, und es steht hiernach der erfolgte Tod *A.*'s in directem Causalnexus mit der von *C.* vorgenommenen Operation, ohne dass wesentlich mitwirkende anderweite Momente hierzu nachgewiesen werden können.
3. (Erste Frage des Gerichts). Die blosse Operation des Wasserbruchs am rechten Hodensack ohne Unterbindung des Saamenstrangs würde den Wundstarrkrampf nicht hervorgerufen haben, und
4. (Dritte Frage des Gerichts.) Die physische Möglichkeit, dass *A.* sich die Schnitte in den Hoden selbst beigebracht, kann nicht geläugnet werden; doch ist die Beantwortung dieser Frage

in der Richtung gleichgültig, da diesen Schnitten kein Einfluss auf Hervorbringung des Wundstarrkrampfs und somit des Todes beigelegt werden kann.

(gez.) *N.*

Urtheil: 6 Monate Gefängniss.

13.

Bemerkungen

über den

im Jahre 1856 bei den Strafgefangenen in Gross-Glogau beobachteten Scorbut.

Vom

Kreis-Physicus Sanitätsrath Dr. **Steuer** daselbst.

Der bei den hiesigen Strafgefangenen im Jahre 1856, aber weder vor noch nach diesem Jahre vorgekommenen Scorbut zeigte ausser den diesem Uebel eigenthümlichen Krankheitserscheinungen bei einigen 20 Individuen, mehr männlichen Geschlechts, allermeist die schwersten Formen desselben, sogar bis zur hartnäckigsten Contractur der fast in einem rechten Winkel gebogenen Kniegelenke, ja sogar bis zur anhaltenden, höchst schmerzhaften Kreuzlähmung. Die Kranken waren ausser Stande, ohne Hülfe das Krankenlager zu verlassen, sich aufzurichten, sich aufrecht zu erhalten, auch nur einige Schritte zu gehen, vor Schmerzen die Nächte anders als schlaflos zuzubringen, die eigenthümlich kalt, hart sich anfühlenden, blau-, sogar schwarzroth aussehenden Anschwellungen verschiedener Kör-

pertheile, besonders der untern Extremitäten, zu erwärmen u. s. w.

Bei gänzlich fehlendem Verdacht jeder contagiösen Einwirkung musste und konnte die Aetiologie dieses Leidens — ob dasselbe in der aufgehobenen Normalität der Blutmasse oder im Blutgefäss- oder Nerven-System seinen primären Sitz hat, mag hier unerörtert bleiben — nur in folgenden zwei Momenten gesucht und gefunden werden.

1. Geschmälerte Beköstigung und Mangel an hinreichender Bewegung der Gefangenen im Freien; da dieses in frühern Jahren hier nie vorgekommene Leiden erst seit Einführung der erstern in Folge der Theuerung, und seit der im Herbst und Winter eingestellten Erholungsstunden für die vor rauher Witterung durch ihre schlechte Bekleidung gar nicht geschützten Gefangenen beobachtet worden ist.
2. Die während damaliger Zeit um vieles weniger schmackhaft gewesene Bereitung der Speisen für die Gefangenen durch sie selbst, indem dabei bei gleichzeitiger, offenbar nachtheiliger gänzlicher Ausschliessung von Kartoffeln, Kraut, Rüben u. s. w. als Speise ausser der *pro* Kopf berechneten Quantität vorzugsweise schleimiger visciden Gegräupe, alter Butter und Salz weiter nichts verwendet wurde, wodurch die Schmackhaftigkeit und selbst die leichte Verdaulichkeit jener erzielt wird, als Zwiebel, Grünzeug, wohlfeile Gewürze, als Karbe, Lorbeerblätter, Pfeffer, Rind- oder Schweinefett u. s. w., was vor 1856 bei der Bereitung der Speisen durch die Frau

des Gefangen-Aufsehers wohl der Fall gewesen, auch später auf meine Veranlassung wieder eingeführt worden ist, und auch das Aufhören des Scorbuts zur Folge gehabt hat.

Betreffs der Therapie dieses Scorbuts machte sich neben dem Grundsatze: *Morbis chronicis, remedia chronica* auch die doppelte Ueberzeugung geltend, dass erst nach genügender Rücksicht auf die Reinigung der *primae viae* durch gelinde *aperientia* — Tamarinden, *Electuar. lenitiv.* — die *roborantia* gereicht, und dass von diesen äussern wie innern, theils wegen der an sich schwierigen Beseitigung dieses mit so in- und extensiv hoher Zerrüttung aller organischen Kräfte verbundenen Uebels, zumal in seinen höhern Graden, theils wegen und bei der Fortdauer der Ursachen und eben deshalb auch so häufig vorgekommenen Recidiven, nur selten bleibend günstige Erfolge erwartet werden dürfen. Einen solchen habe ich auf eine ebenso constante, als rationell mir nicht erklärliche Weise ganz zufällig von der täglichen Anwendung warmer Fussbäder wahrgenommen, so dass ich, nachdem ich in der letzten Zeit von der heilsamen Wirkung dieses Mittels volle Ueberzeugung gewonnen hatte, neben demselben fast gar keine Arzneien, weder äussere noch innere angewendet, und dasselbe auch als zweckmässiges *Prophylacticum* benutzt habe. Als ein solches hat sich auch die wöchentlich wenigstens zweimal den Gefangenen gewährte Mittagspeise aus Sauerkraut am besten mit Kartoffeln bewährt gezeigt.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, betreffs einer bei den Strafgefangenen im Sommer 1854 beobachteten Augenentzündung Folgendes anzuführen.

Sie befiel einige 20 erwachsene Männer in kurzer Zeit hinter einander, mit einem so intensiv entzündlichen Charakter, dass sie dreiste, öfter wiederholte Ansetzung von Blutegeln, selbst bis 50—60 bei einem Individuum, dringend forderte, und wurde dadurch auf eine bleibende Weise gänzlich gehoben, so dass keine Art von übeln Folgen, weder der Krankheit, noch dieser starken Blutentziehung, zurückgeblieben ist. Bei gänzlicher Abwesenheit jedes Verdachts auf irgend eine contagiöse Einwirkung, wurde die Ursache des Uebels einzig und allein in dem Umstande gesucht und gefunden, dass die Erkrankten zu der Zeit zum ersten Male als Arbeiter im Freien verwendet, dabei während der ganzen Tageszeit auf den nirgends schattigen Festungswerken, Wegen u. s. w. einem grellen Lichtmeere unausgesetzt exponirt, und dadurch ihre Augen zu sehr überreizt worden sind. Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde dadurch ausser allem Zweifel gesetzt, dass nachdem die Kopfbedeckung der zur Arbeit im Freien verwendeten Gefangenen mit Schildern, Schirmen versehen worden waren, diese Augenentzündung weder im genannten noch in einem spätern Jahre wahrgenommen worden ist; sogar konnten die von derselben Genesenen bald darauf wieder zur Arbeit in's Freie geschickt werden.

14.

Sanitätspolizeiliche Begutachtung eines Rohproducten-Geschäfts.

Vom

Kreis-Physicus Sanitätsrath Dr. **Steuer**

in Gross-Glogau.

P. G. zu Fr. verlangte von mir sanitätspolizeiliche Untersuchung und Begutachtung seines dasigen Rohproducten-Geschäfts, welches von demselben in folgender Weise betrieben wird.

Ausserhalb der Stadt werden in überdachten und mit Holzwerk bekleideten Gruben, in frischem, kaltem, beständig zu- und abfliessendem Wasser rohe Schöpsenfelle 12 Stunden lang geweicht, und dadurch die an denselben befindliche Wolle von Schweiss und allem thierischen Schmutz, überhaupt bis zu dem Grade vollkommen gereinigt, dass ich am 12. September bei 16 bis 18° R. weder an denselben Fellen unmittelbar nach ihrer Herausnahme aus den bezeichneten Gruben, noch an denjenigen Fellen, die, nachdem sie vor diesen, behufs des Abflusses des Wassers von denselben, mehrere Stunden gelegen, und nur noch sehr wenig Feuchtig-

keit an sich gehabt haben, in den Hofraum des *G.* gebracht worden sind, auch nur die geringste Spur von Fäulniss, oder einem andern ekelhaften, widerlichen oder auch nur irgend unangenehmen Geruch, selbst in ihrer unmittelbaren Nähe wahrnehmen konnte.

Einen solchen habe ich auch bei der weitern Behandlung dieser Schöpsenfelle nicht gefunden, welche darin besteht, dass sie theils in dem 12 Fuss langen und eben so breiten, von mehr oder weniger hohen wirthschaftlichen Nebengebäuden des *G.* überall umgebenen Hofraum, theils auf dem Schindeldache seines einstöckigen Hauses auf dort wie hier angebrachten Stangen aufgehängt, dadurch von der, wie schon erwähnt, nur noch sehr geringen Feuchtigkeit derselben in einem Tage gänzlich befreit und soweit getrocknet werden, dass alsdann innerhalb der Wohnung des *G.* eine dazu abgerichtete Frauensperson von den an der innern Seite vorher mit einem nassen Lappen angefeuchteten Fellen mittelst eines meisselartigen Eisens die schon nach 2 Tagen ganz trockene Wolle in weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde gänzlich zu entfernen vermag, welche ich an jenen, in Folge ihres Einweichens im Wasser, und schon unmittelbar nach deren Herausnahme aus demselben ebenso nur noch lose anhängend, als während und nach ihrer Entfernung von dem bald trocknenden Felle ganz rein, trocken und von jedem Verwesungs- oder sonst irgend wie unangenehmen Geruche vollkommen frei gefunden habe.

So weit der eigentliche Betrieb dieses Rohproducten-Geschäfts durch den die Gewinnung wie Reinigung der Wolle, aber auch der Felle, Häute selbst, zur weitern Benutzung derselben im Allgemeinen bezweckt,

so wie im Besondern durch die abermalige nur sehr geringe Anfeuchtung der letztern vor der Entfernung der Wolle von denselben, die sonst von ihrer nunmehr ganz trocknen, spröden Beschaffenheit zu fürchtende Beschädigung derselben durch das meisselartige Werkzeug verhütet wird.

Betreffs der bei diesem Geschäftsbetriebe obwaltenden Localitäts-Verhältnisse, bin ich durch die sorgfältigste sanitätspolizeiliche Untersuchung an Ort und Stelle mit Uebergehung der schon erwähnten Einweichung der rohen Schaaffelle ausserhalb der Stadt, in mit frischem, beständig zu- und abfliessendem Wasser gefüllten Gruben, wie des Verbleibens dieser Felle vor eben diesen Gruben, behufs des Abflusses des Wassers von denselben, zu folgenden Ermittelungen gelangt.

1. Der, wie bereits erwähnt, von mehr oder weniger hohen wirthschaftlichen Nebengebäuden überall umgebene Hofraum, wie das Schindeldach des einstöckigen Wohnhauses des *G.*, in und auf welchem die nur noch sehr wenig feuchten, vollkommen geruchlosen Felle auf hier wie dort angebrachten Stangen zum Trocknen aufgehängt, und nachher im Zimmer mit einem meisselartigen Eisen von der ganz reinen, trocknen und völlig geruchlosen Wolle befreit werden, befindet sich in einem 130 Schritt langen, gepflasterten, zu beiden Seiten mit mannshohen bretternen Gartenzäunen und nur in der Mitte mit einem Rinnsteine versehenen Queergässchen, das nur an seinen beiden Enden je zwei von Menschen bewohnte Häuser, in dessen Mitte aber, ausser dem Hause

des *G.* selbst, weiter kein Wohnhaus, sondern bloss weitläufige Obstgärten hat.

2. An dem einen Ende dieses Gässchens links und 100 Schritte entfernt vom Hause des *G.* befindet sich ein mit einem öffentlichen Garten versehenes Haus, mit Tischen und Bänken dicht hinter demselben für Gartengäste, und mit einer von denselben angeblich bisweilen benutzten überdachten Laube, die aber vom *G.*'schen Hause nicht allein 30 Schritte entfernt, sondern auch von demselben durch eine, einem andern Besitzer gehörige Einfahrt, durch eine sehr dichte Anlage von mit sehr hohen Stangen bewachsenen Hopfenanpflanzung und hohen Bäumen getrennt ist.
3. Am entgegengesetzten Ende rechts und über 30 Schritte entfernt vom Hause des *G.* befindet sich nur ein von Menschen wirklich bewohntes Haus, hinter diesem eine Leimsiederei, wobei die Reste der Schöpsenfelle des *G.* verwendet werden, und dicht neben der Wohnung des Letztern rechts eine von einem Riemer für die von ihm verarbeiteten Leder zur Gerberei benutzte Sumpf- oder Senkgrube, aus welcher die abgelassene Flüssigkeit in den mitten im Gässchen befindlichen Rinnstock und zwar dicht hinter der *ad* 2. erwähnten Gartenlaube ihren Abfluss hat.

Hiernach bin ich zu folgender amtlichen Erklärung veranlasst:

Der ganze, eben so speciell als überall nach eigner Anschauung oben beschriebene Geschäftsbetrieb des *G.*, durch welchen die Gewinnung und Reinigung der Wolle an den Schaaffellen, wie die unverletzte Erhaltung der

Häute selbst, zu deren weiterer Benutzung bezweckt wird, gehört keineswegs in die Kategorie derjenigen gewerblichen Anlagen, welche durch bösartige, der Gesundheit schädliche Ausdünstungen aus den dabei verarbeiteten animalischen Stoffen für die Anwohnenden lästige Unannehmlichkeiten, Verunreinigung der Luft, mithin nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Einwohner herbeiführen, daher nach dem hohen Rescript vom 5. September 1796 innerhalb der Stadt nicht gestattet werden dürfen.

Denn weder an den aus den Wassergruben herausgenommenen, noch an den von daher in den Hofraum des *G.* zum Aufhängen gebrachten, noch an den in und über diesem auf Stangen aufgehängten Schaaffellen, noch an der von diesen entfernten Wolle, noch endlich an den, von dieser befreiten Häuten selbst, habe ich die geringste Spur von Verwesung, noch einen andern ekelhaften, widerlichen, oder sonst irgend unangenehmen Geruch, selbst in ihrer unmittelbaren Nähe wahrnehmen können.

Dieser soll zwar angeblich, jedoch nur bei gewissen Windrichtungen, von denjenigen Gartengästen wohl empfunden werden, welche in der 30 Schritte links von der Anlage des *G.* befindlichen, überdachten, von hohen Bäumen und hohen Hopfenanpflanzungen dicht umgebenen Laube bisweilen sich aufhalten. Allein selbst wenn dies, namentlich im hohen Sommer, wirklich der Fall sein sollte, und selbst angenommen, aber nicht zugestanden, dass dieser, in der Laube empfundene unangenehme Geruch weder von der fast eben so nahen Leimsiederei, noch von der aus der Sumpfgrube der dicht neben der Anlage des *G.* angebrachten Gerberei

ab- und dicht hinter der Laube vorbeifliessenden Jauche herrühren möchte, so ist doch dieser bloss unangenehme, nur bei gewissen Windrichtungen empfundene Geruch keineswegs von solchem Belange, um allein deshalb die in jener Anlage so wichtige Gewinnung und Reinigung der Wolle, wie selbst der Leder, zu stören, und zwar um so weniger, als jener Geruch, da im Gässchen selbst nur die *G.*'sche Familie wohnt, nur von den wenigen Gartengästen in der Laube, welche dieselbe in dem sehr geräumigen Garten mit andern Plätzen vertauschen können, bisweilen, keineswegs aber immer empfunden, und eben jener sehr zahlreichen, von Dr. *L.* zu Fr. und Dr. *E.* zu Glogau und auch von mir kerngesund gefundenen Familie in keiner Weise nachtheilig wird, obgleich die Felle stets dicht vor ihren Fenstern aufgehängt werden.

Dazu kommt endlich:

a. dass die Anlage des *G.* in einem keineswegs dicht bewohnten Stadttheile, sondern in der Nähe einer sehr breiten Strasse, in einem wohl mit vielen Gärten, aber bloss mit einer einzigen Menschenwohnung versehenen Queergässchen sich befindet, und für die auf dem Dache auf Stangen aufgehängten Felle der freie Luftzug nicht im geringsten behindert ist;

b. dass der bloss unangenehme Geruch nicht allein mit vielen andern gewerblichen Anlagen, z.B. mit der Seifsiederei, unzertrennlich verbunden, sondern nach dem hohen Rescript vom 21. Januar 1800 nicht einmal der Anlage von Gerbereien fern vom fliessenden Wasser oder vom Abfluss desselben hinderlich ist, und zwar lediglich aus

der in eben diesem Rescript angegebenen Rücksicht auf die für den Staat so wichtige Lederfabrication, mit welcher *G.* in seiner Anlage auch die wenigstens nicht minder wichtige Wollen-Gewinnung verbindet;

c. dass namentlich, und ganz besonders das hohe Rescript vom 28. October 1823 auf das Gewerbe des *G.* nie und nimmer Anwendung finden kann, eben weil es weder einen ekelhaften, der Gesundheit irgendwie nachtheiligen Geruch verbreitet, noch zu nahe von dicht bewohnten Quartieren betrieben wird, noch von einer dafür erst neu zu schaffenden Anlage hier die Rede ist.

15.

Vor drei Schwurgerichten verhandelter Fall von vorsätzlichen tödtlichen Misshandlungen und Körperverletzungen, verübt von Mehrern.

Vom

Dr. **Zeissing**,
Assistenzarzt in Sagan.

Zur Beantwortung der uns von der Königlichen Staatsanwaltschaft vorgelegten Frage, welchen nachtheiligen Einfluss die der unverehelichten *T.* zugefügten Misshandlungen, sei es, jede für sich, sei es in ihrer Gesammtheit, mit Rücksicht auf die §§. 187., 192a., 194. und 195. Absatz II. des Str.-Ges.-B. auf die Gesundheit der *Denata* ausgeübt haben, müssen wir zunächst eine Geschichtserzählung voraus schicken.

Am Neujahr 1856 trat die unverehelichte *A. T.* als Kuhmädchen in den Dienst des Bauer *B.* zu N. K. (Acten *f.* 7. u. 10.). Wiewohl dieselbe nach der Angabe ihres Vormundes *K.* (*f.* 17.) 21 Jahre alt war, so erschien sie doch in ihrer körperlichen Ausbildung so zurückgeblieben, dass man ihr Alter nur auf höchstens 15 Jahre veranschlagen konnte, denn nach dem Obductions-Protocoll *ad* 1. und 2. hatte die Leiche der-

selben nur eine Länge von 4 Fuss und 2 Zoll, war schlecht genährt, und ihre Brüste und Geschlechtstheile waren gar nicht entwickelt. Diese kindliche Beschaffenheit ihres Körpers war denn nun auch Ursache, dass sie die ihr von ihrer Dienstfrau, der verehelichten Bauer *B.*, und ihrer Nebenmagd, der *P. E.*, zugemutheten Arbeiten nicht zu verrichten im Stande war, und deshalb sowohl von der *B.* als von der *E.* vielfache Schläge und andere Misshandlungen erdulden musste. Nach dem Zeugen *F. H.* (*f.* 10.) wurde sie von der *B.* sehr oft mit der Hand, mit einem Strick, mit Peitschenstecken, wohin es gerade traf, geschlagen, weil sie ihrer lahmen Füsse wegen beim Hüten das Vieh öfters auf fremden Grund und Boden laufen liess, und von der Magd beim Hüten, oder weil sie zu schwach war, mit derselben Wasser oder Düngerjauche zu tragen, mit der Hand oder Peitschenstecken so gehauen, dass sie hinstürzte, worauf die Magd trotzdem noch weiter auf sie los schlug. Der Zeuge *S.* (*f.* 11.) hat gesehen, dass die *Denata* von der *B.* mit einem Strick und von der *E.* mit einem Peitschenstecken gehauen worden ist, weil sie Vieh in sein Feld laufen liess. Der Dienstjunge *D.* bekundet (*f.* 19.), dass die Verstorbene von der *B.* und deren Magd fast täglich über Kopf und Rücken geschlagen und von der Magd beim Hüten einmal mit einem Peitschenstecken so geschlagen worden ist, dass sie niederstürzte, was der Zeuge *G.* bestätigt (*f.* 21.), ferner, dass die Verstorbene beim Wassertragen von der Magd mit einer dicken Tragstange geschlagen worden ist, weil sie vor Erschöpfung die Last fallen liess, ferner, dass die Verstorbene bei der Heuernte von der *B.* mit dem Rechen oft geschlagen und niedergestossen

wurde, endlich, dass die Verstorbene während des ganzen Sommers und während ihrer Krankheit, als es schon sehr kalt war, von der Magd nicht in ihrem gemeinschaftlichen Bett gelitten, sondern gezwungen wurde, in einer Streuschwinge zu schlafen, angeblich, weil sie das Bett verunreinigte. Die Zeugin *T.* (*f.* 20.) deponirt, dass sich die Verstorbene gegen sie über Schläge von der Magd beklagt und ihren ganz blauen Arm gezeigt habe und hat selbst gesehen, dass sie von der *B.* mit einem Peitschenstecken so geschlagen worden ist, dass sie in die Kniee fiel. Der Zeuge *F.* (*f.* 20.) hat gesehen, dass die Verstorbene von der *B.* bei der Heuernte mit einer Rechengabel über den Rücken und später mit einem Peitschenstecken stark geschlagen wurde. Die Zeugin unverehelichte *S.* (*f.* 24.), welche vor der *E.* bei der *B.* diente, hat gesehen, dass die Verstorbene von der *B.* mit einem Stock auf den Hintern und mit der Hand auf den Kopf geschlagen worden ist, und stellt in Abrede, dass die *Denata* Ungeziefer gehabt und das Bett verunreinigt habe. Die Zeugin *K.* (*f.* 31.) hat gesehen, dass die *Denata* von der *B.* im Sommer, weil sie sich eine Ziege von der Zeugin spannen liess, mit der Faust so ins Gesicht geschlagen wurde, dass sie mit dem Kopfe an die Wand fiel und ihr das Blut zur Nase heraus schoss; hat ferner von der Verstorbenen gehört, dass ihr die *B.* ein Pflaster, welches ihr der Bauer *B.* auf ihren wunden Fuss gelegt hatte, abgerissen, und sie dabei sehr geprügelt hat; hat ferner gesehen, dass die Verstorbene von der Magd mehrfach in dem sogenannten Bruch in einen Graben getaucht und bisweilen bei den Haaren über der Stirn so lange gezogen worden ist, bis sich

ihre Augen öffneten; endlich, dass die Verstorbene niemals von der Magd im Bette geduldet wurde, sondern mehrfach im Garten, in den Sträuchern oder Kartoffeln oder in der Kammer auf der blossen Erde hat schlafen müssen, überhaupt dass die *Denata* fortwährend von der *B.* und der Magd ohne den geringsten Anlass geschlagen worden ist, und bestreitet endlich ebenfalls, dass die Verstorbene Ungeziefer gehabt oder sich verunreinigt habe. Die Zeugin *S.* (*f.* 37.) hat gesehen, dass die Verstorbene von der Magd beim Fässer- und Düngertragen geschlagen worden ist, weil ihr die Last zu schwer war. Die Zeugin verehelichte *S.* (*f.* 39.) hat gesehen, dass die Verstorbene von der *B.* mit einem Stricke so gehauen wurde, dass sie niederstürzte. Der Zeuge *R.* (*f.* 39.) hat gesehen, dass die *B.* der Verstorbenen eine ganze Kanne Wasser über den Kopf gegossen hat. Die Zeugin *B.* (*f.* 40.) hat gesehen, dass die Verstorbene von der *E.* während der Heuernte wiederholt in einen ziemlich tiefen Graben eingetaucht wurde, in den nassen Kleidern den ganzen Tag herum laufen musste, und am andern Tage von der *E.* beim Düngertragen wiederholt geschlagen, gestossen, gehuscht und getreten wurde. Endlich hat die Inculpatin *E.* (*f.* 41.) gestanden, dass die *Denata* sowohl von der *B.*, als von ihr die angegebenen Schläge und die andern Misshandlungen erlitten hat, und dass dieselbe nicht bei ihr im Bett hat schlafen dürfen.

Die für uns wichtigsten Schläge erhielt jedoch die Verstorbene ungefähr sieben Tage vor ihrem Tode, am 11. Novbr. 1856. Der Zeuge *F. H.* (*f.* 11., 32., 56.) sagt aus, dass zu dieser Zeit die *Denata* in dem sogenannten Bruch in der Nähe des Dorfes von der *B.*

und an demselben Tage von der Magd im Hofe des *B.* mit einem Rechen geschlagen worden ist, wobei die Magd weit ausholte. Der Zeuge *D.* (*f.* 20. u. 58.) erklärt, dass ihm die Magd an jenem Tage erzählt habe, wie die Verstorbene von der *B.* an demselben Tage im Bruche geschlagen worden sei, und fügt hinzu, dass die Verstorbene erst an jenem Tage über Schwindel und grosse Schwäche geklagt habe, während früher er weder Krankheit an ihr bemerkt, noch sie darüber geklagt habe, und dass er auch erst an jenem Tage Nachmittags eine Beule an der Stirn der *Denata* wahrgenommen habe, aus welcher frisches Blut lief. Die *Denata* habe ihm zwar auf seine Frage, woher die Beule komme, geantwortet, dass sie gefallen sei, allein sie habe aus Furcht vor der *B.* nie eingestanden, wenn sie Schläge erhalten hätte. Die Inculpatin *E.* bestätigt (*f.* 41., 57., 58.), dass die Verstorbene an jenem Tage von der *B.* im Bruche mit einem Peitschenstecken auf den Kopf, wobei die Stirn geblutet und von ihr Nachmittags mit einem Rechen auf den Rücken geschlagen worden sei, dass sie erst von jenem Tage ab über Schwindel und Appetitlosigkeit geklagt, und von dem Quart Buttermilchsuppe, welches sie früher zu sich genommen, nur ungefähr ein halbes Quartierchen genossen, vor jenem Tage aber nicht über Schwindel geklagt und ihre gewöhnliche Mahlzeit zu sich genommen habe, überhaupt vorher keine Krankheit an ihr bemerklich gewesen sei. Die Zeugin *T.*, die Tante und Pflegemutter der Verstorbenen, welche sie am 12. November 1856 besuchte, giebt an (*f.* 16. u. 57.), dass die Magd ihr vor ihrem Eintritt in die Kammer der *Denata* gesagt habe, sie solle sich nicht wundern, wenn ihre Nichte

zerkratzt aussehe, denn sie sei gestern Abend gefallen, ferner, dass die Verstorbene im Bett lag, auf wiederholtes Rufen keine Antwort gab. an der Stirn eine Beule, und geronnenes Blut an der Stirn, den Wangen und der Oberlippe hatte, und die eine Backe dick und roth war, und dass die *Denata*, als sie dieselbe unterfasste, auf ihre Frage, wie sie aussehe, geantwortet habe, dass sie von der Magd mit einer Schwinge an die Thüre gestossen worden, übrigens so schwach gewesen sei, dass sie sofort wieder umsank, als sie ihren Arm wegzog. Die Inculpatin *E.* deponirt ferner (*f.* 57.), dass die Verstorbene den Tag darauf, den 13. November, über vermehrten Kopfschmerz und Schmerzen in den Beinen geklagt und nur einige Löffel Suppe genossen habe, dass sie aber trotzdem auf Anordnung der *B.* von ihr angezogen und zum Hüten aufs Feld genommen worden sei, während sie (die *E.*) mit dem *D.* Kartoffeln herausnehmen sollte, und dass die *Denata* auf dem Wege dahin sehr schwach gewesen, wankend gegangen und öfters zurückgeblieben sei.

An jenem Tage sei nun die *Denata*, weil sie Vieh weglaufen liess, zuerst von ihr im Auftrage der *B.* mit einer Haselnussruthe über den Hintern, dann aber von der *B.* zweimal mit einem Knotenstrick so über den Hintern geschlagen worden, dass sie zusammenstürzte und sich zu den Füssen der *B.* herumwand. Auch der Zeuge *D.* hat diesen Auftritt gesehen (*f.* 19. u. 58.) und fügt hinzu, dass die Verstorbene auf diese Schläge sehr schwach erschien, hin und her wankte, und über Schwindel klagte. Ebenso bestätigen die Zeugen *F.*, *G.* (*f.* 32.) und *K.* (*f.* 44.) diesen Vorfall, und constatirt der Erstere ausdrücklich, dass er am 13. November

stattgefunden habe. Die Inculpatin *E.* (*f.* 42. u. 57.) sagt nun ferner aus, dass es mit der Krankheit der Verstorbenen am nächsten Tage, Freitag den 14. November, viel schlimmer gewesen sei, denn die *Denata* sei ganz drehend gewesen, habe nur noch ein paar Löffel Buttermilchsuppe und Abends etwas Thee genossen und wäre so schlafsüchtig gewesen, dass man sie erst rütteln musste, ehe sie aufwachte. Auch der Zeuge *K.*, der Vormund der Verstorbenen, welcher sie am Freitag, den 14. November, besuchte, deponirt (*f.* 17. u. 57.), dass dieselbe erst durch Rütteln von Seiten der Magd aus ihrem schlafsüchtigen Zustande zu sich kam, dass sie ihn starr angesehen, jedoch nichts geantwortet und ihn anscheinend nicht gekannt habe.

Die *E.* sagt nun ferner aus, dass die Verstorbene Sonnabend den 15. November, wo sie in die Wohnstube der *B.* geführt wurde, so schwach war, dass sie hin und her schwankte, mit heiserer Stimme sprach und bloss einige Löffel Suppe zu sich nahm, Sonntag den 16. November bloss noch einige Schlucke Kaffee genoss und das Bett nicht mehr verlassen konnte, Montag den 17. November gar nichts mehr essen mochte, wie im tiefen Schlafe lag, Abends unverständliche Laute murmelte und auf dem Deckbett herumtappte und Dienstag früh den 18. November von ihr todt gefunden wurde.

Gutachten.

Das Sections-Protocoll sagt *sub* Nr. 18., dass die Gefässe der harten Hirnhaut in der Leiche stark mit Blut gefüllt, *sub* Nr. 19., dass das Gehirn auf seinen Windungen mit Blut injicirt und die grössern Gefässe

mit Blut angefüllt, *sub* Nr. 20., dass die Gefässe auf der Grundfläche der Schädelhöhle stark mit Blut gefüllt und auf derselben ein Esslöffel voll wässriger Flüssigkeit angesammelt, *sub* Nr. 21., dass durch die ganze Masse des grossen Gehirns viele kleine rothe Pünktchen sichtbar, *sub* Nr. 22., dass in den Gehirnhöhlen ungefähr ein Theelöffel voll wässriger Feuchtigkeit, *sub* Nr. 24., dass das kleine Gehirn ebenso beschaffen, wie das grosse, *sub* Nr. 26., dass die Lungen sehr dunkel und mit schwarzem, dünnflüssigem Blut, *sub* Nr. 29., dass die rechte Herzkammer ebenfalls mit schwarzem, dünnflüssigem Blute angefüllt gewesen seien. Aus diesem Befunde ergiebt sich, dass die *Denata* an Gehirnausschwitzung *(Apoplexia serosa)* gestorben ist. Wir haben nun zu entscheiden, ob diese Gehirnausschwitzung Folge der Schläge, *resp.* dieser und der Misshandlungen, welche der *Denata* zugefügt worden sind, gewesen ist.

Die gerichtliche Leichenöffnung hat keine tödtliche Verletzung im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. keine tödtliche Trennung des Zusammenhangs von zum Leben unentbehrlichen Theilen, sondern nur eine sogenannte innere Krankheit, eine Ausschwitzung im Gehirn, wodurch Lähmung des Gehirns bewirkt worden ist, als Todesursache nachgewiesen. Diese Gehirnausschwitzung entsteht jedoch ärztlicher Erfahrung gemäss nicht bloss aus sogenannten innern Ursachen, sondern auch durch dem Körper und vorzüglich dem Kopfe zugefügte Gewaltthätigkeiten, und zwar, ohne dass äusserlich erhebliche Spuren derselben sichtbar zu sein brauchen, indem alsdann die Krankheit durch Erschütterung des Gehirns vermittelt wird. Die oben citirten Zeugen-

Aus sagen haben allerdings die bedeutendsten, an der *Denata* verübten Schläge und Misshandlungen constatirt, allein um nachzuweisen, ob dieselben im ursächlichen Verhältnisse mit dem Tode der *Denata* stehen, ist es unsere Pflicht, zunächst zu würdigen, ob dieselben geeignet waren, die gedachte Gehirnkrankheit hervorzubringen, und dann, ob sie auch factisch dieselbe verursacht haben. Wir übergehen die der *Denata* vor dem 11. November v. J. zugefügten Schläge und Misshandlungen, denn wenn wir auch in Anbetracht ihrer Art und ihres Grades keinen Augenblick zweifeln, dass dieselben „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit der *Denata* zur Folge gehabt," und die tödtliche Krankheit derselben mindestens vorbereitet haben, indem sie gewiss das Nervensystem der Verstorbenen geschwächt und einen vermehrten Blutandrang nach dem Gehirn herbeigeführt haben, so fehlen uns doch die Anhaltspunkte für den Nachweis ihres unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Tode, weil die *Denata* nach denselben nicht ausdrücklich über Krankheit geklagt hat. Wir fassen daher zuerst nur die an der *Denata* von der Magd und der *B.* am 11. November 1856 ausgeübten Gewaltthätigkeiten näher ins Auge, und stehen nicht an, zu erklären, dass allerdings Schläge mit einem fingerdicken Peitschenstecken auf den Kopf und mit einem Rechen auf den Rücken eines zwar 21jährigen, aber ihrem Körper nach einem 14jährigen Kinde gleichenden Mädchens allerdings wohl geeignet sind, die tödtliche Krankheit durch Vermittelung der Gehirnerschütterung, welche bei Schlägen auf den Rücken durch *Contrecoup* (Gegenstoss) stattfindet, herbeizuführen. Allein die Möglichkeit dieser Folge genügt für den straf-

rechtlichen Zweck nicht; es kommt vielmehr darauf an, ob die erwähnten Schläge auch factisch die Krankheit hervorgerufen haben. Nach der Aussage des Zeugen *D.* und der *E.* steht es fest, dass die *Denata* nicht schon vor den ihr am 11. November zugefügten Schlägen, sondern erst an jenem Tage nach den Schlägen über Krankheit geklagt hat; ja selbst wenn sie schon vorher krank gewesen wäre, so steht doch ferner fest, dass sie erst an jenem Tage nach den Schlägen Symptome gezeigt hat, welche auf eine Affection des Gehirns hindeuten: Schwindel, Kopfschmerz, Appetitlosigkeit. Da nun die *Denata* vor den Schlägen nicht krank gewesen ist, wenigstens nicht über Zeichen geklagt hat, welche auf eine Gehirnkrankheit hinweisen, solche Zeichen aber bald nach den ihr verabreichten Schlägen zum Vorschein gekommen sind, und erfahrungsgemäss solche Schläge solche Krankheitszeichen zur Folge haben, so können wir mit Recht annehmen, dass die am 11. Novbr. der *Denata* zugefügten Schläge die *qu.* Gehirnkrankheit veranlasst haben. Dazu kommt, dass die bereits schwer erkrankte, an Schwindel, Kopfschmerz, grosser Schwäche und wankendem Gange leidende *T.* am zweiten Tage ihrer Krankheit, den 13. November, nicht allein gezwungen wurde, mit aufs Feld zu gehen, sondern sogar von der Magd und der *B.* geschlagen wurde, besonders von der Letztern mit einem Knotenstricke über den Rücken so, dass sie zusammenstürzte, ein Verfahren, welches natürlich die bereits begonnene Krankheit erheblich steigern musste. Mit diesem Anfang der Krankheit stimmt der Verlauf und das Ende derselben und das Resultat der Section überein, denn der Schwindel, die Schlafsüchtigkeit, die Schwäche und

die Appetitlosigkeit nahmen bei der Verstorbenen täglich zu, und der Tod erfolgte unter stillen Delirien und Flockenlesen, Symptomen, welche erfahrungsgemäss die *qu.* Krankheit zu begleiten und das gedachte Sections-Ergebniss zu hinterlassen pflegen.

Wir haben hier noch die oben gedachte und auch im Sections-Protocoll *sub* Nr. 4. nachgewiesene, als bläuliche Geschwulst im Umfange einer Hautabschindung an der Stirn über dem linken Auge beschriebene Beule, von welcher die Inculpatin *E.* behauptet, dass sie durch einen Fall der *Denata* bereits am 9. November entstanden sei, und von welcher auch der *D.* angiebt, dass sie nach Mittheilung der Verstorbenen einem Fall ihren Ursprung verdanke, wobei er jedoch hinzufügt, dass die *Denata* aus Furcht erlittene Misshandlungen nie eingestand, zu erwähnen, um die Wichtigkeit, welche man ihrer angeblichen Entstehungsweise in Bezug auf die Ursache der Krankheit beimessen könnte, zu widerlegen. Denn einmal ist ein Zusammenhang zwischen der Beule, sei sie durch Fall, sei sie durch die Schläge entstanden, und der fraglichen Gehirnkrankheit gar nicht nachweisbar, weil, wie die tägliche Erfahrung lehrt, ein Fall auf den Kopf eine Beule verursachen kann, ohne das Gehirn im Mindesten zu beleidigen, während ein Schlag auf den Kopf eine Gehirnausschwitzung bewirken kann, ohne eine Beule hervorzurufen, dann aber ist die Entstehungsweise der Beule durch einen Fall, zumal am 9. Novbr., im höchsten Grade unwahrscheinlich, denn es hat die Verstorbene selbst gegen ihre Pflegemutter ausdrücklich die Magd als Urheberin dieser Beule bezeichnet, und von einem Falle Nichts erwähnt, ferner hat die Magd

gegen die Pflegemutter am 12. November erklärt, dass die Beule Tags vorher, am Tage der Schläge, den 11. November, entstanden sei, und die Pflegemutter auf das verletzte Aussehen der *Denata* vorbereitet; es hat die Pflegemutter noch geronnenes Blut an der Beule, und der *D.* die Beule erst am 11. November und zwar frisch blutend bemerkt, und endlich hat auch die *E.* zuletzt nachgegeben, dass die *Denata* an jenem Tage von der *B.* an der Stirn blutig geschlagen worden sei.

Auch müssen wir noch dem etwanigen Einwande vorbeugen, dass noch andere Schädlichkeiten, als die Schläge, zumal Erkältung, zur Erzeugung der gedachten Gehirnkrankheit mitgewirkt hatten. Wiewohl wir nicht in Abrede stellen können, dass der rheumatische Krankheitsprocess sich auch im Gehirn localisiren und eine derartige Ausschwitzung hervorbringen kann, so können wir doch in dem vorliegenden Fall Erkältung als mitwirkende Krankheitsursache nicht annehmen. Denn der Eintritt der Gehirnsymptome ist unmittelbar auf die der *Denata* zugefügten Schläge gefolgt, während mannigfache Erkältungen, Wochen, ja Monate lang Zeit hatten, auf die Verstorbene einzuwirken, ohne dass eine Folge dieses nachtheiligen Einflusses irgend einmal deutlich als Krankheit hervorgetreten wäre.

Hätte aber auch wirklich hierbei Erkältung eine Rolle gespielt, so würde deren Einwirkung hauptsächlich die Magd *E.* verschuldet haben, welche die Verstorbene gezwungen hat, in der Kammer auf der Erde, statt in dem gemeinschaftlichen Bett, zu schlafen, obgleich es fest steht, dass dieselbe weder Ungeziefer hatte, noch das Bett verunreinigte. Die §§. 187. bis 195. des Str.-Ges.-B. sprechen von Misshandlungen

oder Körperverletzungen, unterscheiden dadurch ausdrücklich beide Begriffe, und bedrohen demnach denjenigen, welcher gegen den Körper eines Andern eine feindselige Handlung ausübt, ohne den Zusammenhang der Theile desselben irgendwie zu beeinträchtigen (den eigentlichen Misshandler) mit derselben Strafe, wie denjenigen, welcher diesen Zusammenhang direct stört (den Körperverletzer), und wer einem Andern durch die hülflose Lage, in die er ihn versetzt, den Tod bringt, ist ebenso für dessen Tod verantwortlich, wie der, welcher ihm eine tödtliche Wunde zufügt.

Schliesslich wollen wir noch die drei Lethalitäts-Fragen des §. 169. der Crim.-Ordn. in Betracht ziehen. Denn der §. 185. des Str.-Ges.-B. schreibt zwar vor, dass es bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung nicht in Betracht kommen soll, ob der tödtliche Erfolg der Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den tödtlichen Erfolg gehabt habe; wir sind jedoch der Meinung, dass dieser Paragraph sich nur auf den objectiven Thatbestand der Tödtung bezieht, dass also das Verbrechen der Tödtung an sich erwiesen ist, wenn die Verletzung den Tod verursacht hat, dass jedoch bei Feststellung des subjectiven Thatbestandes, des Grades der Verschuldung des Thäters, der §. 169. der Crim.-Ordn. seine Gültigkeit behält, zumal da durch den §. 185. des Str.-Ges.-B. die Würdigung des im zweiten Theil der dritten Lethalitäts-Frage enthaltenen Zutritts einer äussern Schädlichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte. Wir erklären uns demnach dahin, dass die der *Denata* zugefügten Schläge und Misshandlungen

in dem Alter der Verletzten nicht absolut und unter allen Umständen für sich allein, sondern nur bei der individuellen, in der Entwicklung gänzlich zurückgebliebenen Leibesbeschaffenheit der Verletzten den Tod zur Folge gehabt haben, und ein ausgebildetes 21jähriges Mädchen wahrscheinlich dieselben ohne tödtlichen Erfolg ertragen hätte, dass aber bei dieser verkümmerten Körperentwicklung selbst zeitige und zweckmässige Hülfe wahrscheinlich den Tod nicht hätte verhindern können, besonders wenn man erwägt, dass Gehirnkrankheiten schon an sich eine nur zweifelhafte Vorhersage gestatten, und dass endlich allein die Schläge und Misshandlungen ohne Zutritt einer von den Thäterinnen nicht verschuldeten äussern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt haben.

Aus diesem Grunde geben wir mit Bezug auf §. 195. Absatz 2. des Str.-Ges.-B. unser Gutachten schliesslich dahin ab:

„dass die der *Denata* zugefügten Schläge und Misshandlungen in ihrer Gesammtheit den Tod derselben verursacht haben.“

Juristische Epikrise.

Der vorliegende Fall bietet ein ungewöhnliches juristisches Interesse dar, weil die Criminal-Justiz dreier Schwurgerichts-Sitzungen und zweier Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals bedurfte, um denselben, jedoch nur mit Hülfe eines Machtspruches des erwähnten höchsten preussischen Gerichtshofes zu überwältigen. Insofern nun diese Zeitschrift nicht bloss der Theilnahme der Gerichtsärzte, sondern auch vieler

Juristen sich erfreut[1]), glaube ich mir besonders den Dank der Letztern zu verdienen, wenn ich den gerichtlichen Verlauf dieser höchst interessanten Criminalsache kurz mittheile, wobei ich mir jedoch erlauben werde, die dabei zu Tage geförderten juristischen Ansichten, freilich mit laienhafter, aber vielleicht um desto unbefangenerer Feder näher zu beleuchten.

In der ersten Schwurgerichts-Sitzung, am 15. März 1857, zu G. wurde mit Bezugnahme auf §. 195. Absatz 2. des Str.-Ges.-B., welcher die Strafe für den Fall festsetzt, wenn mehrern Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben sind, welche nicht einzeln für sich, sondern in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben, den Geschwornen die Frage vorgelegt, ob die *B.* schuldig sei, in Gemeinschaft mit der Magd *E.* der *Denata* vorsätzlich solche Verletzungen zugefügt zu haben, welche in ihrer Gesammtheit den Tod derselben zur Folge gehabt hätten, und eine gleiche Frage hinsichtlich der *E. mutatis mutandis* normirt. Gegen diese Fragstellung erhob der Vertheidiger der Magd *E.* den Einwand, dass bei der *E.* die Worte: „in Gemeinschaft mit der *B.*“ (*resp.* bei der *B.* „in Gemeinschaft mit der *E.*“) wegfallen müssten, weil hier nicht eine gleichzeitige Misshandlung, sondern mehrere zu verschiedenen Zeiten ausgeübte Misshandlungen vorlägen, und durch die Gerichtsärzte nicht subjectiv die Wirkung der Gemeinschaft der Thäterinnen, sondern nur objectiv die Wirkung der Gemeinschaft der Verletzun-

1) Allerdings, und aus diesem Grunde habe ich nicht Anstand genommen, diese juristische Beilage mit aufzunehmen.

C.

gen constatirt sei. Diese Deduction zerfällt jedoch in Nichts, wenn wir erwägen, dass das gemeinschaftliche Handeln keineswegs Gleichzeitigkeit voraussetzt, sondern auch *successive*, in verschiedenen Absätzen, bei getrennten Handlungen der Thäter, erfolgen kann, und dass es nach dem Wortlaut des §. 195. Absatz 2. auch nur objectiv auf die tödtliche Wirkung der Gesammtheit der Verletzungen ankommt, während es subjectiv gleichgültig erscheint, ob die Betheiligung Mehrerer an den Verletzungen gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitabschnitten erfolgte, ganz abgesehen davon, dass die Gerichtsärzte sich nicht darum zu kümmern haben, ob der tödtliche Erfolg durch Einen Thäter oder durch eine Mehrheit der Thäter, *resp.* deren Gesammtheit, eingetreten ist, indem ihnen nur obliegt, den Erfolg der Gesammtheit der Verletzungen zu würdigen. Freilich hätte dieser Einwurf vermieden werden können, wenn man dem objectiven Thatbestande bei der Fragstellung grössere Rechnung getragen, und die Frage dahin gefasst hätte: „ob die *B.* schuldig sei, der *Denata* vorsätzlich Verletzungen zugefügt zu haben, welche in Verbindung mit den von der *E.* zugefügten in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben". Der Gerichtshof ging jedoch auf den Antrag des Vertheidigers ein, und wurde nunmehr mit Weglassung der Worte „in Gemeinschaft mit der *E.*" (*resp. B.*) die Frage dahin gestellt, ob die *B.* (*resp. E.*) schuldig sei, der *Denata* vorsätzlich Verletzungen und Misshandlungen zugefügt zu haben, welche den Tod derselben verursacht haben. Die natürliche Folge dieser Fragstellung war, dass die beiden Inculpatinnen von dem Verbrechen der tödtlichen Körperverletzung freigespro-

chen werden mussten, denn die Geschwornen konnten folgerichtig die Fragen nur dahin beantworten, dass die *B.* (*resp. E.*) schuldig sei, der *Denata* vorsätzlich Verletzungen und Misshandlungen zugefügt zu haben, dass es aber nicht erwiesen sei, dass diese Verletzungen (*resp.* bei der *B.* die von der *E.* zugefügten und bei der *E.* die von der *B.* zugefügten) den Tod zur Folge gehabt hätten, worauf die *B.* nach §. 187. des Str.-Ges.-B. wegen einfacher Misshandlung zu 1½ Jahr Gefängniss und die *E.* bei Annahme mildernder Umstände wegen reumüthigen Geständnisses zu 200 Thalern Geldbusse, im Unvermögensfalle zu 6 Monat Gefängniss verurtheilt wurde. Auf die von der Königl. Staatsanwaltschaft wegen des Ausfalls der Worte: „in Gemeinschaft mit der u. s. w.“, in obiger Fragstellung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, weil die gemeinschaftliche Schuld der Angeklagten in den Fragen nicht enthalten gewesen wäre, entschied das Königliche Ober-Tribunal, dass die Worte: „in Gemeinschaft mit der u. s. w.“ in den Fragen mit Recht weggelassen worden seien, und der §. 195. Absatz 2. des Str.-Ges.-B. nicht zur Anwendung kommen könne, weil derselbe ein gleichzeitiges Handeln bei der gemeinschaftlichen Wirkung voraussetze, welcher Fall hier nicht vorläge, weil die einzelnen Misshandlungen zu verschiedenen Zeitabschnitten zugefügt seien, und jede der beiden Thäterinnen getrennt von der andern die *Denata* gemisshandelt habe, dass vielmehr auf §. 194. des Str.-Ges.-B. zurückgegangen werden müsse, weil, wenn auch die Handlung einer jeden Inculpatin, die Misshandlung, eine vorsätzliche gewesen sei, doch der Erfolg dieser Handlung eine Fahrlässigkeit insofern in sich schliesse, als jede

der beiden Inculpatinnen gewusst habe, dass die andere Inculpatin auch Misshandlungen an der *Denata* ausübe, und dass demgemäss, wenn auch die Misshandlung von Seiten der einen Inculpatin nur durch ein *Accidens*, die Misshandlung von Seiten der andern Inculpatin den tödtlichen Erfolg gehabt habe, dennoch wegen der gegenseitigen Wissenschaft dieses *Accidens* die eine Angeklagte für die Folgen der Handlungen der andern verantwortlich sei. Diese Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals soll sich bereits im 5. Bande von *Goltdammer's* Archiv für Strafrecht abgedruckt finden. Es wurden demnach in der zweiten Schwurgerichts-Sitzung, am 3. November 1857, die Fragen dahin gestellt: 1) ob die *B.* schuldig sei, der *Denata* vorsätzlich Schläge und Misshandlungen zugefügt zu haben, wissend, dass auch die *E.* solche Schläge und Misshandlungen derselben beigebracht habe; 2) ob diese Schläge und Misshandlungen in ihrer Gesammtheit den Tod der *Denata* verursacht haben, und beide Fragen von den Geschwornen mit Ausnahme einer Stimme bejaht, worauf die *B.* nach §. 194. des Str.-Ges.-B. zu 10jähriger Zuchthausstrafe und die *E.* unter Annahme mildernder Umstände nach §. 196. des Str.-Ges.-B. zu einem Jahr Gefängniss verurtheilt wurde, welche Letztere sich bei diesem Urtel beruhigte. Auf die von dem Vertheidiger der *B.* eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, weil erstens der §. 194. des Str.-Ges.-B. zu seiner Anwendung bei mehrern Thätern hier voraussetze, dass die Gesammtheit der Verletzungen in dem beiderseitigen Vorsatz beruhe, dass also die *B.* die Misshandlungen in ihrer Gesammtheit vorsätzlich zugefügt habe, was nicht erwiesen sei, weil zweitens nicht festgestellt sei, dass

die Gesammtheit der Verletzungen jeder einzelnen Angeklagten als vorsätzliche Misshandlung zu imputiren sei, und weil drittens von der *B.* nur die vorsätzliche Misshandlung constatirt sei, aber nicht, dass gerade diese Misshandlung den Tod der *Denata* zur Folge gehabt hätte, wurde die Sache von dem Königlichen Ober-Tribunal durch ein zweites Erkenntniss vor ein drittes Schwurgericht verwiesen, weil, wenn auch die Ansicht der Vertheidigung, dass die *B.* die Misshandlungen in ihrer Gesammtheit vorsätzlich zugefügt haben müsse, zurückzuweisen sei, weil Niemand zugleich die Handlungen eines Andern, wenn sie auch gleichzeitig und auf denselben Gegenstand gerichtet sind, vorsätzlich verüben kann, doch eine Verbindung zwischen Handlung und Erfolg nachgewiesen sein müsse, und es demnach, um die beiden Angeschuldigten für ihre Handlungen gegenseitig verantwortlich zu machen, nicht genüge, dass Jede von den Misshandlungen der Andern gewusst habe, sondern, da der Tod der *Denata* nur durch die mitwirkenden, aber unabhängigen Handlungen der *E.*, und zwar durch die Gesammtwirkung der beiderseitigen Handlungen erfolgt sei, es müsse zur Anwendung des §. 194. *l. c.* die *B.* auch die Folgen ihrer Handlungen haben übersehen können, und sie müsse gewusst haben, dass die von ihr ausgeübten Misshandlungen in Verbindung mit den von der *E.* ausgeübten den Tod zur Folge haben mussten, oder doch konnten. In der dritten Schwurgerichts-Sitzung, am 20. März 1858, wurde nunmehr die erste Frage, ob die *B.* schuldig sei, die *Denata* vorsätzlich gemisshandelt zu haben, so wie die zweite Frage, ob sie gewusst habe, dass auch die *E.* die *Denata* gemisshandelt habe, von den Geschwornen

bejaht, dagegen die dritte Frage, ob sie hätte wissen müssen, dass die von ihr verübten vorsätzlichen Misshandlungen in Verbindung mit den von der *E.* ausgeübten den Tod zur Folge haben mussten oder doch konnten, so wie die vierte Frage, ob die von ihr zugefügten vorsätzlichen Misshandlungen in Verbindung mit den von der *E.* zugefügten in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt haben, und ebenso die Zusatzfrage wegen mildernder Umstände verneint, und die *B.* auf Grund des §. 187. des Str.-Ges.-B. wegen vorsätzlicher Misshandlung und Körperverletzung mit 1½ Jahr Gefängniss bestraft.

Die in dem letzten Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals ausgesprochenen Grundsätze haben in die Strafrechtstheorie ein erhebliches Loch gemacht. Der §. 194. des Str.-Ges.-B. hat den Fall im Auge, wenn der Vorsatz nur auf die Körperverletzung gerichtet, während der tödtliche Erfolg gar nicht beabsichtigt war, sondern gegen den Willen des Thäters eingetreten ist, und trennt dadurch die tödtliche Körperverletzung ausdrücklich von dem im §. 176. *l. c.* beschriebenen Todtschlag, welcher den tödterischen Vorsatz voraussetzt. Wenn nun bei dem vorliegenden Verbrechen der Tödtung der Thäter seine tödterische Absicht nicht gesteht, so wird der Richter nur aus den Umständen entnehmen können, ob der Verbrecher nur die Absicht der Körperverletzung gehabt hat, der tödtliche Erfolg also gegen seinen Willen eingetreten ist, oder ob der Verbrecher die Absicht zu tödten von vorn herein in sich getragen habe. Wer aber bei Zufügung einer Körperverletzung unter Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit voraussehen musste (nicht bloss konnte,

§§. 27. u. 28. Th. II. Tit. 20. A. L. R.), dass seine Handlungsweise den Tod des Verletzten zur Folge haben musste oder doch konnte, dem steht die thatsächliche Vermuthung entgegen, dass er nicht die Körperverletzung, sondern den Tod beabsichtigt habe, dass er ein Todtschläger ist. Der antiquirte §. 806. in Verbindung mit §§. 27. u. 28. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. definirte daher ganz zweckmässig, dass derjenige ein Todtschläger sei, welcher in der feindseligen Absicht einen Andern zu beschädigen solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein oder ihm besonders bekannten Lauf der Dinge der Tod desselben erfolgen musste. Wir sehen auf diese Weise, dass durch die Deduction des Königl. Ober-Tribunals der Begriff des Todtschlags in den §. 194. des Str.-Ges.-B. mit hinüber geschlüpft, und nunmehr Todtschlag und tödtlich gewordene Körperverletzung identisch geworden ist. Wenn aber bei dem Verbrechen der Tödtung der Thäter vorsätzlich verletzt hat, er den tödtlichen Erfolg bei gehöriger Aufmerksamkeit voraussehen musste und dabei die gehörige Aufmerksamkeit angewendet hat, so ist er ein Mörder, denn dann hat er mit Ueberlegung gehandelt. (§. 175. des Str.-Ges.-B.) — Nach unserm laienhaften Erachten liegt die Sache nicht so schwierig. Der §. 194. *l. c.* setzt voraus, dass der Thäter feststeht, welcher der Urheber der tödtlich gewordenen Körperverletzung gewesen ist. Bei einer Pluralität des subjectiven und objectiven Thatbestandes, bei einer Mehrheit von Thätern und Mehrheit von Verletzungen muss also zur Anwendung dieses Paragraphen feststehen, welche von den Verletzungen die eigentlich tödtliche gewesen ist, und welcher von den Thätern

gerade diese beigebracht hat, weil man unmöglich denjenigen, dessen Grad der Schuld an dem Tode wegen Concurrenz mehrerer Thäter nicht nachweisbar ist, mit derselben Strafe belegen kann, wie den, welcher den Tod allein verschuldet hat. Hat aber keine einzelne Verletzung und Misshandlung für sich, sondern nur die Gesammtheit der Verletzungen und Misshandlungen den Tod zur Folge gehabt, und ist nicht bloss ein Thäter für die Gesammtheit der Verletzungen, sondern sind mehrere Thäter dafür vorhanden, so trifft keinen der Thäter für sich allein die Schuld an dem Tode, sondern nur die Gesammtheit der Thäter vermöge des gemeinschaftlichen Gesammterfolgs ihrer Handlungen. Diesen Fall sieht der §. 195. Absatz 2. des Str.-Ges.-B. vor, und es erscheint dabei gleichgültig, ob die verschiedenen Thäter gleichzeitig oder jeder für sich zu verschiedenen Zeiten gemisshandelt haben, weil der Schwerpunkt in dem tödtlichen Gesammterfolg der Verletzungen liegt, und schliesslich das gleichzeitige Handeln verschiedener Thäter unmerklich in das absatzweise, getrennte übergehen kann, wie jede Schlägerei das Beispiel giebt.

Der vorliegende Fall liefert übrigens wieder einen höchst traurigen Belag für die Unzulänglichkeit unserer Geschwornengerichte, besonders in so schwierigen Sachen, wie die mitgetheilte. Wie kann man auch verlangen, dass der schlichte Staatsbürger mit dem sogenannten gesunden Menschenverstande Fragen lösen soll, mit welchen selbst die Juristen nur dadurch fertig werden können, dass sie den gordischen Knoten mit dem Schwerte Alexander's entwirren! Der eine Geschworne der dritten Schwurgerichts-Sitzung hatte die Frage, ob

die Verletzungen in ihrer Gesammtheit den Tod zur Folge gehabt hätten, deshalb verneint, weil man nicht wissen könnte, welche der beiden Inculpatinnen den Tod verschuldet habe, und zeigte dadurch, dass er den objectiven Thatbestand, die Gesammtheit der Verletzungen, mit dem subjectiven, der Gesammtheit der Thäter, völlig confundirt hatte; ein anderer meinte, wenn wir, die Gerichtsärzte, weiter nichts im Gehirn gefunden hätten, als Wasser, so könnte man nicht wissen, ob dies durch die Misshandlungen entstanden sei: das Wasser könnte die *Denata* schon Jahre lang mit sich herum getragen haben! Wenn derartige Begriffsverwirrungen die Freisprechung der Angeschuldigten herbeiführen, so kann man eher darüber hinwegsehen; wenn aber, wie in dem Band 9, Seite 158 dieser Zeitschrift von mir mitgetheilten, denkwürdigen Falle ein Geschworner den dort erwähnten Unglücklichen deshalb nicht für einen Todtschläger, sondern für einen Mörder hielt, weil er vorsätzlich Frau und Kinder erschlagen hatte, die gediegenen Auseinandersetzungen des vortrefflichen Vorsitzenden, der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung über den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag spurlos an ihm vorübergegangen waren, und er mit seinem Votum einen Mitmenschen dem Henkerbeil statt lebenslänglichem Zuchthaus überlieferte, so wird der Menschenfreund von tiefer Wehmuth ergriffen. Wir wollen noch gar nicht einmal von den Herren mit weitem Gewissen sprechen, welchen das lange Verharren auf der Richterbank „scheusslich langweilig“ ist, sondern nur darauf hindeuten, dass der Census der Geschwornen nach dem Besitz bekanntlich eine spottschlechte Garantie für die geistige Befähigung darbietet.

Darum Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, aber an Statt der Geschwornen Richter, welche sowohl dem Staat, als dem Verbrecher durch die abgelegte Prüfung die Gewähr leisten, dass sie nicht bloss logisch, sondern auch juristisch denken gelernt haben!

Sagan, den 1. Juli 1858.

16.

Die Schädlichkeiten und Krankheiten, denen die Kohlengruben-Arbeiter unterworfen sind.

Vom

Hüttenarzt Dr. **Marten**

in Hörde.

Die Zahl der durch den Bergbau veranlassten Unglücksfälle ist im Allgemeinen bekannt und beträgt für Preussen im Mittel von fünf Jahren (1851—1855) 1,63 *pro Mille.* — Es starben also mehr oder weniger plötzlich und unmittelbar durch die Bergwerksarbeit durchschnittlich von 2000 jährlich 3 Arbeiter. Ueber die Hälfte dieser Unglücksfälle kommt auf die Steinkohlengruben, 62,07 %, denen wir die eben so bebauten Kohleneisenerzgruben zurechnen müssen. Dieses absolute Vorwiegen erklärt sich aus der absoluten Präponderanz der Kohlen-Production, die 1832 z. B. 6000 Arbeiter mehr beschäftigte, als alle andern Bergwerke zusammen, ist aber ohne Zweifel auch ein relatives aus nahe liegenden Gründen: ich führe nur an, dass in den meisten andern Minen und vorzüglich beim Gangbergbau ein besserer Wetterzug ist, schlagende Wetter des Kohlen-

mangels wegen überhaupt nicht vorkommen, das festere Nachbargestein bessere Bauverhältnisse bietet und überhaupt beim Steinkohlenbergbau die grössten Massen bewegt werden.

Von einer Statistik der Erkrankungen der Bergleute wissen wir eigentlich noch gar nichts, trotzdem ein reichhaltiges Material in den Rapporten der Knappschaftsärzte auf den bergamtlichen Büreaus vorhanden ist; sie würde gewiss für die Kohlengruben eine relativ geringere Häufigkeit ergeben, weil die specifischen Intoxicationen fehlen, und übrigens der Sanitäts-Polizei die beste Basis darbieten, indem die Verhütung der Unglücksfälle mit Recht und Vertrauen fast gänzlich der Bergpolizei, der Technik und dem gesunden Menschenverstande anheim gegeben werden muss.

Die einzig bekannte, ziemlich unbrauchbare Ziffer über Mortalitäts-Statistik der Bergknappen findet sich bei *Oesterlen* (Hygieine S. 783) in der Angabe, dass in England im Alter von 45—55 Jahren von 1000 jährlich 18, Bergleute 20 sterben; die mittlere Lebensdauer giebt *Brockmann* für den Oberharz auf 55 Jahre an.

Die Schädlichkeiten nun, welchen die Arbeiter in den Kohlengruben ausgesetzt sind, können sein physicalischer, chemischer und dynamischer Natur; die erstern umfassen diejenigen, welche aus einer Veränderung der Bewegung, des Lichts und der Wärme, die zweiten, welche durch die Veränderung des Wassers, der Luft und durch die Grubengase, und die letzten, welche durch die Arbeit selbst und ihr Verhältniss zur Zeit entspringen.

A. 1. In die erste Reihe gehören alle die Verletzungen, welche durch mechanische Schädlichkeiten ent-

stehen, die durch die Dampfmaschinen herbeigeführten sind dem Bergbau nicht specifisch; mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 26. October 1854, das Gebot der eng anliegenden Kleidungsstücke, dürfte vielleicht auch auf die Qualität des Stoffes zu achten und statt der dicht und fest gewebten von Tuch, Leinen, Drill u. s. w. lockerer gewebte, leicht zerreissliche, also die aus andern Gründen ebenfalls sich empfehlende Baumwolle überall vorzuziehen sein.

Nach *Pappenheim* stellen in Preussen die Beschädigungen durch Steinfall das grösste Contingent der Getödteten, im märkischen Bergamts-Bezirke kommen sie seltener vor und für den Oberharz giebt *Brockmann* das Verhältniss zu 8% an; sie können den Tod ausser durch Verletzungen, durch Erstickung, möglicherweise durch Verhungern herbeiführen. Die Unterstützungen finden in der hiesigen Gegend meistens durch Zimmerung, seltener durch Mauerung und am seltensten durch Bergdämme Statt; Raubbau kommt gar nicht, das Rauben der Stempelhölzer dagegen selten vor, wird aber durch technische neuere Vorrichtungen ungefährlich gemacht. *Carnell*'sche Zeitschrift, Bd. IV. 4.

Mechanische Verletzungen entstehen ferner beim Ein- und Ausfahren durch die verschiedensten Umstände, welche sich von selbst ergeben. Es ist nur nöthig, einige Worte über das „Seilfahren" zu sagen. Das Besteigen der Förderkörbe ist zwar dem Bergmann noch meistens verboten, doch schon längere Zeit den Steigern u. s. w. bei Revisionen erlaubt, woraus sich sofort die häufige Benutzung derselben versteht.

Nun wird aber durch gute Fangvorrichtungen, von deren Wirksamkeit man sich jedesmal vorher zu über-

zeugen hat, die Gefahr fast ganz beseitigt, so dass das Seilfahren auf den Königlichen Steinsalzbergwerken zu Stassfurth schon polizeilich erlaubt und diese Erlaubniss für die andern Bergwerke zu erwarten ist.

Mannigfache Verletzungen, wenn auch im Ganzen selten, ereignen sich bei der Sprengarbeit, zu welcher in unserer Gegend das gefüllte Bohrloch mit Latten durch eiserne Stampfer verstopft und in diesen durch eine kupferne Räumnadel die Oeffnung für den Halm offen gehalten wird. Zuweilen werden auch, den Umständen gemäss, vorzüglich bei feuchter Arbeit, *Bickford*'sche Zündschnüre gebraucht; doch dürfte die Angabe eines englischen Ingenieurs mindestens übertrieben sein, dass sich in Cornwall nach ihrer Einführung die Unglücksfälle um 90 % vermindert hätten. Die Zusammensetzung des Pulvers bleibt füglich dem Ermessen des Technikers überlassen; doch dürfte hier vielleicht die Sanitäts-Polizei einen Punkt urgiren können, welchen die Bergpolizei übersehen zu haben scheint, den nämlich, dass das Sprengpulver wie auf einzelnen, so auf allen Zechen dem Bergmanne von der Verwaltung geliefert werde, was keiner nähern Motivirung bedarf. Die in Clausthal bestehenden Bestimmungen, dass nach Versagung eines Bohrlochs eine halbe Stunde vergehen muss, ehe ein Mensch sich ihm nähert, und dass dann stets ein neues zu bohren ist, dürften ihrer einleuchtenden Zweckmässigkeit wegen überall einzuführen sein.

2. Der Einfluss der Lichtveränderung ist in zweierlei Weise zu würdigen. Die blasse Farbe der Bergleute dürfte zum Theil auf Rechnung des mangelnden Sonnenlichtes kommen. Dass das beständige Arbeiten bei schwachem Lichte eine Schwächung der Augen

herbeiführe, kann man voraussetzen, doch habe ich darüber nichts in Erfahrung bringen können. Die Einführung des electrischen Lichts muss natürlich wieder der Technik überlassen bleiben.

3. Die Wärme, welche in dem Arbeitsraume unter der Erde je nach der Tiefe eine höhere ist, wird excessiv bei nahen Grubenbränden oder durch die Zersetzung von Kiesen im Nachbargestein, vorzüglich durch die Oxydation von Schwefelmetallen; so wurde in einer hiesigen Grube vor Ort im Winter 22° R. gemessen, die im Sommer auf 28° R. stieg, so dass die Leute gezwungen waren, nackt zu arbeiten. Bei Vielen entstand eine bedeutende Abmagerung, verbunden mit impetiginösen Ausschlägeu. Zu ihrer Erfrischung gab man ihnen zuerst Wasser mit Essig; später erwies sich, wie in den belgischen Minen, kalter Kaffeeabsud am erquickendsten.

Wenn sie ihre Kleider erst unten aus- und vor dem Ausfahren wieder anziehen, ist die Gefahr der Erkältung nicht so gross.

Ueberhaupt scheinen grosse Temperatur-Differenzen bei einiger Gewöhnung nicht so leicht Rheumen und Katarrhe zu veranlassen, als kleinere und als man anzunehmen geneigt ist. So maass ich eines Morgens vor Sonnenaufgang im November auf der Hochofengicht — 7° R., vor der Eintragöffnung + 43° R.; zwischen beiden Orten bewegten sich die Arbeiter ohne „Erkaltung“ hin und her.

Solcher Beispiele lassen sich viele zum Belege beibringen, nichts desto weniger steht die Häufigkeit der Katarrhe ($\frac{1}{8}$ nach *Brockmann* am Harze) und der Rheumen $\frac{1}{4}$ durch Erkältung und ihrer Folgen fest; ihre

Verhütung aber, so weit sie in den Gränzen der Möglichkeit liegt, ist, wie bei andern Gewerben, so sehr Sache der allgemeinen Erfahrung und des gesunden Menschenverstandes, dass dagegen, zumal die individuelle Disposition hinzukommt, von Seiten der Sanitäts-Polizei schwerlich etwas geschehen kann.

Von grösserer Wichtigkeit ist die Art der Bekleidung bei nasser Arbeit; während man bisher sich wasserdichten Zeuges, Gutta-percha-Anzüge über wollenen Hemden bediente, fängt man jetzt an, wollenes, *circa* $\frac{3}{8}$" dickes Zeug aus England einzuführen, was sich dort bewährt haben soll. Zum Umkleiden sollte, wie auf den meisten, auf allen Zechen ein gewärmtes Local vorhanden sein müssen.

Ich schliesse die Reihe der physicalischen Schädlichkeiten mit einigen Worten über die Wasserlosung. Bei der durch die Bergpolizei gebotenen Vorsicht in der Nähe von alten Bauen, und der langjährigen Vollkommenheit der Grubenbilder sind die überhaupt seltenen Wasserdurchbrüche im hiesigen Reviere während der letzten Decennien nicht vorgekommen, und somit die prophylactischen Maassregeln gegen solche Unglücke bezeichnet.

Die chemischen Schädlichkeiten beginne ich gleich wieder mit der Betrachtung des Wassers zum Trinken, worauf *Pappenheim* grosses Gewicht legen zu müssen glaubt. Wie er aber dem Riechnerv an andern Stellen sein Recht vindicirt, so darf es auch dem Geschmacksnerv nicht vorenthalten werden, und ich kann versichern, dass es den Bergleuten nicht in den Sinn kommt, das gewöhnlich abscheulich schmeckende Grubenwasser zu trinken. Sollte irgendwo eine reine Quelle

vorkommen, so wird sie unter der Controlle des *Nervus glossopharyngeus* ungestraft benutzt werden können. Erfahrungsgemäss ist endlich der Durst der Bergleute in der Erde sehr gering, da sie fast stets in feuchter Luft arbeiten.

Die grösste Aufmerksamkeit wird mit Recht der Atmosphäre gewidmet, in welcher die Grubenarbeiter, einen grossen Theil ihres Lebens zubringend, ihren Unterhalt verdienen müssen, welche häufig eine abnorme Beschaffenheit zeigt und dadurch Veranlassung zu Erkrankungen und Unglücksfällen wird. Ich betrachte sie erstens im Verhältniss zur Athmung und zweitens im Verhältniss zur Beleuchtung. Ihre etwanigen nachtheiligen Einflüsse auf die Respiration mit gewünschter Klarheit darzulegen, fehlen uns, Erstickungen ausgenommen, hier am allermeisten statistische Zahlenangaben, und bleibt man wiederum auf aprioristische Deductionen angewiesen. — Aber eine durch ihre Humanität ausgezeichnete und für die Sanitäts-Polizei wichtige Bestimmung des Clausthaler Bergamts will ich von vorn herein auch für die Kohlenzechen hervorheben, die nämlich, dass brustschwachen, also auch z. B. von Lungenkrankheiten reconvalescirenden Bergmännern stets und sogleich auf geraume Zeit Arbeit in guter Luft, über der Erde angewiesen werde, damit sie „athmen in rosigem Lichte“.

Kann schon beim besten Wetterzuge die Strömung der Luft offenbar nicht so zu Stande kommen, wie über Tage, so treten überdies noch die mannigfachsten Verunreinigungen aus allerlei Ursachen hinzu. So gehen in die Atmosphäre über: Schwefelwasserstoff, schweflige Säure, Ammoniak aus den bekannten

Bildungsmomenten. In Kohlengruben sind es vorwiegend die Gase, zu deren Entstehung Kohle nöthig, die hier ja eben reichlich und unter zur Gasbildung geneigten Umständen vorhanden ist, unter welchen der leichte Kohlenwasserstoff, freilich weniger für die Respiration, und die Kohlensäure die grösste Bedeutung haben. Letztere stammt aus der Verdunstung des kohlensäurereichen Wassers, aus der von den Pilzen mit dem Wasser abdunstenden Kohlensäure, aus den verschiedenen Oxydationsquellen der Verwesung, wohl in kleiner Quantität, der Athmung und der Verbrennung, wohin Lampe, Schiessen, Brände und Explosionen u. s. w. gehören; ja das Kohlenklein oxydirt durch den blossen Contact mit der Luft. Es ist interessant, neben die Analyse der normalen Luft zwei Analysen von Grubenluft hinzustellen, welche das Mittel geben von vielen Untersuchungen der Luft vor Ort, *circa* 200 Lachter tief, 100 Lachter vom Schacht, nachdem gearbeitet und geschlossen war:

	O.	N.	C.
Normale Luft	20,81	79,19	0,0005
Moyle in Cornwall	17,06	82,84	0,085
Bodemann in Clausthal	19,70	78,80	1,5

Man braucht kein Optimist zu sein, um solche Verhältnisse eben nicht gar zu gefährlich zu finden, und ich bin überzeugt, dass die Untersuchung der Luft mancher dumpfen Werkstätte und mensch- und thiergefüllten Hütte noch ungünstigere Resultate ergeben würde. Damit soll natürlich keineswegs die Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf diesen Punkt vermindert werden; nur meine ich, dass auch hier wiederum die Technik den Vortritt hat, und die Sache der Ventilation, welche in

hiesiger Gegend gewöhnlich durch Luftschachte und Wetterführung, in andern durch complicirtere Vorrichtungen, Wetterbläser und -Sauger bewerkstelligt wird, somit die Prophylaxis ihr füglich überlassen bleibt, während die Sanitäts-Polizei mehr die Therapie bei Unglücksfällen ins Auge zu fassen und dafür Sorge zu tragen hätte, dass vollständige Rettungskasten mit Luftschläuchen und electrischen Apparaten stets in guter Ordnung gehalten würden, wenn sie auch in Decennien nicht gebraucht werden. Selbstredend ist in letztern Fällen sofort ein Arzt herbei zu holen.

Die Zurückführung der chronischen Krankheiten, *Stethaemiosis, Asthma montanum*, *Arthritis* mit ihren tabetischen und hydropischen Folgen auf mangelhafte Decarbonisation, chronische Kohlensäurevergiftung des Blutes durch regelwidrigen Gasaustausch, so annehmbar sie auch der Theorie erscheint, dürfte doch *in praxi* noch zu grösserer Evidenz gebracht werden müssen, besonders durch chemische Analysen der Respirationsproducte und des Blutes, wie es bei der Pneumomelanose zum Theil geschehen, ehe die Sanitäts-Polizei aufgefordert werden kann, die Möglichkeiten der Verhinderung und Ausgleichung dieser Schädlichkeiten aufzusuchen und concrete Maassregeln dafür festzustellen. Ob der wohlgemeinte Vorschlag *Brockmann*'s (S. 552 a. a. O.) schon Anwendung gefunden hat, ist mir nicht bekannt; es würde aber wohl nichts entgegen stehen, denselben versuchsweise im Kleinen einige Jahre durchzuführen, um durch die Erfahrung einen Anhaltspunkt zu gewinnen.

Es würde, was sich naturgemäss anschliesst, dem Schema zu Liebe auseinander gerissen werden, wollte

ich an dieser Stelle die mechanischen Beimengungen der Luft, die Staubmolecüle, besonders Kohlenpartikelchen übergehen, welche unter andern die in der metallurgischen Pathologie berühmte Melanose der Lungen veranlassen sollen.

Nachgewiesen ist, dass diese kein „specifisches Bergmannsleiden“ ist, sondern auch und allerdings bei andern mit staubiger Arbeit Beschäftigten, aber auch bei alten Leuten, welche sich nie in dieser Weise beschäftigt hatten, vorkommt und dass die schwarze Ablagerung nicht sowohl Kohlen- oder anderer Staub, als vielmehr ein Hämatinpigment ist *(Virchow)*. Respiratoren dürften schwer Eingang finden. Anzuführen ist das behauptete Ausschliessungsvermögen gegen Tuberculose, dem indess beweisende Zahlen mangeln, von dem aber Ausnahmen genug bewiesen sind.

Wenn *Pappenheim* in seinem Artikel „Bergbau“ die Excremente anlangend meint, dass *Touson* zuerst auf diesen wichtigen Umstand hingewiesen habe, so ist die Praxis voraus gewesen, denn seit längst sind desfallsige Verbote erlassen. Defaecationen kommen bei guter Handhabung der Bergpolizei in den Gruben nicht vor, oder werden, wenn ich nicht irre, mit Verlust eines Schichtlohnes bestraft. Ebenso bleibt das Tabakrauchen aus naheliegenden Gründen verboten.

Von Wettern schliesslich unterscheidet der Bergmann vier: die sauerstoffarmen, „bösen“ Wetter (86,52 N., 12,12 O, 1,36 C Bockowiese im Oberharz), die kohlensäurereichen „matten“, die Grubenbrandwetter mit Kohlenoxydgas und die schlagenden mit leichtem Kohlenwasserstoff. Hiermit kommen wir auf

3. das Verhältniss der atmosphärischen Gruben-

luft zur Beleuchtung, dessen Wichtigkeit ins Auge springt beim Vorhandensein des explodirenden Grubengases CH'', das nach einem Bericht der Pariser Academie noch jährlich 600 Opfer fordert, von denen die grösste Zahl der schlechten, nicht staatlichen Bergpolizei Englands zur Last fallen soll, der zweite auf Belgiens Reichthum an schlagenden Wettern kommt, während in Preussen im Mittel von 4 Jahren nur $8\frac{0}{0}$ der Verunglückten durch sie starben.

Hier ist es, wo auf eine gute Wetterführung Alles ankommt, vorzüglich bei Tiefbauzechen, damit die guten Wetter auch in die tiefsten Sohlen, die schlechten nicht in die obern Sohlen, sondern nach aussen gelangen; hier ist es, wo die *Davy*'sche Erfindung der Sicherheitslampe ihr unsterbliches Verdienst behauptet. Ohne Nachtheil athembar, übt dieses Gas wohl kaum bei Sauerstoffmangel Schaden auf die Respiration, da es zuvor im Gemenge mit atmosphärischer Luft das Explosionsverhältniss (von 1 CH^6 zu 14—6 Vol. atmosph. Luft) durchgehen muss, um so nachtheiliger ist aber sein Verbrennungsproduct für die Athmung, Kohlensäure und Wasser. Ich führe noch an, dass in meiner Gegend die *Davy-Müseler*'schen Lampen für die zweckmässigsten erachtet werden; im Uebrigen ist wieder der Ingenieur Sachverständiger und die Sanitäts-Polizei sorgt für die Rettungen, Rettungskasten, Luftschläuche u. s. w. (*Brockmann* a. a. O. S. 534.)

Die dynamischen Schädlichkeiten, welchen die Kohlengruben-Arbeiter unterworfen sind, beziehe ich auf die Arbeit und ihr Verhältniss zur Zeit.

1. Schon bei den sorgfältigst auszustellenden Gesundheits-Attesten kommt das Alter des Arbeitsuchenden

in Betracht und wird mit seinen Körperkräften und der gesuchten Arbeit verglichen; Kinder unter 15 Jahren dürfen absolut nicht auf Zechen, unter 16 Jahren nicht in der Grube beschäftigt werden: könnte die Sanitäts-Polizei diese Gränze bis auf 18 Jahre verschieben, so würde sie ohne Zweifel der Humanität einen grossen Dienst erweisen, — wenn es practisch ausführbar, möglich wäre, die Betreffenden so lange über der Erde zu beschäftigen.

2. In Bezug auf richtige Vertheilung und angemessenen Wechsel der Arbeit dürften bei einer rigorösen Durchführung der *Brockmann*'schen philantropischen Principien (a. a. O. S. 358) die störendsten Collisionen mit der Betriebsführung unvermeidlich sein, und, wie es bei allen andern Gewerben nicht in der Macht der Sanitäts-Polizei liegt, die Arbeit nach diätetischen Regeln für das Individuum zu wählen oder zu ändern, so kann es auch hier nur ihr *pium desiderium*, aber im speciellen Falle gewiss Pflicht des Arztes bleiben, das Seinige zur Erreichung des schönen Zweckes beizutragen.

3. Die Schichtlänge beträgt hier 8 Stunden, so dass noch Zeit zur ausgleichenden Beschäftigung auf dem Lande verbleibt, in tiefen, nassen Gruben und bei schlechter Atmosphäre 6 Stunden und weniger; in Schlesien soll sie 12 Stunden betragen, und das halte ich im Interesse der Sanitäts-Polizei für ein Nimium und zu verhindern.

4. Nachtdurcharbeiten kommt eigentlich bei achtstündiger Schicht nicht vor; beim Schachtbau soll es sich für kurze Zeit nicht umgehen lassen. Eine Gewöhnung an diese Nachtarbeit findet niemals Statt, wie ich bei unsern Hüttenarbeitern gefunden habe; es scheint,

als führe es Ueberreizung der Nerven und verzögerte Reconvalescenzen herbei, und somit halte ich den Nutzen des Schlafes vor Mitternacht nicht für ein Volksvorurtheil. Ueberschichten sollte man nicht erlauben, da ich Beispiele kenne, dass Hüttenleute mit Lungentuberkeln, wegen welcher sie noch Jahre leben konnten, durch solch allzugrossen Fleiss einen rapiden Verlauf derselben veranlasst haben.

5. Die Kohlen werden in den meisten Gruben durch Keilhauerarbeit gewonnen, selten durch Schiessarbeit, welche aber häufig bei altem Nachbargestein zur Anwendung kommt. Dann werden sie in Karren, „Hunde", geladen, und Schlepper ziehen diese mit den Händen oder mit Gurten, welche über die Brust zum Kreuzbein gehen, wo dieselben mit einem Haken zweckmässig eingehangen werden. Durch das gebückte Gehen in den niedrigen Gängen bildet sich bei vielen Schleppern ein *Genu valgum* aus, so wie bei allen die zusammengebogene Stellung zu hyperämischen Magen- und Leberleiden disponirt, und die grossen Muskelanstrengungen oft Hernien verursachen.

6. Erleichtert wird die Arbeit künftig ganz ungemein werden, wenn das ermüdende Ein- und Ausfahren auf Leitern durch Einrichtung der Fahrkünste wegfällt, oder das Seilfahren bei zweckdienlichen Fangvorrichtungen erlaubt werden kann.

Bei einer allgemeinen Auffassung der Frage wird man nicht umhin können, auch die Einrichtungen zu erörtern, welche zur Ausgleichung der durch die Arbeit bedingten Schädlichkeiten bestimmt sind. Zunächst trägt der isolirten, stillen, gedrückten und gefahrvollen Arbeit im dunklen Schoosse der Erde gegenüber der Corps-

verband bedeutend zur moralischen Erhebung bei, und wie ich das Fortbestehen der Uniformen, der Bergmusik, des Bergmannsgrusses, der festlichen Aufzüge bei Bestattung eines gebliebenen Kameraden oder bei andern feierlichen Gelegenheiten, ihres verbindenden Eindrucks wegen, wünsche, so würde ich auch das Wiederaufleben der alten Knappschaftsfeste als der Hebung des Corpsgeistes förderlich begrüssen. So zeigt die tägliche Erfahrung in unsern Districten, dass der Bergmann im Ganzen intelligenter und nobler ist, als der Hüttenmann, wozu freilich ausser der Corporation noch andere Ursachen, als die grössere Stetigkeit ihrer Wohnungen beitragen.

Das andere, für die Sanitäts-Polizei ungleich wichtigere Moment ist die Einrichtung der Krankenkassen, bei welcher wir andern derartigen Vereinskassen-Verwaltungen gegenüber, welche den Arzt gar nicht als Interessenten betrachten, anerkennend hervorheben müssen, dass die hiesige den Arzt in allen seinen Competenzen stets als allein Sachverständigen respectirt hat. Ich kann auf specielle Verbesserungsvorschläge um so weniger eingehen, da ich nicht Knappschaftsarzt bin, halte aber vornehmlich die Frage einer wiederholten Prüfung nicht unwerth, wie weit die Capitalsammlung solcher Kassen gehen darf ohne Erhöhung der Unterstützungen, *resp.* Verminderung der Beiträge.

17.

Hyperästhesie des Geruchssinnes als forensische Frage. Ein Diebes-Riecher.

Gutachten des Königlichen Medicinal-Collegii von Schlesien.

Mitgetheilt vom [1]) Referenten

Dr. **J. J. H. Ebers,**

weiland Königl. Geheimer Medicinal-Rath in Breslau.

Der Fall, den ich hier mittheile, ist zwar nicht ein solcher, der nicht in der Natur sonst und in der thierischen Oeconomie als ein unerhörter betrachtet werden müsste, dennoch aber als ein seltener und solcher, von dem mir nicht bekannt, dass ein ähnlicher vor das Forum medicinisch-gerichtlicher Untersuchung gelangt wäre. Es handelt sich nämlich hier nicht von einer Sinnestäuschung des Geruches, welche bei Geisteskranken keineswegs zu den ungewöhnlichen gehört, und die mannigfaltig beobachtet worden, obwohl in den bei weitem meisten Fällen der Geistesstörungen eine bestimmte Nachweisung schwer zu erlangen ist, und um so schwieriger, als diese Sinnestäuschung nur in einzelnen Fällen sich dem Wahnsinn in seinen niedern Graden und bedingten Formen anreihet und noch sel-

---

1) unlängst verstorbenen. *C.*

tener als ein für sich bestehendes Wahnleiden vorkommt, gegentheils und in den meisten Fällen der Begleiter der höhern und höchsten Grade der Geistesstörungen erscheint, und mit krankhaften Störungen des Geschmackssinnes verbunden ist, endlich als beide sich mit allgemeinen Verletzungen des Gemeingefühls verbunden zeigen, also nicht für sich und isolirt bestehen; mithin von einer Wahnidee sich auch in dieser Beziehung absondern, was auch von *Schlager* in seiner Abhandlung „über die im Bereiche des Geruchsinns auftretenden Illusionen bei Geistesgestörten" richtig angemerkt hat. (Zeitschrift der K. K. Gesellschaft der Aerzte zu Wien 1858.) Aber auch *Sinogowitsch* hat die Störungen des Geruchssinnes den Wahnideen der Geisteskranken zugeordnet, übrigens mit grosser Umsicht behandelt. (Die Geistesstörungen in ihren organischen Beziehungen als Gegenstand der Heilkunde betrachtet von Dr. *Sigismund Sinogowitsch*, 1843, S. 290.) Für unsern Zweck wollen wir nur noch bemerken, dass drei der bedeutendsten Schriftsteller über Seelenstörungen dem Geruchssinn nur eine fast oberflächliche Untersuchung widmen: *Leuret, fragmens physiologiques*, 1834, — wozu man auch *Lelut, folie sensoriale, Gaz. méd.* 1833, rechnen kann; *Griesinger*, die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, 1845, §. 53. S. 82, und *v. Feuchtersleben*, Lehrbuch der ärztlichen Seelenkunde, 1845, Physiologischer Abschnitt S. 248.

Es ist hier nicht der Ort, in die Pathologie des Geruchssinnes tiefer einzugehen, die Literatur findet sich in den angeführten Schriftstellern fast vollständig; aber

einige physiologisch anatomische Bemerkungen seien verstattet vorauszuschicken.

Obwohl der Mensch, namentlich im Zustande höherer Civilisation, auf ein beschränkteres Geruchsvermögen wie viele Thiere angewiesen zu sein scheint, so ist das keineswegs in dem Organe selbst gegründet. Der Wilde, und selbst der durch Cultur und Lebensweise in Ausbildung seiner Sinne nicht gehemmte Mensch, hat einen eben so scharfen Geruchssinn wie das Thier, und das Organ des Geruchs besagt eine höchst vollkommene Organisation. Noch mehr: der Mensch vermag, wie alle seine Sinne, so auch den des Geruchs zu grosser Vollkommenheit auszubilden. *Burdach* (Blicke ins Leben 3. Band) hat von der Ausbildung der Sinne höchst wichtige Beispiele mitgetheilt; am wichtigsten ist wohl das des amerikanischen Mädchens, das, taub und blind geboren, durch den Geruch und Tastsinn eine erstaunenswerthe Ausbildung erlangen konnte.

Der Sinnesnerv des Geruches steht in seiner Ausbildung anscheinend isolirt und sehr geschützt, und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem dritten Nervenpaar. Er kommt nach *Scarpa* tief aus der Hirnsubstanz hervor. Andere — *Ludwig, Malacarne, Paletta* — wollen seine Ursprünge bis zum vordern Rande des Ammonshornes nachgewiesen haben. Gewiss ist, dass er mit drei Wurzeln entspringt. Die grösste, aus grauer Substanz gebildet, kommt von der hintersten Gegend des vordern Hirnlobus, dem hintern Ende der Fläche, in welcher er als der *Nervus olfactorius* verläuft, und hat eine bemerkliche Anschwellung; die zweite entspringt aus der Sylviusspalte, in deren Tiefe sie sich

verfolgen lässt; die dritte Wurzel erscheint an dem hintern Rande des vordern Hirnlappens, und legt sich bald darauf an die zweite Wurzel an. Seine Ausbreitung in den Schleimhäuten der Nase haben besonders *Carus* (System der Physiologie), *Valentin* (Lehrbuch der Physiologie, 1844, S. 537 u. f.) und *Wagner* in seinem Wörterbuch für Physiologie nachgewiesen. Die mit weichen Hüllen versehenen Nervenfasern des Geruchssinnes bilden Geflechte mit rhomboidalen Maschenräumen; fast die ganze Nasenhöhle wird von Flimmer-Epithelium bekleidet. (*Carus*, §. 707.) Wie innig sich seine Verbindung im ganzen Lebensprocesse darstellt, zeigt sein unmittelbares Entspringen aus der Hirnsubstanz und seine organischen Beziehungen zu dem grossen Vermittler des Nervenlebens, dem dritten Nervenpaare. Die Empfindlichkeit des Geruchssinnes übertrifft die der andern Sinnesorgane; schon die bewegte Luft erregt sie, und ein Luftstrom, den wir durch die Nasenkanäle einnehmen und der dort die *Schneider*'sche Haut berührt, so dass wir sofort Geruchsempfindung haben, das leiseste Strömen erregt die Nasenschleimhaut durch die stete Erregung der die Nasenschleimhaut bedeckenden Flimmern, und die feinsten Theilungen der Riechstoffe bleiben nicht ohne Einfluss auf die Sinnesempfindung. So Moschus, Ambra und andere Stoffe, die sich in kaum bemerkbaren Theilchen Jahre lang erhalten hatten; Gerüche in alten und verlassenen Weinkellern sind noch betäubend, und was auch dagegen gesagt worden ist, meine eigene Erfahrung belehrte mich, dass die Wünschelruthe nur dem Geruchssinn folgte. Dass der Unterschied der Geschlechter und der Personen durch Geruch erkannt

werden kann, ist wohl bekannt genug. *Troxler* (Versuche in der organischen Physik, 1804) über die Sinne hat bekanntlich sie in Sinne der Endlichkeit und in die der Zeitlichkeit unterschieden; die ersten, Getast, Gefühl und Gesicht, als der Idee der Dimensionen der Länge, der Breite und der Tiefe, die andern als die der Zukunft, Gegenwart und der Vergangenheit. Mag man das als ein Spiel der Phantasie bezeichnen, im Innern liegt der Keim der Wahrheit. Er bemerkt, dass der Geruch in dem Gefühl eines Nacheinander, der Geschmack dem des Auseinander bestehn, während wir aber nur das Gehör benutzen, um die Vergangenheit kennen zu lernen. Dem sei wie ihm wolle, richten wir unsere Aufmerksamkeit auf das Objective der Sensationen, so entdecken wir, dass der Geruch zu den feinsten Sensationen gehört, und weit ausgebreitet von der höchsten psychischen Wahrnehmung herab bis zu den einfachsten thierischen Lebensäusserungen herabsteigt; der verborgenste Polyp eröffnet sich, wenn er durch entfernte Geruchsempfindung berührt wird. Die Krankheit, geistige und leibliche, wird von den Geruchsempfindungen entweder empfindlich berührt, oder in höhern Graden, z. B. des Blödsinns, entschwindet diese Sensation dem Kranken. In der Manie mit Hirnreizung, Hyperästhesie und Hyperämie ist die Empfindlichkeit sehr gross, in der Atrophie verschwindet sie oft völlig. Der ganze Mensch verändert sich in dem Uebermaass und Mangel, und selbst seine Ausdünstungssphäre wird alterirt, so dass man ihn riecht; die Irren haben einen specifischen Geruch, und sie riechen selbst oft so fein, und so fern, dass man darüber erstaunt; ich habe abgesonderte Irre gesehen, die das noch so

entfernte Annähern ihrer Wärter witterten. Andererseits bleiben sie durch die scheusslichsten Gerüche unberührt; z. B. die Kothesser und die Irren, die gefrässig alle ekelhaften Stoffe verzehren. Die Hallucinationen des Geruchs stehen indessen selten nur für sich allein, vielleicht nie ausschliesslich, und vielfach sind sie mit der Alteration des Gefühls und des Gehörs vergesellschaftet, noch mehr: mit dem Gemeingefühl, und dann sind sie bedenkliche Erscheinungen der Geistesstörungen und führen der allgemeinen Paralyse rasch entgegen. (*Schlager*, *Sinogowitsch* u. A.) Sie stehen aber auch zuweilen für sich allein und kommen auch bei ungestörter Vernunft vor. Ein höchst unterrichteter Arzt meiner Bekanntschaft wurde plötzlich zur Hülfe eines Verunglückten herbeigerufen. Er fand ihn, der sich in den Hals verwundet und den Versuch zum Ertränken gemacht hatte, in der höchsten Unsauberkeit und wurde von dem umgebenden Geruch empfindlich afficirt. Diesen konnte er bei seiner Nachhausefahrt nicht verlieren. Die belästigende Atmosphäre blieb ihm, er konnte sich nicht von derselben befreien; das hatte die Folge, dass er sein Amt versäumte und sich nicht von dem Gedanken trennen konnte, dass er seine Umgebungen durch seine Ausdünstung beleidige. Vergeblich suchte er Jahre lang Hülfe gegen dieses Leiden; es kam soweit, dass er sich sogar von seiner Familie trennte und die Einsamkeit aufsuchte und seinen Wohnort verliess. Was ihn geheilt, ist mir unbekannt geblieben; allein er ist wieder in seine Wirksamkeit getreten, und als ich ihn wiedersah, erwähnte er seiner frühern Leiden mit keinem Wort. Eine meiner nähern Freundinnen, derzeit 82 Jahre alt, leidet an der Affection,

stets von Wohlgerüchen umgeben zu sein, die namhaft zu machen ihr aber nicht möglich ist. Diese Annehmlichkeit hat sie bis daher mit frischem Muthe, und die Störung, dass sie dadurch in jedem Speisegenuss gestört wird, geduldig ertragen. Tiefer in diese Materie einzugehen, ist hier nicht der Ort, und ich schicke dem nachfolgenden Gutachten des Königlichen Medicinal-Collegii nur noch wenige Worte voran.

Nachdem dieses Gutachten abgegeben, lag mir daran, für den interessanten Fall selbst und zu meiner Belehrung noch einige besondere Aufklärungen zu erhalten, und diese sind mir von mehrern Seiten her geworden, ohne jedoch, dass in der Sache selbst sich mir hätte eine veränderte Ansicht ergeben können. Dass der *Schn.*, das Subject des Falles, von einer Hündin gesäugt worden, bestätigten noch lebende alte Leute; ebenso bekannt war es, dass an seinem ersten Dienstorte bei dem Schiedsmann *F.* zu H. zuerst sein Talent oder besser seine Eigenschaft eines höchst entwickelten Geruchssinnes war entdeckt, und er eigentlich erst von da ab zu fernern Entdeckungen war benutzt worden. Einstimmig vereinigten sich alle Aussagen darin, dass er nicht diese eigenthümliche Eigenschaft gemissbraucht habe, und namentlich, dass er nach den über ihn verfügten Untersuchungen und Bestrafungen nur mit grosser Mühe und Ueberredung sich zu Untersuchungen hergegeben habe. Richtig sei es, dass er in der tiefsten Dunkelheit, in geschlossenen Räumen und in freier Luft, alle Personen, Männer von Weibern unterscheiden konnte; ebenso Thiere und nicht allein aus den Heerden, Schaafe, Rindvieh, sondern auch die einzelnen in den Ställen, die er kannte, selbst Nachts durch seinen Ge-

ruch zu bezeichnen vermochte. Es wurde einstimmig bestätigt, dass, wenn er eine Person einmal für einen oder mehrere Fälle bezeichnet, diese seine Aussage sich bestätigt habe. Da aber seine Aussagen sich nur auf seinen Geruchssinn begründeten, und er andere Beweise nicht führen konnte, so läugneten die Betroffenen in den mehrsten Fällen, verklagten ihn und führten so seine Bestrafung herbei. Eine Menge von Fällen kleiner Diebereien (Mausereien), z. B. Felddiebstähle, wurden namhaft gemacht, und die Ueberzeugung war allgmein im Volke verbreitet, dass seine Aussagen unfehlbar seien; dass er sich hierdurch, so wie Beifall, auch Hass und Verfolgung zuzog, lag in der Natur der Sache. Die in den Acten enthaltenen Thatsachen wurden mir sämmtlich bestätigt. So der Fall bei dem Schäfer *N.* zu M. und dem Inlieger *H.* zu W. Der Erstere hatte sich eine Summe Geldes erspart und selbst seiner Frau und Familie den Besitz geheim gehalten; er bewahrte es in Säcken. Und dennoch war er bestohlen worden. Herbeigerufen, beroch der *Schn.* alle Personen im Hause und alle Räume, ohne etwas zu entdecken; dann begab er sich in die Ställe und in den Hof, und es dauerte nicht gar lange, als er das gestohlene Gut an der Düngergrube fand und sogleich dem Eigenthümer die eigene Tochter als Diebin bezeichnete, was sich auch bestätigte.

Im andern Falle waren einem Manne eine Anzahl Sohlenleder auf fast unbegreifliche Weise entwendet worden, und obwohl die Gegenstände von Gewicht und bedeutender Dimension, war es nicht gelungen, den Dieb aufzufinden. Vergeblich suchte *Schn.* längere Zeit und beroch viele Personen, und so auch die zurück-

gebliebenen Sohlleder. Plötzlich bezeichnete er den Thäter, einen Mann, an den Niemand gedacht hatte, und die Leder wurden entdeckt. Beide Fälle sind um so bemerkenswerther, weil Geld durch viele Hände geht und das Entwendete sich an einem Orte befand, der an sich einen bestimmten Geruch haben musste, und wohl nur dadurch, dass das Geld sich in Säcken befand, entdeckt werden konnte. Eben so hat das Leder einen specifischen Geruch.

Ein dritter Fall ist auch für den Geruch des *Schn.* bezeichnend. Es brachen Diebe in einem Wirthshause ein, und zwar in das Gemach, in dem zwei Mägde schliefen. In der Dunkelheit wurden sie nicht erkannt, und die Mägde hielten sich aus Furcht ruhig, als ob sie schliefen. Sobald die Diebe sich entfernt hatten, machten sie Lärm. Erst des nächsten Tages wurde der Diebesriecher geholt. Er beroch alle Zimmer, Utensilien und Personen, zuletzt die Fusstapfen auf den Wegen, und verfolgte die Thäter bis zu einem Fluss, wo er die Fährte verlor, wie ein Hund, der sie durch irgend ein Hemmniss einbüsst; er fand sie aber am jenseitigen Ufer wieder, und entdeckte einen Theil des verborgenen Geraubten, nicht aber die Diebe, deren Spur verloren war.

In den Acten ist eines Falles erwähnt, wo man bei dem Gerichtsamte Mützen und Kleider untereinander warf. Der *Schn.* beroch jeden Einzelnen und dann die Hüte und Kleider, und händigte jedem sein Eigenthum ein.

Aber nicht allein die Volksstimme beglaubigte das gesteigerte Geruchsvermögen des *Schn.*; es fand seine Bestätigung bei besonnenen und gebildeten Personen.

Die Klagen über den Riecher wurden allgemein, und die Untersuchungen wiederholten sich. So kam die Sache an die höhern Instanzen und an das Königliche Ober-Landesgericht zu B., und so an das Königliche Medicinal-Collegium von Schlesien.

Leider geschahe es zu spät, um experimentale Untersuchungen nutzbar machen zu können. Der *Schn.* hatte während der Zeit einen schweren Fall von bedeutender Höhe auf den Kopf erlitten; er hatte sich an den Branntwein und an starkes Tabakrauchen gewöhnt, und zwar aus kurzen Pfeifen und Cigarren, und so hatte sich sein Geruchssinn, obwohl er immer noch ungewöhnlich war, sehr vermindert, und zu Zeiten war seine Feinheit ganz verloren gegangen, was auch in dem Gutachten nicht unangemerkt geblieben ist.

Gutachten.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Landesgericht hat uns u. s. w. die Frage gestellt:

> „Ob der des Betruges angeschuldigte Inculpat nicht in der That einen so scharfen Geruchssinn besitzen könne, um durch denselben Dinge zu entdecken, welche sonst nicht wahrnehmbar, oder ob seine Behauptung, mittelst dieses Sinnes auch gestohlenes Gut zu ermitteln, nicht möglich oder selbst wahrscheinlich sei?“

Die Möglichkeit der Sache hat Ein Hochlöbliches Ober-Landesgericht schon selbst hierdurch anerkannt und richtig bemerkt: dass dieselbe in dem Verfahren, welches der Angeschuldigte bei Ausforschung der Diebe und *resp.* des gestohlenen Gutes durch den Geruchssinn beobachtet hat, seines ganzen Benehmens dabei,

so wie, dass seine Nachforschungen in den meisten Fällen von Erfolg gewesen sind u. s. w., sich selbst zu einiger Wahrscheinlichkeit erhebe. Dieser Ansicht können wir nach reiflicher Prüfung der hier zurück erfolgenden Acten gleichfalls beitreten.

Es steht durch vielfache Erfahrungen fest, dass der wilde Mensch, dessen somatische Eigenschaften und Kräfte durch den Einfluss der Cultur nicht gelitten haben, eine solche Schärfe der Sinne besitzt, wie sie bei cultivirten Menschen entweder gar nicht, oder nur selten vorkommt. Das gilt von allen Sinnen, namentlich auch vom Geruchssinn, mittelst welches diese Menschen sowohl das Geschlecht als den Volksstamm von Personen ermitteln, welche sich an einem Ort befunden oder einen Weg beschritten haben.

Eben so ist es bekannt, dass die Ausdünstung der Menschen riechbar ist, und dass es einzelne, ja sogar nicht wenige Menschen giebt, welche einen eigenthümlichen Geruch um sich her verbreiten. Dass sich der Geruch der Geschlechter von einander unterscheide, ist in der Thierwelt vielfach beobachtet worden, und es ist wahrscheinlich, wenn nicht gewiss, dass sich die weibliche Atmosphäre von der männlichen unterscheidet.

In der letzten Zeit sind in Amerika, auf Veranlassung der Entdeckung an einem taubstumm und blind gebornen Mädchen mehrere Beobachtungen darüber gemacht worden, dass des Gesichts und des Gehörs beraubte Personen durch Geruch und Getast die genauste Unterscheidung zu machen im Stande wären.

Keinesweges kann bestritten werden, dass einzelne Menschen auch in cultivirten Ländern eine ungewöhnliche Schärfe eines oder des andern Sinnes besitzen.

Ist dieses vom Gesicht und Gehör gewiss, so ist kein physischer Grund vorhanden, weshalb es nicht auch vom Geruche möglich sein sollte. Es fehlt auch nicht an Beispielen von Menschen, deren Geruchssinn auf eine für sie sehr quälende Weise ungewöhnlich scharf ist. Ueberdies ist es möglich, diesen Sinn wie alle übrigen durch Uebung zu schärfen und zu einer wunderbaren Empfindlichkeit zu steigern. Diese Steigerung bezieht sich auch keinesweges auf ein rein objectives Verhältniss, sondern auf einen Act des subjectiven Erfühlens, der Perception, welche, abgesehen von der äussern Entwickelung, eine ganz besondere und wahrscheinlich von dieser verschiedene Ausbildung erlangen kann. Dieser Unterschied zwischen *sensus* und *perceptio* ist im hohen Alterthum schon beobachtet und von allen philosophischen Forschern in der Natur festgehalten worden, und kann sogar bis in die niedern Thierklassen zurück verfolgt, im Menschen aber in den höchsten Erscheinungen seines Erkenntnissvermögens wahrgenommen werden. Die neusten Forschungen der Physiologen haben recht besonders auf die Natur, Beschaffenheit und Entwickelung der Sinne aufmerksam gemacht, und diese sowohl mit den übrigen Verhältnissen in der Natur, als mit den Beziehungen zum geistigen Leben in Einklang zu bringen getrachtet. Wie sich also der äussere Sinn schärft, oder von Natur eine besondere Schärfe besitzt, so auch die Perception, oder die Fähigkeit zu dieser.

Dieses vorausgeschickt, so ist kein Grund vorhanden, an der Möglichkeit zu zweifeln, dass der Inculpat *Schn.* nicht auch eine besondere Schärfe des Geruchssinnes besitzen könnte.

Prüft man die uns vorliegenden Acten — einschliesslich der Gründe des ersten Strafurtels — wider den Inculpaten, so ergiebt sich zuerst aus den Vernehmungen desselben, und zwar der vom 16. Januar 1837, welche besonders einfach und klar ist, und noch keine Besorgnisse in der Seele des *Schn.* erweckt hatte, ferner in den Vernehmungen der vorigen Jahre, also um viele Jahre später, so wie aus den mannigfaltigen Zeugenaussagen, selbst mit einem Grade hoher Wahrscheinlichkeit, dass Inculpat in der That einen ungewöhnlich scharfen Geruchssinn besitzt, und dass er von demselben ein inneres Bewusstsein (Perception) besitzt, wenn er sich, was aber auch überhaupt nicht stattfindet, nicht einer innern Wahrnehmung des Grundes derselben bewusst ist. Ferner ist kein genügender Beweis vorhanden, dass er einen absichtlichen Betrug mit dieser seiner Eigenschaft unternommen, und man könnte höchstens annehmen, dass er in einer Selbsttäuschung befangen wäre, und später, und nachdem man seine Eigenschaft benutzt, sich auch anderer Beobachtungen bedient, als des Geruches, wovon aber auch ein Beweis nirgend vorliegt. Weiter ist es durch die meisten Zeugenaussagen ermittelt, dass seine Bemühungen zur Ausforschung entwendeter Sachen und der Thäter von offenbarem Erfolg begleitet gewesen sind, und nur bei einigen kann man sagen, z. B. bei dem Fall *ad* 6, wo dem *Anton G.* zu L. Geld entwendet worden und der Dieb das Geld wiederbrachte, so wie bei der Untersuchung des Diebstahls bei dem Bauer *Karl O.* u. a. a. O., dass die moralische Einwirkung der Handlung die Thäter zum Geständniss brachte.

Gegen die moralische Führung des *Schn.* ist, so-

weit die Acten es ausweisen, kein Zweifel erhoben; er war nie in Untersuchung gewesen, und seine Militair-Zeugnisse sind gut.

Abgesehen von der Angabe, dass er von einem Hunde gesäugt worden sein soll, was dahin gestellt sein mag, ist er auch nur nach und nach, und gleichsam durch die Menschen, welche seine Hülfe begehrten, dahin geleitet, Anforderungen geringer Summen von Belohnung für seine Dienste zu fordern. In den Acten findet sich kein Beweis, dass er, wie andere Charlatane oder Betrüger, seine Eigenschaft als Riecher ausgeboten hätte, was nur an dieser Stelle bemerkt werden muss. Um die Wahrscheinlichkeit, dass er die Eigenschaft eines scharfen Geruchs wirklich zu besitzen scheint, zu bestätigen, so ergiebt sich aus seiner ersten Vernehmung auf eine ganz einfache Weise, wie er die Fähigkeit, durch Geruch verborgene Dinge zu entdecken, wahrgenommen habe. Er sagt selbst: „Als ich ungefähr 10 Jahre alt war, nahm ich eine besondere Geruchsfähigkeit wahr: ich konnte nämlich aus der Ausdünstung eines nicht gesehenen Menschen, wenn er kurze Zeit vorher bei einer Sache oder Wohnung gewesen war, den Menschen selbst auffinden, aus dem Wiedergeruch seiner Ausdünstung. Diese meine Eigenschaft wurde bald bekannt, und ich wurde zeitig von Personen gebraucht, um über den Ort, wo eine Sache gestohlen worden war, zu berichten und dann an die Personen gewiesen, die man des Diebstahls wegen in Verdacht hatte. Nicht immer, aber sehr oft ist mir dieses geglückt; ich verspüre nämlich jene Eigenschaft nicht immer, sondern nur zu wiederkehrenden Zeiten. Ebenso kann ich gestohlenes Gut auffinden.“

In der Vernehmung vom 10. Februar 1842 sagt Inculpat aus: dass man an seinem ersten Dienstorte, bei dem Schiedsmann *F.* in H., seinen Geruchssinn wahrgenommen, und zwar dadurch, dass man verschiedene Gegenstände in der Stube und andern Behältnissen versteckte, und ihn aufforderte, die versteckten Gegenstände aufzusuchen und herbeizuschaffen, welches ihm auf eine „staunenswürdige Weise“ gelang, und man ihn nachher gebrauchte, entwendete Gegenstände herbeizuschaffen und die Diebe zu ermitteln. „In dem Auffinden der diesfälligen Gegenstände und der Diebe selbst hatte ich — so sagt er — viel Glück, und kam auf die Spur der Diebe auf die Art und Weise, dass der Geruch der entwendeten Sachen dem Geruch der Diebe gleich kam.“

In dieser Eigenschaft wurde nun der *Schn.* vielfach gebraucht, und er behauptet, mit vielem Glück sie ausgeübt zu haben.

Obwohl nun nach seiner Aussage der Geruchssinn derzeit ihm nicht mehr so stark inwohne, namentlich, seit er einen schweren Fall gethan, und wie es scheint, seit er mehr Branntwein geniesst (er bemerkt selbst an mehrern Stellen, dass, wenn er Schnaps getrunken, sich sein Geruch geschwächt zeige), so war er doch bei der Untersuchung am 4. März 1843 noch im Stande, an verschiedenen ihm vorgelegten Mützen den Eigenthümer durch den vergleichenden Geruch zu erkennen.

Es ist ferner bemerkenswerth, dass er selbst aussagt, dass er in der Erde verborgene Dinge nicht mehr erforschen könne, und dass er — wie die Hunde — die Spur verliert, wenn ein dazwischen laufendes Wasser sie trennt.

Aus allen Zeugenaussagen in den zwölf in Untersuchung gezogenen Fällen ist ersichtlich, dass er unter den verschiedensten Umständen die verlorenen Sachen ermittelt hat. Hierbei ist es allerdings auffallend, dass er auch an Dingen, die einen eigenthümlichen Geruch besitzen, z. B. Leder, Metalle, Gold, den Dieb heraus gerathen. Es ist aber hierbei allerdings nicht zu übersehen: dass der *Schn.* in den schon oben angemerkten Fällen bei dem *Anton G.* und dem Bauer *O.* den Diebstahl wohl nicht durch den Geruch entdeckt hat, sondern dass er sich hier durch die moralische Ursache das Bekenntniss der Thäter ermittelte; in beiden hat er das baare Geld nicht, wohl aber in dem ersten den Leibgurt, in welchem sich Geld befunden, nachgewiesen, worüber seine eigenen Aussagen besonders wichtig sind, wogegen in andern Fällen, z. B. bei dem Schaafmeister *M.* zu M. und dem Inlieger *H.* zu W., er das Geld entdeckte, welches nicht frei lag, sondern in Säcken befindlich war, und zwar durch den vergleichenden Geruch zwischen dem Gestohlenen und den Frauenzimmern, welche es entwendet hatten, obwohl im erstern Falle das gestohlene Gut von der eigenen Tochter des Bestohlenen im Mist verborgen war.

Bemerkt sei hier — vergleichsweise —, wie es bekannt ist, dass an gewebten Stoffen, Leder und dergleichen Ansteckungsstoffe gern adhäriren und sich denen einimpfen, welche diese Stoffe benutzen, selbst solche, die man nicht palpable nennen kann. Es muss also — obwohl dieser Vergleich nicht streng genommen werden darf — an solchen Stoffen sich irgend etwas befinden, was auf andere und bekannte Organismen einen Eindruck ausübt, und man darf auch schliessen,

dass dieses Etwas durch scharfe Sinne entdeckbar sein könne.

Aus allen vorliegenden Thatsachen geht nun hervor, dass die Richtigkeit der Sache selbst, die nämlich, dass der *Schn.* einen scharfen Geruchssinn besitzt, und dass er mittelst desselben verschiedene verborgene Stoffe entdeckt, und durch Vergleichung des Geruchs dieser Stoffe mit der Ausdünstung derjenigen Personen, die mit ihnen in Berührung gestanden, Letztere bezeichnet hat, keinesweges widerlegt worden ist, gegentheils, dass eine Reihe von Zeugnissen für die Richtigkeit sprechen. Es kann für unser Urtheil ganz gleichgültig sein, ob diese Personen die gerochenen Dinge gestohlen hatten oder nicht, wir haben es allein mit einer physicalischen Thatsache zu thun, und diese ist in dem vorliegenden Falle mehrfach bezeugt, und erhält hierdurch und sogar durch die Aussagen des Inculpaten einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit.

Es ist nicht unsers Amtes, darüber zu urtheilen, ob Inculpat seine Fähigkeit, verborgene Dinge durch den Geruch zu entdecken, gemissbraucht habe; es ist möglich, dass er nach und nach von seiner wirklichen Fähigkeit eine übertriebene Ansicht erlangt, und gereizt durch glückliche Versuche und Erfolge, neben jener sich auch anderer Mittel bedient hat, jene Erfolge mehr und anderweitig zu begründen. Es liegt in der Natur des menschlichen Verstandes, dass in uns körperliche Fähigkeiten, sobald sie zu unserm Selbstbewusstsein einmal gelangt sind, von demselben anderweitig entwickelt und gleichsam unsern geistigen Fähigkeiten adäquat gemacht werden. Das Erkenntnissvermögen bemächtigt sich derselben und sie nehmen dann die

geistige Richtung an. Die Schärfe und Vollkommenheit des Gesichts erscheint in der Malerei durch die Productivität der Phantasie begünstigt, die des Gehörs schaffend in der Melodie und Harmonie der Musik. Die Sinne sind überall, wie wir bereits angedeutet, als körperliche Erscheinungen des Geistes zu betrachten, eine Sache, welche die Beobachter, von welchen wir nur unter Vielen *Baco v. Verulam* (*de dignitate et augmentis scientiarum*), *Troxler* (Versuche in der organischen Physik) und *Carus* (Physiologie, 2. Thl.) nennen, stets anerkannt haben.

Den Missbrauch unserer körperlichen Fähigkeiten anbelangend, so führt leider den Menschen oft genug die grössere Vollkommenheit, wenn ihn die Sittlichkeit nicht beschützt, zu diesem hin, und in diesem Missbrauch haben wir die Mangelhaftigkeit in den Beobachtungen der grössten Naturerscheinungen zu beklagen, z. B. bei Ausübung des thierischen Magnetismus.

Nach Erwägung aller Umstände, betreffend die Ausbildung oder das Vorhandensein eines scharfen Geruchssinns bei dem *Joseph Schn.*, muss unsere Meinung dahin gehen: dass es zu Feststellung der Sache und zu Behebung jedes vorhandenen Zweifels noch einer grössern Menge von Forschungen und experimentalen Beobachtungen bedarf, als derjenigen, welche sich in den Acten vorfinden, und zwar 1) der genauen Untersuchung derjenigen Umstände und Ergebnisse zu der Zeit, als Inculpat noch ein Knabe war, und zu der, in welcher sein Ruf als Diebes-Riecher sich noch nicht verbreitet hatte, z. B. als er bei dem Schiedsmann *F.* zu H. diente; 2) der experimentalen Forschungen über den noch stattfindenden erhöhten Geruchssinn des In-

culpaten von sachverständigen Aerzten oder Physikern, wobei zu bemerken, dass hierbei derselbe besonders vor solchen Nahrungsmitteln und Getränken bewahrt bleiben müsste, welche den Geruchssinn überall zu alteriren vermögen; z. B. Zwiebeln, Branntwein, Tabak u. s. w.

Andererseits sprechen, wie wiederholt schon gedacht, sowohl die wenigen Experimente, welche mit dem Inculpaten in der Vernehmung am 4. März vorgenommen worden, und die in den Acten gesammelten Erfolge für das wirkliche Vorhandensein eines starken Geruchssinns, und die Richtigkeit der Annahme desselben. Gewiss ist, dass, ehe man den Inculpaten verurtheilen kann, einmal die Untersuchungen über und die Beweise gegen ihn keinesweges als vollständig betrachtet werden können, und dann, dass die in den Acten gesammelten Thatsachen nichts weniger als widerlegt erscheinen.

Nach diesem Gutachten ist der *Schn.* freigesprochen, und es ist seit der Zeit keine Klage gegen ihn erhoben worden.

18.

Bemerkung zu dem Satze: „Leben ohne Athmen".

Von

den Herrn **Eug. Lafargue** und **E. Dégranges**, Medicinal-Referenten *(médecins aux rapports)* am *Tribunal civil* zu Bordeaux.

Nach der *Gazette des Hôpitaux civils et militaires*, 32. Jahrg., Nr. 50., v. 28. April 1859, in's Deutsche übertragen von Dr. med. L. **Spielmann**, Arzt zu Bockenheim in Kurhessen.

„Wir lesen so eben in der *Gazette des Hôpitaux* die Nummer vom 12. April d. J., welche die Uebersetzung einer deutschen Abhandlung von Herrn *Gustav Baillière* enthält.

Der Verfasser der deutschen Arbeit ist der berühmte Professor der gerichtlichen Medicin, *J. L. Casper*, zu Berlin.

Dieser Artikel ist ausgezeichnet durch die klare und concise Beleuchtung mehrerer schwieriger und streitiger Punkte der Physiologie des Foetus. Es hat derselbe unser Interesse um so mehr gefesselt, weil wir unsererseits diesen Gegenstand aufmerksam studirten und fast von demselben Gesichtspunkte aus betrachteten.

Wir haben unsere Ansichten in den Nummern 143 und 144 des Jahres 1857 der *Gazette des Hôpitaux* veröffentlicht. — Man erlaube uns einige Reflexionen zu

der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes: „Leben ohne Athmen“.

Inmitten zahlreicher Auseinandersetzungen, welche eine eben so gerechte, als aufgeklärte Denkungsart bekunden, findet sich ein Paragraph, welcher, durch die Wirkung einfachen Zufalls, die Beobachtung berührt, welche wir unter nachstehender Ueberschrift abfassten: „Umstände und Thatsachen, welche in strafrechtlicher Beziehung *(en matière criminelle)* die zwei Worte: „Athmen und Leben“ vereinigen und von einander trennen.“ Dieser Umstand möge die gegenwärtige Anmerkung entschuldigen.

Der gelehrte Verfasser *(Casper)*, indem er kategorisch annimmt, dass das kurze Leben ohne Athmen *(post partum)* als das Leben einer Secunde zu betrachten sei, oder mit andern Worten, nur eine Secunde dauere, fügt hinzu: Es giebt kein Mittel (Zeichen?), es nach seinem Erlöschen zu erkennen, und es kann mithin für die gerichtliche Medicin keine Thatsache sein.

Diese Wissenschaft lässt nur das gelten, was sie beweisen kann: „Leben mit Athmen = Leben ist Athmen.“

Wir wagen es, einige Modificationen zu diesen so positiven Ausdrücken, welche den Werth unserer Beobachtung erschüttern, darzubieten.

Wir fanden in einer Foetus-Leiche alle Bronchial-Ramificationen mit einer kothigen Flüssigkeit *(liquide boueux)* vermischt, mit kleinen sandigen und vegetabilischen Ueberresten *(débris)* angefüllt.

Ausser diesen fremdartigen Stoffen war kein Luft-

theilchen *(particule d'air)* in die zu seiner Aufnahme bestimmten Lungenbläschen eingedrungen.

Wie könnte man sich die Einführung dieser fremden Körper erklären, wenn man sich nicht den mächtigen und vitalen Inspirationsact dabei wirksam denkt, welcher in einem Elemente, welches nicht das gewöhnliche Lungenelement war, von Statten ging? Es ist also evident, dass sich in einzelnen seltenen Fällen, ungeachtet der negativen Resultate der Lungenprobe, das Leben vor der Geburt erkennen lässt. In unserm Sinne ist man zu diesem Schlusse gezwungen[1]).

In der That, wenn im Allgemeinen die Luft, wenn sie sich verkörpert *(comme corps)* in den Lungen vorfindet, für Athmen und Leben spricht, muss die Gegenwart kothiger Flüssigkeit oder eines jeden andern fremden Körpers, wo sie vollkommen constatirt ist, nach strenger Controlle (wie in unserm Falle) gleichfalls denselben vitalen Inspirationsact beweisen.

Das Factum, welches wir erzählt haben und welches

---

1) Im XVI. Bande, 1. Heft, S. 26 u. f., sind zwei ähnliche Fälle wie der hier besprochene abgedruckt. Für diejenigen Leser, denen das genannte Heft nicht zur Hand sein sollte, wiederhole ich die dort S. 36 mitgetheilte Anmerkung, weil sie vollkommen auf den hier erzählten, analogen, französischen Fall passt.

„Ich theile hier vorläufig den obigen interessanten Fall mit und bemerke, dass mir in neuerer Zeit einige ganz analoge Fälle vorgekommen sind, die anfangs unser Bedenken erregten und zu weitern Forschungen über die hier angeregte Frage führen mussten. Ich werde ausführlich nachweisen, dass und warum danach der Satz, der für alle Lebensalter seine unumstössliche Beweiskraft behält, für Neugeborne eine Einschränkung erfordert, aber auch nachweisen, dass und warum Fälle dieser Art die Beweiskraft der Athemprobe in keiner Weise schwächen können und schwächen dürfen." *C.*

als solches gelten muss, ist das Resultat unserer Praxis, abgesehen von dem medicinischen Antheil, wenn man es da einschalten wollte. Die genauern Sachverhältnisse wurden nicht nur vor dem Instructionsrichter rationell erläutert, sondern auch vor dem Assisenhof *de la Gironde* öffentlich debattirt. Es konnte mithin bewiesen werden, und wurde deshalb von uns festgestellt. Wenn auch, wie in vielen andern Fällen, die allgemeinen Regeln auf diese Beobachtung nicht anwendbar waren, so ist uns dieselbe doch als denkwürdig für die Wissenschaft erschienen. Für den Gerichtsarzt scheint sie der Aufbewahrung werth und ist ein Gegenstand weitern Nachdenkens.

Dies ist der Theil der Abhandlung des Herrn *Casper*, bei welchem wir verweilen werden, indem wir nur den Ausdruck des Zweifels, welcher aus dem Gesammtinhalt des Paragraphen spricht, in Etwas modificiren wollten. Uebrigens vergessen wir es nicht, dass die formelle Wegläugnung *(dénégation formelle)* dieses Lebens ohne Athmen, nicht so formulirt wurde, wie man es logisch fürchten musste. Der gelehrte Verfasser nimmt nämlich, an einer andern Stelle dieses Artikels, dies Leben selbst als unbestreitbar an. Er giebt aber den Gerichtsärzten den Rath, „es aus dem Grunde nicht gelten zu lassen, weil ein solches Leben im Sinne des Gesetzes nicht nachweisbar sei.“

Wir glauben diese letztere Meinung modificirt zu haben, indem wir einen neuen Beweis für ein Leben ohne Luftathmen lieferten.

Zugleich preisen wir uns glücklich, dass dieser seltene Fall unserer Beobachtung, dessen Auslegung einigen in ihrem Urtheil allzu strengen Geistern etwas

gezwungen erscheinen mag, indem sie dieselbe aus der Einwirkung gewöhnlicher physischer Ursachen erklären möchten, von dem Berliner Professor nicht abgewiesen, sondern adoptirt wurde.

Man erlaube uns noch ein Wort in Betreff eines der Beweise „für das Leben des Kindes", weil über den Werth desselben eine Meinungsverschiedenheit bei mehrern Schriftstellern vorherrscht — wir meinen „die Blutcoagulationen bei den vorkommenden Verletzungen des Foetus." Herr *Devergie*, der, wie es uns scheint, in seinen Ansichten missverstanden wurde, glaubt, „dass diese Gerinnung das Leben des Foetus voraussetzt." Er spricht sich aber nicht bestimmt darüber aus, ob er das Uterin- oder das selbstständige Leben (*vie indépendante*) darunter versteht. (*Devergie, T. I. 2. édit. p.* 656.) Wir theilen die Meinung dieses Schriftstellers und die *Bayard's*, welcher sich sehr klar über diesen Gegenstand ausgesprochen hat. In der That beweist die Blutcoagulation bei den Verletzungen des Foetus nicht ausschliesslich dessen selbstständiges Leben.

Die folgende Beobachtung, welche wir der Aufzeichnung des Herrn *Eug. Lafargue* verdanken, giebt dieser Behauptung neue Stützen, wie sich der Leser überzeugen wird.

Foetus, welcher in ein sehr blutbeflecktes Taschentuch und in ein kleines Kinderschürzchen eingewickelt war.

Untersuchung und Leichenöffnung des Foetus. — Weibliches Geschlecht; Körper hager; Haut roth, haarlos; geschlossene Augen, mit verklebten Augenlidern. Der Körper bietet keine *vernix caseosa* dar

(le corps ne présente pas d'enduit sebacé). Die Gesammtlänge des Körpers beträgt 28 (?) Centimeter, die Länge von dem Nabel bis zu den Fersen 13 Centimeter, das Körpergewicht 500 Grammen.

Kopf. Röthliches Haupthaar, wie die ganze Haut des Körpers.

Man findet:

1. Eine Wunde von fast ¼ Centimeter Länge, in der Höhe des Stirnbeins, etwas nach links. Diese Wunde, deren Ränder frisch geschnitten sind, nimmt die ganze Dicke der behaarten Kopfhaut ein und hat die Gestalt eines leichten Dreiecks, wenn man die Haut von einander zieht.

2. Eine andere Wunde, von demselben Aussehen und derselben Länge, wie die frühere, hinter jener liegend, in den obern Parthie der linken Parietalregion. Nach Durchschneidung und Wegnahme der behaarten Kopfhaut constatire ich in den zwei genannten Gegenden, den zwei Hautwunden entsprechend, ein ziemlich beträchtliches Blutcoagulum *(un épanchement de sang coagulé)*, welches zwischen der behaarten Kopfhaut und der Wölbung des *Cranium* gelagert war. Unter der Stirnwunde ist die Vorderhaupts-Fontanelle *(la fontanelle sagittale)* an der Stelle durchbohrt, wo die Pfeilnaht in die Hinterhaupts-Fontanelle übergeht. (?)

Diese Wunde hat die Gestalt und die Dimension der ihr entsprechenden Hautwunde. Gerade unter der zweiten Wunde ist das Scheitelbein mit einem kleinen Splitter gebrochen *(coupé avec un petit éclat)*, und ein Knochenbruch erstreckt sich von da aus nach abwärts, bis zu der dem Einschnitt entgegengesetzten Seite.

Das Gehirn trägt an seiner Oberfläche Spuren von zwei Wunden, welche den schon beschriebenen entsprechen, die man aber, wegen der grossen Weichheit der Gehirnsubstanz, unmöglich tiefer verfolgen kann.

Der linke Gehirnventrikel enthält ein halb coagulirtes Blutextravasat, welches leicht erzittert *(legèrement tremblottant)*. Weder im Gesicht, noch im Innern der Mundhöhle ist etwas Abnormes wahrnehmbar.

Brust nicht sehr breit, nicht gewölbt. Rosenfarbige, nicht voluminöse und nicht crepitirende Lungen. Kleine, rosenfarbige Thymusdrüse, ziemlich voluminöses Herz.

Experiment der Lungenprobe. Die Lungen, das Herz und die Thymusdrüse wurden aus der Brusthöhle herausgenommen (nachdem zuvor an den grossen Blutgefässen Ligaturen angelegt waren) und in ein grosses, mit klarem und durchsichtigem Wasser gefülltes Gefäss gethan (im Wasser untergetaucht), wo sie schnell auf den Boden des Gefässes niedersanken. Die ganzen Lungen, jede für sich allein, und einzelne Stücke derselben, sinken am Rande des Gefässes unter, wenn man dieselben in die Flüssigkeit hineinwirft. Drückt man diese Lungenfragmente unter der Wasserfläche zusammen, dann lassen sie gar keine Luftblasen aufsteigen.

Thymusdrüse und Herz, beide für sich ins Wasser geworfen, schwimmen nicht oben auf.

Bauchhöhle. Die Organe der Bauchhöhle bieten nichts Bemerkenswerthes dar. Die Leber ist dunkelroth *(d'un rouge sombre)*.

Der Nabelstrang hat eine Länge von 33 Centimetern und Anheftungspunkte am Foetus und an der

Placenta. Er ist sehr umfangreich, bietet aber nichts Besonderes dar.

Schlussfolgerungen. — Ich schliesse hieraus:

1. Der von mir untersuchte Foetus ist weiblichen Geschlechts und trägt keine Spur von Fäulniss an sich.

2. Es ist keine reife (ausgetragene) Frucht (5½ bis 6 Monate alt).

3. Der Foetus hat nicht geathmet und nicht gelebt; er war nicht lebensfähig geboren.

4. Der Foetus zeigt an seinem Kopfe, in der linken Frontal- und Parietalregion, zwei Wunden von beiläufig ½ Centimeter Länge. Es sind leichte triangulläre Verwundungen, welche die behaarte Kopfhaut, die Vorderhaupts-Fontanelle, das Scheitelbein und das Gehirn betroffen haben.

5. Die Ergüsse coagulirten und halb coagulirten Blutes, welche in den Umgebungen der Wunden vorhanden sind und unter der behaarten Kopfhaut und im Innern des linken Gehirnventrikels vorkommen, geben der Vermuthung Raum, dass diese Verwundungen dem noch lebenden Foetus zugefügt wurden, um einen Abortus zu bewirken.

6. Das Instrument, welches diese Verwundungen bewirkte, musste etwas verlängert, spitzig, perforirend und nicht sehr breit sein.“

19.

Brandstiftungen und Phosphor-Vergiftung von einem zwölfjährigen Mädchen ausgeführt.

Vom

Gerichtsarzt Dr. **Bünau**

zu Colberg.

Am 23. April *c.* ging bei dem Kreisgericht zu G. die Anzeige ein: dass das 8 Monate alte Kind der *R.*'schen Eheleute zu W. Abends vorher in Folge einer durch das Kindermädchen *Johanna Z.* absichtlich herbeigeführten Phosphor-Vergiftung verstorben sei, nachdem die *Z.* angeblich aus Rache bereits vorher an zwei Stellen in der Behausung ihrer Dienstherrschaft Feuer angelegt habe.

In Folge dieser Anzeige wurde die gerichtliche Obduction des Kindesleichnams verfügt und von mir und dem Assistenzarzt Dr. *Meinhoff* am 24. April verrichtet.

Der Leichnam*) war der eines wohlgenährten weiblichen Kindes von 8 bis 9 Monaten. Die Todtenstarre war fast ganz verschwunden und nur in den Fingergelenken wahrnehmbar. In der Mundhöhle befanden sich keine fremde Körper; die Zunge befand sich hinter dem Zahnkiefer und zeigte einen weissen Belag; der

1) Die rein formellen, aber sachlich unerheblichen Befunde sind hier fortgelassen. *C.*

Unterleib war wenig aufgetrieben. Die Schädeldecke erschien nach Abtrennung der Kopfhaut stark mit Blut angefüllt, und zeigte auf dem grössten Theile ihrer Oberfläche eine dunkelblaue Färbung. Nach Abnahme derselben floss eine Quantität von ungefähr 2 Esslöffeln dunkelrothen Blutes heraus. Die Oberfläche des Gehirns war mit von Blut strotzenden venösen Blutgefässen bedeckt. Die *sinus* waren ebenfalls stark mit Blut angefüllt. Die weiche Hirnhaut und die Spinnwebenhaut zeigten keine Abnormitäten. Die Gehirnmasse war von normaler Consistenz, zeigte jedoch sowohl in der Rinde wie Marksubstanz viele rothe Blutpunkte. In den Gehirnhöhlen befand sich nur wenig wässerige Feuchtigkeit. Das kleine Gehirn war eben so blutreich wie das grosse; von gleicher Beschaffenheit war auch das verlängerte Mark. Die durchschnittenen Nerven, namentlich der Augennerv, zeigten selbst auf der Durchschnittsfläche Blutpunkte. Die Grundfläche des Schädels zeigte keine Abnormitäten. Beide Lungen zeigten eine roth saturirte Färbung, nach hinten bemerkte man jedoch eine dunklere, fast blauschwarze Färbung, auch war ein grosser Blutreichthum durch die ganzen Lungen hindurch, und namentlich nach der hintern Fläche zu, bemerkbar; das Blut selbst hatte eine sehr sehr dunkele Färbung. Das Herz hatte keine dunkele Färbung, war vielmehr, wie auch die Herzblutgefässe, fast ganz blutleer. Die rechte Herzkammer war blutleer, ebenso der rechte Vorhof. Die linke Herzkammer dagegen enthielt ungefähr einen Theelöffel voll dicken, dunkelrothen Blutes. Der Kehlkopf zeigte keine Abnormitäten. Die grossen Blutgefässe der Brusthöhle waren mit einer geringen Menge Blut angefüllt.

Es wurde nun zur Unterbindung der Speiseröhre geschritten; diese, herauspräparirt, zeigte auf der Oberfläche nirgends eine starke Blutüberfüllung. Die Schleimhaut derselben war etwas aufgelockert und liess sich leicht von dem darunter liegenden Zellgewebe trennen, war jedoch nirgends geröthet. Beim Erwärmen der innern Fläche der Speiseröhre durch Anhalten an eine brennende Kerze bemerkte der obducirende Dr. *Meinhoff* einen entschiedenen Phosphorgeruch, während ich einen solchen nicht wahrnehmen konnte. Hierzu müssen wir bemerken, dass der Geruchssinn des Dr. *Meinhoff* insofern alterirt war, als die Hände desselben in Folge der Obduction selbst einen starken, und zwar wie es mir erschien, säuerlichen, cadaverösen Geruch angenommen hatten. In eine dunkle Ecke des Zimmers gehalten, wurde, jedoch höchst undeutlich, ein Phosphoresciren der Schleimhaut der Speiseröhre bemerkt. Es wurde nun zur Eröffnung der Unterleibshöhle geschritten. Der Magen zeigte keine besondere Ausdehnung (oder vielmehr Aufblähung) und war vollständig von dem linken Leberlappen bedeckt, der sich überhaupt bis zur Milz erstreckte. Derselbe wurde vorschriftsmässig unterbunden und aus der Unterleibshöhle entfernt. In demselben fand sich etwas mehr wie ein Esslöffel voll Speisebrei; derselbe war von der Consistenz der dicken Milch, von weissgrauer Färbung, untermischt mit weissen Stippchen, ähnlich der gekästen Milch; der Geruch des Speisebreies, wie überhaupt des Magens, war ein entschieden saurer. Der Inhalt des Magens wurde hierauf in ein dazu bereit stehendes Porzellangefäss geschüttet, das Gefäss erhielt die Bezeichnung Nr. 1. Die Schleimhaut des Magens war aufgelockert und konnte man durch dieselbe auf der ganzen

Ausbreitung der innern Magenfläche eine grosse Masse theils einzelner, theils in Gruppen stehender arterieller (hellrother) Blutinjectionen bemerken. An der *Cardia*, dem Magenmunde, zeigte sich eine halblinsengrosse, schwarz gefärbte Stelle, und rings um dieselbe eine stärkere Gefässinjection. An dieser Stelle war die Schleimhaut corrodirt. Ein Phosphoresciren der Magenschleimhaut und des Speisebreies konnte bei letzterm gar nicht, bei ersterm nur undeutlich an einem dunkeln Orte bemerkt werden. Der übrige Speisekanal zeigte keine Abnormitäten, nur zeigte der Dickdarm eine starke Ueberfüllung der Blutgefässe. Hierauf wurde der Magen und die Speiseröhre in ein Gefäss Nr. 2. gelegt, dazu noch die Leber und Milz. In ein drittes Gefäss wurde der ganze übrige Darmkanal gelegt. Die Leber hatte, wie bereits angedeutet, eine bedeutende Ausdehnung, eine sehr dunkle Färbung und eine ziemlich starke und harte Consistenz; beim Aufschneiden zeigte dieselbe einen grossen Blutreichthum. Die Gallenblase enthielt kaum einen Theelöffel wässeriger, heller Galle. Die Milz hatte eine normale Lage, war jedoch, ebenso wie die Leber, blutreich; Bauchspeicheldrüse, Netz und Gekröse zeigten ebenfalls einen höhern Grad von Blutüberfüllung, die grössern Blutgefässe dagegen einen geringern Grad. Die Harnblase war mit einer geringen Quantität Urin gefüllt, zeigte aber keine Abnormitäten.

Ehe wir, hiess es im Obductions Bericht, zur Beurtheilung der Todesursache übergehen, erscheint es uns nothwendig, eine theils mehr historische Schilderung der dem Tode des *R.*'schen Kindes vorangehenden und

ihn begleitenden Umstände vorauszuschicken, theils einige psychologische Betrachtungen über die agirenden Persönlichkeiten anzustellen, und beziehen wir uns theils auf die actenmässig feststehenden Thatsachen, theils auch auf unsere eigenen, an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen. Wir halten dies um so mehr für unsere Pflicht, als wir dadurch hoffen können, dem Richter einige Anhaltspunkte bei Untersuchung und Beurtheilung dieses interessanten Criminalfalles und einige Aufklärung über den anscheinend zweifelhaften Obductions-Befund geben zu können.

Die *R.*'schen Eheleute zu W. liebten dieses ihr einziges Kind zärtlich. Die Frau nährte es selbst. Um dasselbe bei den nothwendigen Arbeiten sowohl in als ausser dem Hause in steter Aufsicht zu halten, hatten die Eheleute die kaum zwölfjährige Tochter des Tagelöhners *Z.* zu Wr. in ihren Dienst genommen; sie trat denselben am 31. März *c.* an und war ihre Miethszeit vorläufig auf ½ Jahr bedungen. Was nun den Charakter dieses Mädchens betrifft, so hat sie sich, wie der Schullehrer *R.* sich ausdrückt, während der kurzen Dienstzeit stets störrig, tückisch, eigensinnig und versteckt gezeigt; auch besass sie, wie die Aussage der Frau *R.* beweist, die allerdings den meisten Kindern eigene Untugend der Naschhaftigkeit. Trotz aller Mahnungen legte die *Z.* ihre Fehler nicht ab; trotzdem aber behielten die *R.*'schen Eheleute dies mit so vielen bösen und namentlich für den Dienst als Kindermädchen höchst unpassenden Eigenschaften behaftete Kind in ihrem Dienst, ja selbst als dies Mädchen zweimal an einem Tage sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig gemacht hatte, und dessen geständig

war — aus Rache, wie *R.* glaubt —, wird das Mädchen nicht zur Bestrafung gezogen, nicht einmal aus dem Dienst entlassen: die *R.*'schen Eheleute verzeihen ihr, und glauben durch ihre wirklich übergrosse Nachsicht das Herz dieses verstockten Mädchens erweicht und dasselbe gebessert zu haben, sie hegen die Hoffnung, dass dasselbe von nun an treu und folgsam und namentlich eine folgsame Wärterin des Kindes sein würde. Es werden ihr deshalb Verhaltungsregeln gegeben und auch jene schon früher gemachte Mahnung wiederholt, dem Kinde keine Schwefelhölzchen in die Hand zu geben, „da eine Unvorsichtigkeit mit diesen Hölzchen den Tod des Kindes zur Folge haben könnte". Zu dieser Mahnung war die *R.* aus dem Grunde veranlasst, weil sie bereits früher einmal an ihrem Kinde einen Schwefelgeruch wahrgenommen hatte, und schon damals vermuthete, dass die *Johanna Z.* unvorsichtig mit den Schwefelhölzchen umgegangen sei.

Weshalb die *Z.* am 20sten zweimal Feuer angelegt habe, möchte psychologisch und auf Grund des Charakters dieses Mädchens ziemlich klar sein: sie wollte auf diese Weise aus dem ihr nicht zusagenden langweiligen Dienst. Es war nicht „Rache" wegen der Vermahnungen über den kleinen Diebstahl an Naschwaaren, der ihr sogar von ihrer Dienstherrin verziehen worden; der Eine Gedanke nur beherrschte und beschäftigte das verstockte Gemüth des Mädchens: „wie kommst du aus diesem Dienst?" Beide Male wurde das Feuer entdeckt und beide Male ihr verziehen, sie kam nicht aus dem Dienst, und dennoch wollte sie fort aus demselben. Sie dachte nun nach, sagt sie in einem Verhör vom 4. Mai, dass, „wenn das Kind erst todt

sein würde, sie wenigstens vorläufig aus dem Dienst kommen würde.“ Hierin liegt der Schlüssel zu der Handlungsweise der Z. Wir haben geglaubt, als ärztliche Sachverständige auch psychologisch die That der Z. beleuchten zu müssen, denn nun ist der Ideengang der Z. bis zur Ausführung des Verbrechens klar: „Aus diesem langweiligen Dienst will ich und muss ich, das Feueranlegen, wie vorheriges störrisches, ungezogenes Wesen und Betragen hat nichts geholfen, nur wenn das Kind „„todt““ ist, komme ich aus dem Dienst; die Frau hat gesagt, Schwefelhölzchen können das Kind tödten, also: tödte ich das Kind mit Schwefelhölzchen.“

Am 22. April c. Abends gegen 5 Uhr ist das Kind noch ganz gesund und munter, der Vater geht auf das Feld, um zu pflügen, die Mutter giebt ihrem Kinde noch die Brust; um 5½ Uhr geht sie zu ihrem Manne, nachdem sie ihre *Marie* der *Johanna* Z. zur Wartung übergeben. Niemand ist ausser der *Johanna Z.* und dem Kinde im Hause. Das Kind, sagt die Z., fängt in der Wiege an zu schreien. Sie will das Kind beschwichtigen, giebt demselben nach ihrer ersten Auslassung „nur den Deckel der Schwefelholzschachtel“, nach ihrer zweiten Aussage diese letztere selbst, und gesteht schliesslich zu, ihr 2 Schwefelhölzchen zum „Saugen“ gegeben zu haben. Angenommen, dass es aber nur zwei Schwefelhölzchen gewesen sind, woran das Kind gesogen hat, so ist das „Schreien des Kindes“ erklärlich, denn der abgelutschte Phosphor, wenn es auch nur wenig war, musste dem Kinde auf der Zunge und mit dem Speichel in den Magen gelangt, in letzterm Schmerzen oder wenigstens ein höchst unbehagliches Gefühl verursachen. Das Kind schrie, starb aber nicht.

Da brennt die Z. ein Schwefelhölzchen an, hält es ihr, wie sie im Verhör sagt, 8 Zoll entfernt vom Munde des Kindes vor (wie sie gegen Andere aussergerichtlich gestanden, „unter die Nase“), damit sich das Kind durch den Anblick der Flamme beruhige. Sollte nun — und diese Vermuthung liegt namentlich mit Hinweis auf den Obductions-Befund sehr nahe — die Z. nicht auf den Gedanken gekommen sein, dem schreienden Kinde so lange die angebrannten Schwefelhölzchen, die einen so widerlichen, erstickenden Dampf von sich geben, unter die Nase zu halten, bis es — „für immer nicht mehr schrie?“ Auf diese Vermuthung sind wir durch die theils positiven, theils negativen Resultate der Obduction gekommen, obgleich wir bei Beginn derselben nach den uns gerichtlich gemachten Mittheilungen eine reine Phosphor-Vergiftung voraussetzten und demnach die *causa mortis* in Schlund und Magen finden zu müssen glaubten.

Eine halbe Stunde nachdem die Mutter dem Kinde die Brust gegeben, fand sie es todt in der Wiege liegen.

Das Kind hat in der halben Stunde, seit die Mutter es verlassen, nicht gebrochen, auch keinen Stuhlgang gehabt, wie uns aussergerichtlich von der *Johanna Z.*, wie auch von der Frau *R.* gesagt worden ist.

Die Resultate der 48 Stunden nach Ableben des Kindes gemachten gerichtlichen Obduction waren im Wesentlichen folgende:

Wir fanden eine ganz bedeutende Blutüberfüllung im Gehirn, die sich in alle Theile desselben und bis in die feinsten Verzweigungen der Blutgefässe erstreckte;

wässerige Exsudationen fanden sich nicht vor. Dagegen bemerkten wir eine fast vollständige Verwachsung der harten Hirnhaut mit der knöchernen Schädeldecke. Auf diesen letztern Umstand ist insofern Gewicht zu legen[1]), als eine solche ausgedehnte Verwachsung ganz entschieden zu einer blutigen Gehirn-Apoplexie disponirt. Wir finden in den Acten namentlich darüber keinen Anhalt, ob jene Verwachsung das Product früherer krankhafter Zustände möglicher Weise gewesen, ob die *Marie R.* vielleicht an „Zahnkrämpfen", wie die Leute sich ausdrücken, d. h. an Gehirnreizung oder plastischer Gehirnhaut-Entzündung gelitten, ob das Kind zum Oeftern gefiebert habe? Das Kind befand sich im Alter des Zahndurchbruchs, und constatirten wir dies durch die im Obductions-Protocoll niedergelegte Wahrnehmung: „die obern Schneidezähne waren im Durchbruch begriffen". Ganz entschieden müssen wir aber jene Verwachsung als nicht in jüngster Zeit entstanden annehmen, indem wir sonst die Erscheinungen der acuten Entzündung an jenen Theilen wahrgenommen haben müssten; auch spricht gegen diese Annahme das constatirte Wohlbefinden des Kindes eine halbe Stunde vor seinem Tode. Derartige Verwachsungen kommen erfahrungsgemäss auch als angeboren vor, und sind namentlich partielle gar nicht selten.

Nach obigen Erscheinungen konnten wir als die alleinige *causa mortis* nur eine blutige Gehirn-Apoplexie annehmen. Wodurch dieselbe herbeigeführt ist, dafür giebt uns die Beschaffenheit der Lungen einen Anhalt;

---

1) ? Siehe unsere Schlussbemerkung. *C.*

letztere waren nämlich im höchsten Grade mit Blut überfüllt, sie zeigten eine rothe saturirte Färbung, ja an ihrer hintern Fläche war dieselbe eine fast blauschwarze zu nennen[1]). Eine solche Stagnation des Blutes in den Lungen, während das Herz selbst eine hellere Färbung hatte und fast blutleer, ebenso wie die Herzgefässe, war, deutet auf Unterbrechung des Athmens, auf Erstickung, deren Folge jene *apoplexia sanguinea* und die wiederum die unmittelbare Todesursache war. Was nun die in dem Magen und dem Verdauungskanal vorgefundenen Erscheinungen betrifft, so haben wir hauptsächlich folgende näher zu beleuchten.

Die Schleimhaut der Speiseröhre war nicht geröthet, zeigte dagegen eine anomale Auflockerung, und liess sich leicht von dem darunter liegenden Zellgewebe trennen; der Phosphorgeruch, den einer der Obducenten bemerken wollte, war wohl nichts Anderes, als eine unter den obwaltenden Umständen leicht entstehende Sinnestäuschung; auch legen wir auf das nur undeutliche Phosphoresciren nur wenig Gewicht, da die Phantasie im gewissen Grade auch auf die Wahrnehmung dieser Erscheinung influiren konnte. (??) Der Magen bot dagegen viel entschiedenere Zeichen einer in denselben eingedrungenen schädlichen Substanz dar.

Die Schleimhaut des Magens war aufgelockert und konnte man durch dieselbe auf der ganzen Ausbreitung der innern Magenfläche eine grosse Masse theils einzelner, theils in Gruppen stehender hellrother Blutinjectionen bemerken; an der *Cardia* des Magens zeigte sich eine

1) Hypostase. *C.*

halblinsengrosse, schwarz gefärbte Stelle, und rings um dieselbe eine stärkere Gefässinjection, auch war an dieser Stelle die Schleimhaut corrodirt. Das Phosphoresciren des Magens konnte nur undeutlich bemerkt werden.

Aus diesem Befunde ist ganz entschieden der Schluss zu ziehen, dass dem Magen bei Lebzeiten der *Denata* eine Substanz, und zwar eine corrodirende, beigebracht worden ist, denn jene Zeichen sind unter keinen Umständen die Folgen der beginnenden Fäulniss, deren Symptome überhaupt bei der 48 Stunden nach dem Absterben des Kindes effectuirten gerichtlichen Obduction, auch sonst nirgends am ganzen Körper wie in den Eingeweiden kaum ersichtlich waren und sein konnten. Die Gefässinjectionen waren demgemäss die Zeichen einer Magenentzündung und zwar einer Entzündung im ersten Stadio, dem der Stasis, der Stagnation des Blutes in den Capillargefässen, jene halblinsengrosse schwarze Stelle an der *Cardia* des Magens, mit dem blutinjicirten Gefässhof und der entblössten Schleimhaut die Folge der intensiv gerade am Eingange des Magens wirkenden ätzenden Substanz. Aus der Voruntersuchung und aus dem Geständniss der Inculpatin konnte mit Gewissheit der Schluss gezogen werden, dass jene ätzende Substanz in dem von den Phosphor-Schwefelhölzchen abgelutschten Phosphor bestanden habe. Dass von dieser Substanz nur wenig dem Kinde beigebracht war, bewies das Fehlen der Gefässinjection in der Speiseröhre, die geringe Ausbreitung der Corrosion im Magen selbst und endlich die chemische Prüfung des Mageninhalts und der benachbarten oder

mit ihm verbundenen Theile, welche ein vollständig negatives Resultat ergab. Wir fanden, wie das bei den Acten liegende Protocoll und das Gutachten über jene Analyse besagt, keine Spur von Phosphor.

Es würde jedoch eine vom medicinischen und gerichtsärztlichen Standpunkte aus als falsch zu bezeichnende Ansicht sein, wollte man als einziges Criterium für eine geschehene Vergiftung die chemische Darstellung des Giftes aus dem Inhalte der Leiche aufstellen. „Diese Ansicht," sagt unser erster preussischer *medicus forensis, Casper*, „ist zwar noch immer ziemlich allgemein verbreitet, wir können uns aber derselben in keiner Weise anschliessen, namentlich dann nicht, wenn damit gemeint sein soll, dass, wenn dies Zeichen fehlt, der Thatbestand einer Vergiftung nicht festgestellt werden könne und der Fall unentschieden bleiben müsse, denn ohne näher darauf einzugehen, was hier zu weit führen würde, dass ein vollständiger Beweis in medicinischen Dingen niemals die unumstössliche Gewissheit eines mathematischen Beweises zu haben braucht, weil er eine solche niemals haben kann, giebt es Gründe genug, welche den obigen Satz in seiner Schärfe abzuweisen gebieten." Ein Hauptgrund, weshalb die chemische Analyse keinen Phosphor aufgefunden, besteht darin, dass der Phosphor sich sehr leicht zersetzt und zwar hauptsächlich in Phosphorsäure; diese aber ist ein integrirender Theil des menschlichen Körpers, weshalb auch die Analyse hierauf, als nicht zu grösserer Aufklärung führend, keine Rücksicht genommen hat. Ein zweiter Grund ist der, dass entschieden nur so wenig Phosphor in den Magen der *Denata* gelangt ist,

dass die Darstellung desselben und die daraus entstandene Phosphorsäure der chemischen Analyse unmöglich wurde.

Was nun die sonstigen Erscheinungen einer Phosphor-Vergiftung betrifft, insofern sie schon bei Lebzeiten der solcher Art Vergifteten erfahrungsgemäss eintreten, so kann hiervon im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein, denn das Kind lebte ja höchstens nur eine halbe Stunde nach dem Absaugen der Schwefelhölzer; es trat nicht einmal Erbrechen ein, ja selbst die durch das Saugen des Phosphor entstandene Magenentzündung war nicht so bedeutend, dass der rasche Tod des Kindes allein hieraus zu erklären wäre. Es mussten eben noch andere, den raschen Tod befördernde Insulte stattfinden, und diese haben wir oben in der Geschichtserzählung näher entwickelt. Der Tod trat, wie die Erscheinungen im Gehirn beweisen, durch eine *apoplexia sanguinea* ein, und diese wiederum nach einer Stagnation des Blutes in den Lungen, die durch Entziehung der Lebensluft mit höchster Wahrscheinlichkeit herbeigeführt wurde.

Wir wiederholen daher unser bereits abgegebenes Gutachten, welches dahin lautet; dass die *Marie R.* in Folge einer blutigen Gehirn-Apoplexie gestorben ist; dass ferner dieselbe bei Lebzeiten und kurz vor ihrem Tode an einer Magenentzündung gelitten, dass diese Magenentzündung jedoch keinen zu hohen Grad erreicht hat; dass ferner ein ätzendes Gift bei Lebzeiten dem Kinde beigebracht ist, jedoch nur in geringer Menge; dass endlich diese Magenentzündung nicht die unmittelbare Ursache der Gehirn-Apoplexie gewesen ist, dass

vielmehr noch andere Einwirkungen nothwendig waren, um jene Apoplexie und dadurch den Tod des Kindes zu veranlassen.[1])

1) Wir haben diesen Fall seines psychologischen, wie toxicologisch-forensischen Interesses wegen aufgenommen, da er einen Beitrag zur Lehre von der berüchtigten Pyromanie, wie zu der von der Phosphor-Vergiftung liefert. Werden diejenigen, die immer noch der Hypothese vom krankhaften Brandstiftungstrieb anhängen, behaupten wollen, dass auch dieses zwölfjährige Kind, wie so viele andere gleichaltrige Brandstifterinnen vor ihm, sich im Zustande einer „gestörten Geschlechtsentwickelung" befunden habe? Oder dass die Z., über deren Gemüthsbeschaffenheit nach den obigen *datis* kein Zweifel obwalten kann, neben ihrem „Brandstiftungstrieb" auch noch von einem „Vergiftungstrieb" besessen gewesen sei? Was die übrige Behandlung des Falles durch die Herrn Obducenten betrifft, so erlauben wir uns zu bemerken, dass eine ganz andere Auffassung desselben — einschliesslich dessen, was sie über die Verwachsung der *dura mater* mit dem Schädelknochen sagen, die bei neugebornen Kindern die Norm ist und bei Kindern von einem Alter wie das vorliegende noch gleichfalls gewöhnlich gefunden wird — dass, sagen wir, eine ganz andere Auffassung des Falles gewiss gleich berechtigt gewesen wäre, eine Behauptung, deren Ausführung eben so leicht wäre, als zu einer solchen hier keine Veranlassung vorliegt. Nach der Ansicht des Herausgebers hatte unzweifelhaft eine Phosphor-Vergiftung des Kindes stattgefunden, und eben deshalb erschien ihm die Mittheilung des thatsächlichen Obductions-Befundes an dieser Stelle wünschenswerth.

C.

20.

Ob Blut oder Russ?

Vom

Kreis-Wundarzt **Fleischer**

in Gleiwitz.

Am 25. December 1857 wurde die Leiche des Eisenhütten Arbeiters *August Groffig* in einem Walde todt gefunden, am 8. Februar 1858 gerichtsärztlich geöffnet, wobei ausser sehr starker Mumification und Entzündung beider Lungen noch folgende Erscheinung in der Höhle des Magens bemerkt wurde:

Die Lage des Magens war die gewöhnliche, seine äussern Wandungen waren dunkel, fast blauroth gefärbt; er selbst von Gas stark aufgebläht. Nachdem er aufgeschnitten worden war, wurde in seiner Höhle eine kleine Menge einer röthlichen schleimigen Flüssigkeit sichtbar. Die Schleimhaut hatte die gewöhnliche Beschaffenheit; doch war sie etwas mehr wie gewöhnlich geröthet. In ihrer ganzen Ausdehnung wurden an verschiedenen Punkten und Entfernungen von einander schwarze, meistens rundliche Flecke von der Grösse eines Stecknadelkopfes bis zu der Grösse einer kleinen Linse sichtbar, welche die meiste Aehnlichkeit mit ausgetretenem Blute hatten und auf und in dem Gewebe der Schleimhaut sassen. Es liess sich von dem auf ihr liegenden Stoffe mit dem Messer sehr leicht Etwas abheben, und dann erkannte man, dass die Schleimhaut

von ihm schwarz gefärbt war. Dieser Stoff war vollkommen weich, liess sich zwischen den Fingern leicht zerreiben und färbte diese schwarz. Die unter ihm befindliche Schleimhaut und die nächste Umgebung derselben war vollkommen unverändert, weder entzündet, noch vereitert, noch abgeschorft; auch die Blutgefässe zeigten keine Anfüllung.

In dem Darmkanale fanden sich durchaus keine Veränderungen, namentlich keine schwarzen Flecke vor. Die Natur dieses Farbestoffes blieb zunächst unaufgeklärt, und wenn auch von mir die Vermuthung ausgesprochen wurde, dass diese Flecke von Steinkohlenruss, welcher durch Getränk in den Magen gelangt sei, herrühren können, so war die Möglichkeit doch auch vorhanden, dass sie irgend einen schädlichen Stoff enthalten könnten. — Aus diesem Grunde wurden mittelst des Messers an verschiedenen Stellen Theilchen jenes Farbestoffes von mir abgehoben, jedoch ohne die Schleimhaut zu verletzen, um von mir microscopisch untersucht zu werden; der Magen aber wurde unterbunden, aus der Unterleibshöhle genommen, und sowohl er, wie auch jene schwarzen Punkte wurden durch Herrn Kreis-Physicus Dr. *Kontny* und Herrn Apotheker *Reche* einer chemischen Untersuchung unterworfen. — Die Untersuchung des Magens auf metallische Gifte lieferte ein negatives Resultat. Die Untersuchung der schwarzen Punkte, welche vor der Untersuchung des Magens ausgeschnitten worden waren, ergab Folgendes:

Die reservirten schwarzen Flecke wurden durch mehr als 2 Stunden in destillirtem Wasser macerirt und

1) mit concentrirter Essigsäure übergossen. Es trat keine wesentliche Veränderung ein; der Faserstoff

der Schleimhaut wurde nur deutlicher sichtbar und die schwarzen Punkte blieben als eine schwarze Substanz unaufgelöst; dabei eine schwache Gallertbildung.

2) Die schwarzen Kerne wurden ausgewaschen, um sie von der Essigsäure frei zu machen und mit einem zweiten übrig gelassenen Theile dieser Massen vermischt, um dieselben gleich dem Magen auf Metalle zu untersuchen. Sie wurden zu diesem Behufe dem vorgeschriebenen Verfahren durch *Liqu. Kali caust.* ausgesetzt und nachdem die Flüssigkeit colirt und klar geworden war, lieferten Schwefelwasserstoffwasser, Schwefelammonium und salpetersaures Silber keine Reaction; nach Kalkwasser entstand eine Trübung, welche sich jedoch ohne Bildung eines Niederschlages bald wieder klärte; Kupfersalmiak veränderte die Farbe ins Schmutziggelbe; Salpetersäure bewirkte eine Trübung ohne Niederschlag. Diese Untersuchung lieferte den Beweis, dass metallische Gifte nicht vorhanden waren; die Untersuchung auf vegetabilische Gifte wurde wegen Mangels der zu untersuchenden Materien unterlassen. — Es wurde nun von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, dass die schwarzen Flecke nach dem Versuche 1. vom Farbestoff des Blutes herrühren.

Mit diesem Gutachten jedoch konnte ich mich aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären.

Dieses chemische Verfahren, wenn es auch auf die Darstellung des Hämatins nicht vorzugsweise gerichtet war, konnte jedoch es immerhin noch nachweisen; so hätte, da jene Flecke feucht waren und der Blutfarbestoff im Wasser dann leicht löslich ist, derselbe durch die mehr als zwei Stunden dauernde Maceration theil-

weise ausgelaugt und gesehen worden sein müssen; so musste bei dem Kochen der Flüssigkeit eine Opalisirung oder ein Gerinnsel, sowie bei der Anwendung des *Liq. Kali caust.* und der Salpetersäure die bei vorkommendem Blute eigenthümliche Veränderung jener herbeigeführt werden. — Diese, die Gegenwart des Hämatins beweisenden Versuche waren jedoch negativ ausgefallen; desshalb unterwarf ich jene von mir reservirten schwarzen Flecke einer microscopischen Untersuchung, welche ergab, dass sie eine matte, schwarze Farbe hatten, aus einer Anhäufung sehr vieler, dicht an einander gelagerten porösen rundlichen Körnchen bestanden, welche sich mit dem Finger, der dadurch schwarz gefärbt wurde, vollständig zerreiben liessen, wodurch ein gleichmässiges schwarzes Pulver, ohne die bekannte Form und Farbe der Blutkörperchen, sich darstellte. Steinkohlenruss mit diesen Fleckchen verglichen, hatte jedoch eine glänzend schwarze Farbe und ein leichtes, flockiges, sehr poröses Ansehen, welches aber durch Reiben mit dem dadurch schwarz gefärbten Finger die grösste Aehnlichkeit mit jenem schwarzen Pulver erhielt. Wenn nun auch eine vollkommene Uebereinstimmung jener Fleckchen mit Kohlenruss und somit der Beweis für das Vorhandensein des letztern fehlte; so war doch noch zu erwägen, ob Kohlenruss, welcher frisch und trocken jene beschriebene Beschaffenheit zeigt, diese bei längerer Berührung mit dem Mageninhalte des *Groffig* nicht verloren haben und jenen Flecken nicht vollkommen gleich werden könnte, und ob Russ fähig sei, die Schleimhaut so zu durchdringen, wie sie bei *Groffig* gesehen worden war. Zu diesem Behufe wurde 2 Kaninchen vermittelst einer elastischen Röhre mit

Wasser gemischter Russ eingeflösst; diese Thierchen wurden durch sechs Wochen gefüttert, dann getödtet und der Magen untersucht. In ihm fanden sich kein Russ, keine schwarzen Punkte und Fleckchen, und dieser Versuch war somit misslungen. Bei weiterer Ueberlegung war dies jedoch erklärlich, weil der Russ sich mit dem Futter vermischt, sich deshalb auf der Magenschleimhaut nicht abgelagert und sie nicht durchdrungen haben, oder wäre dies dennoch der Fall gewesen, er innerhalb der 6 Wochen dauernden Fütterung wieder entfernt worden sein konnte. Deshalb wurden vier Versuche auf andere Weise angestellt. — Einem zwölf Stunden ohne Futter gelassenen Kalbe wurde sechs Stunden vor seinem Tode Kohlenruss mit Wasser vermischt langsam eingeflösst; dieser fand sich in seinem dritten und vierten Magen theils auf dem Wasser schwimmend, theils an seinen Wänden anliegend, vor. In den Magen einer Menschen-, Kalbs- und Schweinsleiche wurde Kohlenruss gethan; diese 4 Mägen wurden mit Kreosotwasser übergossen und durch sechs Wochen in der Erde vergraben. — Es fand sich nach dieser Zeit nicht nur die Schleimhaut mit einer schwarzen Farbe durchdrungen, sondern sie war auch noch in der Muskelhaut zu sehen. Auf der Schleimhaut sass der Russ in Form eines schwarzen, schmierigen Pulvers, und mit dem Messer abgehoben, zeigte dasselbe unter dem Microscop ganz die Beschaffenheit jener in dem Magen des *Groffig* gefundenen schwarzen Flecke. Hierdurch erlangte ich die gewisse Ueberzeugung, dass Steinkohlenruss, in den Magen eines Thieres gebracht, seine flockige, leichte, sehr poröse, glänzend schwarze Beschaffenheit verliert und die Häute desselben durchdringt. Hiernach

konnte ich nicht mehr zweifeln, dass die schwarzen Flecke in dem Magen des *Groffig* von Steinkohlenruss herrühren. Es fragt sich nun, wie konnte dieser in den Magen des *Groffig* gelangen? Die Erklärung dieses Vorganges ist leicht und natürlich.

In Gegenden, wo Steinkohlen massenhaft verbrannt werden, und dies findet bei uns Statt, ist die Oberfläche des Wassers, wenn das es enthaltende Gefäss unbedeckt bleibt, mit kleinen Theilchen Russes verunreinigt. *Groffig* ist Arbeiter in einem Eisenhüttenwerke gewesen, wo Steinkohlen zur Feuerung in den Hochöfen gebraucht werden. Die Arbeiter nehmen es mit dem Trinkwasser, wie ich es oft genug gesehen habe, nicht so genau; eine offene Kanne oder sonst ein offenes anderes Gefäss enthält das Trinkwasser. Mit diesem gelangte der Russ in die Höhle des Magens, lagerte sich dort ab und färbte dessen Häute schwarz, sobald, wie dies bei *Groffig* gesehen worden war, der Magen leer ist. — Auch auf die Weise kann Russ in den Magen gelangen, indem er bei dem Athmen der mit ihm verunreinigten Luft in die Mundhöhle kommt und von dort aus durch das Getränk in den Magen gespült wird. — Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine Vermischung des Russes mit Speisebrei dessen Ablagerung verhindert — wenigstens kann man dies nach dem Versuche mit den beiden Kaninchen annehmen — oder dass sich der abgelagerte Russ im Leben wieder verliert. Diese beiden Umstände waren jedoch bei *Groffig* nicht vorhanden; derselbe hatte noch am 24. December in der Eisenhütte gearbeitet, war an diesem Tage von dort auf der Reise nach seiner wenigstens fünf Meilen entfernten Heimath begriffen und starb auf dieser Reise an Entzündung der Lungen. Diese

mochte wohl vollständigen Mangel an Appetit, dagegen starken Durst verursacht haben, welcher den *Groffig* zu häufigem Trinken nöthigte. Bei der Leere des Magens schlug sich Russ auf dessen Schleimhaut nieder, und da *Groffig* kurz nach seiner Entfernung aus jener Hütte starb, war der abgesetzte Russ fähig, auch im Tode die Schleimhaut zu durchdringen und zu färben, was der Versuch mit den vier Mägen beweist.

21.

Vermischtes.

a. Medicinalpfuscherei. Was ist „Heilung einer Krankheit“?

In *Goltdammer's* Archiv für Preuss. Strafrecht, Bd. VII, Heft 3., 1859, S. 390, befindet sich folgende Declaration des Preuss. obersten Gerichtshofes, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

Ein Ackerwirth *Strozynk*, bereits wegen Medicinalpfuscherei bestraft, war abermals angeschuldigt, eine Frau, die sich behufs der Heilung einer Augenentzündung an ihn gewendet, zum Zweck dieser Heilung gesegnet, dann sie mit der Faust an Schläfe, Stirn, Mund, Brust u. s. w. geschlagen zu haben, so dass sie ohnmächtig geworden, demnächst sie wieder gesegnet, beräuchert, ihr das kranke Auge aufgerissen und in demselben mit einem Strohhalm herumgewühlt, (!!) auch dafür eine kleine Geldbelohnung erhalten zu haben. Der erste Richter erkannte zwar nicht in dem Segnen oder Besprechen, wohl aber in den übrigen Manipulationen, namentlich im Beräuchern, Schlagen und Anwenden des Strohhalms den Thatbestand der unternommenen Heilung der Augenentzündung und verurtheilte den Angeschuldigten aus §. 199. des Strafgesetzbuchs. Der Angeklagte bestritt in zweiter Instanz vorzugsweise die Anwendung dieses Paragraphen, weil in jenen Handlungen höchstens eine Misshandlung, auf welche aber

die Anklage nicht gerichtet sei, nicht aber ein Heilverfahren gefunden werden könne. Die Staatsanwaltschaft beim Appellationsgericht hielt nur Betrug für vorliegend, das Gericht aber bestätigte das erste Urtheil. Denn in dem Begriff der Heilung einer Krankheit liege es nicht, dass arzneiliche Stoffe innerlich oder äusserlich angewendet sein müssten, vielmehr genüge es, wenn zum Zwecke der Beseitigung eines Krankheitszustandes Handlungen vorgenommen werden, die von der gewöhnlichen Art zu leben abweichen, und welche nach der Ueberzeugung des Handelnden und nach dem Glauben des Leidenden die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes bewirken sollen, selbst wenn dieselben nach technisch-medicinischen Grundsätzen zur Heilung ungeeignet seien; deshalb enthielten die von dem Angeklagten in der Absicht und mit der Ueberzeugung zu heilen vorgenommenen, ganz aussergewöhnlichen Manipulationen allerdings den Thatbestand der unternommenen Heilung einer Krankheit, ebenso wie sogenannte Wasserkuren und sogenannte schwedische Heilgymnastik. — Die nun eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten behauptete, zur Anwendung des §. 199. des Strafgesetzbuchs gehöre immer der Gebrauch irgend welcher äussern oder innern Medicamente, *resp.* der Versuch irgend einer chirurgischen Operation. Das Schlagen und Beräuchern, Besprechen, Segnen und Bestreichen mit dem Strohhalm enthalte weiter nichts, als eine Form der Anrufung göttlicher Hülfe, welches man immerhin als Aberglauben, aber keinesweges als Medicinalpfuscherei nach §. 199. betrachten könne.

Diese Beschwerde ist durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 16. Februar 1859 zurückgewiesen: in

Erwägung, dass, nach der thatsächlichen Feststellung der vorigen Richter, Implorant auf das kranke Auge der *J.* körperlich eingewirkt hat mit der Absicht, dasselbe zu heilen, und dieses Verfahren, obgleich dasselbe weder in der Darreichung wirklicher Medicamente, noch in einer chirurgischen Operation bestand, als Unternehmen einer Heilung, zu welcher die leidende *J.* sich an ihn gewandt hatte, im Sinne des §. 199. des Strafgesetzbuchs angesehn werden konnte, und dass auch die übrigen Erfordernisse der Strafbarkeit festgestellt sind.

---

b. Eine criminalrechtliche und eine civilrechtliche Frage. (Epilepsie.)

Dürfen Epileptiker in Maschinenwerkstätten, auf Hütten- und Bergwerken beschäftigt werden bei den ringsum drohenden Gefahren vom Fuhrwerk her, von den Maschinen, den Oefen, durch das Feuer, die Wasserbassins, durch Fall und die giftigen Gase der Aufbereitungswerke, Schlackenhalden und Gruben? Und wenn solche Patienten trotz ärztlichen Attestes fort beschäftigt werden und ihnen oder andern ein durch die Epilepsie veranlasstes Unglück zustösst, tritt da nicht der §. 184. *resp.* 198. des Str.-Ges.-B.[1]) in Kraft, wer ist

1) §. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniss zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich ver-

zur Anzeige verpflichtet und wer verantwortlich zu machen? Dem Fragesteller ist die erste Bedingung mehrmals begegnet, die zweite bis jetzt noch nicht, wohl aber hat er erlebt, dass auf der Hütte ein arbeitsuchender Epilepticus durch den Anfall mit dem Gesichte in ein Kohlenfeuer fiel und sich dasselbe im dritten Grade *(Bichat)* dermaassen verbrannte, dass die Erhaltung seiner Sehkraft längere Zeit zweifelhaft und erhebliche Nachtheile für die Gesundheit, *Ectropium* u. s. w. unzweifelhaft waren. Wäre nicht vielleicht ein entsprechendes Verbot in den betreffenden industriellen Districten angemessen?

Da man bei der Untersuchung Behufs Ausfertigung des Gesundheitsattestes der arbeitsuchenden Person es schwerlich jemals ansehen wird, und man sich die Frage erspart, weil es doch geläugnet werden würde, dass sie an Epilepsie leide, muss deshalb nicht bei ihrer Entlassung stets zu Gunsten der Krankenkassen, welche kein Asyl für Convulsionaire oder, wie man sagt, nicht Civilversorgungsanstalten sein sollen, präsumirt werden, dass sie diese Krankheit nicht durch die *resp.* während der Arbeit erst, sondern schon vorher bekommen und auf Unterstützung, Kranken- oder Invalidengeld keine Ansprüche habe, so lange nicht das Gegentheil bis zur grössten Wahrscheinlichkeit gebracht ist?

Hörde. **Dr. Marten,**
Hüttenarzt.

---

letzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbusse von 10 bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten Statt finden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist. *C.*

c. Fremde oder eigene Schuld?

Eine Wunde auf der Rückseite des Körpers bekundete den Spartanern Feigheit, den Gerichtsärzten die Schuld eines Dritten oder Zufall. Eine Ausnahme zeigt folgende Beobachtung.

N. in B., seit einigen Jahren an sogenanntem „Verfolgungswahn“ leidend, war ein ächter Sohn der rothen Erde, Flachskopf mit blauen Augen, hoch und musculös gebaut. Zufällig in seinem Dorfe anwesend, wurde ich eiligst zu ihm beschieden, und fand ihn auf einem Stuhle sitzend, mit einer Wunde im Nacken, welche einen Zoll links neben dem zweiten Nackenwirbel begann und, schräg nach rechts, unten und aussen verlaufend, drei und einen halben Zoll lang war. Sie durchdrang, an der rechten Seite zwei Zoll tief, die ganze Muskelparthie bis auf die Wirbelknochen; die Hautränder waren scharf, die Muskeln zum Theil stufenförmig durchschnitten und starke Muskeläste spritzten. Diese Nackenwunde nun, welche ungefähr zum sechsten Theile den Kopf vom Rumpfe trennte, — hatte sich *N.* selbst beigebracht, indem er, an der Wand stehend, den Kopf vornüber gebeugt, mit einem zweigriffigen Wiegemesser, wie man es in der Küche zum Fleisch „gängeln“ oder wie es der Fassbinder gebraucht, in den Nacken hinein gewiegt, „gegängelt,“ also das Halsabschneiden einmal von hinten angefangen hatte, bis auf sein Gestöhn Leute hinzu kamen. Nachdem der enorme Blutverlust und die langsame Heilung ohne Einfluss auf seine Geisteskrankheit vorübergegangen waren, wollte er vor einigen Monaten das Experiment wieder-

holen, kam aber diesmal, alsbald verhindert, mit einer Hautwunde davon.

Hörde. Dr. **Marten**,
Hüttenarzt.

---

d. Eine Beobachtung über das Eintreten der Leichenstarre nach dem Tode durch Blitzschlag.

Am 12. August d. J., Abends zwischen 6 und 7 Uhr, wurde ein 24jähriger, kräftiger und gesunder Mann mit seinen beiden Pferden auf freiem Felde vom Blitz erschlagen. Um 9½ Uhr sah ich die Leiche. — Die Kleider waren unversehrt; der Blitz hatte die linke Kopf-, Hals- und die vom Hemde nicht bedeckte Brustseite getroffen, und war dann unter den Beinkleidern auf die innere Seitenfläche des rechten Oberschenkels übergesprungen. Als Spuren fanden sich an den betreffenden Stellen: die Kopf- und Schaamhaare versengt; blaue, durch Sugillationen bedingte Flecke auf der Kopfhaut und am Halse, bei deren Einschneiden sich schwärzliches, dickflüssiges Blut zeigte; Abschindungen der Oberhaut von verschiedener Form und Grösse am Halse, auf der Brust und dem Oberschenkel, deren leicht geröthete Grundflächen von einem merkbaren Saume umgeben waren, und endlich auf der Brust, oberhalb der Warze, von oben nach unten in gerader Richtung verlaufend, eine 1½ Zoll lange, 2 Linien breite, kupferbraunrothe, schwer zu schneidende, verbrannte Hautstelle. Die Augen waren stark geröthet, die Pupillen sehr erweitert, der Mund geschlossen, die Zunge hinter den Zahnreihen.

Neben diesen, der erwähnten Todesart nicht selten zukommenden Zeichen, fand sich — im Gegensatz zu der Behauptung, dass bei dem Tode nach Blitzschlag die Leichenstarre gar nicht oder nur kurz einzutreten pflege, — dieselbe schon nach 3—4 Stunden in deutlichster Weise ausgeprägt und bei der am andern Tage noch einmal angestellten Untersuchung ergab sich, dass dieselbe nunmehr über den ganzen Körper im höchsten Grade verbreitet war.

Bei der verhältnissmässig seltenen Möglichkeit, solche Beobachtungen zu machen, habe ich nicht unterlassen wollen, diese Thatsache zur weitern Kenntniss zu bringen.

Dr. **Maerklin**,
Kreis-Physicus in Crefeld.

22.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die Festsetzung ärztlicher Honorar-Liquidationen.

Auf den Bericht vom 4ten v. Mts. eröffne ich der Königl. Regierung zur Nachachtung für künftige Fälle Folgendes:

Es ist nicht zulässig, bei der Festsetzung ärztlicher Honorar-Liquidationen hinsichtlich solcher Positionen, für welche nach der Ansicht der festsetzenden Behörde die Taxe für die Medicinal-Personen nicht zweifelsfreie Bestimmungen enthält, den landesüblichen Gebrauch als maassgebend zu betrachten. Die festsetzende Behörde hat vielmehr über solche Zweifel, welche ihr weder durch Interpretation noch auf dem Wege der Analogie beseitigt werden zu können scheinen, an die vorgesetzte Behörde zu berichten und deren Entscheidung *resp.* eine Declaration der zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung zu erbitten.

Was sodann den Zweifel in Betreff des „ersten Besuchs" *pos.* 1. I. der Taxe anbetrifft, so erscheint derselbe ebensowenig begründet, als die Annahme, dass unter dem ersten Besuch desselben Kranken nur der erste Besuch innerhalb eines Kalenderjahrs zu verstehen sei. Als erster Besuch im Sinne der Taxe ist unzweifelhaft der erste Besuch desselben Kranken während einer und derselben Krankheit zu verstehen, so dass, wenn der Kranke nach eingetretener Genesung wieder erkrankt, der erste Besuch während dieser neuen Krankheit auch als solcher nach *pos.* 1. I. der Taxe zu honoriren ist. Der Nachweis, dass ein mehrmals als solcher liquidirter erster Besuch bei einer wiederholten Erkrankung desselben Patienten stattgefunden, kann in der Regel dem Arzt, bis der Patient solchen Nachweis verlangt und zweifelsohne stets dann erlassen werden, wenn zwischen dem zweiten und den folgenden Besuchen einerseits und dem hiernächst liquidirten ersten Besuch andererseits ein solcher Zwischenraum liegt, dass bei der stets zu vermuthenden Sorgfalt des behandelnden Arztes nicht füglich anzunehmen ist, der zuletzt erwähnte erste Besuch habe noch der frühern Krankheit gegolten. Darin wird auch durch das Verhältniss des Hausarztes nichts geändert, wenn nicht etwa mit diesem ein festes Jahres-

Honorar verabredet ist. Die Annahme aber, dass der erste Besuch nur mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer nähern Kenntniss von der Individualität des Kranken höher, als die folgenden zu honoriren sei, ist nicht geeignet, die Ansicht zu unterstützen, dass als erster Besuch nur der erste Besuch desselben Kranken innerhalb eines Kalenderjahrs zu liquidiren sei, da alsdann in den folgenden Jahren ein erster Besuch bei demselben, dem Arzt schon bekannten Kranken gar nicht dürfte als solcher liquidirt werden. Der erste Besuch soll offenbar mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Diagnose höher als die folgenden honorirt werden.

Hiernach war in dem vorliegenden Fall kein Grund vorhanden, in der Liquidation des Dr. *N.* z. B. die Besuche am 22. Februar, 11. Mai, 16. Juli, 1. August, 28. November und 20. December nicht als erste Besuche passiren zu lassen.

Es liegt kein Grund vor, für eine Consultation des Arztes in dessen Wohnung, wenn sie die erste ist, nur $\frac{2}{3}$ des Satzes für die zweiten und folgenden Besuche passiren zu lassen. Die erste Consultation des Arztes in dessen Wohnung muss vielmehr mit $\frac{2}{3}$ des Satzes für den ersten Besuch in der Wohnung des Patienten honorirt werden und kann es hierbei auf den landesüblichen Gebrauch eines niedrigern Honorars, sobald es sich um einen Rechtsanspruch des Arztes handelt, nicht ankommen.

Schliesslich bemerke ich in Betreff der *pos.* 32. der Liquidation des Dr. *N.* angesetzten drei Besuche an Einem Tage, dass, insofern es sich nur um Festsetzung der Liquidation handelt, von der festzusetzenden Behörde die Frage, ob der dritte Besuch nöthig gewesen, nicht zu entscheiden, sondern die Liquidation mit der Maassgabe festzusetzen ist, dass dem Arzt nach *pos.* 12. I. der Taxe der Nachweis der Nothwendigkeit des dritten Besuchs *resp.* der Aufforderung zu demselben obliege. Ob dieser Nachweis geführt ist, ob insbesondere über die Nothwendigkeit des dritten Besuchs eine Entscheidung der sachkundigen Behörde, d. h. in diesem Fall des Medicinal-Collegiums, einzuholen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Nur wenn aus Staatsfonds das Honorar zu zahlen ist, hat die festsetzende Aufsichtsbehörde von Amts wegen jenen Nachweis zu fordern *resp.* das Gutachten des Medicinal-Collegiums einzuholen.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Lehnert.

An

die Königliche Regierung zu N.

II. Betreffend die Uniform der Departements-Thierärzte.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts., die Dienstuniform des Departements-Thierarztes betreffend, eröffne ich der K. Regierung, dass den Departements-Thierärzten, da dieselben in Gemässheit des Reglements vom 25. Mai 1839 in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen, und nur in Collisionsfällen Letztern der Vorrang gebührt, und da sie auch zu Veterinair-Assessoren bei den Provinzial-Medicinal-Collegien befördert werden können, die Uniform der Kreis-Physiker zusteht.

Was den dortigen Departements-Thierarzt *N.* insbesondere betrifft, so ist derselbe zwar nicht Veterinair-Assessor, steht aber schon als Lehrer der Thierheilkunde bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu N. auch in andern Beziehungen den Kreis-Physikern gleich.

Hiernach hat die K. Regierung den *N.* zu bescheiden und demselben die Anlegung der reglementsmässigen Uniform der Kreis-Physiker in dazu geeigneten Fällen anheimzustellen.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An

die Königliche Regierung zu N.

III. Betreffend die thierärztlichen Diäten für Untersuchung von Landwehr-Pferden.

Auf die Beschwerde vom — eröffne ich Ihnen, dass der durch die Circular-Verfügung vom 15. September 1856 festgesetzte höhere Diätensatz auf die Untersuchung der von den Kreisen zu gestellenden Landwehr-Uebungs-Pferde nicht ausgedehnt werden kann. Die Landwehr-Uebungs-Pferde werden nicht für die Armee angekauft, sondern von den Kreisen zu einem vorübergehenden Zweck gestellt. Die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung dieser Pferde hat die Kreis-Corporation zu tragen und es kann dieser nicht die Verpflichtung zur Bewilligung höherer als der gesetzlichen Diäten auferlegt werden.

Hiernach muss es bei der Verfügung der Königlichen Regierung bewenden.

Da Sie keine Verpflichtung hatten, das Ihnen von dem Herrn Landrath angetragene Geschäft zu übernehmen, so wären Sie berechtigt gewesen, die Ausführung desselben von einer vorgängigen Verabredung wegen der Ihnen zu bewilligenden Remuneration abhängig zu machen.

Da Sie dies nicht gethan haben, so müssen Sie sich mit derjenigen Vergütung begnügen, auf welche Sie einen gesetzlichen Anspruch haben.

Berlin, den 23. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An

den Königl. Kreis-Thierarzt Herrn *N.*

IV. Betreffend den Giftverkauf.

Aus Veranlassung eines Falles von Selbstvergiftung mit blausaurem Kali *(Kali hydrocyanicum)* und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses und anderer Gifte zu gewerblichen Zwecken, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Kaufleute, Droguisten und chemische Fabriken, welche mit Giften, *resp.* Giftwaaren handeln wollen, bedürfen hierzu einer besondern, von der Polizei-Obrigkeit des Orts auszustellenden polizeilichen Erlaubniss. Diese Erlaubniss ist nur ganz zuverlässigen Geschäfts-Inhabern zu ertheilen.

2. Zu diesen Giften gehören ausser obigem *Kali hydrocyanicum*: a) Arsenicalien: weisser Arsenik, Kobalt (Fliegenstein), gelber Arsenik (Operment), grüne, arsenikhaltige Farben (Braunschweiger, Schweinfurter, Pariser Grün, Neugrün); b) Quecksilber-Sublimat, rothes Quecksilber-Präcipitat; c) ätherisches Mandelöl.

3. Diese Gifte sind in besondern, von den übrigen Waaren entfernten, verschlossenen Behältnissen und Verschlägen, die Arsenicalien nochmals abgesondert, zu verwahren, und zu letztern besondere Waagen, Gewichte und Löffel zu halten.

4. Die Verabfolgung dieser Gifte darf nur gegen gültige Giftzettel an sichere, unverdächtige und dazu qualificirte Personen geschehen, und zwar: a) an Militair- und Civil-Beamte, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie dem Verkäufer persönlich bekannt sind, auf einen von ihnen selbst ausgestellten Giftzettel. In den Zetteln ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauche das Gift bestimmt ist. Die Zettel selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaare verlangen, eigenhändig geschrieben, unterzeichnet und mit ihrem Petschaft besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unzuverlässigen Dienstboten überbracht werden. b) Andere, zum Empfang benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Verkäufer aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Polizei-Obrigkeit

oder den Predigern des Orts beizubringendes oder unter den Giftzettel zu setzendes amtliches Attest zu legitimiren.

5. Die Zettel sind zu numeriren, zu heften und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses enthält in sieben Columnen: 1) Nummer des Giftzettels, 2) Datum desselben, 3) Name des Empfängers, 4) Art des Giftes, 5) Quantum desselben, 6) Angabe, wozu das Gift gebraucht werden soll, 7) Wer es abgeholt.

6. Die betreffenden Gifte sind *resp.* in Behältnissen von dichtem Holz oder Steingut, oder in festen Gläsern versiegelt, sowohl nach dem Inhalt, als durch das Wort: „Gift" und mit drei schwarzen Kreuzen von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt bezeichnet, zu verabfolgen.

7. Uebertretungen vorstehender Polizei-Vorschrift, welche wir nach §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks erlassen, werden mit Geldstrafe bis Zehn Thaler oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu acht Tagen geahndet werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches §. 304. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 20. Mai 1859.

Königl. Regierung.

V. Betreffend *Kali* und *Zincum zooticum*.

Bereits durch Circular-Verordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. März 1844 ist angeordnet worden:

1) dass *Kali* und *Zincum ferruginoso-hydrocyanicum* nur unter diesem vollständigen Namen oder unter der Bezeichnung *Kali*, *Zincum zooticum* in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden dürfen;
2) dass Medicinal-Personen, welche *Kali* und *Zincum hydrocyanicum* (ohne Eisen) innerlich und äusserlich anwenden wollen, in den betreffenden Recepten der Verordnungen ein deutliches ! zuzufügen haben;
3) dass in Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, die Apotheker verpflichtet sind, vor der Bereitung des verordneten Arzneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen;
4) dass Recepte, durch welche *Kali* und *Zincum hydrocyanicum* (ohne Eisen) verordnet worden, wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen sind, und
5) dass *Kali* und *Zincum hydrocyanicum*, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die direc-

ten Gifte, in dem verschlossenen Schranke aufbewahrt und mit entsprechender Signatur versehen werden sollen.

In Erweiterung dieser Verordnung, sowie aus Veranlassung vorgekommener Selbstvergiftung mit *Kali hydrocyanicum* (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, verordnen wir hierdurch in Folge höhern Auftrages, dass das im Handverkaufe verlangte *Kali hydrocyanicum* nur gegen vorschriftsmässig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaassregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind. Wir verweisen zugleich auf die Strafbestimmung des §. 345. Nr. 4. des Strafrechts.

Merseburg, den 7. Juni 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

VI. Betreffend die Arsenikfarben.

Unter Bezug auf das am 15. Mai 1850 erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenstervorsetzern, und des Handels mit den genannten, durch arsenikhaltige Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publicum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsmässig solche Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdünstung des Arseniks befördert wird. Die Einathmung dieser Dünste hat aber die Erscheinungen einer allmähligen Arsenik-Vergiftung, gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod zur Folge. Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie nicht trocken abreiben. Man muss sie mit Salzwasser abwaschen, weil durch trockenes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine grosse und leicht tödtlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde.

Das Polizei-Präsidium empfiehlt den Herren Aerzten, welche in

ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zu widmen, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 5. September 1859.

Königl. Polizei-Präsidium.

Lüdemann.

VII. Betreffend die giftige Wirkung der Pökelbrühe und Heringslake auf das Vieh.

Es wird sehr oft den Hausthieren Pökelbrühe und Heringslake in der Absicht dargereicht, das in diesen Flüssigkeiten enthaltene Kochsalz, welches, wie allgemein bekannt, in reinem Zustande und in geringen Mengen den Thieren von Zeit zu Zeit dargereicht, einen wohlthätigen Einfluss auf ihr Gedeihen ausübt, zu verwerthen und auf diese Art Viehsalz zu ersparen.

Viele Viehbesitzer haben aber ihre Thiere, ganz besonders Schweine, denen dergleichen Laken am häufigsten unter das Futter gemischt werden, nach der Aufnahme dieser Futterbeigabe plötzlich in eine Krankheit verfallen sehen, welche sich durch Unruhe, Zittern der Muskeln, Krämpfe, Schäumen aus dem Munde, Lähmung u. s. w. kund giebt und in vielen Fällen tödtlich wird.

Versuche, von Sachverständigen angestellt, haben ergeben, dass diese Krankheit, welche von den Viehbesitzern mit dem (übrigens für die verschiedensten Krankheiten gebrauchten) Namen „das Feuer" bezeichnet zu werden pflegt, durch einen in den Laken enthaltenen Giftstoff hervorgerufen wird.

Da in jüngster Zeit nach den uns zugegangenen Berichten innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks Vergiftungen von Schweinen durch Pökelbrühe ziemlich häufig vorgekommen sind, so finden wir uns veranlasst, die Viehbesitzer hierdurch auf die giftige Wirkung der Pökelbrühe und Heringslake aufmerksam zu machen, und sie vor der Verwendung dieser Flüssigkeiten zu Futterbeigaben zu warnen. Ausdrücklich wollen wir hierbei noch hervorheben, dass Pökelbrühe und Heringslake nicht nur den Schweinen, sondern auch den Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Hunden und dem Geflügel ein Gift sind und dass selbst kleine Mengen dieser Flüssigkeiten, wenn sie fortlaufend dem Futter beigemengt und von den Thieren aufgenommen werden, sicher den Tod herbeiführen.

Stralsund, den 21. Juni 1859.

Königl. Regierung.

23.

Kritischer Anzeiger.

Traité de Médecine légale et de la Jurisprudence de la médecine par A. Dambre, Dr., membre etc. Premier volume. Gand 1859. XV und 200 S. 8.

Der Verfasser ist kein practischer Gerichtsarzt und wieder sehen wir ein Handbuch der gerichtlichen Medicin erscheinen, das den in der Vorrede ausgesprochenen Zweck hat: „die zerstreuten Reichthümer zu sammeln und aus den Handbüchern, Denkschriften, Monographieen und Journal-Artikeln ein kurzes Lehrbuch zu componiren". Herr *D.* verzichtet also von vorn herein auf das Verdienst, die Wissenschaft zu fördern durch eigene Forschungen und Beobachtungen, und setzt sich vielmehr nur das Ziel, auch seinem belgischen Vaterlande, das sich bisher nur mit den französischen Werken begnügte, ein specifisch-belgisches, die dortige Gesetzgebung u. s. w. berücksichtigendes Buch zu liefern. Für ein bloss compilatorisches Werk wäre es freilich wünschenswerth gewesen, wenn der Verfasser nicht bloss die französische Literatur, sondern auch die „zerstreuten Reichthümer" der deutschen, englischen und italienischen Literatur berücksichtigt und gesammelt hätte. Das Ganze soll vier Bände stark werden. Dieser erste enthält fast nur Allotria, die mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nichts gemein haben, und die der Verfasser wahrscheinlich als Themata der *„jurisprudence de la médecine"* auffasst, z. B. die ärztlichen Honorare, Reiseentschädigungen, Legate an Aerzte u. dgl., während die noch in diesem Theile behandelten wissenschaftlichen Themata: Schwangerschaft und Geburt nur mehr oder weniger ganz cursorisch und ohne alle Rücksicht auf die neuern wissenschaftlichen Forschungen bearbeitet sind.

Ruf zum Turnen. Offener Brief eines Turners an Jedermann. Von *Eduard Angerstein* (in Berlin), Dr. u. s. w. (Hildesheim) 1859. 31 S. 8.

Eine mit Wärme geschriebene Apologie des Turnens und Schilderung seiner Proceduren, der auch die patriotisch-poli-

tische Nachschrift, die Mahnung an die Turner, für das Vaterland einzustehn, wenn es in Gefahr, nicht fehlt.

Handbuch der neusten kaiserlich-österreichischen Sanitätsgesetze und Verordnungen u. s. w. Chronologisch geordnet von *Mathias Macher*, Dr. u. s. w. in Stainz. Zweiter Band, zweites Heft. Jahre 1857 und 1858. Graz, 1859. Von S. 97—192.

Der Verfasser fährt in seiner, in dieser Zeitschrift bereits erwähnten Sammlung fort, die begreiflich hauptsächlich ein Interesse für die Behörden und Aerzte des Kaiserstaates hat. Aber auch diesen dürfte die Benutzung dadurch sehr erschwert werden, dass der Verfasser nicht nur allgemeine Verfügungen der Landesbehörden, sondern auch die der Localbehörden, die meist nur ein ganz beschränktes und locales Interesse haben, mit aufnimmt.

Handbuch der Sanitätspolizei nach eigenen Untersuchungen bearbeitet von Dr. *Louis Pappenheim*, Docent an der Universität zu Berlin u. s. w. Zweiter Band, zweite Abtheilung. Berlin, 1859. Von S. 363 bis 757.

Diese Zeitschrift hat sich bereits früher gelegentlich des ersten und der ersten Abtheilung des zweiten Bandes dieses unstreitig bedeutenden, weil durch und durch originalen Werkes über dessen Vorzüge und Schattenseiten geäussert, die sich beide auch in der vorliegenden Schluss-Abtheilung wiederfinden. Der Verfasser hat nun einmal seine eigenthümliche Ansicht über die Ausdehnung, die dem Begriff: „Sanitätspolizei" zu geben, und so lässt sich kaum mit ihm darüber rechten, wenn er, wie in den vorhergehenden Abtheilungen, über eine grosse Menge rein industriell-technischer Fragen, so auch in dieser über Talgindustrie, Thonindustrie u. dgl. als Gegenstände der Sanitätspolizei spricht. Die hervorragendsten Artikel dieser Abtheilung sind: Syphilis (der Verfasser ist der Syphilisation als Heilmittel nicht abhold, und wünscht, dass man die Syphilisateurs gewähren lasse), Trinkwasser (eine vortreffliche, wahrhaft erschöpfende Monographie) und Wein. Ein vollständiges Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werks, das jedenfalls dem Verfasser Ehre macht und für practische Medicinalbeamte unentbehrlich ist.

Pathologie und Therapie der Psychosen. Nebst Anhang: über das gerichtsärztliche Verfahren bei Erforschung krankhafter Seelenzustände. Von Dr.

C. F. Flemming, Grossherzogl. Mecklenb. Geh. Med.-Rath u. s. w. Berlin, 1859. XXIV u. 487 S. 8.

Es ist erfreulich und lehrreich, im Gewirre der Meinungen und Lehren über die psychischen Krankheiten die Stimme eines Mannes wie der verdiente Verfasser zu hören, der mit gründlichem Studium der Sache und mit gediegener Erfahrung jene Ruhe und Unbefangenheit im Urtheil verbindet, die erst ein gereiftes längeres wissenschaftliches Leben gewährt. Der Cardinalsatz des Buches, die deutlich durch das ganze Werk durchschimmernde Grundlage der Ansichten des Verfassers ist die, vom Ref. vollständigst getheilte, „dass die Seelenstörung in ihren verschiedenen Formen kein *morbus sui generis*, sondern nur ein Inbegriff sei von mannigfaltigen psychischen Krankheitssymptomen, die als Resultat von protopathischen oder deuteropathischen Lebensstörungen des centralen Nervensystems, je nach Verschiedenheit der letztern und der Art ihrer Verletzung, sich so oder anders gestalten. Diese Betrachtung nöthigt uns zugleich das Geständniss ab, dass sich bei unserer mangelhaften Kenntniss von den Gesetzen, welche die gesunden und kranken Lebenszustände des Gehirns beherrschen, jene Gestaltung der psychischen Symptome sich nicht auf feste Regeln zurückführen lasse. Woraus denn folgt: dass, so lange jene Lücke in der medicinischen Wissenschaft noch nicht ausgefüllt ist, alles Eingehn auf die Formen der Seelenstörung nur sehr geringen oder gar keinen Nutzen für die Erforschung des Wesens der Krankheit haben kann.“ Hiernach betrachtet Herr *F.* die psychische Störung, nach unserer, schon anderweitig ausgesprochenen Ueberzeugung, mit vollstem Recht mehr als ein Ganzes, in dem sich nur deutlich abgegrenzt und unzweifelhaft zwei Hauptgruppen, die der Exaltation und die der Depression, unterscheiden lassen und unterschieden werden müssen. Und in der That, stelle man sich, wie man will, man wird doch zuletzt bei allen psychologischen Schematismen immer wieder auf diese Dichotomie, als das allein so viel als möglich Greifbare zurückkommen müssen. Wenn der geehrte Verfasser durchweg den somatischen Boden als Ausgangspunkt der Geisteskrankheit betrachtet, und hierbei seine Vertrautheit auch mit den neusten pathologisch-anatomischen Forschungen bekundet, so wird man ihn dennoch nicht zu den crassen Materialisten rechnen wollen, die, der modernsten allgemeinen medicinischen Richtung entsprechend, auch auf dem psycho-nosologischen Gebiet sich immer mehr hervordrängen, wenn man sein Buch, was es so sehr verdient, aufmerksam prüft. Wir brauchen nur den Satz aus dem „Anhang, betreffend das gerichtsärztliche Verfahren bei Erforschung krankhafter Seelenzustände“ als Beweis anzuführen: „dass dem Gerichtsarzte, wenn gleich er das Pathologische besonders zu benutzen habe, das Gebiet der phäno-

menologischen Psychologie keineswegs verschlossen werden könne und dürfe". Das Buch hat, was wir noch hervorheben müssen, den gerade für das behandelte Thema erfreulichen, bekanntlich den deutschen psychiatrischen Schriftstellern keineswegs allgemein zuzuerkennenden Vorzug, in einem fliessenden und klaren Stil geschrieben zu sein.

Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten in Preussen. Von *Willers Jessen*. Kiel, 1857. 53 S. 8.

Den ganz entgegengesetzten Eindruck als das vorstehend angezeigte Werk macht diese kleine Gelegenheitsschrift. Der Verfasser, so scheint es nach diesem Eindruck, befolgt die bekannte Politik, seinen unbekannten Namen an eine Tagesfrage zu knüpfen, um mit dieser emporzutauchen und sich genannt zu machen. Was sonst kann Herrn „*Willers Jessen*" (nicht zu verwechseln mit dem wohlbekannten und verdienten *P. Jessen*) bewogen haben, die Debatten im Preussischen Abgeordnetenhause zu reproduciren und mit seiner Kritik zu begleiten, die für das Thema nicht das geringste Neue bietet? Die absprechende Weise, mit der er sich über jene Verhandlungen, über die Pflege der Geisteskranken in Preussen, über die Aussprüche anderer Aerzte, wie *Heinroth, Martini, Rhades* u. s. w. äussert, lässt vermuthen, dass der Verfasser unserer heutigen ärztlichen Jugend angehört, eine Vermuthung, die dadurch bestätigt wird, dass derselbe noch eine grosse Unerfahrenheit in den practischen Lebensverhältnissen zeigt, die gerade bei dieser Frage besonders in Betracht kommen, wir meinen die häuslichen und ehelichen Verhältnisse des weitaus überwiegenden Theils jeder Bevölkerung, der Bewohner des platten Landes, auf welche die meisten der gegen die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit vorgebrachten Phrasen gar nicht passen.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der freien Stadt Frankfurt. Herausgegeben unter Mitwirkung des Physicats von dem ärztlichen Verein. I. Jahrgang, 1857. Frankfurt a. M., 1859. XII u. 287 S. 8.

Eine so vollständige und gründliche medicinal-polizeilich-statistische Uebersicht über eine abgeschlossene, unter eigenthümlichen Verhältnissen (allgemeine Wohlhabenheit, freie bürgerliche Einrichtungen, Selbstverwaltung u. s. w.) lebende Bevölkerung ist nicht nur an sich lehrreich, sondern sie bietet auch werthvolle Materialien für die allgemeine medicinische

Statistik. Erfreulich ist der ärztliche Gemeinsinn, der, wie Ein Blick auf den Inhalt ergiebt, sich bei der Redaction der Materialien bekundet hat, zu welcher jeder bei den verschiedenen Anstalten und Einrichtungen der Stadt Betheiligte mit gleichem Eifer seine Beiträge geliefert hat. Bei der grossen Masse von mitgetheilten Thatsachen müssen wir uns auf Erwähnung einiger weniger besonders hervorzuhebender beschränken. Die Ortsbestimmung, die Boden- und meteorologischen Verhältnisse der Stadt haben die Herrn DD. *Lorey*, *Volger* und *Wallach*, die Bewegung der Bevölkerung Dr. *Varrentrapp* gründlich bearbeitet. Im Jahre 1855 zählte Frankfurt 64,257 Einwohner, die Frankfurter Ortschaften 10,527; auf 100 Einwohner der Stadt kamen 2,04 Geburten und 1,88 Todesfälle, ein sehr günstiges Mortalitätsverhältniss. Eben so einfach als anscheinend zweckmässig (für ein kleines Land) ist die Einrichtung der Medicinal-Behörden. Der jüngere Bürgermeister und vier Physici bilden das „Sanitätsamt" als Staatsbehörde, die die unmittelbare Aufsicht über alle Medicinal-Personen und Anstalten hat. Jene vier Aerzte bilden andererseits wieder als „Physicat" eine selbstständige, wissenschaftlich-technische begutachtende Behörde für alle forensischen und polizeilichen Medicinal-Sachen. Die Zahl der Aerzte in der Stadt betrug 1857: 94, also so ziemlich dieselbe Superfötation, wie in allen grössern Städten Europas! Ein directer Schutzpockenimpfungszwang existirt nicht, wohl aber ein indirecter, weil Niemand nicht nur Beneficien nicht erlangen, sondern auch nicht Dienstbote, Lehrling, Geselle oder Bürger werden kann, der nicht ein Impf- oder ein Zeugniss für überstandene Pocken aufzuweisen hat. Alle Kostkinder stehen bis zum vierzehnten Jahre unter sanitätspolizeilicher Aufsicht. Die Todtenschau geschieht durch den behandelnden Arzt, oder durch den Physicus, wenn keine oder die Behandlung durch einen auswärtigen Arzt Statt gefunden hatte. Die Beerdigung darf erst nach drei Nächten erfolgen. Todtenscheine über uneheliche Kinder dürfen (wie in Berlin) nur von einem Physicus ausgestellt werden. Merkenswerth ist die Bestimmung: dass kein Geburtshelfer eine Perforation „ohne sich zuvor mit einem andern Geburtshelfer über den Fall berathen zu haben" anstellen darf. (Wer honorirt den zweiten Arzt, wenn die Kreissende denselben nicht verlangt? Ref.) Zur Aufnahme in eine Irrenanstalt gehört das schriftliche Gutachten von drei Stadtphysicis. Leichenhäuser bestehn in Frankfurt seit 30 Jahren. Von Wiederaufleben darin beigesetzter Scheintodter führt die Schrift nicht einen einzigen Fall an! Die Leistungen der verschiedenen Kranken- und Versorgungs-Anstalten mit den dazu gehörigen Tabellen gestatten keinen Auszug.

Die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen und des Schulunterrichts. Ein Wort

zur Reform der Schulen an Administrativbeamte, Aerzte, Schulmänner und Eltern von Dr. *Otto Schraube*, pr. Arzt. Halle, 1859. IV u. 75 S. 8.

Der Verfasser verlangt, nach Erörterung der bekannten Schädlichkeiten, den Erlass eines Gesetzes, welches das schulpflichtige Alter auf das siebente Lebensjahr festsetzt und frühere Aufnahme direct verbietet; die Einführung des Turnunterrichts in allen Schulen als obligatorischen Unterrichtsgegenstand; die Beförderung der Einrichtung von Spielschulen; den Erlass einer Verordnung zur Genehmigung der neuen Schulbaupläne durch den betreffenden Sanitätsbeamten, und endlich eine fortwährende Controlle des gesammten Schulwesens durch die betreffenden Sanitätsbeamten in gesundheitspolizeilicher Beziehung.

An welchen Erscheinungen erkennt man den tollen Hund? und wie entgeht man den Gefahren, welche durch ihn herbeigeführt werden? Eine allgemein verständliche Belehrung für Stadt und Land. Vom Reg.-Medic.-Rath Dr. *Wittcke* zu Erfurt. Erfurt, 1859. 45 S. kl. 8.

Eine zweckmässige Zusammenstellung der bekannten diagnostischen Momente, prophylactischen Maassregeln und legislatorischen Bestimmungen.

Lehrbuch der Psychiatrie von Dr. *Heinrich Neumann*, Director der Privat-Irrenanstalt zu Pöpelwitz und Privat-Docent zu Breslau. Erlangen, 1859. IV u. 242 S. 8.

Der Verfasser ist ein Denker und hat das Talent, die Ergebnisse seiner Denkforschungen und seiner thatsächlichen Beobachtungen klar darzulegen, ein Verdienst, das man unsern psychiatrischen Schriftstellern so selten nachrühmen kann. Herr *N.* will mit seinem Buch eine „subjective" Darstellung der Geisteskrankheit geben, und es ist ein Vorzug desselben, dass es eben ein subjectives, d. h. bei den geschilderten Eigenschaften seines Verfassers, ein originales ist. Das Werk will selbst studirt sein; es ist aber in der That so fesselnd, dass es keiner Einladung dazu bedarf. Wie der Ref. an einem andern Orte gethan, so betrachtet auch Herr *N.* die Geisteskrankheit als Ganzes und erhebt sich mit schlagenden Gründen gegen die üblichen, gegen jede Classification. „Man mache sich", sagt er einmal, „mit der Vorstellung vertraut, dass die Krankheiten des Menschen den Klassenbegriff abgeben, unter welchem die Geisteskrankheiten als *genus* erscheinen,

die einzelnen vorkommenden Fälle aber die *species* repräsentiren. Da wären wir ja mit einem Male der Nothwendigkeit der weitern Classification, sofern sie auf den Namen einer natürlichen Anspruch macht, überhoben. Und sollte denn wirklich gegen diese Vorstellung ein erhebliches Bedenken erhoben werden können? Also schliesslich noch einmal, die einzelnen concreten Fälle bilden die Species" u. s. w. Nur glaube man nicht, dass hiermit der Verfasser etwa gemeint ist, tausend „Species" aufzustellen; im Gegentheil, mit scharfen Waffen bekämpft er siegreich die ontologischen Classificirungen der Schriftsteller, wie *Guislain* u. A. Mögen sich auch viele unserer theoretisch-practischen Psychiatriker betrüben, ja verletzt fühlen, dass man mehr und mehr anfängt, ihren schönen, so fein ausgesonnenen Schematisirungen entgegen zu treten: die vorgeschrittene Wissenschaft und namentlich das, auch von unserm Verfasser streng, ja fast zu einseitig festgehaltene Princip, dass alle Geisteskrankheit zuerst aus somatischer Wurzel entspringt, die nicht nothwendig (z. B. functionelle Störungen!) durch das anatomische Messer überall nachgewiesen zu werden braucht, werden mehr und mehr jenen, in der Natur nicht begründeten, in der irrenärztlichen Praxis unerheblichen, in der forensischen unbrauchbaren und zum Theil hochgefährlichen Divisionen und Subdivisionen und Specieskram aus der Psychiatrie und gerichtlichen Psychonosologie verbannen. Wie und wieso dazu, wie bekannt, namentlich von Frankreich aus der Anstoss gegeben worden, weist der Verfasser sehr gut nach. — Vortrefflich schildert er die allmählige Herausbildung der Geisteskrankheit, vortrefflich die Diagnose der bekanntlich oft so energisch versteckten Hallucinationen, und die Entstehung und Erscheinungen der Paralyse, wobei nur auffallend, dass er deren Ursache einzig in geschlechtlichen Excessen sucht. Ein noch paradoxerer Satz ist der: dass jede Verbesserung des Irrenwesens eine Vermehrung der gleichzeitig vorhandenen Irren herbeiführe, jede Verschlechterung aber eine Verminderung derselben. Der Verfasser will dies dadurch erklären, dass er meint, dass „durch die Verbesserungen des Irrenwesens nicht die Häufigkeit der Erkrankungen, wohl aber die mittlere Lebensdauer der Irren vergrössert werde". Hier verlässt den Verf. seine gewohnte Klarheit. In dem sehr gut geschriebenen Kapitel über die Aetiologie der Geisteskrankheit tritt er energisch und scharfsinnig der Leidenschaftstheorie *(Ideler)* entgegen. Seine gründliche Abweisung wird aber freilich deren Anhänger von ihrem Wahn wohl nicht heilen. Bei einem Mann, wie der Verf., ist diese Opposition um so natürlicher, als, wie schon bemerkt, die Axe seiner ganzen Lehre die ist: „dass es eine psychische Erkrankung bei gesundem Leibe nicht giebt, dass folglich der Leib und möglicherweise die vegetativen Functionen die Ursache enthalten müssen, welche die

normale Ausbildung der seelischen Verrichtungen unmöglich macht". Wonach denn dem Verfasser die Leidenschaften in ihren Ausschreitungen nur die Veranlassungen zum Erkranken des Leibes und seiner Functionen sind, aus welchen das geistige Erkranken hervorgeht. Aber wir brechen ab, weil wir nur die Aufmerksamkeit der Sachkenner und Practiker auf das Buch lenken wollten, das, wir wiederholen es, keiner derselben ungelesen lassen darf.

Gemeinnützige Abhandlungen aus dem Gebiete des practischen Lebens für gebildete Männer und Frauen von *L. P.* Bremervörde, 1858. XII u. 160 S. kl. 8.

Der Verfasser fühlt sich aufgefordert, hier zu sprechen über: wohlthätige Frauenvereine (keine einzige ihrer Schattenseiten werden erwähnt, und es giebt deren nicht wenige!), über weibliche Krankenpflegerinnen, über Enthaltsamkeitsvereine (gegen dieselben), über Leichenhäuser (die alten, tausendmal erzählten Mährchen von wiedererwachten Scheintodten!), über Handarbeitsschulen und über den Nachtheil des Knieens der Schulknaben auf den Chorsteinen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

4.

Bibliographie.

Army, the, and its Medico-Sanitary Relations. 8. Edinburgh, Simpkin. 22½ Sgr.

Bernatzik, W., Die österreichische Militair-Pharmacopöe im Auszuge. 16. Wien, Braumüller. n. 20 Sgr.

Hauska, F., Compendium der Gesundheitspolizei. gr. 8. Wien, Braumüller. n. 2 Thlr.

Hoffbauer, J. H., Ueber die Ursachen der in neuester Zeit so sehr überhandnehmenden Selbstmorde und deren Verhütung. gr. 8. Neuwied, Heuser. n. 15 Sgr.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der freien Stadt Frankfurt. 1. Jahrg. Lex.-8. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Koch, A., Rationelle und wohlfeile Ernährungsmethode nach richtig gewählten Nahrungsstoffen. 2. Auflg. 16. Leipzig, Ruhl. n. 10 Sgr.

Laure, J., Considérations pratiques sur les maladies de la Guyane et des pays marécageux situés entres les tropiques. gr. 8. Paris, Masson. n. 24 Sgr.

Moleschott, J., Physiologie der Nahrungsmittel. Ein Handbuch der Diätetik. 2. Auflage. 1. Lfrg. Lex.-8. Giessen, Ferber. n. 1 Thlr. 15 Sgr.

Pappenheim, L., Handbuch der Sanitäts-Polizei. 2. Bd. 2. Abthlg. gr. 8. Berlin, A. Hirschwald. n. 2 Thlr. cplt. 2 Bde. 7 Thlr. 10 Sgr.

Riecke, C. F., Beiträge zur Staatsgesundheitspflege. 2. Auflg. 7—9. Liefrg. gr. 8. Nordhausen, Büchting. à n. 10 Sgr.

Roth, W., Die Dienst-Verhältnisse der Assistenz-Aerzte und Unter-Aerzte in der preussischen Armee. gr. 8. Berlin, A. Hirschwald. n. 1 Thlr. 20 Sgr.

Schraube, O., Die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schulen etc. 8. Halle, Pfeffer. n. 12 Sgr.